

Gremium: Jugendhilfeausschuss
Termin: Mittwoch, 10.06.2026, 14:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal, 2. Obergeschoss
Sitzungsart: öffentlich

T a g e s o r d n u n g

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Beschluss zur Unterstützung von Kindern psychisch/suchtbelasteter Eltern durch Förderung der Häuser der Familie im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
3. Beschluss zum Kindertagesstätten-Bedarfsplan für das KiTa-Jahr 2026/27
4. Beschluss zum Bedarfsplan zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes an Grundschulen für das Schuljahr 2025/26
5. Beschluss zum Konzept zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Grundschulkindern in den Schulferien
6. Verschiedenes

Vorlage

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	Entscheidung	10.06.2026

Tagesordnungspunkt:

Unterstützung von Kindern psychisch / suchtblasteter Eltern durch Förderung der Häuser der Familie im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verstetigung des Angebotes und der damit verbundenen Personalkostenförderung für die Bereitstellung eines Lotsendienstes für Kinder psychisch/suchtblasteter Eltern durch die Häuser der Familien in Mendig, Plaidt und Bendorf in Trägerschaft der Familienbildungsstätten Mayen, Andernach und Koblenz. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Kosten- und Leistungsvereinbarung abzuschließen.

Sachlage:

Mit der Novellierung des Landeskinderschutzgesetz im November 2020 wurde die Arbeit mit Kindern psychisch kranker Eltern als neues Schwerpunktthema im Kinder- und Jugendschutz festgelegt. Der Bedarf in diesem Themenkomplex ist in den letzten Jahren stetig gewachsen. Verstärkt wurde die Problematik durch die zurückliegenden und anhaltenden Krisen (Corona, Krieg, Energie- und Finanzsorgen), die Familien an die Grenzen ihrer Belastbarkeit bringen.

Auch das Kreisjugendamt Mayen-Koblenz nimmt eine stark wachsende Zahl an Fällen in der Einzelfallhilfe wahr, die in einem Zusammenhang mit psychisch und/oder suchtblasteten Elternteilen stehen. Kinder, die unter diesen Verhältnissen aufwachsen, haben nachgewiesenermaßen ein deutlich erhöhtes Risiko, später selbst eine Erkrankung gleicher Art zu entwickeln.

Psychisch und/oder suchtblastete Eltern nehmen häufig erst sehr spät Beratungs- oder Unterstützungsleistungen der Jugendhilfe in Anspruch. Daher hatte der JHA am 23.11.2023 den Beschluss gefasst, einen Lotsendienst für Betroffene zu initiieren. Dieser konnte ab 2024 in einer 3-jährigen Pilotphase die fachliche Vernetzung und die niedrigschwellige Erreichbarkeit für belastete Familien verbessern.

Im Sommer 2025 erfolgte ein Zwischenbericht im Jugendhilfeausschuss.

Der Lotsendienst konnte sich in den vergangenen 2 ½ Jahren etablieren und wurde seitdem in weiteren Kommunen (Mayen, Andernach, Koblenz) umgesetzt (s. beiliegender Abschlussbericht).

Die Häuser der Familie (Bendorf, Pellenz und Mendig) decken dabei das gesamte Gebiet des Kreisjugendamtes bedarfsgerecht ab und arbeiten miteinander vernetzt. Auf Grundlage der positiven Rückmeldungen und den gesammelten Erfahrungen, welche im

Abschlussbericht zusammengefasst wurden, wurde für die Verstetigung des Angebotes die Konzeption noch einmal im Hinblick auf die niedrigrschwellige Erreichbarkeit verbessert.

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

Der Finanzierungsplan sieht die Förderung auf der Basis der tatsächlich entstehenden Personalkosten für jeweils eine halbe Stelle (19,5 Std. /Woche) vor. Die tatsächlichen Personalkosten der bereits aktiven Lotsenstellen betragen zum Stand 01.05.2026:

FBS Mayen	41.251,58 EUR
FBS Andernach	34.396,20 EUR
FBS Koblenz	<u>34.396,20 EUR</u>
Gesamtförderung	110.043,98 EUR

Der höhere Förderbetrag an der FBS Mayen ergibt sich aus dem seit längerem bestehenden Arbeitsverhältnis der Fachkraft und einer anderen Eingruppierung. Bei einer Neubesetzung dieser Lotsenstelle ist eine Angleichung der Eingruppierung mit den beiden anderen Lotsen vereinbart.

Entsprechende Haushaltsmittel werden bei der Buchungsstelle 36325-559900 für das Jahr 2027 eingeplant.

Eine jährliche Dynamisierung erfolgt erstmalig ab 01.01.2028 in analoger Anwendung der pauschalen Anpassung der Entgelte entsprechend dem Beschluss der Jugendhilfekommission des Vorjahres.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien im Landkreis Mayen-Koblenz?

- ☒ Ja
☐ Nein, weiter mit der Prüfung der demografischen Relevanz

Welche Lebensbereiche von Familien sind betroffen (z. B. materielle Situation von Familien, Betreuung von Kindern, Miteinander der Generationen, Vereinbarkeit von Familie und Beruf)?

Durch das niedrigrschwellige Lotsenangebot können sucht-/psychisch belastete Eltern beziehungsweise deren durch die erkrankten Eltern ebenfalls belasteten Kinder besser unterstützt werden. Die Entscheidung trägt somit dazu bei, dass Kinder besser mit der Erkrankung der Eltern umgehen können.

Trägt die geplante Regelung zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen für Familien im Landkreis Mayen-Koblenz bei? Wenn ja, worin besteht diese Verbesserung?

- ☒ Ja

Die Regelung trägt dazu bei, die geistige und seelische Entwicklung von Kindern zu schützen und zu fördern.

☐ Nein

Hat die geplante Entscheidung negative Auswirkungen auf Familien im Landkreis Mayen-Koblenz? Wenn ja, welche? Begründung des Beschlussvorschlages bzw. Darstellung der Abwägung, die zu diesem Beschlussvorschlag geführt hat.

☐ Ja Hier bitte die Begründung eingeben.

☒ Nein

Demografische Relevanz:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels, nämlich

- die Geburtenrate
 - die Lebenserwartung
 - die Außenwanderung (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)
- und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur (Bevölkerungszahl, Alter, Herkunft) des Landkreises Mayen-Koblenz?

☒ Nein, weiter mit Klimaverträglichkeitsprüfung

☐ Ja:

- Wie stellen sich die Auswirkungen der beabsichtigten Entscheidung im Einzelnen dar?

Bitte hier Ihren Text eingeben.

- Sind die direkten/indirekten Folgen durch ergänzende Maßnahmen zu begleiten und wenn ja, in welcher Form?

☐ Ja Bitte hier Ihren Text eingeben.

☐ Nein

Klimaverträglichkeit:

Liegt eine liegenschaftsbezogene Investition mit klimarelevanten Auswirkungen vor oder würde sich die liegenschaftsbezogene Investition mit CO₂-reduzierenden Maßnahmen verknüpfen lassen?

☐ Ja

☒ Nein, Ende der Prüfungen

Energetisches Gesamtkonzept

Ist die geplante Maßnahme Teil eines aktuellen energetischen Gesamtkonzeptes für die Liegenschaft? (Wärmeschutz der Gebäudehülle, Gebäudetechnik und organisatorische sowie verhaltensbedingte Anforderungen)

☐ Ja

☐ Nein

Begründung/Erläuterung:

Hier bitte Ihren Text eingeben.

Wurde der Anschluss an einen Nah-/Fernwärmeverbund bzw. die Schaffung eines solchen geprüft?

- ☐ Ja
☐ Nein

Begründung/Erläuterung:
Hier bitte Ihren Text eingeben.

Gebäudehülle (Gebäudedämmung)
Wurden Maßnahmen zur Energieeinsparung bei Arbeiten an der Gebäudehülle berücksichtigt?

- ☐ Ja
☐ Nein

Begründung/Erläuterung:
Hier bitte Ihren Text eingeben.

Gebäudetechnik: Vorrang Regenerativer Energien
Wurde der Vorrang regenerativer Energien bei Erneuerungen an Heizungs- und Warmwasseranlagen berücksichtigt?

- ☐ Ja
☐ Nein

Sind regenerative Energien zum Einsatz gekommen?

- ☐ Ja
☐ Nein

Begründung/Erläuterung:
[Hinweis: Wenn nein: Welche substanziellen Aspekte insbesondere betriebswirtschaftlicher Art sprachen dagegen? Wurden bei der Abwägung auch andere Aspekte (regionale Wertschöpfung, CO₂-Minimierungen) berücksichtigt?]
Hier bitte Ihren Text eingeben.

Wurden die Auswirkungen der Investition auf die Emission an CO₂-Äquivalenten (CO₂eq) ermittelt?

- ☐ Ja
☐ Nein

Begründung/Erläuterung:
[Hinweis: Wenn ja, nähere Angaben (z.B. Gesamteinsparung CO₂ in t und Kosten je vermiedener Tonne CO₂ in Bezug auf Lebensdauer der Anlage)]
Hier bitte Ihren Text eingeben.

Bei der Installation von regenerativen Energieanlagen insbesondere in Bildungseinrichtungen:
Wurden Möglichkeiten zur Einbeziehung der regenerativen Energieanlagen in den Unterricht bzw. zu deren Nutzung für die Öffentlichkeitsarbeit geschaffen?

- ☐ Ja
☐ Nein

Begründung/Erläuterung:
Hier bitte Ihren Text eingeben.

Anlagen:

- Abschlussbericht der Lotsenstellen
- Konzeption der Lotsenstellen

Abschlussbericht zur Vorlage im Jugendhilfeausschuss

der Lotsenstellen zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen psychisch-
und/oder suchterkrankter Eltern

im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen - Koblenz

verfasst durch die Lotsinnen

Anna Müldner, Haus der Familie Bendorf

Andrea Roggenfelder, Haus der Familie Mendig

Catrin Brust, Haus der Familie Pellenz

Stand: 30.04.2026

Inhalt

1. Einleitung.....	1
2. Projektziele.....	2
3. Entwicklungsdynamik der zentralen Aufgaben des Lotsendienstes	4
3.1 Netzwerkarbeit.....	4
3.1.1 Kooperationen.....	5
3.2 Öffentlichkeitsarbeit.....	5
3.3 Kommunikations- und Entscheidungswege	6
4. Erreichte Ergebnisse und erzielte Erfolge	7
4.1 Kontaktzahlen zu Kindern und Jugendlichen	7
4.2 Begleitungen.....	8
4.3 Vermittlungen	8
4.4 Vernetzungen	8
5. Lessons Learned	9
5.1 Zugang	9
5.2 Netzwerkarbeit.....	9
5.3 Enttabuisierung	9
5.4 Wording.....	9
6. Herausforderungen und Hindernisse	10
6.1 Rückmeldungen nach Vermittlungen.....	10
6.2 Wege zu Unterstützungsangeboten.....	10
6.3 Fallbegleitungen	10
6.4 Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen.....	10
6.5 Qualitätskontrolle.....	11
7. Zusammenfassung.....	11
8. Ausblicke.....	12
Quellen	13
Abbildungsverzeichnis.....	14
Anhang	15

1. Einleitung

Der vorliegende Abschlussbericht zur Projektphase der Lotsenstellen zur Unterstützung von Kindern mit psychisch- und suchterkrankten Eltern (KpsE) im Landkreis Mayen-Koblenz bilanziert die Projektlaufzeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2026 und entwickelt Perspektiven zur Verstetigung der entwickelten Strukturen und Angebote. Dabei wird die Kenntnis des Sachberichtes und des Zwischenberichtes vorausgesetzt.

Aktuelle Studien, die unter anderem im Kontext der Corona-Pandemie zur Einschätzung derer Folgen durchgeführt wurden, zeigen eine Verschlechterung der psychosozialen Ausgangslage von Kindern und Jugendlichen. So weist die Copsy-Längsschnittstudie 2023 **einen Anstieg** psychischer Belastungen von 18 % vor der Corona-Pandemie auf 31 % während der Pandemie und auf 23 % im Jahr 2022 (vgl. Kaman et al., 2025, S. 674). Nebst pandemiebedingter Isolation tragen auch globale Krisen wie Klimawandel, Kriege und neue Armut zu Zukunftsängsten und gesteigertem Suchtverhalten bei (vgl. ebd., S. 670). Selbstverständlich gilt diese Tendenz auch für Eltern.

Auf diese Fakten berufen sich auch die Fraktionen des Deutschen Bundestages in ihrem fraktionsübergreifenden Antrag „Prävention stärken – Kinder mit **psychisch- und** suchtkranken Eltern unterstützen“ vom 04. Juli 2024 (Beschluss 31. Januar 2025).

Die aktuelle Datenlage unterstreicht die Notwendigkeit der Fortführung und strukturellen Verstetigung der Lotsenstellen zu einer besseren Versorgung von KpsE. Fachverbände wie der Bundesverband für Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie e. V. sprechen sich explizit für den Ausbau von Lotsendiensten sowie für verlässliche Übergangskonzepte zwischen Hilfesystemen aus (vgl. Bundesverband für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie e. V., 2024, o. S.). Frühzeitige Interventionen sind dabei von zentraler Bedeutung, um langfristige psychosoziale und ökonomische Folgekosten zu reduzieren (vgl. ebd.).

Ausgehend vom Kommunaldatenprofil des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz leben aktuell im bevölkerungsreichsten und **größten Kreis** im Bundesland, dem Landkreis Mayen – Koblenz, 10.210 Kinder und Jugendliche (bis 20 Jahre) mit mindestens einem psychisch belasteten Elternteil (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, 2025, S. 8). Ergänzend ist von 6.534 Kindern mit suchtbelastetem Elternteil auszugehen (vgl. NACOA, o.J., o.S.) – jeweils ohne Berücksichtigung von Dunkelziffern.

2. Projektziele

Das Projekt verfolgt das übergeordnete Ziel, die Lebenssituation und eine gesunde Entwicklung von KpsE durch **präventive Maßnahmen, verbesserte Kooperationen** zwischen Hilfesystemen sowie eine stärkere **Sensibilisierung** von Fachkräften und **Öffentlichkeit** nachhaltig zu verbessern.

Ein Schwerpunkt liegt dazu in der frühzeitigen, sensiblen Wahrnehmung von Verhaltensmustern, die auf KpsE hindeuteten, der Erfassung **individueller Bedarfe** und **passgenauen Vermittlung** in Unterstützungsangebote. Durch eine frühzeitige Identifikation von familiären Belastungssituation wirken Unterstützungsmaßnahmen präventiv. **Lebenslagenorientiert** erfasst der Lotsendienst die individuellen Bedarfe von KpsE, um ihre **Teilhabechancen** auf Gesundheit und Bildung zu **unterstützen und berücksichtigt dabei partizipativ** und **ressourcenorientiert** Angebote im Sozialraum. Der Lotsendienst pflegt für seinen Einzugsbereich eine **regionale Angebotslandkarte**, die Kinder von der Schwangerschaft an bis zur Adoleszenz einbezieht.

Niedrigschwellige und **barrierearme Zugänge** sind zentrale Voraussetzungen und daher Gelingensbedingungen für die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten. Der Zugang zu einem Angebot bzw. Hilfesystem muss den Familien bzw. den Kindern und Jugendlichen faktisch möglich sein.

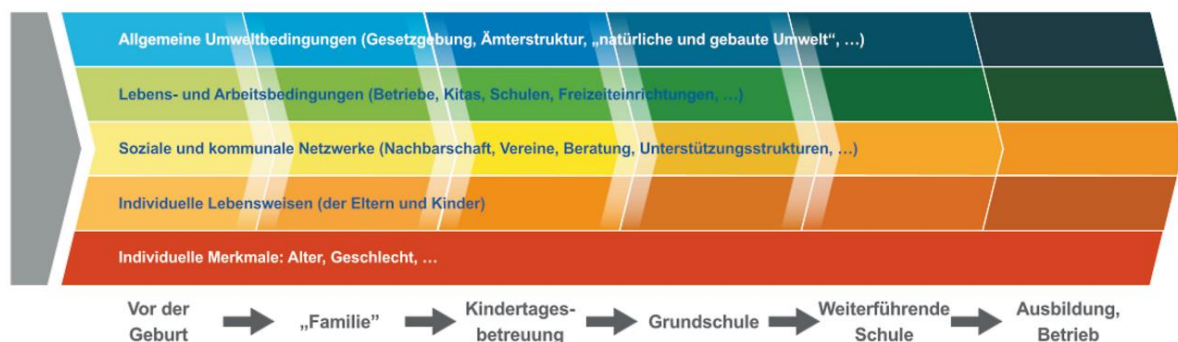


Abb. 1: Präventionskette zur Gestaltung der Einflussfaktoren auf Gesundheit (vgl. Kooperationsverbund Gesundheitliche Chancengleichheit 2013, zitiert nach Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e. V., o. J., o. S.)

Das Schaubild verdeutlicht die Komplexität individueller Lebenslagen und die Vielschichtigkeit von Akteur*innen, die darauf Einfluss **nehmen und somit die Notwendigkeit für die Lotsinnen ab**, Fachwissen in und aus **Netzwerken** zu transferieren und sowohl Fachkräfte als auch Öffentlichkeit zu **sensibilisieren**. Durch Informations- und Austauschformate wird das

Bewusstsein für die besonderen Belastungssituationen der betroffenen Kinder und der daraus entstehenden Indizien gestärkt und die Handlungssicherheit im professionellen Umgang mit dieser Zielgruppe erhöht.

Die **Stärkung der interdisziplinären Vernetzung zwischen verschiedenen Hilfesystemen** trägt wiederum zur Eruierung und Abstimmung von Angeboten für KpsE bei. Eine **multiprofessionelle** und damit **ganzheitliche Perspektive** auf die Kinder und Jugendlichen vervollkommen ihre Chance auf eine gesunde Entwicklung.

Langfristig zielt das Projekt außerdem auf eine **flächendeckende Integration der Thematik in bestehende regionale Netzwerkstrukturen** und damit auf **Nachhaltigkeit** ab. Dadurch werden stabile Kooperationsbeziehungen etabliert und die Unterstützung für betroffene Kinder und Familien dauerhaft gesichert. Gleichzeitig wirkt die konstante Präsenz der Thematik **enttabuisierend** und **entstigmatisierend**.

Der präventive Ansatz der Lotsenstellen leistet einen Beitrag zur **Reduktion gesellschaftlicher Folgekosten**, die beispielsweise im Bereich der Hilfen zur Erziehung mit durchschnittlich 400.000 € pro Fall beziffert (vgl. Deutscher Bundestag, 2024, S.4). **Frühverrentungen** entstehen zu 42% aus psychischen Erkrankungen (vgl. Deutsche Rentenversicherung, 2025, S. 105). Weitere Folgekosten ergeben sich in Form von **Sozialleistungen** durch ungünstige Auswirkungen auf die individuelle Bildungsbiographie. Eine Analyse der Universität Hamburg verdeutlicht, dass Kinder suchtkranker Eltern signifikant erhöhte **Gesundheitskosten** verursachen: So entstehen jährlich Mehrkosten von etwa 11,5 Mio. € bei Kindern drogenabhängiger Eltern (vgl. Effertz, 2014, S. 32) und rund 210 Mio. € bei Kindern alkoholabhängiger Eltern (vgl. ebd., S. 33). Für diese zeigt sich ein deutlich erhöhtes Risiko für die Entwicklung psychischer Erkrankungen im Erwachsenenalter (vgl. ebd., S. 36) sowie eine Benachteiligung hinsichtlich Bildungs- und Erwerbschancen (vgl. ebd., S. 34f.).

Die Projektziele überschneiden sich im Tun und wirken sich aufeinander aus. Im Folgenden wird dies in der Darstellung der Entwicklungsdynamik der zentralen Aufgaben des Lotsendienstes deutlich.

3. Entwicklungsdynamik der zentralen Aufgaben des Lotsendienstes

3.1 Netzwerkarbeit

Zum Projektstart lag der Schwerpunkt der Lotsinnen auf der Vernetzung und dem Bekanntwerden der Lotsenstellen. Eine eigens für KpsE etablierte Stelle war neu für alle Akteur*innen im Sozialraum; auf professioneller Ebene wurden Unsicherheiten im Hinblick auf Zuständigkeiten ausgeräumt und Transparenz über den Auftrag verschafft. Die Vorstellung des Lotsendienstes in Gremien sowie der Aufbau persönlicher Kontakte auf professioneller Ebene vereinnahmte im Gründungsjahr noch den größten zeitlichen Aufwand.

Zunehmend entwickelte sich eine Rollenklarheit in der Wahrnehmung des Lotsendienstes, der sich heute als ein geschätzter Mehrwert im Sozialraum erweist (siehe 4.4).

Im Projektverlauf verfestigten sich die erarbeiteten Strukturen:

- Die Lotsinnen wurden zunehmend als Expertinnen zum Thema KpsE wahrgenommen und konsultiert.
- Sie formierten sich zur zentralen Anlaufstelle für Netzwerkpartner*innen.
- Sie nahmen als solche aktiv an Veranstaltungen teil und richteten selbst Workshops sowie Informationsveranstaltungen aus.
- Im Laufe des zweiten Projektjahres wurde bei bereits bestehenden guten Vernetzungen im Kita-Bereich die Vernetzung mit Schulen und der Schulsozialarbeit intensiviert. **Eine enge Zusammenarbeit, die weiterhin ausgebaut wird, entspricht** auch den Anforderungen der Robert Bosch Stiftung in ihrem Deutschen Schulbarometer 2024: „Schulen sind [...] zentrale Lebensorte, in denen Kinder und Jugendliche nicht nur bestmöglich individuell gefördert und auf die Zukunft vorbereitet, sondern gleichermaßen auch in der Förderung und Aufrechterhaltung ihrer (psychischen) Gesundheit unterstützt werden müssen“ (Baumann et al., 2024, S. 83).
- Die Lotsenstellen integrierten die Thematik konstant in Netzwerkstrukturen.

Bei aller Pflege und Verstetigung der im Zwischenbericht beschriebenen 791 Kontakte wurden weitere Vernetzungen unternommen, sodass bislang 1.324 Netzwerkpartner*innen erreicht wurden (siehe Anhang 1). Im Haus der Familie der VG Pellenz wurde nach einer Neubesetzung der Lotsenstelle das Netzwerk Familienbildung VG Pellenz als eine Erweiterung des Arbeitsfeldes der Lotsin etabliert. Daraus sowie aus der akribischen Recherche aller Lotsinnen resultierten neue Vernetzungen mit kleinen, regionalen Netzwerken.

3.1.1 Kooperationen

Am 24.11.2025 wurde der Kooperationsvertrag zwischen dem Lotsendienst aus dem Haus der Familie Mendig und der Begegnungsstätte @Viedel Polch unterschrieben, was ein Andocken der Lotsin am Jugendtreff Polch ermöglichte.

Zu bestehenden Kooperationen mit Grundschulen an den Standorten Bendorf und Mendig, etwa zur Begleitung von Ferienprogrammen, AGs oder zur gemeinsamen Gestaltung von Aktionstagen, kommt im zweiten Halbjahr 2025 der Standort Plaidt hinzu. Parallel dazu entwickelte sich eine Kooperation mit der Albert-Schweitzer Realschule plus Mayen (ASR+), der Kooperationsvertrag wurde am 26.01.2026 unterschrieben. Hier ergibt sich eine besondere Struktur:

Die Städte Andernach und Mayen schlossen am Vorbild des Kreises 2025 die städtischen Versorgungslücken im Landkreis und beauftragten im März 2025 die FBS Andernach und im Oktober 2025 die FBS Mayen mit einer Lotsenstelle für die Städte. Die ASR+, in Trägerschaft der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz und eine von drei Realschulen plus im Einzugsbereich der Lotsenstellen in der FBS Mayen, beherbergt eine Schülerschaft von Kindern und Jugendlichen aus dem städtischen Raum Mayen und dem direkten Umfeld, kleinen Gemeinden aus den Verbandsgemeinden Vordereifel und Maifeld. Demzufolge entsteht hier eine Vermischung der Zuständigkeiten Stadt Mayen und Kreis Mayen-Koblenz für die Lotsenstelle der FBS Mayen.

Eine weitere, besondere Kooperationsform stellt seit März 2026 auch das Angebot „Wegbegleiter – Hilfe und Beratung für Familien in der Anfangszeit mit psychischen Belastungen“ dar, das von der Lotsin der Familienbildungsstätte Koblenz/Haus der Familie Bendorf in Kooperation mit der Stadt Koblenz und dem Gemeinschaftsklinikum Mittelrhein-Kemperhof durchgeführt wird. Hieraus ergibt sich eine besonders effektive Nutzung von vorhandenen Schnittstellen sowie die gezielte Erschließung von Synergieeffekten.

Weitere Verhandlungen mit Netzwerkpartner*innen stehen im Rahmen der möglichen Zusammenarbeit zur Ausgestaltung des GaFöGs und zur weiteren regionalen Ausweitung zur Disposition.

3.2 Öffentlichkeitsarbeit

Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit wurde und wird die Situation von Kindern psychisch- und sucht- belasteter Eltern stärker in die öffentliche Wahrnehmung getragen.

Im Laufe der Projektzeit wurden öffentlichkeitswirksame Auftritte anlässlich von Aktionstagen wie die Nacoa-Woche und der Weltkindertag verstetigt. Im Jahr 2025 wurde erstmals die Woche der Seelischen Gesundheit (10.10. bis 20.10.2025) mit dem Motto „Lass Zuversicht

wachsen – Psychisch stark in die Zukunft“ in Kooperation mit Vertreter*innen aus den Jugendämtern der Städte und des Kreisjugendamtes sowie der Psychiatriekoordination des Kreises zum Anlass genommen, auf die Thematik und die Lotsenstellen als Ansprechpartnerinnen kreisweit durch eine Plakat-Aktion u.a. im öffentlichen Nahverkehr aufmerksam zu machen.

Die von den Lotsinnen entworfenen Plakate wurden auch zur Ausstellung im Löhr Center im Rahmen der Nacoa-Woche (22.02. bis 28.02.2026) mit dem Motto „Wir werden sichtbar“ verwendet. Hier betreuten die Lotsinnen an zwei Ausstellungstagen die Informationsstände und standen als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung. Unterstützt wurden sie auch hier vom bewährten Kooperations-team aus der Woche der Seelischen Gesundheit sowie einer Gesundheitsmanagerin des Gesundheitsamtes. Netzwerkpartner*innen der Lotsinnen wurden im Vorfeld über die Ausstellung informiert und konnten Informationsmaterial über ihre Institution einreichen.

Die drei Lotsinnen nehmen am 26. April 2026 gemeinsam an den Heilig-Rock-Tagen in Trier teil, um ihr Handlungsfeld zu präsentieren und die Öffentlichkeit zu sensibilisieren.

Zur Rhythmisierung öffentlicher Präsenz verständigten sich die Lotsinnen zur Mitte der Projektlaufzeit darauf, zusätzlich zur Teilnahme an Aktionstagen und deren Bewerbung in der Presse mindestens einmal monatlich einen Instagram-Beitrag zu posten. Hierzu wurden individuelle und gemeinsame Framings angefertigt. Regionale Gegebenheiten wie Kinderfeste, Sommerfeste oder First Fridays werden ebenfalls regelmäßig genutzt.

Ein standardisierter Redaktionsplan wurde erarbeitet, um Konsistenz, Struktur und Effizienz zu erzielen.

3.3 Kommunikations- und Entscheidungswege

In enger Zusammenarbeit tauschen sich die Lotsinnen über die Entwicklung ihrer Stellen aus, sowohl digital als auch in regelmäßigen Kleinteamen vor Ort in den Familienbildungsstätten/ im Haus der Familie Mendig. Bis zur Fertigung des Abschlussberichtes fanden 35 Kleinteamen statt. Auf Grund der eingespielten Zusammenarbeit wurde im Frühjahr 2025 eine verminderte Frequentierung der Großteams auf quartalsweise Treffen beschlossen, sodass hier nach dem Zwischenbericht insgesamt 22 weitere Treffen zu verzeichnen sind.

Aus der vernetzten und lukrativen Zusammenarbeit zur Woche der Seelischen Gesundheit hat sich ein Verteiler bestehend aus den Kinderschutz-Netzwerken Andernach, Koblenz und Mayen, der Psychiatriekoordination des Kreises, des Netzwerkes Kinderschutz/ Kindergesundheit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz und den Lotsinnen manifestiert.

4. Erreichte Ergebnisse und erzielte Erfolge

Inzwischen sind die Lotsenstellen zu einem verlässlichen, präsenten Partner im Netzwerk geworden, der aktiv aufgesucht und angefragt wird. Ab etwa der Mitte der Projektlaufzeit nehmen dementsprechend Fallbegleitungen durch die Lotsenstellen enorm zu. Selbst Kindergruppen bitten die Lotsenstellen um auffangende Fallbegleitung, wenn diese ausgelastet sind. Der zunehmende Zulauf von Kindern und Jugendlichen zu den Lotsenstellen ist auch Ausdruck ihrer mittlerweile gefestigten Position und hohen Akzeptanz innerhalb des Netzwerks.

Auch die Verortung der Lotsenstellen in Kooperationen mit verschiedenen Institutionen fördert den niedrigschwelligen, barrierefreien Zugang betroffener Kinder und Jugendlicher, was sich ebenfalls in den steigenden Fallbegleitungen niederschlägt. Die bedarfsgerechten, individuellen Begleitungen wirken präventiv Kindeswohlrisiken und Folgekosten entgegen.

Insgesamt sind die Lotsenstellen multiprofessionell vernetzt, flächendeckend aktiv und kollegial etabliert.

Die Städte Andernach und Mayen übernehmen das Modell und bauen entsprechende Strukturen auf.

4.1 Kontaktzahlen zu Kindern und Jugendlichen

Kontaktzahlen im Zeitraum: 01.01.2024 - 30.04.2026

Bereich	Gesamt	davon 2026 (bis 30.04.2026)	Anteil 2026
 Einzelfallbegleitung	102	20	19,6 % 
 Ferienprogramme	2.649	241	9,1 % 
 Aktionstage (z.B. kalendarische Thementage oder regionale Kinder- & Familienfeste)	6.657	1.399	21,0 % 
 Anbindung an Institutionen	2.093	1.061	50,7 % 

Durch die bestehenden Kooperationen sowie die daraus resultierende Ausweitung der Standorte im Sozialraum konnte die Erreichbarkeit von Kindern und Jugendlichen erheblich

gesteigert werden. Darüber hinaus werden die Lotsenstellen zunehmend eigenständig von Kindern und Jugendlichen aufgesucht, was auf ihre hohe Akzeptanz und Bekanntheit im Netzwerk zurückzuführen ist.

4.2 Begleitungen

Die Begleitung von Kindern und Jugendlichen durch die Lotsenstellen orientiert sich an dem subjekt-, lebenswelt-, partizipativ- und ressourcenorientierten Ansatz, wobei ein professionelles Vorgehen durch Reflexion und Coaching mit den FBS-Leitungen gewährleistet wird. In einer standardisierten Prozessbeschreibung wird die Vorgehensweise der Lotsinnen dargestellt (siehe Anhang 2).

Inhaltlich umfasst eine Fallbegleitung Themen des Resilienztrainings und der Entwicklung von Schutzfaktoren, sodass eine Stärkung der Persönlichkeit und der eigenen psychischen Gesundheit erzielt werden:

- Psychoedukation
- Sozial-emotionale Kompetenz
- Perspektivwechsel
- Kommunikationskompetenz
- Erarbeitung eines Notfallplans

Eine Fallbegleitung wird in einem standardisierten Dokumentationsbogen skizziert (siehe Anhang 3).

Eine Begleitung endet mit einer Vermittlung oder wenn das Kind bereit ist, ohne die Begleitung zurecht zu kommen.

4.3 Vermittlungen

Entsprechend der bedarfsorientierten Fallbegleitungen wurden Kinder und Jugendliche in passgenaue Angebote vermittelt; hierzu gehörten in der Praxis bis zur Berichtsabgabe Sportvereine (Bogenschießen, Fußball, Tischtennis), Kindergruppen der Caritas und anderer Anbieter, Mädchengruppe eines Jugendtreffs, Gruppen kirchlicher Vereine, Ferienmaßnahmen und Kreativangebote.

Grundsätzlich eruieren die Lotsinnen kontinuierlich Angebote in ihren Zuständigkeitsbereichen, listen und aktualisieren diese.

4.4 Vernetzungen

Die steigende Anzahl erreichter Familien, Begleitungen und Kooperationen resultiert aus der Netzwerkarbeit der Lotsenstellen. Sie werden von Netzwerkpartner*innen aktiv in

Fallkonstellationen eingebunden, wodurch **schnellere Zugänge zu Unterstützungsangeboten beschleunigt** und ggf. Wartezeiten von Betroffenen begleitet werden. Die Lotsenstellen entlasten andere Akteur*innen und koordinieren Prozesse.

5. Lessons Learned

Zentrale Erkenntnisse der Projektphase betreffen die Bedeutung von Beziehungsarbeit, niedrigschwelligen Zugängen und kontinuierlicher Präsenz im Sozialraum.

5.1 Zugang

Im Projektverlauf hat sich gezeigt, dass der Aufbau tragfähiger **Beziehungen** sowie die Entwicklung von **Vertrauen** zentrale Voraussetzungen dafür sind, dass betroffene Kinder und Jugendliche bereit sind, sich zu öffnen und ihre Situation transparent darzustellen. Dazu sind **niedrigschwellige** und **flexible** Zugangsmöglichkeiten sowie möglichst **anonym** aufsuchbare **Schutzräume** entscheidend. Kontinuierliches, **verlässliches** Zur-Verfügung-stehen wird **bedarfsgerecht** mit Terminvereinbarungen ergänzt.

Somit ist das Andocken an Institutionen sowie das damit verbundene In-die-Fläche-gehen ein effizientes, auszubauendes Konzept für die Wirksamkeit der Lotsenstellen.

5.2 Netzwerkarbeit

Damit die **Zusammenarbeit** an diesen Standorten gelingt, war und ist eine effiziente Netzwerkarbeit entscheidend für die Wirksamkeit.

Die **kollegiale Sensibilisierung** im Netzwerk für das Thema KpsE erhöht Handlungssicherheit bei Fachkräften und multipliziert Zugänge zum Lotsendienst.

Eine verbesserte interdisziplinäre Zusammenarbeit trägt zu einer abgestimmten Angebotsstruktur und einer ganzheitlichen Perspektive auf die Zielgruppe bei.

5.3 Enttabuisierung

Öffentlichkeitsarbeit macht nicht nur aufmerksam und wachsam, sondern spricht an und **ermutigt Betroffene ins Gespräch zu kommen und vervielfältigt Zugänge.**

5.4 Wording

Ein **vorurteilsbewusstes**, **feinfühliges** Wording bedingt die Erreichbarkeit von KpsE und spiegelt eine **wertschätzende, offene Haltung**, frei von Schuldzuweisungen und unter Berücksichtigung von **Loyalitätskonflikten** wider. Damit reguliert das Wording den Zugang und die vertrauensvolle Zusammenarbeit. Für die Fortsetzung des Lotsendienstes ist im Sinne

der Niedrigschwelligkeit daher eine Umbenennung von „Erkrankungen“ in „Belastungen“ erwünscht.

6. Herausforderungen und Hindernisse

Im Projektverlauf kristallisierten sich strukturelle und prozessbezogene Herausforderungen heraus:

6.1 Rückmeldungen nach Vermittlungen

Das Prinzip der Freiwilligkeit bedingt einen Mangel an Rückmeldungen, die bestenfalls ebenso freiwillig und formlos gegeben werden. Eine Nachverfolgung von Unterstützungsleitungen und die damit einhergehende Einschätzung der Wirksamkeit bleiben häufig unbelegt.

6.2 Wege zu Unterstützungsangeboten

Nachdem passgenaue Angebote gefunden wurden, stellen die Wege dorthin für die Betroffenen ein großes Hindernis dar. Es gibt nur wenige Anbieter*innen, die aus diesem Grund einen Fahrdienst etabliert haben.

6.3 Fallbegleitungen

Die fallbezogene Arbeit ist geprägt von hoher Komplexität, Dynamik und Individualität der jeweiligen Lebenslagen. In Verbindung mit unvorhersehbaren Entwicklungen erfordert dies ein professionelles, flexibles und situationsangemessenes Handeln auf hohem fachlichem Niveau. Wie auch in der Veranstaltung „Arbeit mit Kindern aus suchtbelasteten Familien – Methoden, Materialien und praktische Zugänge“ von Nacoa am 21.04.26 festgehalten wurde, arbeiten Lots*innen inhaltlich an therapeutische Methoden angelehnt und sind in der Pflicht, transparent zu machen, dass sie keine Therapeut*innen oder Psycholog*innen sind.

6.4 Verbesserung der interdisziplinären Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen

Zwar kommen Kinder- und Jugendhilfe und Gesundheitswesen zu gleichen Ergebnissen und Forderungen bezüglich der Verbesserung der Situation von KpsE, jedoch verbinden sich die Sektionen zu wenig. Eine bessere Vernetzung mit dem medizinischen Helfesektor (Gynäkolog*innen, Hausärzt*innen, Schuluntersuchungen) wird weiterhin angestrebt, da die Lotsenstellen hier per Definition Versorgungslücken schließen und alternative Lösungen bieten – erst recht bei ärztlicher und therapeutischer Unterversorgung im ländlichen Raum.

6.5 Qualitätskontrolle

Evaluierung und Monitoring liegen in der Hand der Lotsenstellen (siehe Anhang 4) und bedürfen weiterer Perspektiven und frequentierter Analysen am Beispiel des Interdisziplinären Qualitätszirkels (IQZ) in Baden-Württemberg: Die IQZ bieten ein Forum für den (regelmäßigen) Austausch, dienen der Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Mitarbeitern der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens, der gemeinsamen Weiterqualifizierung und Fortbildung, ferner der Qualitätsentwicklung und -sicherung. In den IQZ sollen insbesondere die kritischen und/oder schwierigen Fälle der teilnehmenden Ärzt*innen und Therapeut*innen vorgestellt werden (Modellprojekt NWFH und KV in Baden-Württemberg).

7. Zusammenfassung

Die Projektlaufzeit der Lotsenstellen zur Unterstützung von **KipsE** im Landkreis Mayen-Koblenz zeigt insgesamt eine erfolgreiche fachliche und strukturelle Etablierung eines niedrigschwelligen, sozialraumorientierten Unterstützungsangebots für eine vulnerable Gruppe unserer Gesellschaft.

Die Lotsenstellen konnten sich als feste Größe in regionalen Netzwerken verankern und weisen eine hohe Akzeptanz sowie zunehmende Inanspruchnahme auf, was sich insbesondere in der wachsenden Netzwerkdicke, den vielfältigen Kooperationen sowie der kontinuierlich steigenden Zahl an Fallbegleitungen und Kontakten zeigt.

Durch niedrigschwellige Zugänge, lebensweltorientierte Begleitung und gezielte Vermittlung in passgenaue Angebote werden Kinder und Jugendliche in ihrer psychosozialen Entwicklung gestärkt, präventive Wirkungen erzielt und in der Konsequenz kostenintensive Hilfemaßnahmen reduziert. Damit stärken die Lotsenstellen maßgeblich präventive Jugendhilfestrukturen und verbessern Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe für KpsE.

Gleichzeitig bestehen weiterhin Entwicklungsbedarfe, insbesondere im Bereich interdisziplinärer Zusammenarbeit, strukturierter Rückmeldesysteme sowie Monitoring und Evaluation.

8. Ausblicke

Als verlässliche Partnerinnen im Sozialraum werden die Lotsenstellen bei den Umstrukturierungen durch das in Kürze in Kraft tretende **GaFöG** mitgedacht und in Planungen einbezogen.

Auch unabhängig davon streben die Lotsinnen **weitere Kooperationen** verbunden mit **weiteren Standorten** im Landkreis an, etwa mit der Realschule plus in Nachtsheim, in weiteren Jugendtreffs bzw. Jugendhäusern und Kliniken.

Um Fallbegleitungen bis zur Vermittlung professionell fundiert durchzuführen, werden **Fortbildungen** an den Bedarfen der Lotsinnen orientiert angestrebt.

Zudem erarbeiten die Lotsinnen eine anonyme Feedback- Möglichkeit für Nutzer*innen des Lotsendienstes über einen QR-Code.

Die Familienbildungsstätten als Träger der Lotsenstellen bemühen sich um weitere finanzielle Mittel, sodass eine Ausweitung der Lotsenstellen auf der **Anbieter-Ebene** möglich wird in Form von

- Sozialkompetenz-Training für Kinder und Jugendliche
- kostenfreier Angebote für Kinder und Jugendliche im Freizeitbereich
- Kursangebote (in Kooperation) für gefährdete Kinder und Jugendliche, beispielsweise Trennungs- und Scheidungskinder

So können bestehende Versorgungslücken im Landkreis niedrigschwellig geschlossen und fachlich begleitet werden. Je flächendeckender der Lotsendienst seine Angebote bereitstellen kann, desto bedarfsgerechter entfalten sich präventive Wirkungen und Maßnahmen der Gesundheitsförderung. Gleichzeitig lassen sich volkswirtschaftliche Folgekosten sowie psychosoziale Risiken – von Bildungsbenachteiligung bis hin zu Kindeswohlgefährdung – wirksam reduzieren.

Durch eine Verstetigung und langfristige Finanzierung der Lotsenstellen im Landkreis Mayen-Koblenz gewinnen die aufgebauten Strukturen und Maßnahmen an Planungssicherheit und nachhaltiger Wirksamkeit. Zugleich erweitert die zunehmend relevante Thematik der „Einsamkeit im Kindes- und Jugendalter“ die Bedarfslage um eine weitere zentrale Schnittstelle.

Quellen

- Baumann, Eva; Greiner-Döcher, Franziska; Rauschenbach, Anna-Lina; Saalbach, Henrik; Schmitz, Julian & Sichma, Angelika (2024): Deutsches Schulbarometer. BEFRAGUNG SCHÜLER:INNEN. Stuttgart: Robert Bosch Stiftung GmbH.
- Bundesverband für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie e. V. (2024): Angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 18. Dezember 2024 zu dem Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. <https://www.bundestag.de/resource/blob/1034384/20-13-141d.pdf> (08.04.2026).
- Deutsche Rentenversicherung (2025): Rentenversicherung in Zeitreihen. Band 22. Frankfurt am Main: Druck- und Verlagshaus Zarbock GmbH & Co. KG.
- Effertz, T. (2014): Kosten bei Kindern aus Suchtfamilien: Die volkswirtschaftliche Dimension eines kaum beachteten Problems. <https://nacoa.de/sites/default/files/images/stories/pdfs/vortrag%20effertz%20volks-wirtschaftliche%20kosten.pdf> (09.04.2026).
- Deutscher Bundestag (2024): Antrag der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP. Prävention stärken – Kinder mit psychisch oder suchtkranken Eltern unterstützen. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/120/2012089.pdf> (07.04.2026).
- Kaman, A.; Erhart, M.; Devine, J.; Napp, A.-K.; Reiß, F.; Behn, S. & Ravens-Sieberger, U. (2025): Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Zeiten globaler Krisen: Ergebnisse der COPSYS-Längsschnittstudie von 2020 bis 2024. In: Bundesgesundheitsblatt (Hrsg.): Psychische Gesundheit von Kindern. <https://doi.org/10.1007/s00103-025-04045-1> (07.04.2026), S. 670 - 680.
- NACOA Deutschland (o. J.): Zahlen. <https://nacoa.de/infos/fakten/zahlen> (07.04.2026).
- Rumpf, H.-J. (2023): Vorwort. In: Schütze, C., Kalke, J., Möller, V., Turowski, T. & Hayer, T. (Hrsg.): Glücksspielatlas Deutschland 2023: Zahlen, Daten, Fakten. Hamburg/Hamm/Bremen: Institut für interdisziplinäre Sucht- und Drogenforschung, Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen, Arbeitseinheit Glücksspielforschung der Universität Bremen, S. 6.
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2025): Kommunaldatenprofil. https://www.statistik.rlp.de/fileadmin/statistik.rlp.de/Dokumente_und_Bilder/2_Reg

[ional/3_Kommunaldatenprofil/2_LK/20250623_KRS137_Mayen-Koblenz.pdf](#)

(23.04.2026).

- DGPPN e.V. (2025): Basisdaten Psychische Erkrankungen, Stand Februar 2025, verfügbar unter www.dgppn.de/schwerpunkte/zahlenfakten

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung e. V. (o. J.): Über Präventionsketten.

<https://hage.de/arbeitsbereiche/gesundheitsliche-chancengleichheit/praeventionsketten-hessen/ueber-praeventionsketten/> (25.04.2026).

Anhang

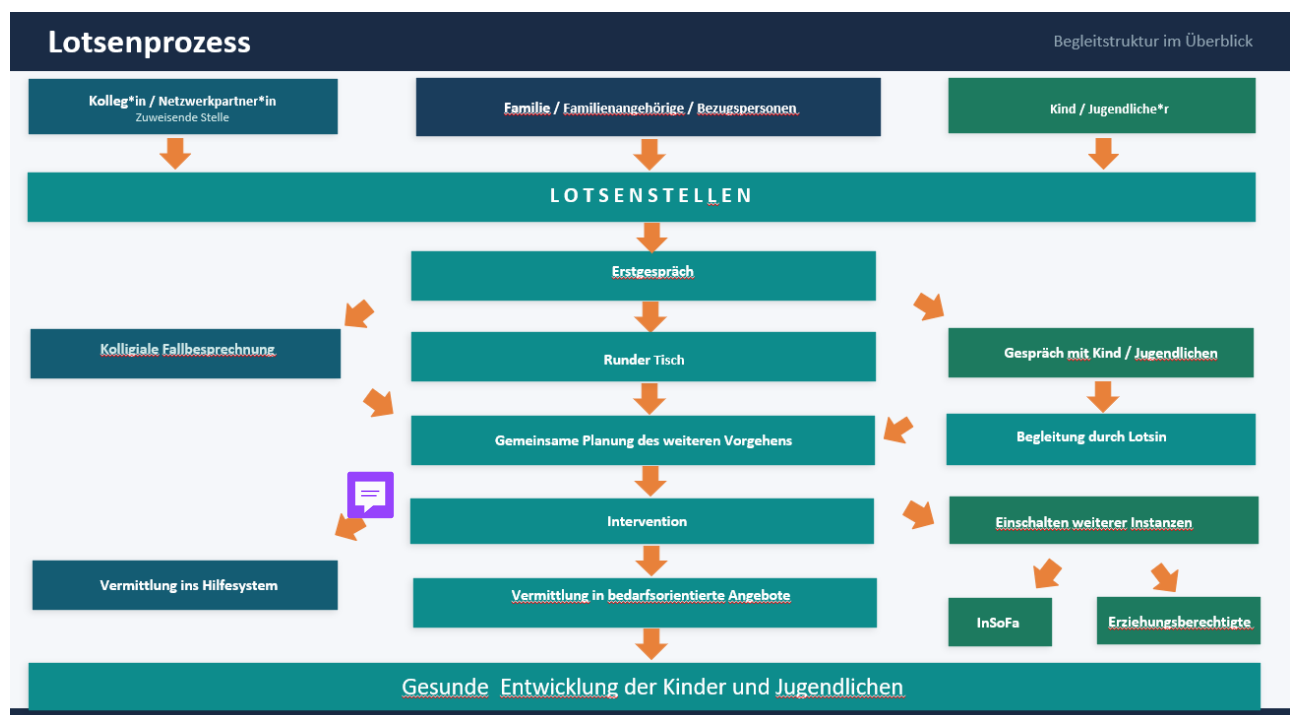
Anhang 1: Netzwerkkontakte Februar 2024 – April 2026

Datum	Netzwerkkontakt
28.02.2024	„@ Viedel“ Polch
04.03.2024	Kindergruppe Nepomuk: Frau Bohrer
06.03.2024	Psychiatriekoordinatorin Kreis MYK: Frau Koch
14.03.2024	Netzwerk Familienbildung Hdf Mendig
19.03.2024	Selbsthilfegruppe „Wolkenschieber“
04.04.2024	Caritasverband Rhein-Mosel-Ahr e. V.: Frau Pauls
18.04.2024	Runder Tisch „Psychisch auffällige Mütter rund um die Geburt“
18.06.2024	Institut für sozialpädagogische Forschung, Mainz: Frau Schmutz
06.08.2024	Vernetzungstreffen Bundesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V.
15.04.2024	Netzwerk Familienbildung My
16.04.2024	Fachkongress Prävention „Gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen fördern, Familien stärken“, Mainz
26.08.2024	SPFH: Frau Hofmann
06.09.2024	Netzwerktreffen Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft
11.09.2024	Arbeitstreffen Kita – Sozialarbeit Kreis MYK
16.09.2024	Netzwerkkoordinatorin KpsE Kreis Neuwied: Frau Rockenfeller
19.09.2024	Arbeitskreis „Hilfen für KipsE in RLP“, Mainz
02.10.2024	Netzwerkkonferenz Kreis MYK
08.10.2024	Arbeitskreis Rhein Mosel Fachklinik Andernach

30.10.2024	„Soziale Dienste“ Kreis MYK
04.11.2024	Netzwerkkonferenz Jugendberufsagentur Plus, Mayen
05.11.2024	Austauschtreffen Koordinationskräfte KpsE „Kommunale Gesamtkonzepte KpsE“, Mainz
22.01.2025	Austauschtreffen Caritas Rhein-Mosel-Ahr e. V. / Kindergruppen
12.02.2025	Aktion des Caritasverbandes Rhein-Mosel- Ahr e.V. & der Familienbande DRK
11.03.2025	Arbeitskreis Rhein Mosel Fachklinik, Andernach
14.03.2025	Netzwerk Familienbildung HdF Bendorf
08.04.2025	Arbeitskreis „Hilfen für KipsE in RLP“, Mainz
09.04.2025	Runder Tisch „Psychisch auffällige Mütter rund um die Geburt“
10.04.2025	Netzwerktreffen „Frühe Hilfen“ MYK
05.05.2025	Netzwerk Familienbildung Mendig
21.05.2025	Netzwerk Kindeswohl Koblenz
17.06.2025	Gesamtkonferenz Schulsozialarbeit
23.06.25	Moderationskreistreffen Mainz
25.06.2025	Treffen der Netzwerkkordinator*innen Netzwerk Familienbildung
27.08.2025	Kooperationstreffen „Woche der seelischen Gesundheit“
08.09.2025	Netzwerk Familienbildung Mayen
17.09.2025	Treffen Schulsozialarbeit Bendorf
30.09. 2025	Netzwerk Familienbildung Pellenz
13.10.2025	Treffen Politik zur Woche der seelischen Gesundheit
04.11.2025	NWFB Mendig
05.11.2025	GaFöG-Planung mit der VG Mendig: Einbeziehung KpsE
07.11.2025	Runder Tisch NWFB rechte Rheinseite/ Untermosel
11.11.2025	AK RMF Klinik
02.12.2025	Treffen Schulsozialarbeit VG Rhein-Mosel
10.12.2025	Treffen Schulsozialarbeit Bendorf
	GaFöG-Planung mit GS St. Veit Mayen

20.01.2026	Kooperationstreffen Coa-Woche
18.02.2026	GaFöG Planung VG Pellenz
26.02.2026	Forum Familie Andernach
02.03.2026	Stammtisch KpsE Mayen
09.03.2026	NWFB Mayen – Workshop KpsE
19.03.2026	Netzwerk Kreis
26.03.2026	Moderationskreistreffen Mainz
20.04.2026	NWFB Mendig
22.04.2026	Netzwerk Kita Andernach
23.04.2026	Runder Tisch „Psychisch auffällige Mütter rund um die Geburt“
28.04.2026	AK RMF Klinik
29.04.2026	Netzwerk Schulsozialarbeit VG Pellenz

Anhang 2: Prozessbeschreibung der Vorgehensweise der Lotsinnen



Anhang 3: Standardisierter Dokumentationsbogen

Dokumentationsbogen

Persönliche Daten		Situationsbeschreibung	Datum
Alter			
Geschlecht			
Erstkontakt			
Kollegialer Austausch mit			
Kontaktort			
Unterstützung			
Vermittlung			
Begleitung			
Evaluation			

Statistik – Vorlage

[illegible]

**Konzeption der Lotsenstellen
der Häuser der Familien Bendorf, Mendig, Pellenz
zur Unterstützung
von Kindern mit psychisch-/ suchtblasteten Eltern
(KpsE) im Landkreis Mayen-Koblenz**

Autorinnen:

Anna Müldner, Haus der Familie Bendorf

Andrea Roggenfelder, Haus der Familie Mendig

Catrin Brust, Haus der Familie Pellenz

30.04.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage und Problemstellung.....	1
2. Ziele des Lotsendienstes	2
2.1 Früherkennung von Unterstützungsbedarfen bei KpsE	2
2.2 Sensibilisierung von Fachkräften.....	2
2.3 Niedrigschwellige Zugänge zu Unterstützungsangeboten	3
2.4 Vernetzung bestehender Hilfen und Stärkung von Kooperationen im Sozialraum	3
2.4.1 Interdisziplinäre Vernetzung für ein gelingendes Case-Management	3
2.4.2 Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen.....	3
2.5 Verbesserung der Versorgungssituation von KpsE	4
2.6 Stärkung von Resilienz und Schutzfaktoren	4
2.7 Enttabuisierung	5
2.8 Prävention	5
3. Zielgruppe.....	6
3.1 Primäre Zielgruppe	6
3.2 Sekundäre Zielgruppe.....	6
4. Zugang und Ablauf.....	6
5. Verortung in den Häusern der Familie im Landkreis	7
6. Aufgaben der Lotsenstellen	7
6.1 Ansprechpartner*in für KpsE	7
6.2 Orientierung im Hilfesystem	7
6.3 Begleitung und Unterstützung	8
6.4 Netzwerk- und Kooperationsarbeit.....	8
6.5 Sensibilisierung.....	9
6.6 Öffentlichkeitsarbeit.....	10
7. Arbeitsweise	10
8. Personal	10
9. Evaluation	11
10. Fazit.....	11
11. Anlage	12
Anlage 1: standardisierter Dokumentationsbogen	12
Anlage 2: Statistik	13

1. Ausgangslage und Problemstellung

Kinder von Eltern mit psychischen Belastungen oder Suchterkrankungen stellen eine besonders belastete und zugleich häufig übersehene Zielgruppe dar.

Aus der aktuellen Datenlage geht hervor:

- etwa **3–4 Millionen Kinder in Deutschland** leben mit einem psychisch belasteten Elternteil
- eine vergleichbare Anzahl wächst mit mindestens einem Elternteil mit einer Suchterkrankung auf

Auch die COVID-19-Pandemie wirkte sich nachweislich negativ aus, insofern sie die psychische Gesundheit und das Suchtverhalten in Familien nachteilig beeinflusste. Psychische Belastungen haben sich insbesondere aufgrund der COVID-19-Pandemie und der mit ihr verbundenen Kontaktbeschränkungen, gestiegener Zukunftsängste wegen des Klimawandels, der Kriegslagen und der erhöhten Inflation verstärkt. Empirische Befunde (u. a. Pronova BKK, KKH, Glücksspielatlas des Bundesdrogenbeauftragten) zeigen einen deutlichen Anstieg problematischen Suchtmittelkonsums sowie der Glücksspielproblematik. Rückmeldungen aus dem Netzwerk bestätigen diese Entwicklung und weisen insbesondere auf eine Zunahme psychischer Belastungen bei Eltern hin, mit weiterhin steigender Tendenz.

Zugleich ist von erheblichen Dunkelziffern auszugehen, sodass insgesamt eine ausgeprägte familiäre und gesellschaftliche Belastungslage angenommen werden muss:

Für Kinder und Jugendliche

- Emotionale Überforderung
- Erhöhte Verantwortungsübernahme im Familiensystem (Parentifizierung) und Übernahme dysfunktionaler Rollenmuster als Bewältigungsstrategie, die eine gesunde Entwicklung hemmen oder blockieren können
- Erhöhtes Risiko zu eigener Erkrankung bis zu 77 % ¹
- Risiko der Kindeswohlgefährdung
- Einschränkung von Chancengleichheit und gesellschaftlicher Teilhabe

¹ (vgl. https://www.dgvt-bv.de/news-details/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=4781&cHash=f1244ce491994412ff084652d9c178c3, 25.06.2023, 18 :12)

- Isolation und Stigmatisierung

Für die Gesellschaft

Hohe Folgekosten durch

- Medizinische Versorgung und Behandlung
- Jugendhilfe- Maßnahmen
- Sozialleistungen

Betroffene Kinder und Jugendliche weisen einen erhöhten Unterstützungsbedarf auf, der spezifische und zielgerichtete Hilfsangebote erfordert. Zwar existieren entsprechende Unterstützungsangebote in unterschiedlichen Systemen (Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Bildungs- und Erziehungseinrichtungen), jedoch erweisen sich diese für Familien als häufig schwer zugänglich, unzureichend miteinander vernetzt und wenig transparent. An dieser Stelle setzt der Lotsendienst an. Das vorliegende Konzept basiert sowohl auf der aktuellen Datenlage sowie auf den Erkenntnissen aus der Projektphase der Lotsenstellen, die im Abschlussbericht der Projektlaufphase vom 30.04.2026 dokumentiert sind.

2. Ziele des Lotsendienstes

2.1 Früherkennung von Unterstützungsbedarfen bei KpsE

Viele betroffene Kinder bleiben über einen langen Zeitraum unentdeckt. Ziel ist es, Belastungssituationen frühzeitig wahrzunehmen, um **präventiv** agieren zu können.

Indikatoren

- Anzahl der Kontaktaufnahmen durch Fachkräfte (Kita, Schule, Beratungsstellen usw.)
- Anzahl der Erstgespräche pro Jahr
- Anteil der Fälle mit Kindern unter 10 Jahren (Hinweis auf frühe Intervention)

2.2 Sensibilisierung von Fachkräften

Multiplikator*innen werden geschult, um Belastungssituationen von Kindern frühzeitiger zu erkennen.

Indikatoren

- Anzahl der Fortbildungen/Informationsveranstaltungen
- Anzahl der teilnehmenden Fachkräfte
- Rückmeldungen zur verbesserten Handlungssicherheit

2.3 Niedrigschwellige Zugänge zu Unterstützungsangeboten

Die Lots*innen übernehmen eine bedarfsorientierte und individuelle Begleitung sowie Vermittlung in geeignete Unterstützungsangebote und tragen damit zur verbesserten Orientierung der Betroffenen im Hilfe- und Unterstützungssystem bei. Hierzu kooperieren sie mit relevanten Institutionen, um ihre Erreichbarkeit über den Standort im Haus der Familie hinaus sicherzustellen und einen niedrigschwelligen, barrierearmen sowie geschützten Zugang insbesondere für Kinder und Jugendliche zu gewährleisten.

Die Inanspruchnahme der Lotsenstellen ist für die Familien kostenfrei.

Indikatoren

- Anzahl der kollegialen Beratungen im Lotsendienst
- Anzahl der begleiteten Kinder und Jugendlichen
- Anzahl der offenen Sprechstundenkontakte
- Zufriedenheit der Aufsuchenden (Feedbackbögen)

2.4 Vernetzung bestehender Hilfen und Stärkung von Kooperationen im Sozialraum

2.4.1 Interdisziplinäre Vernetzung für ein gelingendes Case-Management

Zur effektiven und kontinuierlichen Unterstützung im Einzelfall ist eine ganzheitliche Sichtweise notwendig. Die Lots*innen identifizieren relevante Fachstellen, vermitteln und stellen Kontakte her, sofern eine Schweigepflichtsentbindung vorliegt, und koordinieren Unterstützungsmaßnahmen zielführend. Doppelstrukturen bzw. Parallelstrukturen werden so vermieden, Versorgungslücken geschlossen.

2.4.2 Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Gesundheitswesen

Die Lots*innen sind Schnittstelle zwischen den beiden Systemen und verbinden die medizinische und die sozialpädagogische Sichtweise. Die medizinisch-therapeutische Behandlung Erwachsener wird ausgebaut, indem die Lotsenstellen als Ansprechpartner*innen für die Kinder und Jugendlichen Betroffener zur Verfügung stehen.

Indikatoren

- Anzahl der Netzwerkpartner*innen
- Anzahl der Netzwerktreffen pro Jahr
- Anzahl gemeinsamer Fallberatungen (anonymisiert oder mit Schweigepflichtsentbindung)
- Feedback der Netzwerkpartner*innen zur Zusammenarbeit

2.5 Verbesserung der Versorgungssituation von KpsE

Die Lotsenstellen recherchieren und erfassen systematisch Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen. Sie begleiten Kinder und Jugendliche aktiv dabei, passgenaue und bedarfsgerechte Hilfen zu identifizieren und in Anspruch zu nehmen.

Indikatoren

- Anzahl von Vermittlungen
- Anteil der vermittelten Kinder und Jugendlichen, die ein Angebot tatsächlich wahrnehmen
- Anzahl begleiteter Ersttermine in Angebote
- Feedback der begleiteten Kinder und Jugendlichen
- Feedback von Personen, die ihnen professionell oder emotional nahestehen. (siehe Anlage1: standardisierter Dokumentationsbogen)

2.6 Stärkung von Resilienz und Schutzfaktoren

KpsE erhalten Werkzeug, um ihre besondere Lebenssituation angemessen bewältigen zu können. Langfristig soll dadurch verhindert werden, dass wahrgenommene Belastungen zu Entwicklungs- und/oder Gesundheitsrisiken für die Kinder führen.

Indikatoren

- Anzahl der teilnehmenden Kinder
- Feedback der begleiteten Kinder und Jugendlichen
- Feedback von Personen, die ihnen professionell oder emotional nahestehen

2.7 Enttabuisierung

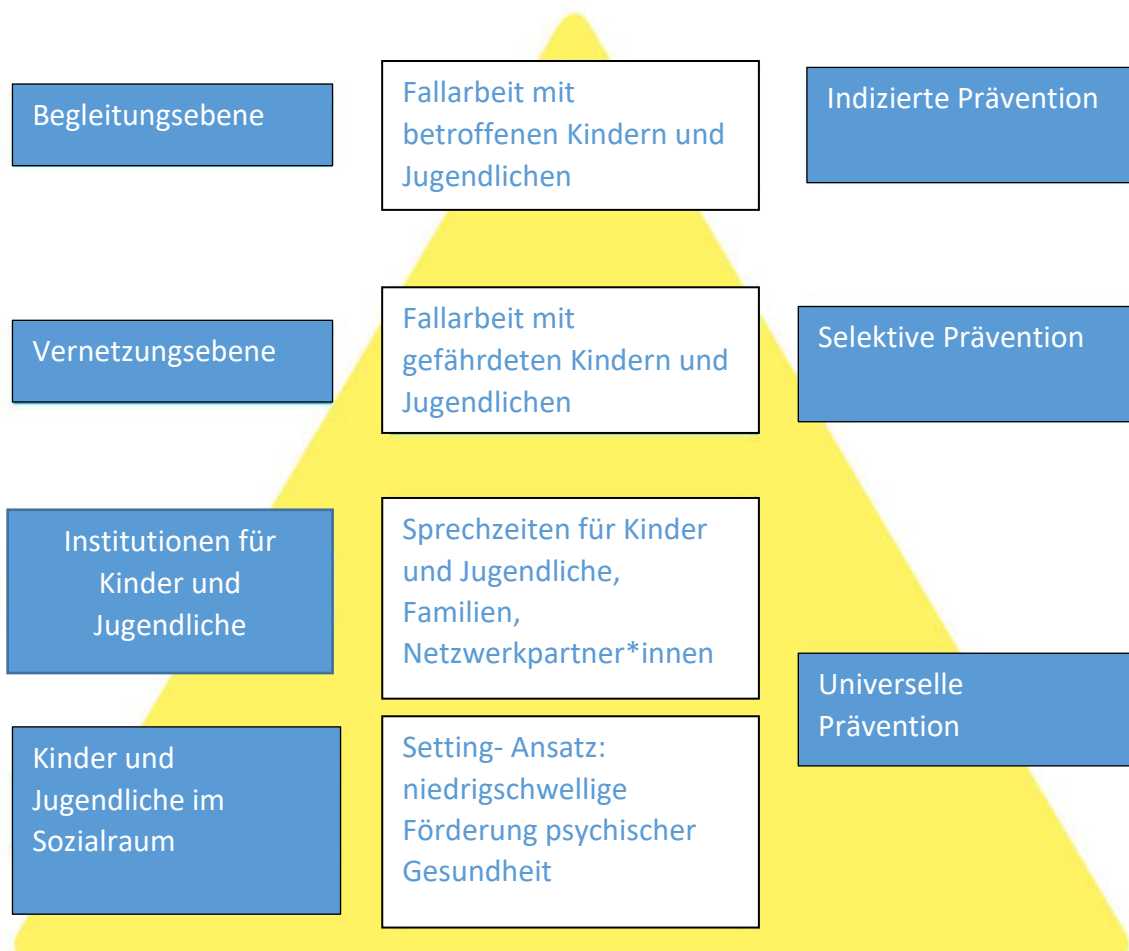
Die Lots*innen tragen aktiv zur öffentlichen Wahrnehmung der Thematik und fördern durch eine verständnisorientierte, nicht schuldzuweisende Haltung einen offenen Umgang damit.

Indikatoren

- Anzahl öffentlichkeitswirksamer Auftritte
- Ausstattung mit Werbematerial
- Anzahl der Presseartikel
- Anzahl der Social-Media-Beiträge

2.8 Prävention

Die Lotsenstellen tragen zur Reduktion von Eigenerkrankungen und Kindeswohlgefährdungen sowie der damit verbundenen Folgekosten bei.



3. Zielgruppe

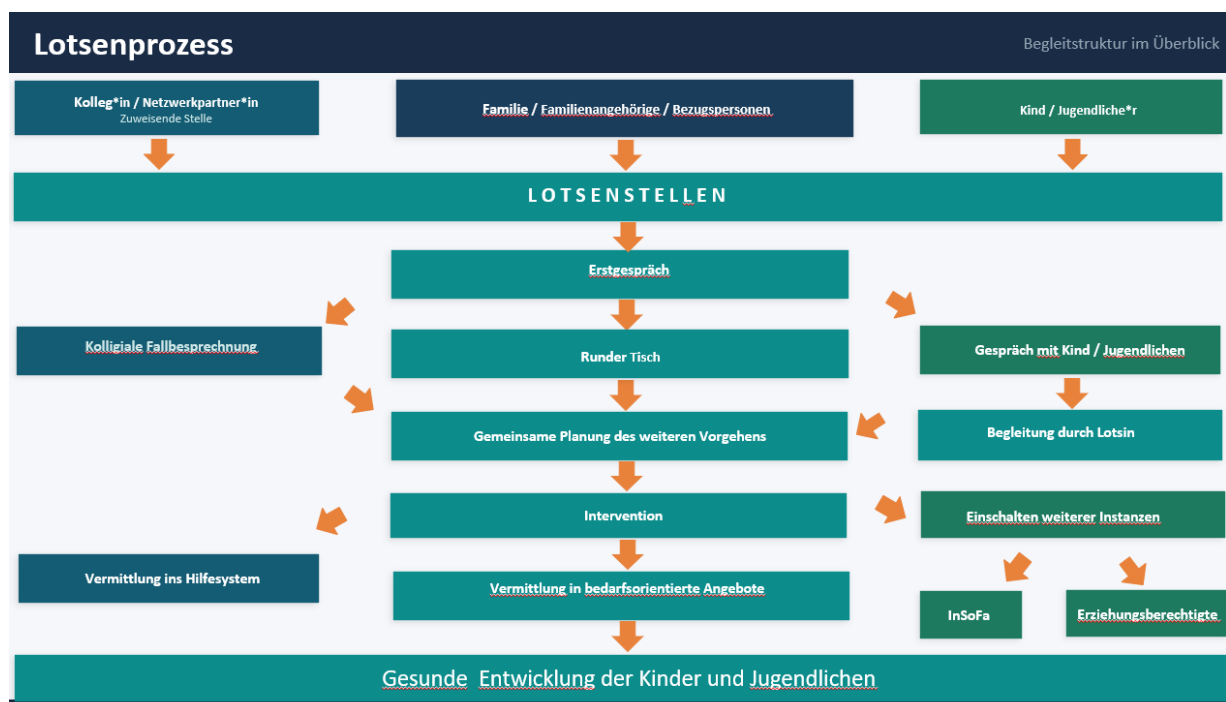
3.1 Primäre Zielgruppe

- Kinder und Jugendliche (0-18 Jahre) mit mindestens einem Elternteil, das
 - psychisch belastet ist und/oder
 - eine Suchterkrankung hat.

3.2 Sekundäre Zielgruppe

- Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen
- Fachkräfte aus
 - Kita
 - Schule
 - Jugendhilfe
 - Suchthilfe
 - Gesundheitswesen

4. Zugang und Ablauf



Für die Inanspruchnahme der Lotsenstelle ist keine Diagnose erforderlich; maßgeblich ist die subjektive Einschätzung der individuellen Belastung.

5. Verortung in den Häusern der Familie im Landkreis

Die Lotsenstellen des Landkreises Mayen-Koblenz sind **in den Häusern der Familie Pellenz, Bendorf und Mendig verortet**, die jeweils in Trägerschaft der eigenständigen gemeinnützigen Familienbildungsstätten Andernach e.V., Koblenz e.V. und Mayen e.V. stehen. Als Plattformen kommunaler familienunterstützender Infrastrukturleistungen ermöglichen sie durch ihre offenen Strukturen und vielfältigen, an den Lebenslagen von Familien orientierten Angebote einen barrierearmen, niedrigschwelligen und nicht stigmatisierenden Zugang zu Unterstützungsleistungen.

Über die Anbindung an die Häuser der Familie hinaus suchen die Lots*innen gezielt Einrichtungen im Netzwerk auf, um vor Ort im Rahmen regelmäßiger Sprechzeiten und spezifischer Angebote für KpsE eine verlässliche und niedrigschwellige Erreichbarkeit sicherzustellen.

6. Aufgaben der Lotsenstellen

Die Lots*innen übernehmen koordinierende, beratende, begleitende sowie vermittelnde Funktionen und ergänzen sowie verbinden auf diese Weise bestehende Strukturen.

6.1 Ansprechpartner*in für KpsE

- niedrigschwellige Sprechzeiten für KpsE
- Klärung der individuellen Situation der Kinder
- Einschätzung des Unterstützungsbedarfs

6.2 Orientierung im Hilfesystem

- Informationen über Unterstützungsangebote
- Partizipative Auswahl von Angeboten
- Vermittlung zu geeigneten Angeboten und Hilfen

6.3 Begleitung und Unterstützung

- Begleitung von KpsE bis zur Vermittlung in Angebote/ Hilfesysteme
- Klärung der Einbeziehung von Erziehungsberechtigten
- Motivation zur Inanspruchnahme von Angeboten
- Stärkung der eigenen Ressourcen
- Durchführung von Resilienztraining
- Gemeinsame Erarbeitung eines Notfallplans

6.4 Netzwerk- und Kooperationsarbeit

- Aufbau und Pflege von **Netzwerken**
- Enge, interdisziplinäre Zusammenarbeit mit:
 - Beratungsstellen
 - Kliniken
 - Psychotherapeut*innen
 - Kinder- und Jugendärzt*innen
 - Suchthilfe
 - Schulen und Kitas
 - Jugendhilfe
- Verbindung von medizinischem und sozialen Versorgungssystem

Die Lotsenstellen orientieren sich an den vom Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ISM) zusammengestellten Leistungsbereichen, die als Grundlage für eine gelingende und umfassende Unterstützung erforderlich sind:

Gesundheitswesen	Kinder- und Jugendhilfe	Eingliederungshilfe
• Gesundheitsamt • Sozialpsychiatrischer Dienst • Psychiatriekoordination/ Koordination Gemeindepsychiatrie • Psychiatrieplanung - Erwachsenenpsychiatrie (ambulant und (teil)stationär) - Kinder- und Jugendpsychiatrie (ambulant und (teil)stationär) • Haus- und weitere fachärztliche Praxen • Sozialpädiatrische Zentren/ • Frühförderung • (Familien)Hebammen (u. A. bzgl. postpartalen Störungen)	• Jugendamt - Jugendhilfeplanung - Netzwerkkoordination - Frühe Hilfen - Netzwerkkoordination • Familienbildung - Familieninstitutionen (Familienbildungsstätten, Mehrgenerationenhäuser/ Häuser der Familie, Familienzentren, Lokale Bündnisse für Familien) • Kindertageseinrichtungen • Kindertagespflege • Kita-Sozialarbeit	• Sozialamt • Sozialplanung • Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe • Gesetzliche Betreuung

• Suchtkliniken/ Suchtambulanzen • Kinderschutzambulanz/ Kinderschutzgruppe • Krankenkassen	• Schulsozialarbeit • Kinder- und Jugendarbeit • Jugendsozialarbeit • Einrichtungen und Dienste der Hilfen zur Erziehung	
Beratungsstellen	Selbsthilfe/Selbstvertretung	Weitere
• Erziehungsberatungsstellen • Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen (EFL) • Suchtberatungsstellen • Schuldner*innen- beratungsstellen • Schwangerenberatung • Migrationseinrichtungen/ -dienste	• Selbstvertretung Eltern (z. B. Stadt-/ Kreiselternbeirat, Vertretungen von Kitas/ Schulen) • Selbstvertretung junger Menschen (z.B. Schüler*innenvertretungen, Jugendbeiräte, Zusammenschlüsse von Care Leavern) • Kinderbeauftragte/ Ombudsstellen	• Schulen/ Schulsozialarbeit/ Schulbegleitung • Ehrenamts-/ Freiwilligenagentur • Frauenhäuser Interventionsstellen im Kontext Gewalt • Polizei • Familiengericht • Agentur für Arbeit/ Jobcenter • Sportvereine • Wirtschaftsförderung

Regelmäßige **Netzwerktreffen** im Sozialraum, von den Lotsenstellen oder Netzwerkpartner*innen initiiert, dienen

- dem Austausch
- der Fallreflexion (anonymisiert)
- der Weiterentwicklung von Angeboten
- der Gründung von Kooperationen
- der Vermittlung
- der Aktualisierung der Angebotslandkarte.

6.5 Sensibilisierung

- Durchführung von Informationsveranstaltungen sowie Bereitstellung von Informationsmaterialien für Fachkräfte
- Durchführung von Schulungen zu:
 - Erkennen von Belastungsfaktoren bei Kindern
 - Aktuellen Datenlagen sowie Arbeitsweisen der Lotsenstellen
- Ausübung von Lobbyarbeit

6.6 Öffentlichkeitsarbeit

- Entwicklung sowie Verbreitung von Flyern und Informationsmaterial für Kinder und Jugendliche, Familien, Angehörige und Bezugspersonen sowie weitere Interessierte
- Durchführung von Präsentationen in Einrichtungen für Fachkräfte oder Familien
- Teilnahme an regionalen Fachveranstaltungen
- Ausübung von Lobbyarbeit
- Nutzung von Presse und Sozialen Medien

7. Arbeitsweise

Die Lotsenstellen arbeiten

- **niedrigschwellig**
- **auf Basis der Freiwilligkeit**
- **anonymisiert**
- **ressourcenorientiert**
- **vernetzt**
- **systemübergreifend**
- **präventiv**

8. Personal

Jede der drei Lotsenstellen im Landkreis Mayen-Koblenz ist mit einem Stellenumfang von jeweils 19,5 Wochenstunden ausgestattet und wird durch die jeweiligen Familienbildungsstätten besetzt. Personelle Veränderungen sind dem Kreisjugendamt, das die Personalkosten vollständig übernimmt, unverzüglich mitzuteilen.

Qualifikation:

- Sozialpädagogik/Soziale Arbeit
- Pädagogik
- Erfahrung in
 - Jugendhilfe/Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- Suchthilfe
- psychosozialer Beratung

Zusätzliche Kompetenzen:

- Netzwerkmanagement und Teamfähigkeit
- Kommunikation
- Diversitätskompetenz
- Selbstbildung
- Verantwortungsvolles Handeln und Auftreten

9. Evaluation

Zur kontinuierlichen Qualitätssicherung werden folgende Instrumente eingesetzt:

- Dokumentation der Fallarbeit (siehe Anlage 1)
- anonymisierte Fallauswertung zu statistischen Zwecken (siehe Anlage 2)
- systematische Erhebung von Feedback von Kindern und Jugendlichen
- Rückmeldungen der Netzwerkpartner*innen
- jährlicher Tätigkeitsbericht zur Vorlage beim Kreisjugendamt
- regelmäßiges Coaching
- Teilnahme an themenspezifischen Fort- und Weiterbildungen

Die daraus gewonnenen Erkenntnisse fließen in die kontinuierliche **Weiterentwicklung des Lotsendienstes und der regionalen Angebotsstrukturen** ein.

10. Fazit

Die Lotsenstellen zur Unterstützung von KpsE stellen eine bedeutsame Ergänzung bestehender Hilfestrukturen dar. Durch präventive und frühzeitige Interventionen, eine verbesserte Vernetzung der beteiligten Fachsysteme sowie eine gezielte Vermittlung in passgenaue Unterstützungsangebote kann die Lebenssituation betroffener Kinder und Jugendlicher nachhaltig stabilisiert und verbessert werden. In der Folge lassen sich Entwicklungsrisiken sowie die Wahrscheinlichkeit eigener Erkrankungen reduzieren, wodurch langfristig auch Behandlungsbedarfe und Folgekosten verringert werden können.

Damit leisten die Lotsenstellen einen wesentlichen Beitrag zum Kinderschutz, zur Förderung von Chancengleichheit sowie zur gesellschaftlichen Teilhabe von Kindern und Jugendlichen im Landkreis.

Wirkungslogik des Lotsendienstes für Kinder aus psychisch- und suchtbelasteten Familien



11. Anlage

Anlage 1: standardisierter Dokumentationsbogen

Dokumentationsbogen



Persönliche Daten		Situationsbeschreibung	Datum
Alter			
Geschlecht			
Erstkontakt			
Kollegialer Austausch mit			
Kontaktort			

Unterstützung		
Vermittlung		
Begleitung		
Evaluation		

Anlage 2: Statistik



Statistik – Vorlage

[illegible]

Vorlage

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	Entscheidung	10.06.2026

Tagesordnungspunkt:

Kindertagesstätten-Bedarfsplan für das KiTa-Jahr 2026/27

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem in der Anlage beigefügten Kindertagesstätten-Bedarfsplan für den Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Kita-Jahr 2026/27 zu.

Sachlage:

Die Kindertagesstätten-Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe dient der Gestaltung eines bedarfsgerechten Angebotes nach den Vorgaben des § 19 KiTaG. In dem Kindertagesstätten-Bedarfsplan werden die Plätze für

- Kinder unter 2 Jahren (Alterskategorie U2)
- Kinder über 2 Jahren bis zum Schuleintritt (Alterskategorie Ü2) und
- Schulkinder

nach den maximalen Betreuungszeiten ausgewiesen.

Der vorliegende Kindertagesstätten-Bedarfsplan bezieht sich ausschließlich auf den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz und somit nicht auf die großen kreisangehörigen Städte Andernach und Mayen, da diese eigene Jugendämter unterhalten und daher auch eine eigene Kindertagesstätten-Bedarfsplanung betreiben.

Im vorliegenden Kindertagesstätten-Bedarfsplan für das Kita-Jahr 2026/27 sind je Kindertagesstätte die Betreuungsplätze und zeitlichen Betreuungsbedarfe in den Alterskategorien U2, Ü2 und Schulkinder mit den Trägern und Leitungen der Kindertagesstätten ermittelt und einvernehmlich festgelegt. Die abschließende Anhörung der Träger und des Kreiselternausschusses ist erfolgt. Die Ergebnisse der Anhörung sind im Bedarfsplan eingearbeitet.

Neben Plätzen mit durchgängiger Betreuung von mindestens 7 Stunden werden im Kindertagesstätten-Bedarfsplan auch Plätze vom 7 Stunden mit Pause ausgewiesen. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass einige wenige Träger von Kindertagesstätten noch auf dem Weg sind, die Rahmenbedingungen in ihren Einrichtungen für eine entsprechend durchgängige Betreuung zu schaffen.

Nach § 1 Abs. 1 KiTaG erfolgt Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten **und** in Kindertagespflege. Der bedarfsgerechte Ausbau an Betreuungsplätzen in Kindertagespflege dient der Abfederung etwaiger örtlich auftretender Mehrbedarfe in Kindertagesstätten. Ferner eröffnet ein gut ausgebautes Angebot an Kindertagespflege die Möglichkeit, auch individuelle Bedarfe zu berücksichtigen, die nicht über die regelmäßigen Betreuungszeiten in einer Kindertagesstätte abgedeckt werden können.

Die außerfamiliäre Betreuung gehört immer selbstverständlicher zur Biografie eines jeden Kindes und wird immer früher und umfangreicher in Anspruch genommen. Die Nachfragen nach Plätzen für Kleinkinder wird daher bedarfsgerecht weiter ausgewiesen.

Der aktuell vorliegende Bedarfsplan berücksichtigt die Bedarfslagen bis zum Redaktionsschluss 15.03.2026.

Die Verwaltung des Jugendamtes wird in bewährter Weise auch weiterhin unterjährig in gemeinsamen lokalen Bedarfsplanungsgesprächen mit den Trägern die Aussagen zur Bedarfsfeststellung des Kindertagesstätten-Bedarfsplanes für den jeweiligen Standort auf Stimmigkeit prüfen und ggfls. anpassen. Dabei werden insbesondere die tatsächliche aktuelle Belegung und die Anmeldungen berücksichtigt.

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

Die kresseitig zu erbringende Investitionskostenbeteiligung werden im Kreishaushalt 2027 veranschlagt.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien im Landkreis Mayen-Koblenz?

- ☒ Ja
☐ Nein, weiter mit der Prüfung der demografischen Relevanz

Welche Lebensbereiche von Familien sind betroffen (z. B. materielle Situation von Familien, Betreuung von Kindern, Miteinander der Generationen, Vereinbarkeit von Familie und Beruf)?

Betreuung von Kindern, Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Trägt die geplante Regelung zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen für Familien im Landkreis Mayen-Koblenz bei? Wenn ja, worin besteht diese Verbesserung?

- ☒ Ja

Es wurden und werden weiterhin sukzessiv und bedarfsabhängig die Plätze für Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ausgebaut.

- ☐ Nein

Hat die geplante Entscheidung negative Auswirkungen auf Familien im Landkreis Mayen-Koblenz? Wenn ja, welche? Begründung des Beschlussvorschlages bzw. Darstellung der Abwägung, die zu diesem Beschlussvorschlag geführt hat.

- ☐ Ja Hier bitte die Begründung eingeben.
☒ Nein

Demografische Relevanz:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels, nämlich

- die Geburtenrate
- die Lebenserwartung
- die Außenwanderung (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)

und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur (Bevölkerungszahl, Alter, Herkunft) des Landkreises Mayen-Koblenz?

☒ Nein, weiter mit Klimaverträglichkeitsprüfung

☐ Ja:

- Wie stellen sich die Auswirkungen der beabsichtigten Entscheidung im Einzelnen dar?

Bitte hier Ihren Text eingeben.

- Sind die direkten/indirekten Folgen durch ergänzende Maßnahmen zu begleiten und wenn ja, in welcher Form?

☐ Ja Bitte hier Ihren Text eingeben.

☐ Nein

Klimaverträglichkeit:

Liegt eine liegenschaftsbezogene Investition mit klimarelevanten Auswirkungen vor oder würde sich die liegenschaftsbezogene Investition mit CO₂-reduzierenden Maßnahmen verknüpfen lassen?

☐ Ja

☒ Nein, Ende der Prüfungen

Energetisches Gesamtkonzept

Ist die geplante Maßnahme Teil eines aktuellen energetischen Gesamtkonzeptes für die Liegenschaft? (Wärmeschutz der Gebäudehülle, Gebäudetechnik und organisatorische sowie verhaltensbedingte Anforderungen)

☐ Ja

☐ Nein

Begründung/Erläuterung:

Hier bitte Ihren Text eingeben.

Wurde der Anschluss an einen Nah-/Fernwärmeverbund bzw. die Schaffung eines solchen geprüft?

☐ Ja

☐ Nein

Begründung/Erläuterung:

Hier bitte Ihren Text eingeben.

Gebäudehülle (Gebäudedämmung)

Wurden Maßnahmen zur Energieeinsparung bei Arbeiten an der Gebäudehülle berücksichtigt?

☐ Ja

☐ Nein

Begründung/Erläuterung:
Hier bitte Ihren Text eingeben.

Gebäudetechnik: Vorrang Regenerativer Energien

Wurde der Vorrang regenerativer Energien bei Erneuerungen an Heizungs- und Warmwasseranlagen berücksichtigt?

- ☐ Ja
☐ Nein

Sind regenerative Energien zum Einsatz gekommen?

- ☐ Ja
☐ Nein

Begründung/Erläuterung:

[Hinweis: Wenn nein: Welche substanziellen Aspekte insbesondere betriebswirtschaftlicher Art sprachen dagegen? Wurden bei der Abwägung auch andere Aspekte (regionale Wertschöpfung, CO₂-Minimierungen) berücksichtigt?]
Hier bitte Ihren Text eingeben.

Wurden die Auswirkungen der Investition auf die Emission an CO₂-Äquivalenten (CO₂eq) ermittelt?

- ☐ Ja
☐ Nein

Begründung/Erläuterung:

[Hinweis: Wenn ja, nähere Angaben (z.B. Gesamteinsparung CO₂ in t und Kosten je vermiedener Tonne CO₂ in Bezug auf Lebensdauer der Anlage)]
Hier bitte Ihren Text eingeben.

Bei der Installation von regenerativen Energieanlagen insbesondere in Bildungseinrichtungen:

Wurden Möglichkeiten zur Einbeziehung der regenerativen Energieanlagen in den Unterricht bzw. zu deren Nutzung für die Öffentlichkeitsarbeit geschaffen?

- ☐ Ja
☐ Nein

Begründung/Erläuterung:
Hier bitte Ihren Text eingeben.

Anlagen:

Kindertagesstätten-Bedarfsplan für das KiTaJahr 2026/27

■ Rahmen-
bedingungen

■ Planungsdaten

K R E I S V E R W A L T U N G M A Y E N - K O B L E N Z

Kindertagesstätten- Bedarfsplan



für den Zuständigkeitsbereich des
Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das KiTa-Jahr 2026/27

Impressum

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Kinder, Jugend und Familie
Bahnhofstr. 9
56068 Koblenz

E-Mail: antje.diesler@kvmyk.de
 simone.bertram-neckenig@kvmyk.de
Internet: www.mayen-koblenz.de

Erstellt durch:
5.1.59 Kinder- und Jugendförderung
Redaktionsschluss: 15.03.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Planungsbedingungen und Planungsvoraussetzungen.....	6
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	6
2.2	Planungsüberlegungen und Systematik.....	8
2.3	Betreuungsangebote der Kindertagespflege.....	12
2.4	Inklusion in Kindertagesstätten	16
2.5	sonstige Angebote in Kindertagesstätten	18
2.5.1	Kita-Sozialarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamts Mayen-Koblenz	18
2.5.2	Qualitätsbegleitende Fachberatung	21
2.5.3	Sprach-Fachberatung RLP	22
3	Planungsdaten und Ausbaustufen	24
3.1	Bestands- und Bedarfsdaten im Jugendamtsbezirk	24
3.2	Bestands- und Bedarfsdaten Vbfr. Stadt Bendorf	26
3.3	Bestands- und Bedarfsdaten VG Maifeld	28
3.4	Bestands- und Bedarfsdaten VG Mendig.....	41
3.5	Bestands- und Bedarfsdaten VG Pellenz.....	47
3.6	Bestands- und Bedarfsdaten VG Rhein-Mosel.....	53
3.7	Bestands- und Bedarfsdaten VG Vallendar	71
3.8	Bestands- und Bedarfsdaten VG Vordereifel	76
3.9	Bestands- und Bedarfsdaten VG Weißenthurm	91
3.10	Bewertung der Bedarfslage und weiteres Vorgehen	97
3.11	Auswertung der bedarfsplanerischen Umfrage in Kooperation von Kreiselternausschuss Mayen-Koblenz (KEA MYK) und Kreisjugendamt	101
4	Anlagen.....	103
4.1	Kindertagesstätten im Landkreis Mayen-Koblenz	103
4.2	Fragenkatalog quantitative Online-Umfrage in Kooperation von Kreiselternausschuss Mayen-Koblenz und Kreisjugendamt Mayen-Koblenz.....	138
4.3	Auszug der gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII.....	139
4.4	Kindertagesstätten-Zukunftsgesetz für Rheinland-Pfalz	144
4.5	Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstätten-Zukunftsgesetzes	153

Vorbemerkung:

Im nachfolgenden Kindertagesstätten-Bedarfsplan wird zur besseren Lesbarkeit des Textes auf die geschlechterspezifische Bezeichnung verzichtet. Selbstverständlich sind alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint und angesprochen.

1 Einleitung

Das Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz verpflichtet das Jugendamt zu gewährleisten, dass in seinem Bezirk ein ausreichendes Angebot an Kindergartenplätzen sowie an Plätzen zur Tagesbetreuung von Klein- und Schulkindern besteht. Der Bedarfsplan ist nach Anhörung des Kreiselternausschusses im Benehmen mit den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden des Planungsbezirkes zu erstellen und zu veröffentlichen.

Der Landkreis Mayen-Koblenz ist somit als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. Träger des Jugendamtes im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung dazu verpflichtet, eine Bedarfsplanung für die Tagesbetreuungsangebote für Kinder zu betreiben, in der nach Alterskategorien getrennt die Betreuungszeiten der notwendigen vorgehaltenen Plätze ausgewiesen sind. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Bedarfsplans für die im Landkreis befindlichen Gemeinden bezieht sich jedoch nicht auf die großen kreisangehörigen Städte Andernach und Mayen, die eigene Jugendämter unterhalten und daher auch einen eigenen Kindertagesstätten-Bedarfsplan erstellen.

Das Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz eröffnet seit dem 01.07.2021 einen Rechtsanspruch auf eine durchgängige Betreuung von 7 Stunden für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Darüber hinaus dient der bedarfsgerechte Ausbau an Betreuungsplätzen in Kindertagespflege der Abfederung etwaiger örtlich auftretender Mehrbedarfe in Kindertagesstätten und eröffnet die Möglichkeit, die neben dem generellen Rechtsanspruch von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auch die Berücksichtigung eines individuellen Bedarfs vorsieht, der entweder in einer Kindertagesstätte oder alternativ in Kindertagespflege zu decken ist.

Die Kindertagesstättenbedarfsplanung für den Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz zielt demnach darauf ab, entsprechend ausreichende Betreuungsplätze in Kindertagesstätten anzubieten, um die erforderlichen Bedarfe vor Ort im Sinne der Kinder und Familien unter dem Gesichtspunkt von Vereinbarkeit von Beruf und Familie, verlässlich abdecken zu können. Somit liegt der vorrangige Fokus der Bedarfsplanung im Rechtsanspruchsbereich grundsätzlich auf der institutionellen Betreuung in Kindertagesstätten vor der Inanspruchnahme von Kindertagespflege.

In den vergangenen Jahren wurde sukzessiv der quantitative und qualitative Ausbau von Plätzen für alle Kinder in Kindertagesstätten und insbesondere für Kinder unter 2 Jahren auch in der Kindertagespflege betrieben.

Es kann festgestellt werden, dass ein bedarfsgerechter Ausbau der Kindertagesstättenplätze für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr erfolgt ist. Der Bedarf an Plätzen ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt kann vollständig gedeckt werden und das Angebot an Plätzen für Kinder unter 2 Jahren wird bedarfsgerecht ausgewiesen.

Trotz rückläufiger Geburtenzahlen (Punkt 3) werden aufgrund der Ausweisung von weiteren Baugebieten perspektivisch weitere Betreuungsplätze geschaffen werden müssen, um Familien im Landkreis Mayen-Koblenz einen Platz in einer Kindertagesstätte in zumutbarer Entfernung anbieten zu können.

Die bisherigen positiven Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich sind vor allem dem Einsatz aller Entscheidungsträger vor Ort, sprich den Trägern und den Beschäftigten der Kindertagesstätten zu verdanken. Sie setzen gemeinsam alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel und Kräfte ein, um eine weitgefächerte und qualitativ hohe Angebotsstruktur, im Sinne der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, zu schaffen und auf Dauer zu gewährleisten.

Die Förderung von Betreuung in institutionellen Einrichtungen und Tagespflege hat auch gerade im Hinblick auf die Attraktivität des Landkreises Mayen-Koblenz als Lebens- und Arbeitsraum für Familien einen hohen Stellenwert. Ein gut ausgebautes Betreuungsnetz für Kinder mit einer durchgängigen Betreuungszeit von mindestens 7 Stunden am Stück ermöglicht es, den Spagat zwischen Beruf und Familie besser gestalten zu können.

Die Bedarfsplanung erfordert eine ständige Fortschreibung, um auf Bedarfsänderungen im Zuge eines sich verändernden Inanspruchnahmeverhaltens sowie weiteren bedarfsgenerierenden Veränderungen angemessen reagieren zu können.

Bereits in den vergangenen Kindertagesstätten-Bedarfsplänen wurde für die Alterskohorte der 1 bis 2-jährigen Kinder eine Versorgungsquote für den Bereich des Kreisjugendamtes von 50 % angenommen. Diese Plätze werden vor dem Hintergrund der Regelung der „unbelegten Plätze“ und dem Umstand, dass diese weiterhin mit Elternbeiträgen belegt sind, nach dem aktuellen und prognostizierten Nachfrage- und Inanspruchnahmeverhalten der Eltern weiterhin moderat ausgewiesen. Eine ausführliche Erläuterung der Regelung der „unbelegten Plätze“ wird unter Punkt 3. gegeben.

Das Kreisjugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird weiterhin auch unterjährig in gemeinsamen lokalen Bedarfsplanungsgesprächen, insbesondere unter Beachtung der tatsächlichen aktuellen Belegung und der Anmeldungen, die Aussagen zur Bedarfsfestlegung des Kindertagesstätten-Bedarfsplans für den jeweiligen Standort auf Stimmigkeit prüfen. Zusammen mit den Trägern werden wir festlegen, ob die durchschnittliche Versorgungsquote zur Umsetzung gelangt oder ggfls. bedarfsabhängig eine Korrektur nach oben oder unten erfolgen soll.

2 Planungsbedingungen und Planungsvoraussetzungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Am 01. Juli 2021 ist das Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03. September 2019 (GVBl S. 213) vollumfänglich in Kraft getreten. Danach hat jedes Kind das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 Abs. 1 S. 1 KiTaG).

Nach § 14 Abs.1 KiTaG haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen.

Nach § 15 KiTaG haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KiTaG oder in Kindertagespflege.

Durch die gesetzlich normierte Förderung der Kinderbetreuung nach den §§ 22 ff SGB VIII obliegt es dem Jugendamt als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Qualität der Betreuung zu gewährleisten. Gem. § 80 SGB VIII ist das Jugendamt in Rahmen seiner Jugendhilfeplanung verpflichtet, die Deckung des Bedarfs an Plätzen zur Kindertagesbetreuung zu ermitteln und sicherzustellen.

Das Jugendamt ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gem. § 80 SGB VIII i.V.m. § 19 KiTaG verpflichtet, einen Kindertagesstätten-Bedarfsplan zu erstellen.

Unter Verzicht auf die komplette Wiedergabe der bundesgesetzlichen und landesrechtlichen Regelungen sind nachfolgend die entscheidenden planungsrelevanten Erfordernisse stichpunktartig zusammengefasst:

- Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr
- bedarfsgerechtes Angebot der täglichen Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden und länger
- bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen für Schulkinder
- bedarfsgerechter Ausbau des Angebotes an Plätzen für Kinder vor Vollendung des ersten Lebensjahres, unter Berücksichtigung einer bestehenden oder beabsichtigten Erwerbstätigkeit bzw. beruflicher oder schulischer Bildungsmaßnahmen der Eltern oder alleinerziehenden Elternteile

- bedarfsgerechter Ausbau der Tagespflege
- jahresbezogene Bedarfsplanung
- Sicherstellung der wohnortnahen Erreichbarkeit der Kindertageseinrichtung
- getrennte Ausweisung der Betreuungsplätze in den Alterskategorien der Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr, Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und für Kinder vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr mit den einzelnen maximalen Betreuungsumfängen
- Vorrang schulischer Ganztagsbetreuung und der in Kindertagesstätten für diese Altersgruppen zur Verfügung stehenden Plätze vor der Betreuung in Horten
- besondere Berücksichtigung der Betreuungsbedarfe erwerbstätiger und auszubildender Eltern bzw. Elternteile
- Berücksichtigung von ortsspezifischen Besonderheiten.

Diese Vorgaben bilden planungsrelevante Eckpunkte und gleichermaßen eine planungsbezogene Herausforderung für die Erstellung des Bedarfsplanes nach den neuen gesetzlichen Grundlagen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz. Auszüge der gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII und des Kindertagesstätten-Gesetzes für Rheinland-Pfalz sind in den Anlagen zum Bedarfsplan enthalten.

2.2 Planungsüberlegungen und Systematik

Unter Berücksichtigung der damaligen gesetzlichen Regelungen hat der Kreistag bereits in seiner Sitzung am 27.06.2005 ausdrücklich den weiteren Ausbau öffentlicher Angebote für die Kindertagesbetreuung sowie eine qualitative Aufwertung im Vorschulbereich als richtigen Weg begrüßt. Mit dem vollumfänglichen Inkrafttreten des neuen Kindertagesstättengesetzes ab 01.07.2021 wird vorliegend die fünfte Fortschreibung des Kindertagesstätten-Bedarfsplans auf neuer Rechtsgrundlage vorgelegt.

Folgende Planungsüberlegungen liegen nun der fünften Fortschreibung auf neuer Rechtsgrundlage des KiTaG der Kindertagesstätten-Bedarfsplanung für das KiTaJahres 2026/27 zu Grunde:

- Seit dem 01.08.2013 besteht aufgrund bundesgesetzlicher Regelung (§ 24 SGB VIII) ein Anspruch auf Betreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr entweder in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KiTaG haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung.
Die Darstellung der Anzahl der Plätze, getrennt in die Kinder der Alterskategorien U2, Ü2 und Schulkinder mit den entsprechenden maximalen Betreuungszeiten, der Bevölkerungsvorausberechnung und auch die Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Alterskategorien wurden entsprechend den aktuellen gesetzlichen Grundlagen vorgenommen. So kann die Zahl der Plätze und die Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Alterskategorien weiterhin differenziert ermittelt und dargestellt werden.
- Ausgangswert der Planung bildet die tatsächliche Anzahl der Kinder am 31.07.2025 in den planungsrelevanten Jahrgängen der einzelnen Gemeinden. Grundlage der Ist-Daten sind die Meldedaten der Einwohnermeldeämter der verbandsfreien (Vbfr.) Stadt Bendorf und der Verbandsgemeinden.
- Diese werden auf Grundlage der durch die Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Landesamtes (mittlere Variante) ermittelten Entwicklung der Bevölkerung (prozentuale Veränderung) in den relevanten Alterskategorien U2, Ü2 und Schulkinder hochgerechnet auf das KiTaJahr 2026/27. Anzumerken ist, dass die im Rahmen der Modellberechnung des Statistischen Landesamtes gebildeten Alterskategorien geringfügig von den Alterskategorien der Kindertagesstätten-Bedarfsplanung abweichen.

Im Einzelnen stellen sich die vorausgerechneten prozentualen Veränderungen wie folgt dar:

Vorausgerechnete prozentuale Veränderung der Bevölkerung in den planungsrelevanten Altersstufen in der vbfr. Stadt Bendorf und den Verbandsgemeinden vom Jahr 2025 bis 2027				
Bezug / Altersstufe	unter 3 J.	3 - unter 6 J.	6 - unter 10 J.	10 - unter 16 J.
Bendorf	1,80%	-2,19%	3,07%	1,90%
Pellenz	-2,03%	-2,19%	10,23%	0,56%
Maifeld	-0,32%	-1,17%	5,08%	2,37%
Vordereifel	1,59%	2,98%	1,81%	-2,71%
Mendig	0,76%	-0,69%	1,38%	2,51%
Rhein-Mosel	0,16%	-2,37%	6,52%	2,57%
Vallendar	-0,20%	-1,14%	5,74%	2,89%
Weißenthurm	0,90%	-0,28%	4,37%	3,21%
Jugendamtsbezirk	0,31%	-1,02%	4,92%	1,89%
Landkreis MYK	0,33%	-0,58%	4,95%	1,88%
Rheinland-Pfalz	-0,27%	-0,16%	2,57%	1,08%

- *1. Berechnung der Ergebnisse für die Verbandsgemeinden und die verbandsfreien Gemeinden auf der Grundlage der mittleren Variante aus "Rheinland-Pfalz 2040".
2. Modellrechnung mit folgenden Annahmen für Rheinland-Pfalz:
- steigende Geburtenrate von 1,5 auf 1,6 Kinder je Frau
 - Lebenserwartung bis 2040 um etwa drei Jahre steigend
 - Wanderungssaldo von + 17.300 (bis 2025) sinkend bis auf + 20.000, danach konstant.
3. Die Ergebnisse für den Landkreis können aufgrund der Addition gerundeter Einzelergebnisse auf der Verbandsgemeindeebene geringfügig von den Ergebnissen der mittleren Variante aus Rheinland-Pfalz 2040" abweichen.

- Für die nach dem dargestellten Verfahren prospektiv ermittelten Kinderzahlen werden bei der Erstellung der Planung für das KiTaJahr 2026/27 folgende Bedarfe an Kita-Plätzen angenommen:

- **Bedarf für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr im institutionellen Bereich**
Die Praxis zeigt, dass die Kinder der Alterskategorie ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr nahezu 100 % einen Kindergartenplatz beanspruchen.

- **Betreuungszeit von bis zu 7 Stunden mit Pause-Plätzen für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr im institutionellen Bereich**

Nicht in jeder Kindertagesstätte im Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz können wegen nicht ausreichender Räumlichkeiten für Essen und Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten alle Betreuungsplätze rechtsanspruchserfüllend mit einer durchgängigen Betreuungszeit von mindestens 7 Stunden am Stück eingerichtet werden. Diese Plätze mit Pause über Mittag werden jedoch als Betreuungsplätze für Kinder benötigt und sind insofern im Bedarfsplan als Betreuungsplätze ausgewiesen.

- **Bedarf für Kinder vor dem vollendeten zweiten Lebensjahr im institutionellen Bereich**

Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ist seit dem 01.08.2013 der Rechtsanspruch auf Betreuung entweder in einer Kindertagesstätte oder durch die Kindertagespflege in Kraft getreten. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KiTaG haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Heute schon zeigt sich eine deutliche Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen für Kinder unter 2 Jahren, insbesondere im Alter von 1 bis unter 2 Jahren, für die ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht.

Bereits in den Kindertagesstätten-Bedarfsplänen der vorangegangenen Jahre wurde für die Alterskohorte der 1 bis 2-jährigen Kinder eine Versorgungsquote für den Bereich des Kreisjugendamtes von 50 % angenommen. Diese Plätze werden, vor dem Hintergrund der Regelung der „unbelegten Plätze“ und dem Umstand, dass diese weiterhin mit Elternbeiträgen belegt sind, nach dem aktuellen und prognostizierten Nachfrage- und Inanspruchnahmeverhalten der Eltern, zunächst moderat ausgewiesen.

- **Plätze für Schulkinder (ab Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)**

Nach § 17 KiTaG soll für Schulkinder ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in Tageseinrichtungen vorgehalten werden, wenn eine durchgehende Betreuung von Schulkindern nicht im Rahmen der Schule erfolgt. Insofern haben Schulkinder grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf Betreuung in einem Kinderhort. Für diese Altersgruppe haben schulische Ganztagsbetreuungsangebote wie z. B. die betreuende Grundschule oder die Ganztagschule Vorrang.

Bei den Plätzen für Schulkinder wird der Vorrang schulischer Ganztagsbetreuung gegenüber den Angeboten der Jugendhilfe berücksichtigt. Die Vorrangigkeit dieser Betreuungsform wird in jedem Einzelfall geprüft. Folglich werden neben den bereits installierten Hortplätzen die angemeldeten zusätzlich anerkannten tatsächlichen Bedarfe bei Plätzen für Schulkinder im Bedarfsplan ausgewiesen.

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) haben Grundschulkinder die, die erste Klasse ab dem Schuljahr 2026/27 besuchen einen Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung und Förderung in einer Tageseinrichtung im zeitlichen Umfang von acht Stunden täglich von Montag bis Freitag. Dieser Rechtsanspruch bezieht sich sowohl auf die Schul- als auch Ferienzeit (mit Ausnahme der durch das Landesrecht festgelegten Schließzeiten von bis zu vier Wochen). Dieser Rechtsanspruch wird jährlich um eine weitere Klassenstufe bis zu Beginn der fünften Klasse ausgeweitet.

Auf der Grundlage der nach dieser Berechnungsstruktur nach Alterskategorien ermittelten Ergebnisse werden die Bedarfe zusammengeführt. Dabei werden die Bedarfe ausgewiesen:

- für Kinder im Alter von 0 – unter 1 Jahren (ohne Rechtsanspruch auf Betreuung)
- für Kinder im Alter von 1 – unter 2 Jahren (seit 01.08.2013 mit bundesgesetzlichem Rechtsanspruch auf Betreuung, entweder in einer Kindertagesstätte oder in Kindertagespflege, nicht beitragsfrei)
- für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt (Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Kindertagesstätte mit beitragsfreiem Kindergartenplatz)

Die auf Ebene der Standorte der Kindertagesstätten ermittelten Bedarfe für das KiTaJahr 2026/27 werden anschließend **im Planungsmodell** den mit den Trägern der Einrichtungen konsensual ermittelten Plätzen in den Alterskategorien U2, Ü2 und Schulkinder mit den entsprechenden maximalen Betreuungszeiten aller Einrichtungen am Kindertagesstätten-Standort gegenüber gestellt. Abschließend erfolgt die Ausweisung des Fehlbedarfes bzw. der Überdeckung.

Die sich aus dieser Planungsstruktur für die einzelnen Kindertagesstätten-Standorte ergebenden Daten werden auf Ebene der Verbandsgemeinden als auch des Jugendamtsbezirktes zusammengefasst ausgewiesen.

Zusätzlich werden bei den Verbandsgemeinden Maifeld, Rhein-Mosel, Vordereifel und Weißenthurm zur Schaffung einer günstigeren Ausgangsbasis für die Maßnahmenplanung, Planungsbezirke gebildet, wobei grundsätzlich zunächst eine wohnortnahe Bereithaltung bedarfsgerechter Platzkapazitäten avisiert ist. Neben Lösungen im Rahmen dieser Planungsbezirke sind aber auch sonstige Kooperationen, die einer Bedarfsdeckung dienen, denkbar und erwünscht, so z. B. die Übernahme von gemeindlichen Einrichtungen in die Trägerschaft der Verbandsgemeinden, die Bildung von Zweckverbänden oder die vertragliche Vereinbarung gemeinsamer Nutzungen oder gegenseitiger Inanspruchnahmen.

Darüber hinaus werden die Angebote der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses in seiner Sitzung am 18.11.2021 mit Angabe von Standort und Platzzahl mit Stichtag 01.01.2026 in die Bedarfsplanung aufgenommen.

2.3 Betreuungsangebote der Kindertagespflege

Kindertagespflege ist eine gesetzlich anerkannte Betreuungsform, die sich besonders durch ihre familienähnliche Struktur, flexiblen Betreuungszeiten und qualifizierte Ausbildung auszeichnet. Damit bietet sie eine wertvolle Alternative und Ergänzung zum Betreuungsangebot in Kindertageseinrichtungen, vor allem für Kinder von 0 bis 2 Jahren. Dabei betreuen Kindertagespflegepersonen bis zu fünf Kindern gleichzeitig entweder im eigenen Haushalt, im Haushalt der Kindeseltern oder in anderen angemieteten Räumlichkeiten.

Neben den Plätzen in Kindertagesstätten ist der bedarfsgerechte Ausbau der Kindertagespflege unverzichtbarer Bestandteil der Strukturqualität der Angebote im Bereich der Erziehung, Bildung und Betreuung. Ferner ist die Kindertagespflege ein wichtiges Bindeglied zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegepersonen wurde der durch das Kreisjugendamt Mayen-Koblenz gezahlte Förderbetrag zum 01.09.2025 leistungsgerecht wie folgt ausgestaltet: Die Förderleistung pro Kind und Stunde beträgt 4,50 Euro (für in Ausbildung befindliche Tagespflegepersonen 3,40 Euro) und der Sachkostenaufwand wurde auf 2,60 Euro pro Stunde festgelegt. Dadurch beträgt die Förderleistung 7,10 Euro pro Stunde für qualifizierte Kindertagespflegepersonen.

Der bedarfsgerechte Ausbau an Betreuungsplätzen in Kindertagespflege dient u.a. der Abfederung etwaiger örtlich auftretender Mehrbedarfe in Kindertagesstätten (insbesondere für Kinder unter 2 Jahre) und trägt der ab 01.08.2013 wirksamen Gesetzesänderung des SGB VIII Rechnung, die neben dem generellen Rechtsanspruch von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr auch die Berücksichtigung eines besonderen individuellen Betreuungsbedarfs vorsieht. Daher müssen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Kombination von infrastrukturellen Regelangeboten und ergänzender Betreuung für das einzelne Kind und dessen Bedarf vorsehen. Die Möglichkeit der Betreuung in der Kombination aus Betreuung in Kindertagesstätten und Betreuung in Kindertagespflege wird zukünftig trotz des Anspruchs einer institutionellen Betreuung ab dem vollendeten 1. Lebensjahr beibehalten bleiben müssen. Die Anzahl der Betreuungsplätze in Kindertagespflege ist im Bedarfsplan jedes KiTa-Standortes ausgewiesen.

Die Kindertagespflege soll zur Förderung, Erziehung und Bildung von Kindern beitragen. Aus diesem Grund stellt der Gesetzgeber besondere Anforderungen an die Eignung von Kindertagespflegepersonen. Grundsätzlich müssen alle Kindertagespflegepersonen neben der persönlichen Eignung eine bundesweite Qualifizierung nachweisen. Das Kreisjugendamt Mayen-Koblenz bietet entsprechende Kurse für die Qualifizierungsmaßnahmen von Kindertagespflegepersonen und Anschlussqualifizierungen, sowie Fortbildungen für erfahrene Kindertagespflegepersonen an.

In den vergangenen Jahren wurden in 25 Qualifizierungskursen rund 257 Kindertagespflegepersonen ausgebildet. Des Weiteren wurden bereits drei Anschlussqualifizierungen für erfahrene Kindertagespflegepersonen angeboten. In den vergangenen 15 Jahren wurden über 342 Kindertagespflegepersonen vom Fachdienst Kindertagespflege betreut. Aktuell stehen dem Kreisjugendamt Mayen-Koblenz 47 Kindertagespflegepersonen mit 207 (Stand 01.01.2026) Betreuungsplätzen zur Vermittlung zur Verfügung.

Um den qualitativ hochwertigen Anspruch der Kindertagespflege zu gewährleisten, ist beim Kreisjugendamt Mayen-Koblenz der Fachdienst „Kindertagespflege“ eingerichtet (der Begriff beinhaltet mehr als die alltagssprachliche Bezeichnung „Tagespflegebörse“ vermuten lässt). Folgende Dienstleistungen werden durch den Fachdienst flächendeckend im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz sichergestellt:

- Informationen zu allen Fragen rund um die Kindertagespflege
- Ausführliche und kompetente Beratung von Eltern und Kindertagespflegepersonen
- Vermittlung von überprüften und qualifizierten Kindertagespflegepersonen
- Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen und Eltern während des Tagespflegeverhältnisses
- Informationen über eventuelle Bezuschussung in Form einer Geldleistung durch das Jugendamt
- Gewährleistung eines adäquaten Angebotes an Qualifizierungsangeboten für Kindertagespflegepersonen sowie die Akquise neuer Kindertagespflegepersonen
- Erstmals in Rheinland-Pfalz wurde als Pilotprojekt die QM Maßnahme, Qualitätsentwicklung im Diskurs, „QiD“ in Kooperation mit der Hochschule Koblenz durchgeführt. Die Absolventinnen nehmen an einer Folgezertifizierung teil.
- Angebot von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für qualifizierte Kindertagespflegepersonen wie z. B. Lebensmittelhygieneschulungen, frühpädagogische Schulungsangebote, rechtliche und unfalltechnische Schulungen u.v.m.
- Fachliche Beratung zu allen Fragen des § 8a SGB VIII im Rahmen der Schutzvereinbarungen
- Prüfung der Eignung von Kindertagespflegepersonen, Erteilung von Pflegeerlaubnissen
- Beratung und Begleitung der Kindertagespflegepersonen im „Zusammenschluss zweier Kindertagespflegepersonen“
- Vernetzung zwischen Kindertagesstätten und Kindertagespflege, Vertretungsmodelle der Kindertagespflegepersonen erarbeiten und untereinander begleiten
- Öffentlichkeitsarbeit z. B. 4x im Jahr erscheinender Newsletter mit aktuellen Themen zur Kindertagespflege
- Aufbau von Vernetzungsstrukturen zwischen den Kindertagespflegepersonen durch Installation von Regionalgruppen im gesamten Kreisgebiet
- Beratung und Begleitung von Betrieben oder Institutionen, die eine Kindertagespflegeperson in Kooperation mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz beschäftigen möchten u. v. m.

Darüber hinaus begleitet der Fachdienst Kindertagespflege die Bewerber im Bewerbungsverfahren durch Hausbesuche und gibt diesen die Möglichkeit, in einem pädagogischen Prozess ihre Eignung zu überprüfen. Danach erfolgt durch den Fachdienst Kindertagespflege die Auswahl der Bewerber für die Teilnahme am Qualifizierungskurs. Diese Qualifizierung findet nach dem Qualifizierungshandbuch für Kindertagespflegepersonen vom deutschen Jugendinstitut statt.

Die Praktikumsvorbereitungen und Nachbereitungen im Qualifizierungskurs erfolgen durch den Fachdienst Kindertagespflege. Der Landkreis Mayen-Koblenz kann auf 9 ausgebildete Mentorinnen zurückgreifen, die ihre Kindertagespflegestelle als Praktikumsplatz zur Verfügung stellen.

Mit der rheinland-pfälzischen „Offensive Kindertagespflege“ und einer damit verbundenen gesetzlichen Änderung des Kindertagesstättengesetzes kann Kindertagespflege nicht nur in der Wohnung der Tagespflegeperson oder in den Räumen der Familie des betreuten Kindes, sondern auch in anderen geeigneten Räumen - außer in Kindertagesstätten - stattfinden. Dadurch können nun auch gute Betreuungsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsplatz geschaffen werden, da es u. a. Unternehmen sowie Einrichtungen aus dem Gesundheits- und Sozialbereich möglich ist, Kindertagespflegepersonen fest anzustellen, um Kinderbetreuung vor Ort in den Betrieben anzubieten. Der Vorteil der betrieblichen Kindertagespflege ist die familiennahe Betreuung in Gruppen von fünf Kindern und der schnelle Wiedereinstieg der Beschäftigten. Darüber hinaus erhöht sie die Chancengleichheit der beschäftigten Eltern und führt zu einer langfristigen Bindung und einer hohen Zufriedenheit der Beschäftigten. Weiterhin treten weniger Fehlzeiten der Beschäftigten auf und sie führt zu einer positiven Außenwirkung der Unternehmen. Zum 01.07.2021 ist es allen Betrieben und Unternehmen ermöglicht worden, im Rahmen der Großtagespflegestelle 10 betriebseigene Kinder von 2 Tagespflegepersonen betreuen zu lassen.

Im Jahr 2021 wurde durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz des Bundes der § 22 Abs. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) neu gefasst. Damit ist es nun zulässig, dass sich mehrere Kindertagespflegepersonen zusammenschließen und bei der Durchführung ihrer jeweiligen Betreuungsangebote Räumlichkeiten teilen.

Seit dem 27.12.2022 ist in Rheinland-Pfalz nun der „Zusammenschluss zweier Kindertagespflegepersonen“ erlaubt. Die Kindertagespflegepersonen dürfen jeweils maximal fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in kindgerechten Räumlichkeiten - außer in Kindertageseinrichtungen - betreuen. Die bisherige notwendige Anbindung an ein Arbeitsverhältnis oder an eine Tätigkeit bei einem Unternehmen ist mithin nicht mehr Voraussetzung. Jede Kindertagespflegeperson bedarf einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein.

Fallen die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle und der gewöhnliche Aufenthaltsort der Kindertagespflegepersonen auseinander, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII zuständig, in dessen Bezirk die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle gelegen sind.

Kindertagespflege hat sich somit etabliert und ist als Teil eines umfassenden Betreuungsangebots für Kinder nicht mehr wegzudenken. Inzwischen ist das Angebot an qualifizierten Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz gut entwickelt, dient der Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern (§ 5 SGB VIII) und wird mit Blick auf die nächsten Jahre weiterhin bedarfsgerecht ausgebaut.

Mit Blick auf das KiTa-Jahr 2026/27 und die weitere Zukunft wird erwartet, dass die Zahl der Betreuungsverhältnisse in der Kindertagespflege auf dem aktuellen Niveau verbleiben. Aus diesem Grund ist es wichtig Kindertagespflegepersonen in ihrer Tätigkeit sehr individuell zu unterstützen, damit sie trotz finanziellen Unsicherheiten der Selbständigkeit, ihre Berufstätigkeit weiter ausüben und nicht in andere pädagogische Festanstellungen abwandern. Qualifizierungskurse werden weiter notwendig sein, damit die Betreuungslücke, die durch ausscheidende Kindertagespflegepersonen entsteht, aufgefüllt werden kann.

Fallen die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle und der gewöhnliche Aufenthaltsort der Kindertagespflegepersonen auseinander, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII zuständig, in dessen Bezirk die Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle gelegen sind.

Kindertagespflege hat sich somit etabliert und ist als Teil eines umfassenden Betreuungsangebots für Kinder nicht mehr wegzudenken. Inzwischen ist das Angebot an qualifizierten Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz gut entwickelt, dient der Umsetzung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern (§ 5 SGB VIII) und wird mit Blick auf die nächsten Jahre weiterhin bedarfsgerecht ausgebaut.

Mit Blick auf das KiTa-Jahr 2025/26 und die weitere Zukunft wird erwartet, dass die Zahl der Betreuungsverhältnisse in der Kindertagespflege auf dem aktuellen Niveau verbleiben. Aus diesem Grund ist es wichtig Kindertagespflegepersonen in ihrer Tätigkeit sehr individuell zu unterstützen, damit sie trotz finanziellen Unsicherheiten der Selbständigkeit, ihre Berufstätigkeit weiter ausüben und nicht in andere pädagogische Festanstellungen abwandern. Qualifizierungskurse werden weiter notwendig sein, damit die Betreuungslücke, die durch ausscheidende Kindertagespflegepersonen entsteht, aufgefüllt werden kann.

2.4 Inklusion in Kindertagesstätten

Kinder mit und ohne Behinderung sollen gemeinsam gefördert werden (§ 22 a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII). Kindertagesstätten haben auch die Aufgabe, bei der Früherkennung von Entwicklungsrückständen und Behinderungen mitzuwirken. Die gemeinsame Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder soll in Kindertagesstätten erfolgen (§ 1 Abs. 2 KiTaG Rheinland-Pfalz).

Inklusion bedeutet, die Unterschiedlichkeit als Normalität zu sehen und diese Individualität insoweit als Gemeinsamkeit anzuerkennen. „Normal“ ist daher eben nur, dass alle Menschen unterschiedlich sind.

Jede Person, mit ihren vielfältigen Interessen und Vorlieben, mit ihren Stärken und Schwächen, soll mitgestalten und mitbestimmen. Kinder mit und ohne Behinderung sollen von- und miteinander lernen können und erfahren, dass sie gleichwertige und anerkannte Mitglieder der Gruppe sind. Im Alltag erfahren die Kinder, dass sie gemeinsam mehr erreichen. Diese sehr frühzeitige Erfahrung des zusammen Spielens und Lernens bringt für alle Kinder eine sehr positive und nachhaltige Wirkung mit sich. Das Selbstwertgefühl und die Sozialkompetenz werden gleichermaßen gestärkt.

Formal findet keine Unterscheidung mehr in die verschiedenen Formen der unterstützenden Angebote für Kinder mit Behinderung in Tageseinrichtungen mehr statt. In der Praxis finden sich jedoch noch die bisherigen Begrifflichkeiten der „Förderkindergärten“ und „Integrativen Kindertagesstätten“. Zudem gibt es die „Einzelintegration in Kindertagesstätten“.

Aus Sicht des Landkreises Mayen-Koblenz ist es wichtig, dass Kindern mit Behinderung ein differenziertes Angebot zur Verfügung steht. Damit kann zum einen dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern, insbesondere aber dem individuellen Förder- und Teilhabebedarf des Kindes Rechnung getragen werden.

Im Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz wird das Herz-Jesu-Haus Kühr in Niederfell als integrative Einrichtung mit 5 Plätzen für Kinder mit Beeinträchtigungen geführt.

In Trägerschaft der Verbandsgemeinde Weißenthurm findet sich ebenso eine Integrative Kindertagesstätte. Hier stehen insgesamt 13 integrative Plätze zur Verfügung.

Im Landkreis Mayen-Koblenz, nicht jedoch im Bezirk des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz, gibt es weitere 79 heilpädagogische und integrative Plätze in Kindertagesstätten:

- Heilpädagogische und Integrative Kindertagesstätte der Lebenshilfe Kreisvereinigung Mayen-Koblenz e.V.: 46 Plätze
- Integrative Kindertagesstätte Villa Kunterbunt des HTZ Neuwied in Andernach: 33 Plätze

Die insgesamt vorhandenen 97 Plätze werden überwiegend von Kindern aus dem gesamten Kreisgebiet in Anspruch genommen. Darüber hinaus besuchen Kinder aus dem Landkreis Mayen-Koblenz in Einzelfällen auch – wohnortnahe – Einrichtungen im benachbarten Landkreis Neuwied. Ebenso werden spezielle Fördereinrichtungen für Kinder mit Sinnesbeeinträchtigungen im Landkreis Neuwied genutzt. Durch die gesetzlichen Zuständigkeitsregelungen für Pflegekinder sowie fortgesetzter Zuständigkeit bei Umzug kommt es aber auch durchaus zu einer „Durchmischung“ in der örtlichen Inanspruchnahme. Entscheidend ist der Wohnort des Kindes, der von der Zuständigkeit im Rahmen des SGB IX im Einzelfall deutlich abweichen kann.

Zum Stichtag 31.12.2025 besuchten im Ergebnis 91 Kinder in der Zuständigkeit des Kreissozialamtes einen Förderkindergarten bzw. eine Integrative Kindertagesstätte.

Ein weiterer Ausbau der Platzzahl ist aktuell nicht beabsichtigt. Jedoch betrachten das Kreisjugendamt und das Kreissozialamt Mayen-Koblenz gemeinsam und kontinuierlich die allgemeine Entwicklung und erörtern diese. Sofern Veränderungen notwendig sind, werden sie sodann die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

31 Kinder wurden zum 31.12.2025 durch eine Integrationshilfe in einer Einrichtung ohne besondere konzeptionelle Ausrichtung im Sinne von Kindern mit Beeinträchtigung betreut. Einzelintegration basiert auf dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach inklusiver, wohnortnaher Erziehung, Bildung, Betreuung und Förderung der Kinder.

Dabei ist im Einzelfall zu prüfen, wie ein behinderungsbedingter Mehrbedarf des Kindes kompensiert werden kann. Dafür kommen folgende Maßnahmen in Frage:

Förderung nach dem SGB IX

Die Übernahme der Kosten einer Integrationskraft kann bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzung nach den Vorschriften des Teil 2 SGB IX „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)“ erfolgen.

Die Notwendigkeit der Maßnahme, der konkrete Leistungsumfang und die erforderliche Qualifikation einer Integrationskraft orientiert sich am individuellen Teilhabebedarf des Kindes und wird im Rahmen der Gesamtplanung im Einzelfall durch das Fallmanagement des Eingliederungshilfeträgers festgestellt.

Förderung nach dem SGB VIII

Für Kinder mit seelischer Behinderung können die Kosten für eine Integrationsfachkraft nach § 35 a SGB VIII übernommen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe soll gemeinsam mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind ein Hilfeplan aufgestellt werden, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe und die notwendigen Leistungen enthält.

2.5 sonstige Angebote in Kindertagesstätten

2.5.1 Kita-Sozialarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamts Mayen-Koblenz

Seit dem vollumfänglichen Inkrafttreten des Kindertagesstättengesetzes wurden nach § 25 Abs. 5 KiTaG im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz der Einsatz von Kita-Sozialarbeitern ermöglicht, welche durch ein Sozialraumbudget finanziert werden. Um den Budgetanteil des Landes abrufen zu können, hatte der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe konzeptionelle sozialräumliche Überlegungen zur Mittelverwendung in finanzieller und fachlicher Hinsicht zu entwickeln und durch den Jugendhilfeausschuss beschließen zu lassen. Diese konzeptionellen Überlegungen mussten sich an der sozialräumlichen Situation im Jugendamtsbezirk und den vorhandenen strukturellen Bedarfen orientieren. Entsprechend hatte die Verwaltung des Jugendamtes für den Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz nach einer umfassenden Sozialraumanalyse ein Finanzierungskonzept zur Mittelverwendung und ein Fachkonzept "Sozialraum- und Lebensweltorientierung im Rahmen des Sozialraumbudgets" zur inhaltlichen Gestaltung nach § 25 Abs. 5 KiTaG erstellt, welches seit Juli 2021 von den Kita-Sozialarbeitern in den Kindertageseinrichtungen und ihren Sozialräumen umgesetzt wird. Durch das Sozialraumbudget (60 % Landesmittel und 40 % Kreismittel), welches für die Finanzierung von Kita-Sozialarbeit eingesetzt wird, konnte eine landkreisweite Versorgungs- und Unterstützungsstruktur für Familien aufgebaut werden.

Eine erneute Sozialraumanalyse des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz sowie die Analyse der Implementierung von Kita-Sozialarbeit in den ersten drei Jahren erfolgte zu Beginn des Jahres 2024 mit verschiedenen quantitativen und qualitativen Verfahren. Diese Analyseverfahren waren eine sozialstatistische Sekundäranalyse; die Evaluation der jährlichen Sachberichte je Kita - in den Erhebungsjahren 2021, 2022, 2023; eine Onlinebefragung mittels Fragebogen verschiedener Adressaten- und Akteursgruppen (Eltern, Kinderperspektive, Leitungskräfte und pädagogische Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen, Kita-Sozialarbeitern sowie Anstellungsträger der Kita-Sozialarbeit) und eine Befragung von verschiedenen Schlüsselpersonen. Durch die Sozialraumanalyse galt es zu ermitteln, welche homogenen und heterogenen Sozialräume im Zuständigkeitsbereich des KJA MYK vorliegen, welche strategischen Bedarfe und Ressourcen die Sozialräume und welche Bedürfnisse die Familien und Kindertagesstätten aufweisen und ob Kita-Sozialarbeit in den ersten drei Jahren implementiert werden konnte. Darauf aufbauend konnte das Finanzierungskonzept zur Mittelverwendung sowie das Fachkonzept "Sozialraum- und Lebensweltorientierung der Kita-Sozialarbeit KJA MYK" aktualisiert und am 16. Mai 2024 dem Jugendhilfeausschuss verabschiedet werden. Dieses aktualisierte Konzept gilt ab 1. Januar 2025.

Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz sind aktuell 46 Kita-Sozialarbeiter (teil- und vollzeitbeschäftigt) in den Tagesstätten tätig (Stand Dezember 2025). Die Anstellungsträgerschaft der Kita-Sozialarbeiter hat die Stadt Bendorf, die Verbandsgemeindeverwaltungen und freie Träger, wie die kath. KiTa gGmbH, die ev. Kirchengemeinden Bendorf und Vallendar, der Förderkreis Waldorfpädagogik Mendig e.V. sowie die Kühner Fürsorge GmbH übernommen. Was alle Kita-Sozialarbeiter eint, ist das für alle bindende Fachkonzept, welches Habitus und Handlungsprinzipien, Zielsetzungen, methodische Möglichkeiten und Qualitätsstandards enthält. Darüber hinaus werden alle von der Koordinatorin Sozialraumbudget/Kita-Sozialarbeit des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz fachlich begleitet, koordiniert und evaluiert.

Das Fachkonzept des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz sieht vor, dass die Kita-Sozialarbeiter ressourcen- und subjektorientierte Unterstützungsangebote für Familien anbieten. Kita-Sozialarbeit eröffnet vielfältige Möglichkeiten einer frühzeitigen Prävention, insbesondere bei von Armut betroffenen oder bedrohten Familien oder Familien in einer akuten Krisensituation. Kita-Sozialarbeiter haben die Aufgabe, Familien niedrigschwellig, vor Ort zu beraten und passgenau im Umgang mit Behörden, Therapeuten und Familiennetzwerken zu unterstützen. Die Kita-Sozialarbeiter sind somit ein bedeutsamer Aspekt zur Verbesserung der Infrastruktur und Chancengleichheit der Kinder.

Die Förderung der Vernetzung der Familien untereinander (z. B. Eltern-Kind-Gruppen, vernetzende Familienaktionen) sowie die Vermittlung zu Kooperationspartnern im Sozialraum (z. B. Vereine, Bildungsangebote, etc.) bilden einen weiteren wichtigen Arbeitsbereich der Kita-Sozialarbeiter. Das bedeutet, dass präventive Vernetzungsstrukturen für Familien innerörtlich ausgebaut oder neu geschaffen werden. Somit können die Selbsthilfepotentiale der Familien gestärkt werden. Ferner sollen Kindertageseinrichtungen durch die Kita-Sozialarbeiter darin unterstützt werden, mit weiteren Netzwerkpartnern des Sozialraums zu kooperieren. Das gemeinsame Ziel dieser Sozialraum- und Lebensweltorientierung ist, präventiv Problemlagen vorzubeugen und mögliche soziale Probleme zu minimieren. Zugleich unterstützt und berät die Kita-Sozialarbeit die Leitung und das Team einer Tageseinrichtung in sozialräumlichen/sozialpädagogischen Fragestellungen.

Strukturierte sozialraum- und lebensweltorientierte Arbeit setzt an den individuellen Gegebenheiten und sozialstrukturellen Voraussetzungen an. Daher findet jährlich eine qualitative Bedarfsanalyse vor Ort statt, deren Auswertung Wegweiser für passgenaue smarte Zielsetzungen und die Umsetzungsplanung darstellt. Im Rahmen der Qualitätssicherung des Kreisjugendamtes wird dies jährlich evaluiert.

Sozialraumorientierte Kita-Sozialarbeit benötigt klare, abgestimmte und förderliche Strukturen. Dies bedeutet adäquate Förder-, Kooperations- und Teamstrukturen sowie die Weiterentwicklung einer förderlichen Haltung bei allen Beteiligten. Nicht alle sozialen und bildungsbezogenen Aufgaben lassen sich auf rein örtlicher Ebene lösen. Daher sieht das Konzept eine Vernetzung und Koordination der Kita-Sozialarbeiter auf Ebene des gesamten Zuständigkeitsbereiches des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz vor, um die konzeptionellen Ziele zu verfolgen sowie die Aufgaben qualitativ, effektiv und effizient auszuführen. Dieser notwendige koordinierende Konzeptbestandteil wird durch das Kreisjugendamt sichergestellt und sieht eine kooperative Zusammenarbeit mit den Anstellungsträgern der Fachkräfte vor Ort vor.

Sozialräumliche Vernetzung lebt von einem koordinierten und regelmäßigen Austausch und tragfähigen Kooperationen. Daher ist die Vernetzung der Fachkräfte auf Ebene des gesamten Zuständigkeitsbereiches wichtig, um die konzeptionellen Ziele anzustreben und die Aufgaben auszuführen.

Die Vernetzungsformate der Kita-Sozialarbeiter im Bereich Kreisjugendamt Mayen-Koblenz sind folgende:

- Zusammenarbeit der Kita-Sozialarbeiter in regionalen Sozialraumteams (alle Kita-Sozialarbeiter einer Region treffen sich regelmäßig, um die gemeinsame Arbeit abzustimmen und Veranstaltungen und Vorhaben zu planen);
- Regelmäßige überregionale Fachtage, qualifizierende Arbeitstreffen und Weiterbildungen (mehrmals pro Jahr werden landkreisweite Veranstaltungen für alle Kita-Sozialarbeiter des Zuständigkeitsbereichs zu verschiedenen sozialpädagogischen und sozialräumlichen Themen angeboten);
- Für neue Kita-Sozialarbeiter und neue Kita-Leitungskräfte werden regelmäßig Startseminare von der Koordinatorin des Kreisjugendamtes durchgeführt. Ziele der Veranstaltungen sind u. a. die Auseinandersetzung mit der Thematik Sozialraumorientierung und die Implementierung des Fachkonzeptes vor Ort;
- Informierende Netzwerktreffen mit verschiedenen Kooperationspartnern

2.5.2 Qualitätsbegleitende Fachberatung

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach § 72 sowie § 78 SGB VIII verpflichtet, Fortbildungen und Praxisberatung der Mitarbeiter sowie die Bildung von Arbeitsgemeinschaften sicherzustellen. Die Vernetzung und fachliche Beratung der Kitaträger, der pädagogischen Fachberatungen der Kitaträger sowie Kita-Leitungskräfte zählen somit zur Aufgabe der Jugendämter. Das KiTaG RLP konkretisiert diese Anforderung und formuliert den Zugang zur Fachberatung für jede Kindertageseinrichtung (§ 5 Abs. 3 KitaG RLP). Laut KiTaG soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Qualität der Förderung in Tageseinrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dies bedarf einer Steuerungs-, Beratungs- und Vernetzungsstelle auf Ebene des Jugendamtes. Daher ist seit dem 01.01.2021 beim Kreisjugendamt Mayen-Koblenz eine qualitätsbegleitende Fachberatung mit einem Stellenumfang von 0,5 VZÄ, aufgeteilt auf zwei Fachkräfte, angesiedelt.

Aufgaben der Qualitätsbegleitenden Fachberatung

Zu deren Aufgaben gehören die Beratung von regionalen/ trägerspezifischen Fachberatungen, Einrichtungsleitungen, kommunalen und freien Kitaträgern und die fachlich-inhaltliche Begleitung der Qualitätsentwicklung und -sicherung.

Die qualitätsbegleitende Fachberatung des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz ermittelt Fortbildungsbedarfe und organisiert und führt dementsprechend Weiterbildungen und Fachveranstaltungen für Leitungskräfte, pädagogische Fachkräfte, Fachkräfte für Kinderperspektiven im Kita-Beirat (FaKiB) durch. Um den interdisziplinären Austausch zwischen verschiedenen Professionen zu intensivieren, finden Fachtagungen statt, zu denen neben oben genannten Adressaten weitere Professionen wie Fachberatungen und Kita-Sozialarbeiter eingeladen werden. Jährlich führen die qualitätsbegleitenden Fachberatungen für qualifizierte QiD-Kitas (Qualität im Diskurs) einen regionalen QiD-Fachtag durch.

Eine weitere Aufgabe ist die Organisation des Erfahrungsaustausches und die Vernetzung zwischen heterogenen Fachberatungen der Kindertageseinrichtungen. Für die Fachberatungen der unterschiedlichen Sozialräume im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz werden regelmäßig Netzwerktreffen durchgeführt. Die Netzwerktreffen ermöglichen den themengeleiteten Austausch über aktuelle Entwicklungen im Feld der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Entwicklung sowie Informationsvermittlung durch weitere Kooperationspartner (z. B. Landesjugendamt, Gesundheitsamt).

2.5.3 Sprach-Fachberatung RLP

Sprache nimmt eine zentrale Bedeutung in der Entwicklung eines Kindes ein. Die Sprachförderung hat höchste Priorität und beginnt bereits mit dem Eintritt des Kindes in die Einrichtung. Sprachliche Bildung und Förderung werden als zentrale, dauerhafte Aufgaben während der gesamten Zeit in der Kindertagesbetreuung verstanden und richten sich in diesem Sinne an alle Kinder. Grundlage für die Umsetzung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung ist das seit 2017 als Landescurriculum festgelegte Konzept „Mit Kindern im Gespräch“. Nach dem KitaG sollen Sprachbeauftragte, die auf Basis des Landescurriculums qualifiziert sind und entsprechend über Sprachstrategien für die Sprachbildung verfügen, die alltagsintegrierte Sprachbildung in der Kita besonders im Fokus behalten. Die für die Sprachbildung benannte Person begleitet das Thema Sprache in der Kita und ist gemeinsam mit der Kita-Leitung verantwortliche Ansprechperson für dieses Thema.

Nach Ende des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ am 30.06.2023 wurde eine Sprach-Fachberatung für die Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz bis zum 31.12.2024 vom Land Rheinland-Pfalz mit einem Stellenumfang von 0,5 VZÄ finanziell gefördert. Ziel war die Sicherung von Wissen und Wissenstransfer der Sprach-Fachberatungen aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ in Rheinland-Pfalz. Diese Stelle wird seit dem 01.01.2025 im Kreisjugendamt Mayen-Koblenz weitergeführt. Zu den Aufgaben der Sprach-Fachberatung gehören die Unterstützung und Beratung der Kindertagesstätten und insbesondere der Sprachbeauftragten aller 98 Kitas im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz zum Thema „Sprachliche Bildung“.

Ein weiteres Aufgabenfeld ist die Organisation und Durchführung von trägerübergreifenden Netzwerktreffen der Sprachbeauftragten der Kitas im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz. Seit Herbst 2023 finden in regelmäßigen Abständen Netzwerktreffen auf Sozialraumebene statt. Diese Arbeitskreise in den Sozialräumen bieten die Möglichkeit, vor Ort situationsorientiert auf Bedarfe und Fragestellungen der jeweiligen Kindertageseinrichtungen zum Themenfeld „Sprachliche Bildung“ einzugehen. Ziel der Netzwerktreffen ist ein Informations- und Erfahrungsaustausch der Sprachbeauftragten und weiterer Akteure zum Themenfeld Sprache. Die Sprachbeauftragten erhalten Impulse für die eigene Arbeit, können Best-Practice-Beispiele einbringen und die Netzwerktreffen als Weiterqualifizierung im Bereich „Sprachliche Bildung“ nutzen.

Ein weiterer Schwerpunkt stellt der Transfer der Ansätze aus dem Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ und die Verbreitung der Inhalte des Qualifizierungskonzepts „Mit Kindern im Gespräch“ dar. Da dieses Konzept die Grundlage für die Arbeit als Sprachbeauftragte/r darstellt, wird für pädagogische Fachkräfte der Kitas im Zuständigkeitsbereich des KJA MYK durch die Sprach-Fachberatung die Fortbildungsreihe „Mit Kindern im Gespräch“ angeboten. Diese Weiterbildung schließt mit einem Qualifizierungsnachweis ab.

Darüber hinaus werden landkreisweite Fachtage und Fortbildungen zu Themenfeldern der Sprachlichen Bildung zur Weiterqualifizierung und Vernetzung der Sprachbeauftragten organisiert und durchgeführt.

2.5.4 Übergang von Kindertagesstätte zur Grundschule

Ein prägendes Ereignis eines Kindes ist die Bewältigung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule. Damit dieser Übergang gelingt, stellt das Land ein Budget zur Gestaltung des Überganges von Kindertagesstätte zur Grundschule zur Verfügung. Für den Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz beläuft sich für das Kindergartenjahr 2026/27 dieses Budget auf rund 25.000 EUR.

Allen Trägern, die Maßnahmen beantragt haben, konnten Landesmittel zur Verfügung gestellt werden.

3 Planungsdaten und Ausbaustufen

3.1 Bestands- und Bedarfsdaten im Jugendamtsbezirk

Planungsbezirk/e Kindertagesstätten und Plätze				
Verwaltungsbezirke	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Kita-Plätze	Anzahl der Hort-Plätze	Anzahl der Plätze insgesamt
Vbfr. Stadt Bendorf	9	800	0	800
VG Maifeld	18	1.239	82	1.321
VG Mendig	9	608	40	648
VG Pellenz	9	894	0	894
VG Rhein-Mosel	19	1.238	109	1.347
VG Vallendar	7	674	42	716
VG Vordereifel	12	727	0	727
VG Weißenthurm	15	1.777	144	1.921
Gesamt	98	7.957	417	8.374

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027				
Verwaltungsbezirke	Kindertagesstättenplätze			
	ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe	
	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	Kita-Platz-Bedarf
Vbfr. Stadt Bendorf	0	60	663	723
VG Maifeld	0	93	991	1.084
VG Mendig	0	49	529	578
VG Pellenz	0	79	811	890
VG Rhein-Mosel	0	92	1.021	1.113
VG Vallendar	0	54	549	603
VG Vordereifel	0	55	650	705
VG Weißenthurm	0	125	1.423	1.548
Gesamt	0	604	6.637	7.241

Zusammenfassung des Bestandes an Kita-Plätzen im KiTaJahr 2026/27 (1)													
Verwaltungsbezirke	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
	5	9	15	0	0	298	146	327	0	800	0	0	800
Vbfr. Stadt Bendorf	5	9	15	0	0	298	146	327	0	800	0	0	800
VG Maifeld	1	10	43	0	18	330	248	589	0	1.239	82	0	1.321
VG Mendig	0	5	0	0	55	310	238	0	0	608	40	0	648
VG Pellenz	6	4	10	0	18	402	272	182	0	894	0	0	894
VG Rhein-Mosel	7	26	12	0	36	376	487	294	0	1.238	109	0	1.347
VG Vallendar	17	5	12	0	0	244	200	196	0	674	42	0	716
VG Vordereifel	6	11	0	0	21	359	330	0	0	727	0	0	727
VG Weißenthurm	0	0	118	0	130	561	0	950	18	1.777	0	144	1.921
Gesamt	42	70	210	0	278	2.880	1.921	2.538	18	7.957	273	144	8.374

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	604	6.637	7.241
Bestand	322	7.635	7.957
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-282	998	

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Bereich Kreisjugendamt Mayen-Koblenz	
Bestand	207

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
komm. Kita Fuchsbau, Merloch	0	60	60
komm. Kita Kruft, Neubau	0	135	135
komm. Kita Plaidt, Neubau	0	85	85
komm. Kita Wildwiese, Wolken	75	15	90
komm. Kita Tatzelwurm, Koblenz-Gondorf	80	20	100
komm. Kita Rosenstraße, Weisenthurm	0	115	115
komm. Kita Weisenthurm/Ketig	0	115	115
Erweiterung Hortplätze Ketig	21	24	45
Gesamt		569	

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Der aktuelle Bedarfsplan weist für den Bereich des Kreisjugendamtes eine leichte Überdeckung an Betreuungsplätzen für Kinder aus. Jedoch sind in der Gesamtzahl der Betreuungsplätze auch die Plätze mit einer Unterbrechung über die Mittagszeit (nicht rechtsanspruchserfüllende Plätze) als auch die Plätze enthalten, die noch kein warmes Mittagessen anbieten. Um alle Plätze rechtsanspruchserfüllend ausweisen zu können, sind weitere Bau- und Erweiterungsmaßnahmen in Kindertagesstätten notwendig

3.2 Bestands- und Bedarfsdaten Vbfr. Stadt Bendorf

Planungsbezirk/e Kindertagesstätten und Plätze						
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Gemeinden im Einzugsbereich	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Kita-Plätze	Anzahl der Hort-Plätze	Anzahl der Plätze insgesamt
Bendorf	Bendorf	Bendorf	9	800	0	800
Gesamt Vbfr. Stadt Bendorf			9	800	0	800

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
Bendorf	Bendorf	0	60	663	723
Gesamt Vbfr. Stadt Bendorf		0	60	663	723

Zusammenfassung des Bestandes an Kita-Plätzen im Kita-Jahr 2026/27 (1)														
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KIT a-Plätze	Schulkinder		KIT a-Plätze insgesamt
		Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
		7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
Bendorf	Bendorf	5	9	15	0	0	298	146	327	0	800	0	0	800
Gesamt Vbfr. Stadt Bendorf		5	9	15	0	0	298	146	327	0	800	0	0	800

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe Kita-Plätze
Bedarf	60	663	723
Bestand	29	771	800
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-31	108	

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Bereich der Vbfr. Stadt Bendorf	
Bestand	31

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Bendorf

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Bendorf	203	119	128	158	164	188	161	168
Gesamt Kita-Standort		119	128	158	164	188	161	168

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	119	128	755
	2026	119	119	719
	2027	119	119	663

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	60	719
	2027	0	60	663

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	60	719	779
	2027	0	60	663	723

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
ev. Kita Bendorf	1					40	34			75			
kath. Kita Im Prälatengarten, Bendorf			3			31		31		65			
kath. Kita St. Clemens, Bendorf						18	57			75			
kath. Kita St. Elisabeth, Bendorf		3				42	55			100			
kath. Kita St. Medard, Bendorf		6				44		80		130			
komm. Kita Stronberg, Bendorf			5			35		60		100			
komm. Kita Haus des Kindes, Bendorf	3					13		84		100			
komm. Kita Lohweg, Bendorf			7			59		54		120			
prov. komm. Kita Mülhofen, Bendorf	1					16		18		35			
													0
Gesamt	5	9	15	0	0	298	146	327	0	800	0	0	800

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	60	663	723
Bestand	29	771	800
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-31	108	78

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Bereich der Vbfr. Stadt Bendorf	
Bestand	31

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

3.3 Bestands- und Bedarfsdaten VG Maifeld

Planungsbezirke/Kindertagesstätten und Plätze						
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Gemeinden im Einzugsbereich	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Kita-Plätze	Anzahl der Hort-Plätze	Anzahl der Plätze insgesamt
Maifeld 1	Kalt	Gierschnach	1	50	0	50
	Merloch	Merloch	1	70	0	70
	Münstermaifeld	Gappernach	2	165	40	205
		Münstermaifeld				
		Wierschem				
	Pillig	Naunheim	1	47	0	47
		Pillig				
Gesamt Maifeld 1			5	332	40	372
Maifeld 2	Kollig	Einig	1	50	0	50
		Gering				
		Kollig				
	Polch	Polch	4	322	42	364
	Trimbs	Trimbs	1	40	0	40
	Welling	Welling	1	62	0	62
Gesamt Maifeld 2			7	474	42	516
Maifeld 3	Lonnig	Lonnig	1	61	0	61
	Ochsendung	Ochsendung	4	307	0	307
	Rüben	Kerben	1	65	0	65
		Rüben				
Gesamt Maifeld 3			6	433	0	433
Gesamt VG Maifeld			18	1.239	82	1.321

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Kindertagesstättenplätze			
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe	Kita-Platz-Bedarf
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2		
Maifeld 1	Kalt	0	5	38	43
	Merloch	0	5	52	57
	Münstermaifeld	0	11	135	146
	Pillig	0	3	40	43
Gesamt Maifeld 1		0	23	265	288
Maifeld 2	Kollig	0	6	56	62
	Polch	0	29	262	291
	Trimbs	0	2	33	35
	Welling	0	4	38	42
Gesamt Maifeld 2		0	41	389	430
Maifeld 3	Lonnig	0	5	48	53
	Ochsendung	0	20	239	259
	Rüben	0	6	50	56
Gesamt Maifeld 3		0	30	337	367
Gesamt VG Maifeld		0	93	991	1.084

Zusammenfassung des Bestandes an Kita-Plätzen im KiTaJahr 2026/27 (1)														
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
		Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
		7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
Maifeld 1	Kalt	0	1	0	0	0	0	49	0	0	50	0	0	50
	Merloch	1	1	0	0	0	24	44	0	0	70	0	0	70
	Münstermaifeld	0	0	8	0	0	52	0	105	0	165	40	0	205
	Pillig	0	2	0	0	0	18	27	0	0	47	0	0	47
Gesamt Maifeld 1		1	4	8	0	0	94	120	105	0	332	40	0	372
Maifeld 2	Kollig	0	0	0	0	0	0	0	50	0	50	0	0	50
	Polch	0	0	15	0	18	92	0	197	0	322	42	0	364
	Trimbs	0	0	1	0	0	0	0	39	0	40	0	0	40
	Welling	0	1	0	0	0	18	43	0	0	62	0	0	62
Gesamt Maifeld 2		0	1	16	0	18	110	43	286	0	474	42	0	516
Maifeld 3	Lonnig	0	3	0	0	0	18	40	0	0	61	0	0	61
	Ochtlendung	0	0	19	0	0	90	0	198	0	307	0	0	307
	Rüben	0	2	0	0	0	18	45	0	0	65	0	0	65
Gesamt Maifeld 3		0	5	19	0	0	126	85	198	0	433	0	0	433
Gesamt Verbandsgemeinde Maifeld		1	10	43	0	18	330	248	589	0	1.239	82	0	1.321

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	93	991	1.084
Bestand	54	1.185	1.239
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-39	194	

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Bereich der Verbandsgemeinde Maifeld	
Bestand	45

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
komm. Kita Fuchsbau, Merloch		60	60
			0
Gesamt		60	

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Kalt

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Gierschnach	030	4	2	5	5	9	3	2
Kalt	041	5	4	3	3	5	5	6
Gesamt Kita-Standort		9	6	8	8	14	8	8

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	9	6	46
	2026	9	9	40
	2027	9	9	38

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	5	40
	2027	0	5	38

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	5	40	45
	2027	0	5	38	43

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2026/27 (1)												
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2				Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden		11 Stunden	6 Stunden	
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	6 Stunden	7 Stunden	
komm Kita Wichtelwald, Kalt		1					49			50		50
Gesamt	0	1	0	0	0	0	49	0	0	50	0	50

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	5	38	43
Bestand	1	49	50
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-4	11	8

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus.
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Kollig

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Einig	023	0	0	0	1	3	2	1
Gering	029	5	6	4	4	7	5	4
Kollig	053	7	6	6	9	5	12	5
Gesamt Kita-Standort		12	12	10	14	15	19	10

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	12	12	63
	2026	12	12	61
	2027	12	12	56

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	6	61
	2027	0	6	56

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
				Kita-Platz- Bedarf
	2026	0	6	61
	2027	0	6	56

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm KiTa Bärenhöhle, Kollig								50		50			50
Gesamt	0	0	0	0	0	0	0	50	0	50	0	0	50

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	6	56	62
Bestand	0	50	50
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-6	-6	-12

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
		0
Gesamt	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus.
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Lonnig

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Lonnig	065	9	12	9	11	14	10	10
Gesamt Kita-Standort		9	12	9	11	14	10	10

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	9	12	49
	2026	9	9	51
	2027	9	9	48

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	5	51
	2027	0	5	48

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	5	51	56
	2027	0	5	48	53

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
	komm. KiTa St. Jakobus d.Ä., Lonnig		3				18	40			61		
Gesamt	0	3	0	0	0	18	40	0	0	61	0	0	61

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KitaJahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	5	48	53
Bestand	3	58	61
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-2	10	9

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
Gesamt	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Mertloch

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Mertloch	070	9	13	9	12	18	13	17
Gesamt Kita-Standort		9	13	9	12	18	13	17

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	9	13	61
	2026	9	9	59
	2027	9	9	52

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	5	59
	2027	0	5	52

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita- Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	5	59	64
	2027	0	5	52	57

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. Kita St. Josef, Mertloch	1	1				24	44			70			70
Gesamt	1	1	0	0	0	24	44	0	0	70	0	0	70

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	5	52	57
Bestand	2	68	70
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-3	16	14

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
Einrichtung komm. Kita Fuchsbau		60	60
Gesamt	0	60	60

- (1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Münstermaifeld

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Gappench	027	5	4	7	3	5	6	5
Münstermaifeld	501	13	23	26	23	27	34	29
Wierschem	114	3	4	2	4	4	2	0
Gesamt Kita-Standort		21	31	35	30	36	42	34

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	21	31	160
	2026	21	21	153
	2027	21	21	135

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	11	153
	2027	0	11	135

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita- Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	11	153	164
	2027	0	11	135	146

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. Kita Kunterbunt, Münstermaifeld			4			34		52		90	40		130
komm. Kita Pusleblume, Münstermaifeld			4			18		53		75			75
Gesamt	0	0	8	0	0	52	0	105	0	165	40	0	205

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	11	135	146
Bestand	8	157	165
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-3	22	20

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
		0
Gesamt	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus.
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Ochtendung

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Ochtendung	086	39	52	54	64	59	58	55
Gesamt Kita-Standort		39	52	54	64	59	58	55

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	39	52	263
	2026	39	39	258
	2027	39	39	239

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	20	258
	2027	0	20	239

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe Kita- Platz-Bedarf
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2026	0	20	258
	2027	0	20	239

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. KiTa St. Martin, Ochtendung			4			41		40		85			85
komm. KiTa Bienenhaus, Ochtendung			1					49		50			50
komm. KiTa Krümelkiste, Ochtendung (*)			4			22		34		60			60
komm. KiTa Regenbogen, Ochtendung			10			27		75		112			112
Gesamt	0	0	19	0	0	90	0	198	0	307	0	0	307

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	20	239	259
Bestand	19	288	307
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-1	49	49

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	10

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

(*) incl. einer provisorischen Gruppe

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Pillig

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Naunheim		0	2	5	8	6	4	5
Pillig		6	3	8	2	5	7	5
Gesamt Kita-Standort		6	5	13	10	11	11	10

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	6	5	50
	2026	6	6	45
	2027	6	6	40

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	3	45
	2027	0	3	40

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita- Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	3	45	48
	2027	0	3	40	43

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa Löwenzahn, Pillig		2				18	27			47			47
Gesamt	0	2	0	0	0	18	27	0	0	47	0	0	47

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTaJahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	3	40	43
Bestand	2	45	47
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-1	5	4

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
Gesamt	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Polch

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Polch	048	58	55	56	57	71	64	84
Gesamt Kita-Standort		58	55	56	57	71	64	84

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	58	55	290
	2026	58	58	271
	2027	58	58	262

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	29	271
	2027	0	29	262

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		Summe
		von 0 -	von 1 -	von 2 -	Kita-Platz-
		unter 1	unter 2	Einschulung	Bedarf
	2026	0	29	271	300
	2027	0	29	262	291

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. KiTa St. Georg, Polch			3			53		54		110			110
komm. Hort Mäusenest, Polch										0	42		42
komm. KiTa Backhaus, Polch			8		18	18		83		127			127
komm. KiTa Schwalbennest, Polch			4			21		60		85			85
Gesamt	0	0	15	0	18	92	0	197	0	322	42	0	364

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	29	262	291
Bestand	15	307	322
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-14	45	0

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	20

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Rüber

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Kerben	048	6	3	2	8	9	6	4
Rüber	095	5	3	6	9	7	6	6
Gesamt Kita-Standort		11	6	8	17	16	12	10

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	11	6	58
	2026	11	11	53
	2027	11	11	50

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	6	53
	2027	0	6	50

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita- Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	6	53	59
	2027	0	6	50	56

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. Kita Sonnenblume, Rüber		2				18	45			65			65
Gesamt	0	2	0	0	0	18	45	0	0	65	0	0	65

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTaJahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	6	50	56
Bestand	2	63	65
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-4	13	10

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Trimbs

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Trimbs	102	3	5	10	9	11	2	6
Gesamt Kita-Standort		3	5	10	9	11	2	6

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	3	5	35
	2026	3	3	36
	2027	3	3	33

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	2	36
	2027	0	2	33

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe Kita-	
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	Platz- Bedarf
	2026	0	2	36	38
	2027	0	2	33	35

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. Kita Traumland, Trimbs			1					39		40			40
Gesamt	0	0	1	0	0	0	0	39	0	40	0	0	40

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTaJahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	2	33	35
Bestand	1	39	40
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-1	6	6

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
Gesamt	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Welling

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Welling	112	8	4	14	9	6	13	15
Gesamt Kita-Standort		8	4	14	9	6	13	15

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	8	4	50
	2026	8	8	40
	2027	8	8	38

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	4	40
	2027	0	4	38

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita- Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	4	40	44
	2027	0	4	38	42

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. Kita Im Nettetal, Welling		1				18	43			62			62
Gesamt	0	1	0	0	0	18	43	0	0	62	0	0	62

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	4	38	42
Bestand	1	61	62
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-3	23	20

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
Gesamt	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

3.4 Bestands- und Bedarfsdaten VG Mendig

Planungsbezirk/e Kindertagesstätten und Plätze						
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Gemeinden im Einzugsbereich	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Kita-Plätze	Anzahl der Hort-Plätze	Anzahl der Plätze insgesamt
Mendig	Bell	Bell	1	62	0	62
	Mendig	Mendig	5	396	40	436
	Rieden	Rieden	1	40	0	40
	Thür	Thür	1	90	0	90
	Volkesfeld	Volkesfeld	1	20	0	20
Gesamt VG Mendig			9	608	40	648

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027				
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA von 0 - unter 1	mit Rechtsanspruch von 1 - unter 2	Summe Kita Platz-Bedarf
Mendig	Bell	0	9	62
	Mendig	0	31	382
	Rieden	0	4	51
	Thür	0	6	68
	Volkesfeld	0	0	16
Gesamt VG Mendig		0	49	578

Zusammenfassung des Bestandes an Kita-Plätzen im KiTaJahr 2026/27 (1)														
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
		Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
		7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
Mendig	Bell	0	2	0	0	0	34	26	0	0	62	0	0	62
	Mendig	0	3	0	0	55	150	188	0	0	396	40	0	436
	Rieden	0	0	0	0	0	40	0	0	0	40	0	0	40
	Thür	0	0	0	0	0	66	24	0	0	90	0	0	90
	Volkesfeld	0	0	0	0	0	20	0	0	0	20	0	0	20
Gesamt VG Mendig		0	5	0	0	55	310	238	0	0	608	40	0	648

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	49	529	578
Bestand	5	603	608
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-44	74	

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Bereich der Verbandsgemeinde Mendig	
Bestand	25

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Bell

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Bell	008	17	6	14	14	3	12	8
Gesamt Kita-Standort		17	6	14	14	3	12	8

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	17	6	47
	2026	17	17	43
	2027	17	17	53

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	9	43
	2027	0	9	53

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita- Platz- Bedarf
		ohne RA von 0 - unter 1	mit Rechtsanspruch von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	9	43	52
	2027	0	9	53	62

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. Kita Regenbogenland, Bell		2				34	26			62			62
Gesamt	0	2	0	0	0	34	26	0	0	62	0	0	62

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	9	53	62
Bestand	2	60	62
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-7	7	1

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
Gesamt	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Mendig

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Mendig	069	62	79	88	75	93	101	80
Gesamt Kita-Standort		62	79	88	75	93	101	80

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	62	79	397
	2026	62	62	386
	2027	62	62	351

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	31	386
	2027	0	31	351

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita- Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	31	386	417
	2027	0	31	351	382

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. Kita St. Nikolaus, Mendig		3				49	88			140			140
Waldorf-Kita, Mendig						32				32			32
komm. Kita St. Genovefa, Mendig					55	19	50			124			124
komm. Kita Zaubenwald, Mendig						50	50			100			100
komm. Hort, Mendig										0	40		40
Gesamt	0	3	0	0	55	150	188	0	0	396	40	0	436

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	31	351	382
Bestand	3	393	396
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-28	42	14

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	25

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Rieden

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Rieden	093	8	14	11	10	8	7	10
Gesamt Kita-Standort		8	14	11	10	8	7	10

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	8	14	41
	2026	8	8	47
	2027	8	8	47

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	4	47
	2027	0	4	47

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita- Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	4	47	51
	2027	0	4	47	51

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. Kita Rieden						40				40			40
Gesamt	0	0	0	0	0	40	0	0	0	40	0	0	40

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	4	47	51
Bestand	0	40	40
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-4	-7	-11

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
Gesamt	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Thür

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Thür	101	11	10	15	16	20	17	15
Gesamt Kita-Standort		11	10	15	16	20	17	15

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	11	10	76
	2026	11	11	69
	2027	11	11	62

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	6	69
	2027	0	6	62

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	6	69	75
	2027	0	6	62	68

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa Thür						66	24			90			90
Gesamt	0	0	0	0	0	66	24	0	0	90	0	0	90

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KitaJahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	6	62	68
Bestand	0	90	90
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-6	28	23

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
Gesamt	0	0

- (1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Volkesfeld

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Volkesfeld	106	0	3	4	7	3	3	6
Gesamt Kita-Standort		0	3	4	7	3	3	6

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	0	3	20
	2026	0	0	19
	2027	0	0	16

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	0	19
	2027	0	0	16

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe Kita- Platz- Bedarf
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2026	0	0	19
	2027	0	0	16

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. Kita Volkesfeld						20				20			20
Gesamt	0	0	0	0	0	20	0	0	0	20	0	0	20

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KitaJahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	0	16	16
Bestand	0	20	20
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	0	4	4

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

3.5 Bestands- und Bedarfsdaten VG Pellenz

Planungsbezirke/Kindertagesstätten und Plätze						
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Gemeinden im Einzugsbereich	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Kita-Plätze	Anzahl der Hort-Plätze	Anzahl der Plätze insgesamt
Pellenz	Kretz	Kretz	1	40	0	40
	Kruft	Kruft	3	252	0	252
	Nickenich	Nickenich	2	200	0	200
	Plaidt	Plaidt	2	300	0	300
	Saffig	Saffig	1	102	0	102
Gesamt VG Pellenz			9	894	0	894

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Kindertagesstättenplätze			
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		Summe Kita Platz-Bedarf
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
Pellenz	Kretz	0	3	33	36
	Kruft	0	23	250	273
	Nickenich	0	21	170	191
	Plaidt	0	25	270	295
	Saffig	0	8	88	96
Gesamt VG Pellenz		0	79	811	890

Zusammenfassung des Bestandes an Kita-Plätzen im KiTaJahr 2026/27 (1)														
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
		Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
		7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
Pellenz	Kretz	0	0	0	0	0	18	22	0	0	40	0	0	40
	Kruft	2	2	0	0	0	148	82	18	0	252	0	0	252
	Nickenich	0	2	4	0	18	82	24	70	0	200	0	0	200
	Plaidt	4	0	0	0	0	134	84	78	0	300	0	0	300
	Saffig	0	0	6	0	0	20	60	16	0	102	0	0	102
Gesamt VG Pellenz		6	4	10	0	18	402	272	182	0	894	0	0	894

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	79	811	890
Bestand	20	874	894
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-59	63	

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Bereich der Verbandsgemeinde Pellenz	
Bestand	10

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
Neubau komm. Kita Kruft	0	135	135
Neubau komm. Kita Plaidt	0	85	85
Gesamt		220	

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Kretz

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Kretz	056	5	7	7	7	14	8	4
Gesamt Kita-Standort		5	7	7	7	14	8	4

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	5	7	38
	2026	5	5	40
	2027	5	5	33

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	3	40
	2027	0	3	33

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	3	40	43
	2027	0	3	33	36

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. Kita Zwergenscheune, Kretz					0	18	22			40			40
Gesamt	0	0	0	0	0	18	22	0	0	40	0	0	40

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTaJahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	3	33	36
Bestand	0	40	40
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-3	7	5

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Kruft

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Kruft	057	45	47	51	68	77	53	58
Gesamt Kita-Standort		45	47	51	68	77	53	58

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	45	47	278
	2026	45	45	270
	2027	45	45	250

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	23	270
	2027	0	23	250

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita- Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	23	270	293
	2027	0	23	250	273

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. KiTa St. Elisabeth, Kruft		2				55	32	18		107			107
komm. KiTa St. Marien, Kruft	2					43	30			75			75
prov. KiTa. Vulkanhalle, Kruft						50	20			70			70
Gesamt	2	2	0	0	0	148	82	18	0	252	0	0	252

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)				
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe		Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	
Bedarf	23		250	
Bestand	4		248	
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-19		-2	

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	10

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
Neubau komm. Kita Kruft	0	135
Gesamt	0	135

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Nickenich

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Nickenich	081	42	33	36	44	30	34	43
Gesamt Kita-Standort		42	33	36	44	30	34	43

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	42	33	166
	2026	42	42	160
	2027	42	42	170

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	21	160
	2027	0	21	170

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe Kita- Platz-Bedarf
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2026	0	21	160
	2027	0	21	170

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. KiTa St. Amulfus, Nickenich			4		18	53		70		145			145
komm. KiTa Lavazwege, Nickenich		2				29	24			55			55
Gesamt	0	2	4	0	18	82	24	70	0	200	0	0	200

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	21	170	191
Bestand	6	194	200
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-15	24	9

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
Gesamt	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Plaidt

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Plaidt	088	49	57	58	74	64	64	68
Gesamt Kita-Standort		49	57	58	74	64	64	68

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	49	57	294
	2026	49	49	285
	2027	49	49	270

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	25	285
	2027	0	25	270

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe Kita- Platz- Bedarf
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2026	0	25	285
	2027	0	25	270

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. KiTa St. Willibrord, Plaidt	2					55		78		135			135
komm. KiTa Arche Noah, Plaidt (*)	2					79	84			165			165
										0			
Gesamt	4	0	0	0	0	134	84	78	0	300	0	0	300

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	25	270	295
Bestand	4	296	300
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-21	26	6

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
Neubau komm. Kita Plaidt	0	85
Gesamt		85

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

(*) incl. 20 provisorische Plätze

Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Saffig

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Saffig	096	16	13	26	25	15	19	20
Gesamt Kita-Standort		16	13	26	25	15	19	20

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	16	13	95
	2026	16	16	89
	2027	16	16	88

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	8	89
	2027	0	8	88

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe Kita- Platz-Bedarf
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2026	0	8	89
	2027	0	8	88
				96

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. Kita Mariengarten, Saffig			6			20	60	16		102			102
Gesamt	0	0	6	0	0	20	60	16	0	102	0	0	102

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KitaJahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	8	88	96
Bestand	6	96	102
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-2	8	6

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

3.6 Bestands- und Bedarfsdaten VG Rhein-Mosel

Planungsbezirke/ Kindertagesstätten und Plätze						
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Gemeinde n im Einzugs- bereich	Anzahl der Einrich- tungen	Anzahl der Kita-Plätze	Anzahl der Hort-Plätze	Anzahl der Plätze insgesamt
Rhein-Mosel 1	Brodenbach	Brodenbach	1	71	0	71
		Burgen				
	Dieblich	Dieblich	2	140	24	164
	Macken	Macken	1	23	0	23
	Niederfell	Niederfell	1	40	0	40
	Nörtershausen	Nörtershausen	1	62	0	62
Gesamt Rhein-Mosel 1	Oberfell	Alken	1	74	21	95
		Oberfell				
			7	410	45	455
Rhein-Mosel 2	Hatzenport	Hatzenport	1	20	0	20
	Koborn-Gondorf	Koborn-Gondorf	2	125	20	145
	Lehmen	Lehmen	1	54	0	54
	Löf	Löf	1	55	0	55
	Winningen	Winningen	1	108	0	108
	Wolken	Wolken	1	58	19	77
Gesamt Rhein-Mosel 2			7	420	39	459
Rhein-Mosel 3	Brey	Brey	1	63	0	63
	Rhens	Rhens	2	145	0	145
	Spay	Spay	1	90	25	115
	Waldesch	Waldesch	1	110	0	110
Gesamt Rhein-Mosel 3			5	408	25	433
Gesamt Rhein-Mosel			19	1.238	109	1.347

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027				
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA von 0 - unter 1	mit Rechtsanspruch von 1 - unter 2	Summe Kita-Platz- Bedarf
Rhein-Mosel 1	Brodenbach	0	4	60
	Dieblich	0	8	99
	Macken	0	1	14
	Niederfell	0	4	30
	Nörtershausen	0	5	47
	Oberfell	0	8	69
Gesamt Rhein-Mosel 1		0	28	319
Rhein-Mosel 2	Hatzenport	0	2	13
	Koborn-Gondorf	0	19	137
	Lehmen	0	3	35
	Löf	0	5	43
	Winningen	0	5	76
	Wolken	0	4	64
Gesamt Rhein-Mosel 2		0	37	368
Rhein-Mosel 3	Brey	0	4	52
	Rhens	0	8	108
	Spay	0	7	72
	Waldesch	0	8	102
Gesamt Rhein-Mosel 3		0	27	334
Gesamt VG Rhein-Mosel		0	92	1.021

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Zusammenfassung des Bestandes an Kita-Plätzen im KiTaJahr 2026/27 (1)														
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
		Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
		7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
Rhein-Mosel 1	Brodenbach	0	2	0	0	0	18	51	0	0	71	0	0	71
	Dieblich	0	0	9	0	0	38	0	93	0	140	24	0	164
	Macken	0	0	0	0	0	23	0	0	0	23	0	0	23
	Niederfell	1	0	0	0	0	16	0	23	0	40	0	0	40
	Nörtershausen	0	0	0	0	18	0	44	0	0	62	0	0	62
	Oberfell	0	4	0	0	0	0	70	0	0	74	21	0	95
Gesamt Rhein-Mosel 1		1	6	9	0	18	95	165	116	0	410	45	0	455
Rhein-Mosel 2	Hatzenport	0	0	0	0	0	20	0	0	0	20	0	0	20
	Kobem-Gondorf	0	0	3	0	0	47	0	75	0	125	20	0	145
	Lehmen	0	4	0	0	0	0	50	0	0	54	0	0	54
	Löf	2	3	0	0	0	13	37	0	0	55	0	0	55
	Winningen	0	6	0	0	0	38	64	0	0	108	0	0	108
	Wolken	0	4	0	0	0	0	54	0	0	58	19	0	77
Gesamt Rhein-Mosel 2		2	17	3	0	0	118	205	75	0	420	39	0	459
Rhein-Mosel 3	Brey	0	0	0	0	0	18	0	45	0	63	0	0	63
	Rhens	0	0	0	0	0	80	65	0	0	145	0	0	145
	Spay	4	3	0	0	0	31	52	0	0	90	25	0	115
	Waldesch	0	0	0	0	18	34	0	58	0	110	0	0	110
Gesamt Rhein-Mosel 3		4	3	0	0	18	163	117	103	0	408	25	0	433
Gesamt VG Rhein-Mosel		7	26	12	0	36	376	487	294	0	1.238	109	0	1.347

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	92	1.021	1.113
Bestand	45	1.193	1.238
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-47	172	

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Bereich der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel	
Bestand	25

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
komm. Kita Wildwiese, Wolken	75	15
komm. Kita Tatzelwurm, Kobem-Gondorf	80	20
Gesamt		35

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Brey

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Brey	204	8	13	12	13	12	14	19
Gesamt Kita-Standort		8	13	12	13	12	14	19

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	8	13	61
	2026	8	8	57
	2027	8	8	52

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	4	57
	2027	0	4	52

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	4	57	61
	2027	0	4	52	56

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa Breyer Vogelnest, Brey	0					18		45		63			63
Gesamt	0	0	0	0	0	18	0	45	0	63	0	0	63

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	4	52	56
Bestand	0	63	63
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-4	11	7

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

- (1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Rhens

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Rhens	221	16	24	34	17	34	29	32
Gesamt Kita-Standort		16	24	34	17	34	29	32

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	16	24	130
	2026	16	16	124
	2027	16	16	108

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	8	124
	2027	0	8	108

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita- Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	8	124	132
	2027	0	8	108	116

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. KiTa St. Theresia, Rhens						60	65			125			125
prov. komm. Waldkindergarten Rhens						20				20			20
Gesamt	0	0	0	0	0	80	65	0	0	145	0	0	145

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	8	108	116
Bestand	0	145	145
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-8	37	29

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Spay

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Spay	223	14	12	12	24	20	16	21
Gesamt Kita-Standort		14	12	12	24	20	16	21

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	14	12	83
	2026	14	14	76
	2027	14	14	72

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	2025	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	7	76
	2027	0	7	72

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2026	0	7	76
	2027	0	7	72
				79

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa Rheinzweige, Spay	4	3				31	52			90	25		115
Gesamt	4	3	0	0	0	31	52	0	0	90	25	0	115

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	7	72	79
Bestand	7	83	90
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	0	11	11

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Waldesch

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Waldesch	227	16	18	29	24	29	26	10
Gesamt Kita-Standort		16	18	29	24	29	26	10

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	16	18	113
	2026	16	16	113
	2027	16	16	102

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	8	113
	2027	0	8	102

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita- Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	8	113	121
	2027	0	8	102	110

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. Kita St. Antonius, Waldesch (*)					18	34		58		110			110
Gesamt	0	0	0	0	18	34	0	58	0	110	0	0	110

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTaJahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	8	102	110
Bestand	0	110	110
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-8	8	0

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
Gesamt	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

(*) incl. 20 provisorischer Plätze

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Brodenbach

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Brodenbach	205	4	10	4	10	8	7	7
Burgen	206	4	6	9	5	7	10	12
Gesamt Kita-Standort		8	16	13	15	15	17	19

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	8	16	70
	2026	8	8	68
	2027	8	8	60

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	4	68
	2027	0	4	60

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	4	68	72
	2027	0	4	60	64

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. Kita Kunterbunt, Brodenbach		2				18	51			71			71
Gesamt	0	2	0	0	0	18	51	0	0	71	0	0	71

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	4	60	64
Bestand	2	69	71
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-2	9	7

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Dieblich

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Dieblich	207	15	19	27	27	21	31	24
Gesamt Kita-Standort		15	19	27	27	21	31	24

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	15	19	118
	2026	15	15	110
	2027	15	15	99

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	8	110
	2027	0	8	99

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	8	110	118
	2027	0	8	99	107

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. Kita Dieblich			6			20		68		94	24		118
komm. Kita Moselzwerge, Dieblich			3			18		25		46			46
Gesamt	0	0	9	0	0	38	0	93	0	140	24	0	164

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	8	99	107
Bestand	9	131	140
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	2	32	34

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
Gesamt	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Hatzenport

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Hatzenport	208	4	0	1	5	6	5	2
Gesamt Kita-Standort		4	0	1	5	6	5	2

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	4	0	18
	2026	4	4	15
	2027	4	4	13

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	2	15
	2027	0	2	13

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA von 0 - unter 1	mit Rechtsanspruch von 1 - unter 2	Summe Kita-Platz- Bedarf
	2026	0	2	15
	2027	0	2	13

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa St. Rochus, Hatzenport					20					20			20
Gesamt	0	0	0	0	0	20	0	0	0	20	0	0	20

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	2	13	15
Bestand	0	20	20
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-2	7	5

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Kobern-Gondorf

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Kobern-Gondorf	212	38	28	26	30	29	31	24
Gesamt Kita-Standort		38	28	26	30	29	31	24

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	38	28	128
	2026	38	38	129
	2027	38	38	137

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	19	129
	2027	0	19	137

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	19	129	148
	2027	0	19	137	156

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. Kita Tatzelwurm, Kobem-Gondorf			3			28		47		78			78
komm. Kita St. Johannes, Kobem-Gondorf						19		28		47	20		67
Gesamt	0	0	3	0	0	47	0	75	0	125	20	0	145

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	19	137	156
Bestand	3	122	125
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-16	-15	-31

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
kom.m. Kita Tatzelwurm, Kobern-Gondorf	80	20	100
Gesamt	80	20	100

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Lehmen

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Lehmen	504	5	7	7	12	7	14	5
Gesamt Kita-Standort		5	7	7	12	7	14	5

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	5	7	43
	2026	5	5	40
	2027	5	5	35

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	3	40
	2027	0	3	35

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	3	40	43
	2027	0	3	35	38

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa Rappelkiste, Lehmen		4					50			54			54
Gesamt	0	4	0	0	0	0	50	0	0	54	0	0	54

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	3	35	38
Bestand	4	50	54
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	2	15	17

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Löff

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Löff	214	9	10	5	13	11	7	11
Gesamt Kita-Standort		9	10	5	13	11	7	11

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	9	10	42
	2026	9	9	43
	2027	9	9	43

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	5	43
	2027	0	5	43

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	5	43	48
	2027	0	5	43	48

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2				Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden		11 Stunden	6 Stunden		7 Stunden
komm. Kita Löf	2	3				13	37			55			55
Gesamt	2	3	0	0	0	13	37	0	0	55	0	0	55

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KitaJahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	5	43	48
Bestand	5	50	55
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	1	7	8

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus.
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Macken

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Macken	215	1	1	5	4	6	3	6
Gesamt Kita-Standort		1	1	5	4	6	3	6

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	1	1	21
	2026	1	1	18
	2027	1	1	14

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	1	18
	2027	0	1	14

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	1	18	19
	2027	0	1	14	15

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa Regenbogen, Macken						23				23			23
Gesamt	0	0	0	0	0	23	0	0	0	23	0	0	23

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	1	14	15
Bestand	0	23	23
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-1	9	9

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

- (1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
 (2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
 Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Niederfell

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Niederfell	217	7	5	8	5	10	6	5
Gesamt Kita-Standort		7	5	8	5	10	6	5

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	7	5	32
	2026	7	7	31
	2027	7	7	30

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	4	31
	2027	0	4	30

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	4	31	35
	2027	0	4	30	34

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. Kita Kühr, Niederfell	1					16		23		40			40
Gesamt	1	0	0	0	0	16	0	23	0	40	0	0	40

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KitaJahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	4	30	34
Bestand	1	39	40
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-3	9	7

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
		0
Gesamt	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Nörtershausen

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Nörtershausen	219	9	7	12	13	11	16	10
Gesamt Kita-Standort		9	7	12	13	11	16	10

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	9	7	57
	2026	9	9	51
	2027	9	9	47

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	5	51
	2027	0	5	47

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	5	51	56
	2027	0	5	47	52

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. Kita Nörtershausen					18		44			62			62
Gesamt	0	0	0	0	18	0	44	0	0	62	0	0	62

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	5	47	52
Bestand	0	62	62
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-5	15	11

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Oberfell

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Alken	201	5	3	3	5	6	8	8
Oberfell	220	11	11	8	16	8	13	17
Gesamt Kita-Standort		16	14	11	21	14	21	25

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	16	14	80
	2026	16	16	71
	2027	16	16	69

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	8	71
	2027	0	8	69

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	8	71	79
	2027	0	8	69	77

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. Kita St. Nikolaus, Oberfell		4				0	70			74	21		95
Gesamt	0	4	0	0	0	0	70	0	0	74	21	0	95

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTaJahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	8	69	77
Bestand	4	70	74
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-4	1	-3

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Winningen

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Winnigen	230	10	19	24	14	17	34	23
Gesamt Kita-Standort		10	19	24	14	17	34	23

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	10	19	101
	2026	10	10	91
	2027	10	10	76

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	5	91
	2027	0	5	76

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	5	91	96
	2027	0	5	76	81

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. Kita Winningen		6				38	64			108			108
Gesamt	0	6	0	0	0	38	64	0	0	108	0	0	108

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	5	76	81
Bestand	6	102	108
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	1	26	27

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Wolken

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Wolken	231	7	17	15	19	11	13	11
Gesamt Kita-Standort		7	17	15	19	11	13	11

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	7	17	64
	2026	7	7	69
	2027	7	7	64

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	4	69
	2027	0	4	64

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	4	69	73
	2027	0	4	64	68

Darstellung der KiTA-Plätze ab dem KiTA-Jahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTA-Plätze	Schulkinder		KiTA-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa Wildwiese, Wolken		4					54			58	19		77
Gesamt	0	4	0	0	0	0	54	0	0	58	19	0	77

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	4	64	68
Bestand	4	54	58
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	0	-10	-10

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
komm. Kita Wildwiese, Wolken	75	15	90
Gesamt	75	15	90

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

3.7 Bestands- und Bedarfsdaten VG Vallendar

Planungsbezirk/e Kindertagesstätten und Plätze						
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Gemeinden im Einzugsbereich	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Kita-Plätze	Anzahl der Hort-Plätze	Anzahl der Plätze insgesamt
Vallendar	Niederwerth	Niederwerth	1	57	0	57
	Urbar	Urbar	2	164	0	57
	Vallendar	Vallendar	3	343	42	385
	Weilersburg	Weilersburg	1	110	0	110
Gesamt VG Vallendar			7	674	42	716

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
Vallendar	Niederwerth	0	5	57	62
	Urbar	0	9	104	113
	Vallendar	0	32	288	320
	Weilersburg	0	9	100	109
Gesamt VG Vallendar		0	54	549	603

Zusammenfassung des Bestandes an Kita-Plätzen im KiTaJahr 2026/27 (1)														
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
		Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
		7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
Vallendar	Niederwerth	0	0	0	0	0	57	0	0	0	57	0	0	57
	Urbar	0	0	10	0	0	39	0	115	0	164	0	0	164
	Vallendar	17	5	0	0	0	121	200	0	0	343	42	0	385
	Weilersburg	0	0	2	0	0	27	0	81	0	110	0	0	110
Gesamt VG Vallendar		17	5	12	0	0	244	200	196	0	674	42	0	716

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KitaJahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	54	549	603
Bestand	34	640	674
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-20	91	

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Bereich der Verbandsgemeinde Vallendar	
Bestand	15

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Niederwerth

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Niederwerth	218	9	11	12	19	12	15	11
Gesamt Kita-Standort		9	11	12	19	12	15	11

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	9	11	64
	2026	9	9	62
	2027	9	9	57

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	5	62
	2027	0	5	57

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	5	62	67
	2027	0	5	57	62

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. Kita Schatzinsel, Niederwerth					57					57			57
Gesamt	0	0	0	0	0	57	0	0	0	57	0	0	57

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	5	57	62
Bestand	0	57	57
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-5	0	-5

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus.
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Urbar

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Urbur	224	17	20	20	37	20	27	41
Gesamt Kita-Standort		17	20	20	37	20	27	41

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	17	20	125
	2026	17	17	111
	2027	17	17	104

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	9	111
	2027	0	9	104

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz-Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	von 2 - Einschulung	
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	9	111	120
	2027	0	9	104	113

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. KiTa St. Peter und Paul, Urbur			5			39		66		110			110
komm. KiTa Urbur			5		0		0	49		54			54
Gesamt	0	0	10	0	0	39	0	115	0	164	0	0	164

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	9	104	113
Bestand	10	154	164
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	2	50	52

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Vallendar

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Vallendar	226	63	56	79	54	71	64	65
Gesamt Kita-Standort		63	56	79	54	71	64	65

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	63	56	301
	2026	63	63	292
	2027	63	63	288

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	32	292
	2027	0	32	288

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	32	292	324
	2027	0	32	288	320

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
ev. Kita Vallendar	5					40	35			80			80
kath. Kita Wildburg, Vallendar	2	5				63	65			135			135
komm. Kita Haus für Kinder, Vallendar	10					18	100			128	42		170
Gesamt	17	5	0	0	0	121	200	0	0	343	42	0	385

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	32	288	320
Bestand	22	321	343
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-10	33	24

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	10

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus.
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Weitersburg

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Weitersburg	229	18	25	17	29	22	26	23
Gesamt Kita-Standort		18	25	17	29	22	26	23

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	18	25	106
	2026	18	18	106
	2027	18	18	100

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	9	106
	2027	0	9	100

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	9	106	115
	2027	0	9	100	109

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KIT a-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. Kita Pustblume, Weitersburg			2			27		81		110			110
Gesamt	0	0	2	0	0	27	0	81	0	110	0	0	110

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	9	100	109
Bestand	2	108	110
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-7	8	1

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

3.8 Bestands- und Bedarfsdaten VG Vordereifel

Planungsbezirk/e Kindertagesstätten und Plätze						
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Gemeinden im Einzugsbereich	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Kita-Plätze	Anzahl der Hort-Plätze	Anzahl der Plätze insgesamt
Vordereifel 1	Eltringen	Eltringen	1	115	0	115
	Kirchwald	Kirchwald	1	65	0	65
	Kottenheim	Kottenheim	1	95	0	95
	Langenfeld	Acht	1	42	0	42
		Artl				
		Langenfeld				
		Langscheid				
St. Johann	St. Johann	1	51	0	51	
Gesamt Vordereifel 1			5	368	0	368
Vordereifel 2	Baar	Baar	1	70	0	70
		Herresbach				
		Siebenbach				
		Welschenbach				
		LK Ahrweiler (*)				
	Boos	Boos	1	32	0	32
		Lind				
	Kehrig	Kehrig	1	65	0	65
	Monreal	Bermel	1	62	0	62
		Reudelsterz				
		Monreal				
	Nachtshiem	Anschau	1	62	0	62
		Ditscheid				
		Münk				
		Nachtshiem				
	Virneburg	Virneburg	1	20	0	20
Weiler	Hirten	1	48	0	48	
	Luxem					
	Weiler					
	Weiler					
Gesamt Vordereifel 2			7	359	0	359
Gesamt Vordereifel			12	727	0	727

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Kindertagesstättenplätze			
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		Summe Kita-Platz-Bedarf
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
Vordereifel 1	Eltringen	0	11	125	136
	Kirchwald	0	4	42	46
	Kottenheim	0	8	89	97
	Langenfeld	0	5	45	50
	St. Johann	0	3	34	37
	Gesamt Vordereifel 1	0	30	335	365
Vordereifel 2	Baar	0	8	76	84
	Boos	0	3	30	33
	Kehrig	0	6	50	56
	Monreal	0	3	58	61
	Nachtshiem	0	3	44	47
	Virneburg	0	1	12	13
	Weiler	0	3	45	48
Gesamt Vordereifel 2		0	25	315	340
Gesamt VG Vordereifel		0	55	650	705

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Zusammenfassung des Bestandes an Kita-Plätzen im Kita-Jahr 2026/27 (1)														
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2				Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
		Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu			
		7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden		11 Stunden	6 Stunden		7 Stunden
Vordereifel 1	Eitringen	0	0	0	0	0	79	36	0	0	115	0	0	115
	Kirchwald	2	0	0	0	0	63	0	0	0	65	0	0	65
	Kottenheim	0	3	0	0	0	48	44	0	0	95	0	0	95
	Langenfeld	0	0	0	0	0	18	24	0	0	42	0	0	42
	St. Johann	2	0	0	0	0	13	36	0	0	51	0	0	51
Gesamt Vordereifel 1		4	3	0	0	0	221	140	0	0	368	0	0	368
Vordereifel 2	Baar	0	0	0	0	0	35	35	0	0	70	0	0	70
	Boos	2	0	0	0	0	30	0	0	0	32	0	0	32
	Kehrig	0	2	0	0	21	0	42	0	0	65	0	0	65
	Monreal	0	0	0	0	0	30	32	0	0	62	0	0	62
	Nachtsheim	0	6	0	0	0	21	35	0	0	62	0	0	62
	Virneburg	0	0	0	0	0	0	20	0	0	20	0	0	20
Gesamt Vordereifel 2		2	8	0	0	21	138	190	0	0	359	0	0	359
Gesamt VG Vordereifel		6	11	0	0	21	359	330	0	0	727	0	0	727

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	55	650	705
Bestand	17	710	727
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-38	60	

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Bereich der Verbandsgemeinde Vordereifel	
Bestand	20

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Baar

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Baar	007	1	5	8	6	8	4	5
Herrresbach	035	3	4	1	1	3	4	5
Siebenbach	099	3	0	2	1	0	2	0
Welschenbach	113	0	1	0	0	0	0	0
LK Ahrweiler (Ortsgemeinden Kallenborn, Nürburg und Meuspath)		8	8	8	6	9	7	4
Gesamt Kita-Standort		15	18	19	14	20	17	14

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	15	18	77
	2026	15	15	80
	2027	15	15	76

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	8	80
	2027	0	8	76

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	8	80	88
	2027	0	8	76	84

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. KiTa St. Luzia, Baar-Wanderath						35	35			70			70
Gesamt	0	0	0	0	0	35	35	0	0	70	0	0	70

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KitaJahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	8	76	84
Bestand	0	70	70
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-8	-6	-14

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
		0
Gesamt	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Boos

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Boos	014	6	6	7	5	10	3	6
Lind	063	0	1	0	0	0	0	0
Gesamt Kita-Standort		6	7	7	5	10	3	6

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	6	7	28
	2026	6	6	31
	2027	6	6	30

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	3	31
	2027	0	3	30

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2026	0	3	31
	2027	0	3	30

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. Kita Boos	2					30				32			32
Gesamt	2	0	0	0	0	30	0	0	0	32	0	0	32

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	3	30	33
Bestand	2	30	32
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-1	0	-1

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Ettringen

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Ettringen	025	21	27	38	26	25	25	35
Gesamt Kita-Standort		21	27	38	26	25	25	35

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	21	27	132
	2026	21	21	129
	2027	21	21	125

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	11	129
	2027	0	11	125

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	11	129	140
	2027	0	11	125	136

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. KiTa St. Anna, Ettringen						79	36			115			115
Gesamt	0	0	0	0	0	79	36	0	0	115	0	0	115

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	11	125	136
Bestand	0	115	115
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-11	-10	-21

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	10

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus.
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Hausten

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Hausten	034	5	4	5	5	4	3	3
Gesamt Kita-Standort		5	4	5	5	4	3	3

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	5	4	19
	2025	5	5	20
	2027	5	5	21

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2025	0	3	20
	2027	0	3	21

Die Kinder aus Hausten besuchen die Kindertagesstätte Weibern, Landkreis Ahrweiler

Daher werden die v.g. Bedarfsdaten dem Kreisjugendamt Ahrweiler zur Berücksichtigung in dessen Bedarfsplanung gemeldet

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Kehrig

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Kehrig	043	11	11	10	12	12	9	15
Gesamt Kita-Standort		11	11	10	12	12	9	15

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	11	11	51
	2026	11	11	50
	2027	11	11	50

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	6	50
	2027	0	6	50

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	6	50	56
	2027	0	6	50	56

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. Kita Kehrig		2			21	0	42			65			65
Gesamt	0	2	0	0	21	0	42	0	0	65	0	0	65

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	6	50	56
Bestand	2	63	65
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-4	13	10

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus.
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Kirchwald

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Kirchwald	049	7	8	13	8	11	10	10
Gesamt Kita-Standort		7	8	13	8	11	10	10

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	7	8	47
	2026	7	7	45
	2027	7	7	42

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	4	45
	2027	0	4	42

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	4	45	49
	2027	0	4	42	46

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. Kita Kirchwald	2					63				65			65
Gesamt	2	0	0	0	0	63	0	0	0	65	0	0	65

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	4	42	46
Bestand	2	63	65
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-2	21	20

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus.
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Kottenheim

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Kottenheim	055	15	20	19	25	20	14	15
Gesamt Kita-Standort		15	20	19	25	20	14	15

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	15	20	86
	2026	15	15	91
	2027	15	15	89

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	8	91
	2027	0	8	89

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	8	91	99
	2027	0	8	89	97

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2				Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden		11 Stunden	6 Stunden		7 Stunden
kath. KiTa St. Anna, Kottenheim		3				48	44			95			95
Gesamt	0	3	0	0	0	48	44	0	0	95	0	0	95

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe Kita-Plätze
Bedarf	8	89	97
Bestand	3	92	95
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-5	3	-2

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Langenfeld

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Acht	001	2	2	0	1	0	0	0
Arft	006	2	2	2	2	1	1	3
Langenfeld	060	6	3	6	8	9	7	5
Langscheid	061	0	1	2	0	1	0	0
Gesamt Kita-Standort		10	8	10	11	11	8	8

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	10	8	44
	2026	10	10	44
	2027	10	10	45

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	5	44
	2027	0	5	45

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	5	44	49
2027	0	5	45	50	

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. KiTa St. Quirinus, Langenfeld						18	24			42			42
Gesamt	0	0	0	0	0	18	24	0	0	42	0	0	42

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	5	45	50
Bestand	0	42	42
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-5	-3	-8

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
		0
Gesamt	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Monreal

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Berndorf	011	1	1	2	2	4	3	1
Reudersdorf	092	4	6	6	5	1	3	7
Monreal	074	1	7	11	6	6	7	7
Gesamt Kita-Standort		6	14	19	13	11	13	15

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	6	14	64
	2026	6	6	64
	2027	6	6	58

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	3	64
	2027	0	3	58

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	3	64	67
	2027	0	3	58	61

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2				Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt	
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu			
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden		11 Stunden	6 Stunden		7 Stunden
komm. KiTa Monreal						30	32			62			62
Gesamt	0	0	0	0	0	30	32	0	0	62	0	0	62

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	3	58	61
Bestand	0	62	62
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-3	4	1

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Nachtsheim

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Anschau	004	1	1	1	2	2	2	2
Dilscheid	019	0	0	0	2	1	0	2
Münk	077	1	1	1	2	1	0	4
Nachtsheim	079	4	8	6	8	8	5	9
Gesamt Kita-Standort		6	10	8	14	12	7	17

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	6	10	50
	2026	6	6	48
	2027	6	6	44

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	3	48
	2027	0	3	44

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
		2026	0	3	
	2027	0	3	44	47

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. Kita Nachtsheim		6				21	35			62			62
Gesamt	0	6	0	0	0	21	35	0	0	62	0	0	62

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	3	44	47
Bestand	6	56	62
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	3	12	15

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus.
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort St. Johann

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
St. Johann	097	6	6	6	11	10	7	8
Gesamt Kita-Standort		6	6	6	11	10	7	8

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	6	6	38
	2026	6	6	37
	2027	6	6	34

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	3	37
	2027	0	3	34

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe	
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	Kita-Platz- Bedarf
	2026	0	3	37	40
	2027	0	3	34	37

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa St. Johann	2					13	36			51			51
Gesamt	2	0	0	0	0	13	36	0	0	51	0	0	51

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KitaJahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	3	34	37
Bestand	2	49	51
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-1	15	14

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Virneburg

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Virneburg	105	1	4	3	3	2	5	1
Gesamt Kita-Standort		1	4	3	3	2	5	1

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	1	4	14
	2026	1	1	15
	2027	1	1	12

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	1	15
	2027	0	1	12

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	1	15	16
	2027	0	1	12	13

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa St. Josef Virneburg							20			20			20
Gesamt	0	0	0	0	0	0	20	0	0	20	0	0	20

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	1	12	13
Bestand	0	20	20
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-1	8	8

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus.
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Weiler

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Hirten	036	1	1	3	1	4	1	3
Luxem	066	4	5	4	5	6	1	7
Weiler	110	0	7	2	5	4	6	5
Gesamt Kita-Standort		5	13	9	11	14	8	15

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	5	13	50
	2026	5	5	51
	2027	5	5	45

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	3	51
	2027	0	3	45

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	3	51	54
	2027	0	3	45	48

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa St. Kastor, Weiler						22	26			48			48
Gesamt	0	0	0	0	0	22	26	0	0	48	0	0	48

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	3	45	48
Bestand	0	48	48
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-3	3	1

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, anerkannter Bedarf
Gesamt	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

3.9 Bestands- und Bedarfsdaten VG Weißenthurm

Planungsbezirke Kindertagesstätten und Plätze						
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Gemeinden im Einzugsbereich	Anzahl der Einrichtungen	Anzahl der Kita-Plätze	Anzahl der Hort-Plätze	Anzahl der Plätze insgesamt
Weißenthurm 1	Weißenthurm	Weißenthurm	4	474	0	474
Weißenthurm 2	Rheindörfer	Kaltenengers	1	75	0	75
		St. Sebastian	1	105	0	105
		Urmitz	2	230	0	230
Gesamt Weißenthurm 2			4	410	0	410
Weißenthurm 3	Bassenheim	Bassenheim	1	145	0	145
	Ketlig	Ketlig	1	143	23	166
Gesamt Weißenthurm 3			2	288	23	311
Weißenthurm 4	Mülheim-Kärlich	Mülheim-Kärlich	5	605	121	726
Gesamt Weißenthurm			15	1.777	144	1.921

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027				
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA von 0 - unter 1	mit Rechtsanspruch von 1 - unter 2	Summe Kita-Platz-Bedarf
Weißenthurm 1	Weißenthurm	0	36	448
Weißenthurm 2	Rheindörfer	0	29	302
Weißenthurm 3	Bassenheim	0	11	117
	Ketig	0	15	149
Gesamt Weißenthurm 3		0	26	266
Weißenthurm 4	Mülheim-Kärlich	0	35	407
Gesamt VG Weißenthurm		0	125	1.423

Zusammenfassung des Bestandes an Kita-Plätzen im KiTa-Jahr 2026/27 (1)														
Planungsbezirke	Kita-Standorte	Alterskategorie U2				Alterskategorie U2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
		Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
		7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
Weißenthurm 1	Weißenthurm	0	0	29	0	130	95	0	220	0	474	0	0	474
Weißenthurm 2	Rheindörfer	0	0	27	0	0	167	0	216	0	410	0	0	410
Weißenthurm 3	Bassenheim	0	0	15	0	0	50	0	80	0	145	0	0	145
	Keilig	0	0	9	0	0	51	0	83	0	143	0	23	166
Weißenthurm 4	Mülheim-Kärlich	0	0	38	0	0	198	0	351	18	605	0	121	726
Gesamt VG Weißenthurm		0	0	118	0	130	561	0	950	18	1.777	0	144	1.921

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	125	1.423	1.548
Bestand	118	1.659	1.777
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-7	236	

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Bereich der Verbandsgemeinde Weißenthurm	
Bestand	36

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen		
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, voraussichtlich anerkannter Bedarf
komm. Kita Rosenstraße	0	115
komm. Kita Weißenthurm/Ketig	0	115
Ersatzneubau St. Raphael, Weißenthurm	115	115
Erweiterung Hortplätze Kita Ketig	21	24
Gesamt		369

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betreiberlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Bassenheim

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Bassenheim	202	22	21	28	28	36	32	30
Gesamt Kita-Standort		22	21	28	28	36	32	30

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	22	21	139
	2026	22	22	129
	2027	22	22	117

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	11	129
	2027	0	11	117

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2026	0	11	129
	2027	0	11	117
				140
				128

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. KiTa St. Martin, Bassenheim			15			50		80		145			145
Gesamt	0	0	15	0	0	50	0	80	0	145	0	0	145

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTaJahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KITa-Plätze
Bedarf	11	117	128
Bestand	15	130	145
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	4	13	17

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	0

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, voraussichtlich anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Rheindörfer

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Kallenengers	211	18	12	17	20	23	29	24
St. Sebastian	222	16	18	19	20	21	22	33
Urmitz	228	24	31	30	39	31	33	36
Gesamt Kita-Standort		58	61	66	79	75	84	93

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	58	61	351
	2026	58	58	323
	2027	58	58	302

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	29	323
	2027	0	29	302

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	29	323	352
	2027	0	29	302	331

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. KiTa St. Josef, Kallenengers			7			24		44		75			75
kath. KiTa St. Elisabeth, St. Sebastian			7			54		44		105			105
kath. KiTa St. Georg, Urmitz			7			54		54		115			115
komm. KiTa Lehpfad, Urmitz			6			35		74		115			115
Gesamt	0	0	27	0	0	167	0	216	0	410	0	0	410

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	29	302	331
Bestand	27	383	410
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-2	81	6

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standes	
Bestand	5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, voraussichtlich anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

- (1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis
(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Kettig

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Kettig	211	30	27	40	34	36	31	27
Gesamt Kita-Standort		30	27	40	34	36	31	27

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	30	27	155
	2026	30	30	153
	2027	30	30	149

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	15	153
	2027	0	15	149

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027				
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze		
		ohne RA	mit Rechtsanspruch	Summe
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2026	0	15	153
	2027	0	15	149

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2					Alterskategorie U2				Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Platz insgesamt
	Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu					Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
komm. Kita Arche Noah, Kettig			9			51		83		143		23	166
Gesamt	0	0	9	0	0	51	0	83	0	143	0	23	166

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des KiTa-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	15	149	164
Bestand	9	134	143
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-6	-15	-21

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	10

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, voraussichtlich anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
komm. Kita Arche Noah Hortplätze	21	24	45
Gesamt	21	24	45

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken. Dadurch werden voraussichtlich 35 weitere Betreuungsplätze notwendig.

2 Hortplätze wurden provisorisch eingerichtet

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Mülheim-Kärlich

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Mülheim-Kärlich	216	69	87	104	101	91	111	103
Gesamt Kita-Standort		69	87	104	101	91	111	103

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	69	87	459
	2026	69	69	439
	2027	69	69	407

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	35	439
	2027	0	35	407

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	35	439	474
	2027	0	35	407	442

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTaJahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. Kita Am Schloßgraben			4			32		44		80		30	110
integrative Kita Paukenzwerge			10			46		81	18	155			155
komm. Kita Chateau-Renault			10			33		82		125		91	216
komm. Kita Schillerstraße			10			50		80		140			140
komm. Kita Don Bosco			4			37		64		105			105
Gesamt	0	0	38	0	0	198	0	351	18	605	0	121	726

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	35	407	442
Bestand	38	567	605
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	4	160	164

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	20

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, voraussichtlich anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
			0
Gesamt	0	0	0

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Die Erschließung weiterer Baugebiete kann sich bedarfsgenerierend auswirken

"Kindertagesstätten-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Kita-Jahr 2026/27

Kita-Standort Weißenthurm

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Kita-Standortes								
Ortsgemeinde	Kennziffer	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - unter 3	von 3 - unter 4	von 4 - unter 5	von 5 - unter 6	von 6 - unter 7
Weißenthurm	228	71	108	94	117	115	95	107
Gesamt Kita-Standort		71	108	94	117	115	95	107

Vorausberechnung der Bevölkerungsentwicklung bis 2027				
Kita-Standort	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
	2025	71	108	475
	2026	71	71	482
	2027	71	71	448

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe nach Altersgruppen				
Erwarteter Bedarf	Jahr	von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung
		0%	50%	100%
	2026	0	36	482
	2027	0	36	448

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe bis 2027					
Erwarteter Bedarf	Jahr	Kindertagesstättenplätze			Summe Kita-Platz- Bedarf
		ohne RA	mit Rechtsanspruch		
		von 0 - unter 1	von 1 - unter 2	von 2 - Einschulung	
	2026	0	36	482	518
	2027	0	36	448	484

Darstellung der KiTa-Plätze ab dem KiTa-Jahr 2026/27 (1)													
Kindertagesstätten	Alterskategorie U2				Alterskategorie Ü2					Summe KiTa-Plätze	Schulkinder		KiTa-Plätze insgesamt
	Betreuungszeit bis zu				Betreuungszeit bis zu						Betreuungszeit bis zu		
	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden	7 Stunden mit Pause	7 Stunden	9 Stunden	10 Stunden	11 Stunden		6 Stunden	7 Stunden	
kath. KiTa St. Franziskus (Schulheispark)			10			60		45		115			115
kath. KiTa St. Raphael			2		54			45		101			101
komm. KiTa Märchenwald (*)			17		76			130		223			223
prov. KiTa Josefstraße (Urmitz-Bahnhof)						35				35			35
Gesamt	0	0	29	0	130	95	0	220	0	474	0	0	474

Ermittlung des Fehlbedarfes/der Überdeckung an Kindertagesstättenplätzen bis zum Ende des Kita-Jahres 2026/27 (2)			
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	U2-planungsrelevante Altersgruppe	Ü2-planungsrelevante Altersgruppe	Summe KiTa-Plätze
Bedarf	36	448	484
Bestand (*)	29	445	474
Fehlbedarf/Überdeckung 2027	-7	-3	-10

Betreuungsplätze in Kindertagespflege im Einzugsgebiet des Kita-Standortes	
Bestand	1

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen			
Kindertagesstätte	max. Bestand an Plätzen	geplante zusätzliche Plätze, voraussichtlich anerkannter Bedarf	Gesamt Plätze
komm. Kita Rosenstraße	0	115	115
komm. Kita Weißenthurm/Ketig	0	115	115
Gesamt		230	

(1) aufgrund der Bedarfsplanungsgespräche beantragte Betriebserlaubnis

(2) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

(*) incl. 47 provisorischer Plätze Kita Märchenwald und 35 provisorischer Plätze Kita Josefstraße

Die provisorische Kindertagesstätte Josefstraße in Mülheim-Kärlich deckt ausschließlich die Betreuungsbedarfe von Kindern aus Weißenthurm

Die Erschließung von 349 Wohneinheiten kann sich bedarfsgenerierend auswirken

3.10 Bewertung der Bedarfslage und weiteres Vorgehen

Derzeit ergeben sich folgende Bedarfs- bzw. Versorgungsquoten der institutionellen Versorgung in den Altersgruppen:

Altersgruppe	Anzahl der Kinder laut Abfrage zum Stichtag 31.07.2025	Plätze / Bestand	avisierte Versorgungsquoten	tatsächliche Versorgungsquote
von 1 bis unter 2 Jahre	1.208	322	50 %	26,65 %
von 2 Jahren bis zur Einschulung	6.637	7.635	100 %	115,04 %

Die fünfte Fortschreibung des Kindertagesstätten-Bedarfsplans auf neuer Rechtsgrundlage für den Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz zielt weiterhin darauf ab, bedarfsgerecht ausreichende Betreuungsplätze in einer Kindertagesstätte auszuweisen. Hiermit soll den Bedürfnissen vieler Familien und damit vor allem dem Anliegen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Rechnung getragen werden und den Kindern kann in den Kindertagesstätten eine gute Bildung, Erziehung und Betreuung zu teil werden.

Der Landkreis Mayen-Koblenz ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. Träger des Jugendamtes im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung dazu verpflichtet, eine Bedarfsplanung für die Tagesbetreuungsangebote für Kinder zu betreiben, in der nach Alterskategorien für Kinder unter zwei Jahren, für Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt und für Schulkinder getrennt die Betreuungszeiten für Plätze ausgewiesen sind. Jedoch können nach Bedarfsplanung und Betriebserlaubnis nur die Plätze in den einzelnen Alterskategorien ausgewiesen werden, die auch tatsächlich belegt werden. Der Anteil an maximal zulässig unbelegten Plätzen für Kinder liegt im Jahr 2026 bei 12 % und im Jahr 2027 bei 10 %. Der Anteil an maximal zulässig unbelegten Plätzen wird auf 8 % bis zum Jahr 2028 abschmelzen. Der Stichtag, zu dem der Anteil an unbelegten Plätzen für ein Jahr festgestellt wird, ist der 31. Mai des laufenden Jahres. Überschreiten die Anteile der tatsächlich unbelegten Plätze die jeweils geltenden %-Sätze, so kürzt das Land seine Personalkostenzuschüsse.

Für den Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz kann festgestellt werden, dass für alle Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt ein Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung stehen. Jedoch wird planerisch der förderfeindliche Prozent-Anteil an maximal zulässig unbelegten Plätzen überschritten und beträgt 115,04 %.

Nach einer langen Zeit des Ausbaus und jährlich steigenden Kinderzahlen, kommt es erneut bundesweit zu einem Rückgang der Kinderzahlen im Vergleich zum Vorjahr. In Rheinland-Pfalz beträgt der Rückgang der unter 3-jährigen Kinder 5,1 % *. Auch im Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz ist ein deutlicher Rückgang der Kinderzahlen eingetreten. Betrug die Anzahl der Kinder zum Stichtag 31.07.2024 in der Altersgruppe von 1 bis 2 Jahren noch 1.290 Kinder, so beträgt diese zum Stichtag 31.07.2025 nur noch 1.208 Kinder.

Deutlich ist auch ein Rückgang der Kinder in der Altersgruppe der Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt zu verzeichnen. Betrug die Anzahl der Kinder in dieser Altersgruppe zum Stichtag 31.07.2024 noch 6.955 Kinder, so beträgt die Anzahl der Kinder in dieser Altersgruppe zum Stichtag 31.07.2025 nur noch 6.637 Kinder zu zählen. Obwohl kontinuierlich der Bestand an Plätzen reduziert wurde, wird der planerisch förderfeindliche Prozent-Anteil von 10 % in 2027 überschritten.

Die Bedarfsplanung erfordert eine ständige Fortschreibung, um auf Bedarfsänderungen im Zuge eines sich verändernden Inanspruchnahmeverhalten sowie weiteren bedarfsgenerierenden Veränderungen angemessen reagieren zu können. Dies bedeutet auch die Anpassung von Betriebserlaubnissen einer Kindertagesstätte, wenn absehbar ist, dass Toleranzgrenzen im Ü2-Bereich aber insbesondere im U2-Bereich nicht eingehalten werden.

Nicht in jeder Kindertagesstätte im Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz konnten alle Betreuungsplätze rechtsanspruchserfüllend mit einer durchgängigen Betreuungszeit von 7 Stunden am Stück und länger aufgrund ausreichender Räumlichkeiten für Essen und Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten eingerichtet werden. Von den insgesamt 7.615 Plätzen für Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt sind 278 Plätze oder 3,65 % der Plätze mit einer 7 stündigen Betreuungszeit mit Mittagspause ausgewiesen. Für die Träger der Kindertagesstätten, in denen diese Betreuungsplätze mit Pause eingerichtet sind, bedeutet dies, schnellstmöglich die Voraussetzungen zur rechtsanspruchserfüllenden Ausweisung der Plätze zu schaffen.

Die bedarfsplanerisch avisierte Versorgungsquote von 50 % der Kinder im Alter von 1 bis 2 Jahren beträgt 26,65 %. Perspektivisch gesehen können hier, wenn das Nachfrage- und Inanspruchnahmeverhalten der Eltern steigt, mehr Plätze für Kinder unter 2 Jahren ausgewiesen werden.

In gemeinsamen örtlichen Bedarfsplanungsgesprächen, insbesondere unter Beachtung der tatsächlichen aktuellen Belegung und der Anmeldungen, werden auch unterjährig die Aussagen zur Bedarfsfestlegung des Kindertagesstätten-Bedarfsplans für den jeweiligen Standort auf Stimmigkeit geprüft. Zusammen mit den Trägern wird die Bedarfsplanungsbehörde festlegen, ob diese durchschnittliche Versorgungsquote zur Umsetzung gelangt oder ggfls. bedarfsabhängig eine Anpassung nach oben oder unten erfolgen soll bzw. muss.

Darüber hinaus spielt auch der Ausbau der Tagespflege für den U2-Bereich eine wichtige Rolle. Aufgrund entsprechend erteilter Pflegeerlaubnisse für Kindertagespflege steht bereits heute eine maximale Kapazität in der Kindertagespflege für bis zu 207 Betreuungsverhältnisse zur Verfügung. Im Jahr 2025 wurden 326 Kinder in Tagespflege betreut. Addiert man diese zusätzlichen Betreuungsressourcen zu der institutionellen Versorgungsquote für Kinder unter 2 Jahren hinzu, beträgt die Versorgungsquote rechnerisch bereits heute 43,79 %. Dies verdeutlicht, dass der Ausbau der Betreuungskapazitäten - nicht zuletzt durch die Kindertagespflege – auch mit Blick auf den Rechtsanspruch der Einjährigen auf einem guten Weg ist. Tagespflege soll dabei i. d. R. weitgehend ergänzend genutzt und nicht priorisierend zur Bedarfsdeckung im Rechtsanspruchsalter vorangetrieben werden.

Bei den Plätzen für Schulkinder wird sich der Vorrang der schulischen Betreuungsangebote (offene Ganztagschule im Rahmen der Betreuenden Grundschule und Ganztagschule in angebots-/ oder verpflichtender Form) weiter positiv auswirken, so dass der Schwerpunkt des zukünftigen Ausbaus der Kindertagesbetreuung weiterhin bei den Plätzen für Kinder mit einem Rechtsanspruch auf durchgängige Betreuung von mindestens 7 Stunden am Stück liegen muss.

Die Ergebnisse der fünften Fortschreibung des Kindertagesstätten-Bedarfsplans auf neuer Rechtsgrundlage sind lösungsorientiert vorrangig standortbezogen zu interpretieren. Dabei zeichnen sich bei einigen Kindergartenstandorten noch weitere Gestaltungsmöglichkeiten ab, wo unbelegte Plätze für Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt in Plätze für Kinder unter 2 Jahren umgewandelt werden können. Damit lässt sich der Deckungsgrad im Bereich der unter Zweijährigen noch erhöhen. In anderen Kindergartenstandorten sind die Gestaltungsmöglichkeiten in den bestehenden Einrichtungen weitestgehend ausgeschöpft, weitere Plätze müssen dort durch Neu- und Erweiterungsbauten geschaffen werden. Exemplarisch sind genannt der Neubau von Kindertagesstätten in Kruft, Mertloch und Weißenthurm.

Der Ausbau der Plätze für alle Kinder bis zum Schuleintritt ist im Übrigen ein wichtiger Beitrag zur zukünftigen Sicherung von Kindertagesstätten und somit zur Aufrechterhaltung einer familienpolitisch aber auch bildungspolitisch wichtigen Infrastruktur gerade im ländlichen Raum.

Insbesondere in größeren Kommunen ergeben sich oft zahlreiche gleich gelagerte Betreuungsbedarfe, die dann mit verhältnismäßig kurzen Wegen für die betroffenen Familien zu decken sind. Gleichzeitig können aber auch Einzugsgebiete neu definiert und Neuaufnahmen entsprechend gesteuert werden. Dies führt insgesamt zu einer guten Auslastung der vorhandenen Kindertagesstätten.

Dem gegenüber bringt es insbesondere die oft geringe Einwohnerzahl vieler Gemeinden im ländlichen Raum mit sich, dass nicht für alle Betreuungsformen ein wohnortnahes Betreuungsangebot geschaffen werden kann. Nicht jede Einrichtung wird aufgrund ihrer Rahmenbedingungen und Vorgaben des Landes in der Lage sein, auf alle Bedarfe zu reagieren und bestimmte Angebote anzubieten.

Bereits in allen bisherigen Fortschreibungen der Kindertagesstätten-Bedarfsplanung haben wir daher darauf hingewiesen, dass es hierfür verstärkter Bereitschaft zu trägerübergreifenden Abstimmungsprozessen und Lösungen bedarf; zumindest muss zwischen den Einrichtungen in begründeten Einzelfällen ein Austausch stattfinden können, um ein bedarfsgerechtes Angebot für die Nutzer zu gewährleisten.

Abstimmung und Kooperation setzen auch die grundsätzliche Bereitschaft voraus, die dabei entstehenden Finanzierungsfragen zu lösen. Dies beinhaltet auch die anteilige Übernahme von Trägeranteilen für die anfallenden Personalkosten und ggf. auch für Sachkosten zwischen den Trägern. Wenn ein konkreter Betreuungsbedarf in der örtlichen Kindertagesstätte nicht adäquat gedeckt werden kann, sollte es möglich sein, die Nachfrage kooperativ in einer Nachbarkommune zu decken.

Die bereits unter Gliederungspunkt 2.2 genannten Möglichkeiten wie z. B. die Bildung von Zweckverbänden zwischen einzelnen Gemeinden oder auch Übernahme von gemeindlichen Einrichtungen in die Trägerschaft der Verbandsgemeinden wäre ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Strukturqualität.

Die Bereitstellung von differenzierten Angebotsformen aus einer Hand und die Erhöhung der Flexibilität kann nachhaltig die Ausgangslage verbessern, um auch auf kurzfristig veränderte Nachfragesituationen eingehen zu können. Zudem bietet die Zusammenführung von Einrichtungen in einer Trägerschaft und der Personalbewirtschaftung auch die Möglichkeit, den qualitativen Herausforderungen, die mit der Gesetzesnovellierung bewusst geschaffen wurden, konsequent und gleichsam effektiv begegnen zu können.

3.11 Auswertung der bedarfsplanerischen Umfrage in Kooperation von Kreiselternausschuss Mayen-Koblenz (KEA MYK) und Kreisjugendamt

Der Kreiselternausschuss Mayen-Koblenz trat 2025 mit dem Wunsch einer „Elternumfrage zur Bedarfsplanung/-deckung an das Kreisjugendamt Mayen Koblenz heran. In Kooperation wurde eine onlinebasierte Elternumfrage entwickelt. Ziel dieser Befragung war es aktuelle oder zukünftige Betreuungsbedarfe der Eltern für ihre Kinder in den Kindertagesstätten im Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz zu ermitteln. Die folgende Auswertung basiert auf den Rückmeldungen von insgesamt 1168 Personen. Da alle sieben Verbandsgemeinden sowie die Stadt Bendorf durch teilnehmende Eltern an der Onlinebefragung vertreten waren bietet diese quantitative Umfrage einen flächendeckenden Überblick über Betreuungsbedarfe von Familien innerhalb des Bedarfsplanungsbereiches des Kreisjugendamtes Mayen Koblenz. Die Onlineumfrage bestand aus insgesamt 21 Fragen.

Im Folgenden wird eine kurze Datenauswertung der Onlineumfrage gegeben. Neben der familiären Situation (Kinderanzahl und Alter) wurden u.a. Bedarfe nach Öffnungszeiten, Bedarfe von Plätzen in Kindertagesstätten oder Tagespflege, Aufnahmetermine in den Kindertagesstätten gestellt. Auf für die Bedarfsplanung relevante Fragen bzw. Datenauswertungen wird im folgenden eingegangen.

- 95,33% der 1168 befragten Eltern gaben an, dass ihr Kind/ihre Kinder bereits eine Kindertagesstätte im Bereich des Kreisjugendamtes besuchen.
- Rund 96% der Befragten geben an mit mindestens einem Kind im Vorschulalter in einem Haushalt zu leben. Rund 24% der befragten Eltern leben mit mindestens einem Kind unter 2 Jahren in einem Haushalt. 27,31% dieser befragten Eltern geben an eine Betreuung für ihr Kind/ihre Kinder unter 2 Jahren zu benötigen. 79,02% melden in der Befragung keinen Bedarf an einem Betreuungsplatz vor dem Erreichend es zweiten Geburtstages ihres Kindes an. Für 27,91 % der Befragten Eltern von unter zwei jährigen Kindern ziehen eine Betreuung für ihr Kind durch eine Kindertagespflegeperson in Betracht
- 80,11% der befragten Eltern gaben an einen Kitaplatz zu dem entsprechenden Wunschtermin erhalten zu haben. 19,89% gaben an keinen Kitaplatz zum entsprechenden Wunschtermin erhalten zu haben. Als Gründe hierfür nannten die Befragten neben einer Vielzahl von Eingewöhnungen und damit eine entsprechende Verschiebung der Aufnahme in der Kindertagesstätte, keine freien Plätze zum Wunschtermin oder ein zu junges Alter des Kindes.
- Bzgl. der Betreuungszeiten benötigen 53,17 % der Befragten eine Betreuungszeit von 7 Stunden täglich an. 37,67 % sehen einen Bedarf von 9 Stunden, lediglich 4,45% der Befragten benötigen einen Betreuungsumfang von über 9 Stunden täglich.

- 39,47 % der Teilnehmenden gaben an, dass sie eine Betreuung zwischen dem Zeitraum von 7.00 und 16.00 Uhr benötigen. 37,59 % der Befragten haben einen Betreuungsbedarf im Zeitraum zwischen 7.00 und 14.00 Uhr und 32,28 % zwischen 8.00 und 15 Uhr. Nach 16.00 Uhr benötigen ausschließlich 8,65 % eine Betreuung eine Betreuung vor 7.00 Uhr benötigen 3,42 %.
- Die Frage danach, ob die Betreuungsbedarfe durch die Kindertagesstätte erfüllt sind, beantworteten 91,10 % der Befragten. 51,41 % der Befragten gaben an, dass die Betreuungsbedarfe vollständig erfüllt seien. Für 37,88 % der an der Umfrage Teilnehmenden sind sie weitgehend erfüllt, für 6,77 % sind sie noch nicht erfüllt. 4,51 % machten dazu keine Angaben und 1,41 % (15 Befragte) teilten mit, dass ihr Kind auf einer Warteliste steht.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Mehrheit der Befragten mit der Bedarfsplanung des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz zufrieden sind. Die Angaben zur Bedarfsdeckung bestätigen im Wesentlichen die Kita-Bedarfsplanung und deren planerische Überlegungen des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz. Einen Überblick über die Fragestellung der quantitativen Onlineumfrage wird im Anhang dieses Bedarfsplans gegeben.

4 Anlagen

4.1 Kindertagesstätten im Landkreis Mayen-Koblenz

Kindertagesstätten im Bereich der Stadt Bendorf

Evangelische Kindertagesstätte Bendorf	
Träger	Evangelische Kirche Bendorf
Adresse Kita	Hauptstraße 59 56170 Bendorf
Einzugsgebiet	Bendorf
Betreuungszeiten	7:15 Uhr bis 16:15 Uhr
Platzangebot	75 Plätze gesamt U2: 1 Platz (7.15-14.15 Uhr) Ü2: 34 Plätze (7.15 Uhr-16.15 Uhr) 40 Plätze (7.15 Uhr- 14.15 Uhr)
Konzept	Teiloffen/Beziehungsorientiert Kita-Sozialarbeit, Sprachbeauftragte
Anmeldung	https://bendorf.anmeldeortal.kitaplus.de

Katholische Kindertagesstätte Im Prälatengarten	
Träger	Katholische KiTa gGmbH Koblenz
Adresse Kita	Abteistraße 98 56170 Bendorf-Sayn
Einzugsgebiet	Bendorf
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:30 Uhr
Platzangebot	65 Plätze gesamt U2: 3 Plätze Ü2: 62 Plätze Hortplätze: 0 9 Stunden Plätze: 34
Konzept	Offenes Konzept, Situationsorientierter Ansatz,
Anmeldung	https://bendorf.anmeldeortal.kitaplus.de

Katholische Kindertagesstätte St. Clemens	
Träger	Katholische KiTa gGmbH Koblenz
Adresse Kita	Clemens-Maria-Hofbauer Str. 9 56170 Bendorf-Mülhofen
Einzugsgebiet	Bendorf
Betreuungszeiten	7:00Uhr-16:00 Uhr
Platzangebot	75 Plätze gesamt U2: 0 Ü2: 75 Hortplätze:0 9 Stunden Plätze: 57 7Stunden Plätze 18
Konzept	Teiloffenes Konzept, Situationsorientierter Ansatz
Anmeldung	https://bendorf.anmeldeortal.kitaplus.de

Katholische Kindertagesstätte St. Elisabeth	
Träger	Katholische KiTa gGmbH
Adresse Kita	Langermorgenpfad 9 56170 Bendorf-Sayn
Einzugsgebiet	Bendorf
Betreuungszeiten	7:00 Uhr-16:00 Uhr
Platzangebot	100 Plätze gesamt U2: 3 Plätze Ü2: 97 Plätze Hortplätze: 0 9 Stunden Plätze: 55
Konzept	Offenes Konzept, Situationsorientierter Ansatz
Anmeldung	https://bendorf.anmeldeortal.kitaplus.de

Katholische Kindertagesstätte St. Medard	
Träger	Katholische KiTa gGmbH Koblenz
Adresse Kita	Bahnhofstraße 28 56170 Bendorf
Einzugsgebiet	Bendorf
Betreuungszeiten	7:00-16:00 Uhr
Platzangebot	130 Plätze gesamt U2: 6 Ü2: 124 Hortplätze:0 9 Stunden Plätze: 86
Konzept	Teiloffenes Konzept, Situationsorientierter Ansatz
Anmeldung	https://bendorf.anmeldeortal.kitaplus.de

Kommunale Kindertagesstätte Stromberg	
Träger	Stadt Bendorf
Adresse Kita	Am Telegraphenberg 11 56170 Bendorf
Einzugsgebiet	Bendorf
Betreuungszeiten	6:30 Uhr- 16:30 Uhr
Platzangebot	100 Plätze gesamt U2: 10 Plätze Ü2:95 Plätze Hortplätze: 0 9/10 Stunden Plätze: 68
Konzept	Teiloffenes Konzept, Situationsorientierter Ansatz
Anmeldung	https://bendorf.anmeldeortal.kitaplus.de

Kommunale Kindertagesstätte Haus des Kindes	
Träger	Stadt Bendorf
Adresse Kita	Mühlenstraße 7 56170 Bendorf
Einzugsgebiet	Bendorf
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:30 Uhr, Erweiterung nach Absprache bis 17 Uhr möglich
Platzangebot	U2 Plätze: 3 Ü2 Plätze:97 Hortplätze:0 9/10 Stunden Plätze:84
Konzept	Situationsorientierter Ansatz, Lebensweltorientierter Ansatz
Anmeldung	https://bendorf.anmeldeortal.kitaplus.de

Kommunale Kindertagesstätte Lohweg	
Träger	Stadt Bendorf
Adresse Kita	Lohweg 3 56170 Bendorf
Einzugsgebiet	Bendorf
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:30 Uhr, Erweiterung nach Absprache bis 17 Uhr möglich
Platzangebot	120 Plätze gesamt U2 Plätze: 7 Plätze Ü2 Plätze: 103 Plätze Hortplätze:0 9/10 Stunden Plätze:61 Plätze
Konzept	Situationsansatz,
Anmeldung	https://bendorf.anmeldeortal.kitaplus.de

Prov. Kommunale Kindertagesstätte Mülhofen	
Träger	Stadt Bendorf
Adresse Kita	Clemens-Maria-Hofbauerstr. 5 56170 Bendorf
Einzugsgebiet	Bendorf
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:30 Uhr, Erweiterung nach Absprache bis 17 Uhr möglich
Platzangebot	35 Plätze gesamt U2 Plätze: 1 Platz Ü2 Plätze: 34 Plätze Hortplätze:0 9/10 Stunden Plätze:18 Plätze
Konzept	
Anmeldung	https://bendorf.anmeldeortal.kitaplus.de

Kindertagesstätten im Bereich der Verbandsgemeinde Maifeld

Kommunale Kindertagesstätte Wichtelwald Kalt	
Träger	Zweckverband „Kindertagesstätte Kalt-Gierschnach“
Adresse Kita	St.-Markus-Str.6 56294 Kalt
Einzugsgebiet	Gierschnach, Kalt
Betreuungszeiten	7:15 Uhr -16:15 Uhr
Platzangebot	50 Plätze gesamt U2: 1 Platz Ü2: 49 Plätze Hortplätze: 0 9 Stunden Plätze: 50
Konzept	Offenes Konzept, Situationsorientierter Ansatz Gesunde Tagesstätte, Hundegestützte Pädagogik
Anmeldung	Direkt über die Kita

Kommunale Kindertagesstätte Fuchsbau	
Träger	Verbandsgemeinde Maifeld
Adresse Kita	Schulstraße 2 56753 Mertloch
Einzugsgebiet	VG Maifeld
Betreuungszeiten	7:15 Uhr-16:15 Uhr
Platzangebot	60 Plätze gesamt U2 Plätze: 8 Ü2 Plätze: 52
Konzept	Offenes Konzept
Anmeldung	Direkt über die Kita

Katholische Kindertagesstätte St. Josef Mertloch	
Träger	Katholische KiTa gGmbH Koblenz
Adresse Kita	Stiftsstr. 1 56753 Mertloch
Einzugsgebiet	Mertloch
Betreuungszeiten	7:15 Uhr- 16:15 Uhr
Platzangebot	70 Plätze gesamt U2: 2 Plätze Ü2:68 9 Stunden Plätze: 45
Konzept	Offenes Konzept, Situationsorientierter Ansatz
Anmeldung	https://www.kita-ggmbh-koblenz.de/export/sites/kitas/katholische-kita-ggmbh-koblenz/.galleries/dokumente/Anmeldebogen_Mertloch.pdf

Kommunale Kindertagesstätte Kunterbunt	
Träger	Verbandsgemeinde Maifeld
Adresse Kita	Am Sportplatz 5 56294 Münstermaifeld
Einzugsgebiet	Münstermaifeld, (Keldung, Lasserg, Mörz, Küttig, Metternich), Gappenach, Wierschem.
Betreuungszeiten	7:00-17:00 Uhr
Platzangebot	130 Plätze gesamt U2: 4 Plätze Ü2: 86 Plätze Hortplätze: 40 9/10 Stunden Plätze: 56
Konzept	
Anmeldung	https://kita-kunterbunt-muenstermaifeld.de/downloads

Kommunale Kindertagesstätte Pustebume	
Träger	Verbandsgemeinde Maifeld
Adresse Kita	Pilliger Weg 1 56294 Münstermaifeld
Einzugsgebiet	Gappenach, Münstermaifeld, Wierschem
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 17:00 Uhr
Platzangebot	75 Plätze gesamt U2: 4 Plätze Ü2: 71 Plätze Hortplätze: 0 10 Stunden Plätze: 57
Konzept	Situationsorientiert, gruppenübergreifende Arbeit in Verbänden
Anmeldung	Direkt über die Kita

Kommunale Kindertagesstätte Kita Löwenzahn Pillig	
Träger	Verbandsgemeinde Maifeld
Adresse Kita	Hauptstraße 19 56753 Pillig
Einzugsgebiet	Pillig, Naunheim
Betreuungszeiten	7:00-16:00
Platzangebot	47 Plätze gesamt U2:2 Ü2:53 Hortplätze:0 9 Stunden Plätze: 35
Konzept	Situationsorientierter Ansatz, Lebensweltorientierter Ansatz
Anmeldung	Direkt über die Kita

Kommunale Kindertagesstätte Bärenhöhle Kollig	
Träger	Verbandsgemeinde Maifeld
Adresse Kita	Römerstraße 2 56751 Kollig
Einzugsgebiet	Einig, Gering, Kollig
Betreuungszeiten	7:00 Uhr-16:30 Uhr (Freitag: 7:00Uhr-15:30 Uhr)
Platzangebot	50 Plätze gesamt U2: 0 Ü2: 50 Hortplätze: 0 9,5 Stunden Plätze: 50
Konzept	
Anmeldung	Direkt über die Kita

Katholische Kindertagesstätte St. Georg Polch	
Träger	Katholische KiTa gGmbH Koblenz
Adresse Kita	Am Wallgraben 15 56751 Polch
Einzugsgebiet	Polch
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:30 Uhr
Platzangebot	110 Plätze gesamt U2:3 Plätze Ü2: 107 Plätze Hortplätze: 0 9/9,5 Stunden Plätze: 57
Konzept	Teiloffenes Konzept
Anmeldung	https://www.kita-ggmbh-koblenz.de/export/sites/kitas/katholische-kita-ggmbh-koblenz/_galleries/dokumente/MB-7-Anmeldebogen_Kita_Polch.pdf

Kommunaler Kindergarten Backhaus Polch	
Träger	VG Maifeld
Adresse Kita	Hinter Backhausstraße 9-11 56751 Polch
Einzugsgebiet	Polch
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:30 Uhr
Platzangebot	127 Plätze gesamt U2: 8 Plätze Ü2: 119 Plätze Hortplätze: 0 9/9,5 Stunden Plätze: 83
Konzept	Schwerpunkt Sprache und Integration
Anmeldung	https://kita-backhaus.de/anmeldung/

Kommunaler Kindergarten Schwalbennest Polch	
Träger	VG Maifeld
Adresse Kita	Schwalbenstraße 56751 Polch
Einzugsgebiet	Polch
Betreuungszeiten	7:00-17:00 Uhr
Platzangebot	85 Plätze gesamt U2:4 Ü2:81 Hortplätze: 0 9/10 Stunden Plätze:60
Konzept	Offenes Konzept
Anmeldung	https://www.schwalbennest-polch.de/kontakt-anmeldung/

Kommunaler Hort Mäusenest	
Träger	VG Maifeld
Adresse Kita	Bachstraße 11 56751 Polch
Einzugsgebiet	Gemeinden aus dem Schulbezirk der GSPolch
Betreuungszeiten	12:00 Uhr-17:00 Uhr 7:30 Uhr- 16:30 Uhr Ferienprogramm
Platzangebot	42 Plätze gesamt 6 Stunden Betreuung
Konzept	Hausaufgabenbetreuung, Ferienbetreuung,
Anmeldung	https://www.kinderhort-polch.de/index.php/konzeption

Kommunaler Kindertagesstätte Traumland Trimbs	
Träger	Ortsgemeinde Trimbs
Adresse Kita	Am Burberg 2 56753 Trimbs
Einzugsgebiet	Trimbs
Betreuungszeiten	7:00-16:30 Uhr
Platzangebot	40 Plätze gesamt U2: 1 Platz Ü2:39 Plätze Hortplätze: 0 9/9,5 Stunden Plätze: 39
Konzept	Felix Gütesiegel, Bewegungskindergarten, Gesunde Ernährung, Haus der kleinen Forscher, tiergestützte Arbeit, Vorschul-Programm
Anmeldung	https://rp-desktop.egovernor.de/de/#!/formulare/stellen?gebiet=071375002&formular=232

Kindertagesstätte im Nettetal Welling	
Träger	Verbandsgemeinde Maifeld
Adresse Kita	Schulstraße 1 56753 Welling
Einzugsgebiet	Welling
Betreuungszeiten	7:00 Uhr-16:00 Uhr
Platzangebot	62 Plätze gesamt U2:1 Ü2:61 Hortplätze:0 9 Stunden Plätze: 43
Konzept	Teiloffenes Konzept
Anmeldung	Direkt über die Kita

Kommunale Kindertagesstätte Kerberbach Lonnig	
Träger	Verbandsgemeinde Maifeld
Adresse Kita	Im Kebergrund 1 56295 Lonnig
Einzugsgebiet	Lonnig
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16.00 Uhr
Platzangebot	61 Plätze gesamt U2: 3 Plätze Ü2: 58 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 40
Konzept	Situationsorientierter Ansatz,
Anmeldung	https://rp-desktop.egovernor.de/de/#/formulare/stellen?gebiet=071375002&formular=232

Katholische Kindertagesstätte St. Martin Ochtendung	
Träger	Katholische KiTa gGmbH Koblenz
Adresse Kita	Hospitalstraße 8 56299 Ochtendung
Einzugsgebiet	Ochtendung
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:30 Uhr
Platzangebot	85 Plätze gesamt U2: 4 Plätze Ü2:81 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9/9,5 Stunden Plätze: 40 Plätze
Konzept	
Anmeldung	Direkt über die Kita

Kommunale Kindertagesstätte Bienenhaus Ochtendung	
Träger	Verbandsgemeinde Maifeld
Adresse Kita	Hinter dem Graben 5 56299 Ochtendung
Einzugsgebiet	Ochtendung
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:30 Uhr
Platzangebot	50 Plätze gesamt U2: 1 Platz Ü2:49 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9,5 Stunden Plätze: 49 Plätze
Konzept	Bewegungskita
Anmeldung	Direkt über die Kita

Kommunale Kindertagesstätte Krümelkiste	
Träger	Verbandsgemeinde Maifeld
Adresse Kita	Raiffaisenplatz 5 56299 Ochtendung
Einzugsgebiet	Ochtendung
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:30 Uhr
Platzangebot	60 Plätze gesamt U2: 4 Plätze Ü2: 56 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9,5 Stunden Plätze: 56
Konzept	
Anmeldung	Direkt über die Kita

Kommunale Kindertagesstätte Regenbogen Ochtendung	
Träger	Verbandsgemeinde Maifeld
Adresse Kita	Marie-Juchaz-Straße 11 56299 Ochtendung
Einzugsgebiet	Ochtendung
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 17:00 Uhr
Platzangebot	112 Plätze gesamt U2: 10 Plätze Ü2:102 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 10 Stunden Plätze: 75 Plätze
Konzept	Offenes Konzept
Anmeldung	https://www.regenbogen-ochtendung.de/die-einrichtung/anmeldung/

Kommunale Kindertagesstätte Sonnenblume Rüber	
Träger	Ortsgemeinde Rüber
Adresse Kita	Am Grüngürtel 6 56295 Rüber
Einzugsgebiet	Kerben, Rüber
Betreuungszeiten	7:15 Uhr- 16:15 Uhr
Platzangebot	65 Plätze gesamt U2: 2 Plätze Ü2: 63 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 45 Plätze
Konzept	Offenes Konzept, Situations-und Ressourcenorientierter Ansatz
Anmeldung	https://rp-desktop.egovernor.de/de/#!/formulare/stellen?gebiet=071375002&formular=232

Kindertagesstätten im Bereich der Verbandsgemeinde Mendig

Kommunale Kindertagesstätte Regenbogenland Bell	
Träger	Ortsgemeinde Bell
Adresse Kita	Hauptstraße 10 56745 Bell
Einzugsgebiet	Bell
Betreuungszeiten	7:15 Uhr- 16:15 Uhr
Platzangebot	62 Plätze gesamt U2: 2 Plätze Ü2: 60 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 26 Plätze
Konzept	
Anmeldung	Direkt über die Kita

Katholische Kindertagesstätte St. Nikolaus Mendig	
Träger	Katholische KiTa gGmbH Koblenz
Adresse Kita	Thürerstraße 19 56743 Mendig
Einzugsgebiet	Mendig
Betreuungszeiten	7:30 Uhr- 16:00 Uhr
Platzangebot	159 Plätze gesamt U2: 3 Ü2: 156 Hortplätze: 0 8,5 Stunden Plätze: 78
Konzept	Offenes Konzept
Anmeldung	Direkt über die Kita

Waldorf-Kindertagesstätte Silberquell Mendig	
Träger	Förderkreis Waldorfpädagogik Mendig e.V.
Adresse Kita	Teichwiese 12a 56743 Mendig
Einzugsgebiet	Mendig
Betreuungszeiten	7:15 Uhr- 14:00 Uhr
Platzangebot	32 Plätze gesamt U2: 0 Plätze Ü2: 32 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 0
Konzept	Waldorfkonzzept
Anmeldung	Direkt über die Kita

Kommunale Kindertagesstätte St. Genovefa Mendig	
Träger	Stadt Mendig
Adresse Kita	Laacherstraße 34a 56743 Mendig
Einzugsgebiet	Mendig
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:00 Uhr
Platzangebot	124 Plätze gesamt U2: 0 Plätze Ü2: 124 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 50 Plätze
Konzept	Situationsorientierter Ansatz
Anmeldung	https://iframe.kita-online-registrierung.de/register/mendig/de

Kommunale Kindertagesstätte Zauberwald Mendig	
Träger	Stadt Mendig
Adresse Kita	Jahnstraße 20a 56743 Mendig
Einzugsgebiet	Mendig
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:00 Uhr
Platzangebot	100 Plätze gesamt U2:0 Plätze Ü2:100 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 50 Plätze
Konzept	Offenes Konzept, Reggio-Pädagogik
Anmeldung	https://iframe.kita-online-registrierung.de/register/mendig/de

Kommunaler Hort Kunterbunt Mendig	
Träger	Stadt Mendig
Adresse Kita	Bachstraße 7 56743 Mendig
Einzugsgebiet	Mendig
Betreuungszeiten	12:00 Uhr- 17:00 Uhr Freitag: 12:00 Uhr- 16:00 Uhr Ferienzeit: 7:30 Uhr- 16:00 Uhr
Platzangebot	40 Plätze gesamt U2:0 Plätze Ü2: 0 Plätze Hortplätze: 40 (6-11 Jahre)
Konzept	
Anmeldung	Direkt über den Hort

Kommunale Kindertagesstätte Rieden	
Träger	Ortsgemeinde Rieden
Adresse Kita	Kirchstraße 54 56745 Rieden
Einzugsgebiet	Rieden
Betreuungszeiten	7:15 Uhr- 14:15 Uhr
Platzangebot	40 Plätze gesamt U2: 0 Plätze Ü2: 40 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 0 Plätze
Konzept	
Anmeldung	

Kommunale Kindertagesstätte Thür	
Träger	Ortsgemeinde Thür
Adresse Kita	Lindenweg 1 56743 Thür
Einzugsgebiet	Thür
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:00 Uhr
Platzangebot	90 Plätze gesamt U2: 0 Plätze Ü2: 90 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 24 Plätze
Konzept	
Anmeldung	

Kommunale Kindertagesstätte Zwergenstübchen Volkesfeld	
Träger	Ortsgemeinde Volkesfeld
Adresse Kita	Nettestraße 6 56745 Volkesfeld
Einzugsgebiet	Volkesfeld
Betreuungszeiten	7:15 Uhr- 14:15 Uhr
Platzangebot	23 Plätze gesamt U2: 0 Plätze Ü2: 23 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 0 Plätze
Konzept	Situationsorientierter Ansatz, demokratischer Ansatz
Anmeldung	

Kindertagesstätten im Bereich der Verbandsgemeinde Pellenz

Kommunale Kindertagesstätte Zwergenscheune Kretz	
Träger	Ortsgemeinde Kretz
Adresse Kita	Schulstraße 8 56630 Kretz
Einzugsgebiet	Kretz
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:00 Uhr
Platzangebot	40 Plätze gesamt U2: 0 Plätze Ü2: 40 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 22 Plätze
Konzept	Situations-Ansatz, altersgemischte Gruppen
Anmeldung	https://portal.little-bird.de/Suche/Pellenz

Katholische Kindertagesstätte St. Elisabeth Kruft	
Träger	Katholische KiTa gGmbH Koblenz
Adresse Kita	Große Gasse 23 56642 Kruft
Einzugsgebiet	Kruft
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:30 Uhr
Platzangebot	107 Plätze gesamt U2:2 Plätze Ü2:105 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 50 Plätze
Konzept	Teiloffenes Konzept
Anmeldung	https://portal.little-bird.de/Pellenz/Kindergarten-St-Elisabeth-Kruft

Kommunale Kindertagesstätte St. Marien Kruft	
Träger	Ortsgemeinde Kruft
Adresse Kita	Kondstraße 22a 56642 Kruft
Einzugsgebiet	Kruft
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:00 Uhr
Platzangebot	75 Plätze gesamt U2: 2 Plätze Ü2:73 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 30 Plätze
Konzept	Offenes Konzept
Anmeldung	https://portal.little-bird.de/Suche/Pellenz

Prov. Kindertagesstätte Vulkanhalle Kruft	
Träger	Ortsgemeinde Kruft
Adresse Kita	Jahnstraße 15 56642 Kruft
Einzugsgebiet	Kruft
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:00 Uhr
Platzangebot	70 Plätze gesamt U2: 0 Plätze Ü2: 70 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 20 Plätze
Konzept	Offenes Konzept Waldgruppe
Anmeldung	https://portal.little-bird.de/Suche/Pellenz

Katholische Kindertagesstätte St. Anulfus Nickenich	
Träger	Katholische KiTa gGmbH Koblenz
Adresse Kita	Auf der Hohl 3 56645 Nickenich
Einzugsgebiet	Nickenich
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 17:00 Uhr
Platzangebot	145 Plätze gesamt U2:4 Plätze Ü2:141 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9/10 Stunden Plätze: 70 Plätze
Konzept	Offenes Konzept
Anmeldung	https://www.kita-ggmbh-koblenz.de/export/sites/kitas/katholische-kita-ggmbh-koblenz/_galleries/dokumente/Anmeldeformular-Kita-Nickenich.pdf

Kommunale Kindertagesstätte Lavazwerge Nickenich	
Träger	Ortsgemeinde Nickenich
Adresse Kita	Eicher Straße 44 56645 Nickenich
Einzugsgebiet	Nickenich
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:00 Uhr
Platzangebot	55 Plätze gesamt U2:2 Plätze Ü2:53 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 24 Plätze
Konzept	Teiloffenes Konzept
Anmeldung	https://portal.little-bird.de/Suche/Pellenz

Katholische Kindertagesstätte St. Willibrord Plaidt	
Träger	Katholische KiTa gGmbH Koblenz
Adresse Kita	Im Rang 6a 56637 Plaidt
Einzugsgebiet	Plaidt
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 17: 00 Uhr
Platzangebot	135 Plätze gesamt U2:2 Plätze Ü2: 133 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9/10 Stunden Plätze: 78 Plätze
Konzept	Offenes Konzept
Anmeldung	https://portal.little-bird.de/Pellenz/Kindergarten-St-Willibrord-Plaidt/423E1F6F-B283-4B37-8501-C9C0E18CCE3B

Kommunale Kindertagesstätte Arche Noah Plaidt	
Träger	Ortsgemeinde Plaidt
Adresse Kita	Pommernstraße 2a 56637 Plaidt
Einzugsgebiet	Plaidt
Betreuungszeiten	7:15 Uhr- 16:15 Uhr
Platzangebot	165 Plätze gesamt U2: 2 Plätze Ü2: 163 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 84 Plätze
Konzept	Teiloffenes Konzept
Anmeldung	https://portal.little-bird.de/Pellenz/Kindergarten-Arche-Noah-Plaidt

Katholische Kindertagesstätte Mariengarten Saffig	
Träger	Katholische KiTa gGmbH Koblenz
Adresse Kita	Lonniger Straße 3 56648 Saffig
Einzugsgebiet	Saffig/ Anteile Betriebskita Barmherzige Brüder
Betreuungszeiten	6:00 Uhr-16:00 Uhr
Platzangebot	102 Plätze gesamt U2: 6 Plätze Ü2:196 Hortplätze: 0 Plätze 9/10 Stunden Plätze: 75Plätze
Konzept	Teiloffenes Konzept
Anmeldung	https://portal.little-bird.de/Suche/saffig

Kindertagesstätten im Bereich der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

Kindertagesstätte Kunterbunt Brodenbach	
Träger	Verbandsgemeinde Rhein- Mosel
Adresse Kita	Am Moselhang 17c 56332 Brodenbach
Einzugsgebiet	Brodenbach, Burgen
Betreuungszeiten	7:00-16:00 Uhr
Platzangebot	71 Plätze gesamt U2: 2 Plätze Ü2:69 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 53 Plätze
Konzept	Ganzheitlicher Ansatz, Bewegungskita, Haus der kleinen Forscher, Ernährungskita
Anmeldung	Direkt über die Kita

Kommunale Kindertagesstätte unter`m Regenbogen Dieblich	
Träger	Ortsgemeinde Dieblich
Adresse Kita	Kirchstraße 34 56332 Dieblich
Einzugsgebiet	Dieblich
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:30 Uhr
Platzangebot	118 Plätze gesamt U2: 4 Plätze Ü2: 90 Plätze Hortplätze: 24 Plätze 9/9,5 Stunden Plätze: 74 Plätze
Konzept	Teiloffenes Konzept
Anmeldung	KiTa: https://www.dieblich.net/leben-in-dieblich/kitas-schulen/kita-unterm-regenbogen Hort: https://www.dieblich.net/leben-in-dieblich/kitas-schulen/grundschule

Kommunale Kindertagesstätte Moselzwerge Dieblich	
Träger	Ortsgemeinde Dieblich
Adresse Kita	Salzheck 6b 56332 Dieblich
Einzugsgebiet	Dieblich
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:30 Uhr
Platzangebot	46 Plätze gesamt U2:3 Plätze Ü2: 43 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9/9,5 Stunden Plätze: 28 Plätze
Konzept	Teiloffenes Konzept mit festen Bezugsgruppen
Anmeldung	https://www.dieblich.net/leben-in-dieblich/kitas-schulen/kita-moselzwerge

Kommunale Kindertagesstätte Regenbogen Macken	
Träger	Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
Adresse Kita	Breischer Weg 12 56290 Macken
Einzugsgebiet	Macken
Betreuungszeiten	7:15 Uhr- 14:15 Uhr
Platzangebot	23 Plätze gesamt U2: 0 Plätze Ü2: 23 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 0 Plätze
Konzept	Situationsansatz
Anmeldung	https://macken.de/files/Unverbindliche-Platzanmeldung.pdf

Integrative Kindertagesstätte Herz- Jesu-Haus Kühr Niederfell	
Träger	Kührer Fürsorge GmbH Herz-Jesu- Haus Kühr
Adresse Kita	Marktstraße 62 56332 Niederfell
Einzugsgebiet	Niederfell
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:30 Uhr
Platzangebot	40 Plätze gesamt U2:0 Plätze Ü2: 40 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 23 Plätze
Konzept	Integrativplätze
Anmeldung	Direkt über die Kita

Kommunale Kindertagesstätte Nörthershausen	
Träger	Ortsgemeinde Nörthershausen
Adresse Kita	Schulstraße 10 56283 Nörthershausen
Einzugsgebiet	Nörthershausen
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:00 Uhr
Platzangebot	62 Plätze gesamt U2: 0 Plätze Ü2: 62 Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 44 Plätze
Konzept	
Anmeldung	

Kommunale Kindertagesstätte St. Nikolaus Oberfell	
Träger	Verbandsgemeinde Rhein- Mosel
Adresse Kita	Kirchenstück 5 56332 Oberfell
Einzugsgebiet	Alken, Oberfell
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:00 Uhr
Platzangebot	95 Plätze gesamt U2:4 Plätze Ü2:70 Plätze Hortplätze: 21 Plätze 6-14 Jahre 9 Stunden Plätze: 74
Konzept	Offenes Konzept, Schatzsuche- Kita
Anmeldung	Direkt über die Kita

Kommunaler Kindergarten St. Rochus Hatzenport	
Träger	Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
Adresse Kita	Oberstraße 70 56332 Hatzenport
Einzugsgebiet	Hatzenport
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 14:00 Uhr
Platzangebot	20 Plätze gesamt U2: 0 Plätze Ü2: 20 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 0 Plätze
Konzept	Situationsansatz,
Anmeldung	Direkt über die Kita

Kommunale Kindertagesstätte Tatzelwurm Kobern-Gondorf	
Träger	Verbandsgemeinde Rhein- Mosel
Adresse Kita	Am Moselhang 17c Am Kehr 2 56330 Kobern-Gondorf
Einzugsgebiet	Kobern-Gondorf
Betreuungszeiten	7:00 Uhr – 17:00 Uhr
Platzangebot	78 Plätze gesamt U2: 3 Plätze Ü2: 75 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9/10 Stunden Plätze: 50 Plätze
Konzept	Offenes Konzept
Anmeldung	Direkt über die Kita

Kommunale Kindertagesstätte St. Johannes Kobern-Gondorf	
Träger	Verbandsgemeinde Rhein- Mosel
Adresse Kita	Am Moselhang 17c Hospitalstraße 6 56330 Kobern- Gondorf
Einzugsgebiet	Kobern-Gondorf
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 17:00 Uhr
Platzangebot	67 Plätze gesamt U2: 0 Plätze Ü2:47 Plätze Hortplätze: 20 Plätze 9/10 Stunden Plätze: 28 Plätze
Konzept	Komponenten aus funktionalem und situationsorientiertem Ansatz
Anmeldung	Direkt über die Kita

Kommunale Kindertagesstätte Rappelkiste Lehmen	
Träger	Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
Adresse Kita	Auf der Pat 20 56332 Lehmen
Einzugsgebiet	Lehmen
Betreuungszeiten	7:15 Uhr- 16:30 Uhr
Platzangebot	54 Plätze gesamt U2:4 Plätze Ü2: 50 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 54 Plätze
Konzept	Komponenten aus funktionalem und situationsorientiertem Ansatz
Anmeldung	Direkt über die Kita

Kommunale Kindertagesstätte Alzbachnest Löff	
Träger	Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
Adresse Kita	Alzbach 1a 56332 Löff
Einzugsgebiet	Löff
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:00 Uhr
Platzangebot	55 Plätze gesamt U2: 4 Plätze Ü2: 51 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 34 Plätze
Konzept	Situationsorientierter Ansatz,
Anmeldung	Direkt über die Kita

Kommunale Kindertagesstätte Winnigen	
Träger	Ortsgemeinde Winnigen
Adresse Kita	Martstraße 57a 56333 Winnigen
Einzugsgebiet	Winnigen
Betreuungszeiten	7:00-16:00 Uhr
Platzangebot	108 Plätze gesamt U2: 6 Plätze Ü2: 102 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 70 Plätze
Konzept	
Anmeldung	https://winnigen.de/wp-content/uploads/2021/05/Anmeldeformular-Kita.pdf

Kommunale Kindertagesstätte Wildwiese Wolken	
Träger	Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
Adresse Kita	Zur Wildwiese 9 56332 Wolken
Einzugsgebiet	Wolken
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:00 Uhr
Platzangebot	77 Plätze gesamt U2:4 Plätze Ü2: 54 Plätze Hortplätze: 19 9 Stunden Plätze: 58 Plätze
Konzept	Situationsorientierter Ansatz
Anmeldung	Direkt über die Kita

Kommunale Kindertagesstätte Breyer Vogelnest Brey	
Träger	Ortsgemeinde Brey
Adresse Kita	Hinter der Kirche 4 56321 Brey
Einzugsgebiet	Brey
Betreuungszeiten	7:15 Uhr- 16:45 Uhr
Platzangebot	75 Plätze gesamt U2: 4 Plätze Ü2:71 Plätz Hortplätze: 0 Plätze 9/9,5 Stunden Plätze: 45 Plätze
Konzept	Bewegungskita Rheinland-Pfalz Offenes Konzept
Anmeldung	https://www.kita-brey.de/

Katholische Kindertagesstätte St. Theresia Rhens	
Träger	Katholische KiTa gGmbH Koblenz
Adresse Kita	Mainzer Straße 1c 56321 Rhens
Einzugsgebiet	Rhens
Betreuungszeiten	7:00 Uhr – 16:00 Uhr
Platzangebot	125 Plätze gesamt U2: 0 Plätze Ü2: 125 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 65 Plätze
Konzept	2 teiloffene Gruppen 2-4 Jahre Offenes Konzept
Anmeldung	Direkt über die Kita

Waldkindertagesstätte Rhens	
Träger	Stadt Rhens
Adresse Kita	Richtung Schauern, unterhalb des Kronenhof 56321 Rhens
Einzugsgebiet	Rhens, Brey, Spay, Waldesch
Betreuungszeiten	07:45 Uhr-14:45 Uhr
Platzangebot	20 Plätze gesamt U2: 0 Plätze Ü2: 0 Plätze Ü3: 20 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 0 Plätze
Konzept	Waldkita
Anmeldung	Direkt über die Kita

Kommunale Kindertagesstätte Rheinzwerge Spay	
Träger	Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
Adresse Kita	Am Sportplatz 1 56322 Spay
Einzugsgebiet	Spay
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:00 Uhr
Platzangebot	115 Plätze gesamt U2: 7 Plätze Ü2:83 Hortplätze: 25 Plätze 9 Stunden Plätze: 55
Konzept	Offenes Konzept
Anmeldung	Direkt in der Kita

Katholische Kindertagesstätte St. Antonius Waldesch	
Träger	Katholische KiTa gGmbH Koblenz
Adresse Kita	Koblenzerstr. 3 56323 Waldesch
Einzugsgebiet	Waldesch
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:30 Uhr
Platzangebot	110 Plätze gesamt U2: 0 Plätze Ü2: 110 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 58 Plätze
Konzept	Offenes Konzept
Anmeldung	https://www.kita-ggmbh-koblenz.de/export/sites/kitas/katholische-kita-ggmbh-koblenz/.galleries/dokumente/Anmeldeformular-Kath.-Kita-St.-Antonius-Waldesch.pdf

Kindertagesstätten im Bereich der Verbandsgemeinde Vallendar

Kommunale Kindertagesstätte Schatzinsel Niederwerth	
Träger	Ortsgemeinde Niederwerth
Adresse Kita	Vogteistraße 2 56179 Niederwerth
Einzugsgebiet	Niederwerth
Betreuungszeiten	7:15 Uhr- 14:15 Uhr
Platzangebot	57 Plätze gesamt U2: 0 Plätze, Ü2: 57 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 0 Plätze
Konzept	Teiloffenes Konzept, Situationsansatz
Anmeldung	https://www.vg-vallendar.de/unsere-verbands-gemeinde/kindertagesstaetten/kindergarten-urbar/downloads/einheitliche-anmeldung-fuer-die-verbands-gemeinde-vallendar-fuer-die.pdf?cid=at4

Katholische Kindertagesstätte St. Peter und Paul Urbar	
Träger	Katholische KiTa gGmbH Koblenz
Adresse Kita	In den Bürgerten 8 56182 Urbar
Einzugsgebiet	Urbar
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:30 Uhr
Platzangebot	105 Plätze gesamt U2: 5 Plätze, Ü2: 100 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9/9,5 Stunden Plätze: 66 Plätze 7 Stundenplätze: 39 Plätze
Konzept	Offenes Konzept
Anmeldung	https://www.kita-ggmbh-koblenz.de/export/sites/kitas/katholische-kita-ggmbh-koblenz/.galleries/dokumente/Anmeldeformular-Kita-St.-Peter-und-Paul-Urbar.pdf

Kommunale Kindertagesstätte unter dem Regenbogen Urbar	
Träger	Ortsgemeinde Urbar
Adresse Kita	Bornstraße 27 56182 Urbar
Einzugsgebiet	Urbar
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:30 Uhr
Platzangebot	54 Plätze gesamt U2: 5 Plätze, Ü2: 49 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9/9,5 Stunden Plätze: 54 Plätze
Konzept	Montessori Pädagogik
Anmeldung	https://www.vg-vallendar.de/unsere-verbands-gemeinde/kindertagesstaetten/kindergarten-urbar/downloads/einheitliche-anmeldung-fuer-die-verbands-gemeinde-vallendar-fuer-die.pdf?cid=at4

Evangelische Kindertagesstätte Mallendarer Berg Vallendar	
Träger	Evangelische Kirchengemeinde Vallendar
Adresse Kita	Pfarrer-Sesterhenn-Straße 2b 56179 Vallendar
Einzugsgebiet	Vallendar
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:00 Uhr
Platzangebot	80 Plätze gesamt U2: 5 Plätze Ü2: 75 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 35 Plätze
Konzept	Situationsansatz
Anmeldung	Direkt über die Kita

Katholische Kindertagesstätte Wildburg Vallendar	
Träger	Katholische KiTa gGmbH Koblenz
Adresse Kita	Wildburgstraße 1 56179 Vallendar
Einzugsgebiet	Vallendar
Betreuungszeiten	7:00 uhr- 16:00 Uhr
Platzangebot	130 Plätze gesamt U2: 7 Plätze Ü2: 123 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 70 Plätze
Konzept	Offenes Konzept mit Stammgruppen
Anmeldung	https://www.kita-ggmbh-koblenz.de/export/sites/kitas/katholische-kita-ggmbh-koblenz/.galleries/dokumente/Anmeldung_Kita_Wildburg.pdf

Kommunale Kindertagesstätte Haus für Kinder Vallendar	
Träger	Stadt Vallendar
Adresse Kita	Höhrer Straße 82 56179 Vallendar
Einzugsgebiet	Vallendar
Betreuungszeiten	7:30 Uhr- 16:00 Uhr Hort: 12:00- 17:30 Uhr
Platzangebot	170 Plätze gesamt U2: 10 Plätze Ü2: 118 Plätze Hortplätze: 42 Plätze 9 Stunden Plätze: 100 Plätze
Konzept	Offenes Konzept, Situationsorientierter Ansatz
Anmeldung	https://www.vg-vallendar.de/unsere-verbandsgemeinde/kindertagesstaetten/haus-fuer-kinder-vallendar/downloads/

Katholische Kindertagesstätte Pustebume Weitersburg	
Träger	Katholische KiTa gGmbH Koblenz
Adresse Kita	Ober der Heege 7
Einzugsgebiet	Weitersburg
Betreuungszeiten	7:00 uhr- 17:00 Uhr
Platzangebot	110 Plätze gesamt U2: 2 Plätze Ü2: 108 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 80 Plätze 7 Stunden Plätze: 27 Plätze
Konzept	Teiloffenes Konzept
Anmeldung	Direkt über die Kita

Kindertagesstätten im Bereich der Verbandsgemeinde Vordereifel

Katholische Kindertagesstätte St. Luzia Baar- Wanderrath	
Träger	Katholische KiTa gGmbH Koblenz
Adresse Kita	Kirchweg 6 56729 Baar-Wanderrath
Einzugsgebiet	Baar, Herresbach, Siebenbach, Welchenbach
Betreuungszeiten	7:15 Uhr- 16:15 Uhr
Platzangebot	67 Plätze gesamt U2: 2 Plätz Ü2: 65 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze 35 Plätze
Konzept	Offenes Konzept
Anmeldung	https://www.kita-ggmbh-koblenz.de/export/sites/kitas/katholische-kita-ggmbh-koblenz/.galleries/dokumente/Anmeldeformular-Kita-St.-Luzia-Baar-Wanderath.pdf

Kommunale Kindertagesstätte Boos	
Träger	Ortsgemeinde Boos
Adresse Kita	Bachstraße 5 56729 Boos
Einzugsgebiet	Boos, Lind
Betreuungszeiten	7:15 Uhr- 14:15 Uhr
Platzangebot	32 Plätze gesamt U2: 2 Plätze Ü2: 30 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 0 Plätze
Konzept	Situationsorientierter Ansatz ergänzt durch die Montessori Pädagogik
Anmeldung	Direkt über die Kita

Katholische Kindertagesstätte St. Anna Ettringen	
Träger	Katholische KiTa gGmbH koblenz
Adresse Kita	Hochsimmerstraße 10 56729 Ettringen
Einzugsgebiet	Ettringen, Kottenheim, St. Johann
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:00 Uhr
Platzangebot	115 Plätze gesamt U2: 0 Plätze Ü2: 115 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 36 Plätze
Konzept	Teiloffenes Konzept
Anmeldung	Direkt über die Kita

Kommunale Kindertagesstätte Mäuseturm	
Träger	Ortsgemeinde Kirchwald
Adresse Kita	Im Kirchboden 56729 Kirchwald
Einzugsgebiet	Kirchwald
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 14:00 Uhr
Platzangebot	64 Plätze gesamt U2: 2 Platz Ü2: 63 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 0 Plätze
Konzept	Situationsorientierter Ansatz,
Anmeldung	Direkt über die Kita

Katholische Kindertagesstätte St. Anna Kottenheim	
Träger	Katholische KiTa gGmbH Koblenz
Adresse Kita	In den Wiesen 16 56736 Kottenheim
Einzugsgebiet	Ettringen Kottenheim, St. Johann
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:00 Uhr
Platzangebot	95 Plätze gesamt U2: 3 Plätze Ü2: 92 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 47 Plätze
Konzept	Situationsansatz
Anmeldung	https://www.kita-ggmbh-koblenz.de/export/sites/kitas/katholische-kita-ggmbh-koblenz/.galleries/dokumente/Anmeldeformular-Kita-St.-Anna-Kottenheim.pdf

Kommunale Kindertagesstätte Regenbogen Kehrig	
Träger	Ortsgemeinde Kehrig
Adresse Kita	Am Klosterbach 5 56729 Kehrig
Einzugsgebiet	Kehrig
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:00 Uhr
Platzangebot	65 Plätze gesamt U2: 2 Plätze Ü2: 63 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 44 Plätze
Konzept	Situationsorientierter Ansatz
Anmeldung	Direkt über die Kita

Kommunale Kindertagesstätte Monreal	
Träger	Verbandsgemeinde Vordereifel
Adresse Kita	Weierdamm 28 56729 Monreal
Einzugsgebiet	Bermel, Reudelsterz, Monreal
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:00 Uhr
Platzangebot	62 Plätze gesamt U2: 0 Plätze Ü2: 62 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 32 Plätze
Konzept	
Anmeldung	Direkt über die Kita

Kommunale Kindertagesstätte Abenteuerland Nachtsheim	
Träger	Verbandsgemeinde Vordereifel
Adresse Kita	Waldstraße 14 56729 Nachtsheim
Einzugsgebiet	Anscha, Ditscheid, Münk, Nachtsheim
Betreuungszeit	7:00 Uhr- 16:00 Uhr
Platzangebot	62 Plätze gesamt U2: 6 Plätze Ü2: 56 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 41 Plätze
Konzept	Offenes Konzept
Anmeldung	Direkt über die Kita

Kommunale Kindertagesstätte St. Johannes St. Johann	
Träger	Ortsgemeinde St. Johann
Adresse Kita	Südstraße 10 56727 St. Johann
Einzugsgebiet	St. Johann
Betreuungszeiten	7:00-16:00 Uhr
Platzangebot	51 Plätze gesamt U2: 2 Plätze Ü2: 49 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 36 Plätze
Konzept	Offenes Konzept
Anmeldung	Direkt über die Kita

Kommunale Kindertagesstätte St. Josef Virneburg	
Träger	Ortsgemeinde Virneburg
Adresse Kita	Auf der Au 56729 Virneburg
Einzugsgebiet	Virneburg
Betreuungszeiten	7:30 Uhr- 16:30 Uhr
Platzangebot	19 Plätze gesamt U2: 2 Plätze bei Bedarf Ü2: 17 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 19 Plätze
Konzept	In der Kita einsehbar
Anmeldung	Per E-Mail: kindergarten@virneburg-eifel.de Freitags telefonisch 7:30 Uhr – 13:00 Uhr 02656/8535

Katholische Kindertagesstätte St. Quirinus	
Träger	Katholische KiTa gGmbH Koblenz
Adresse Kita	Auf der Heide 7 56729 Langenfeld
Einzugsgebiet	Langenfeld
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:00 Uhr
Platzangebot	42 Plätze gesamt U2: 0 Plätze Ü2: 42 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 24 Plätze
Konzept	Offenes Konzept
Anmeldung	https://www.kita-ggmbh-koblenz.de/export/sites/kitas/katholische-kita-ggmbh-koblenz/.galleries/dokumente/Anmeldebogen-Kita-St.-Quirinus-Langenfeld.pdf

Kommunale Kindertagesstätte St. Kastor Weiler	
Träger	Verbandsgemeinde Vordereifel
Adresse Kita	Anschauerstraße 7 56729 Weiler
Einzugsgebiet	Hirten, Luxem, Weiler
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 16:00 Uhr
Platzangebot	48 Plätze gesamt U2: 0 Plätze Ü2: 48 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9 Stunden Plätze: 26 Plätze
Konzept	Situationsorientierter Ansatz, teiloffenes Konzept
Anmeldung	Direkt über die Kita

Kindertagesstätten im Bereich der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Katholische Kindertagesstätte St. Franziskus Weißenthurm	
Träger	Katholische KiTa gGmbH Koblenz
Adresse Kita	Kolpingstraße 27 56775 Weißenthurm
Einzugsgebiet	Weißenthurm
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 17:00 Uhr
Platzangebot	115 Plätze gesamt U2: 10 Plätze Ü2: 105 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9/10 Stunden Plätze: 45 Plätze
Konzept	Offenes Konzept
Anmeldung	https://portal.little-bird.de/Weissenthurm/Kindertagesstaette-St-Franziskus

Katholische Kindertagesstätte St. Raphael Weißenthurm	
Träger	Katholische KiTa gGmbH Koblenz
Adresse Kita	Dechant-Schmitt-Straße 7 56575 Weißenthurm
Einzugsgebiet	Weißenthurm
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 17:00 Uhr
Platzangebot	101 Plätze gesamt U2: 2 Plätze Ü2: 99 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9/10 Stunden Plätze: 45 Plätze
Konzept	Offenes Konzept
Anmeldung	https://portal.little-bird.de/Weissenthurm/Kindertagesstaette-St-Raphael

Kommunale Kindertagesstätte Märchenwald Weißenthurm	
Träger	Verbandsgemeinde Weißenthurm
Adresse Kita	Grüner Weg 10 56575 Weißenthurm
Einzugsgebiet	Weißenthurm
Betreuungszeiten	7:00-17:00 Uhr
Platzangebot	223 Plätze gesamt U2: 17 Plätze Ü2: 206 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9/10 Stunden Plätze: 130 Plätze
Konzept	Situationsorientierter Ansatz
Anmeldung	https://portal.little-bird.de/Weissenthurm/Kindertagesstaette-Maerchenwald

Kommunale Kindertagesstätte Kirchstraße Weißenthurm	
Träger	Verbandgemeinde Weißenthurm
Adresse Kita	Kirchstraße 8 56575 Weißenthurm
Einzugsgebiet	Weißenthurm
Betreuungszeiten	7:00-17:00 Uhr
Platzangebot	55 Plätze gesamt U2: 2 Plätze Ü2: 53 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9/10 Stunden Plätze: 35 Plätze
Konzept	Offenes Konzept
Anmeldung	https://portal.little-bird.de/Weissenturm/Kindertagesstaette-Kirchstraße

Katholische Kindertagesstätte St. Josef Kaltenengers	
Träger	Katholische KiTa gGmbH Koblenz
Adresse Kita	Kolpingstr. 23 56220 Kaltenengers
Einzugsgebiet	Kaltenengers, St. Sebastian, Urmitz
Betreuungszeiten	7:00 Uhr-17:00 Uhr
Platzangebot	75 Plätze gesamt U2: 7 Plätze Ü2: 68 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9/10 Stunden Plätze: 44 Plätze
Konzept	Offenes Konzept
Anmeldung	https://portal.little-bird.de/Weissenturm/Kindertagesstaette-St-Josef

Katholische Kindertagesstätte St. Elisabeth St. Sebastian	
Träger	Katholische KiTa gGmbH Koblenz
Adresse Kita	Feldstraße 27 56220 St. Sebastian
Einzugsgebiet	Kaltenengers, St. Sebastian, Urmitz
Betreuungszeiten	7:00-17:00 Uhr
Platzangebot	105 Plätze gesamt U2: 7 Plätze Ü2: 98 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9/10 Stunden Plätze: 44 Plätze
Konzept	Offenes Konzept
Anmeldung	https://portal.little-bird.de/Weissenturm/Kindertagesstaette-st-elisabeth

Katholische Kindertagesstätte St. Georg Urmitz	
Träger	Katholische KiTa gGmbH Koblenz
Adresse Kita	Jahnstraße 18 56220 Urmitz
Einzugsgebiet	Kaltenengers, St. Sebastian/ Urmitz
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 17:00 Uhr
Platzangebot	115 Plätze gesamt U2: 7 Plätze Ü2: 108 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9/10 Stunden Plätze: 54 Plätze
Konzept	Offenes Konzept
Anmeldung	https://portal.little-bird.de/Weissenthurm/Kindertagesstaette-st-georg

Kommunale Kindertagesstätte Lehpfad Urmitz	
Träger	Verbandsgemeinde Weißenthurm
Adresse Kita	Lehpfad 27a 56220 Urmitz
Einzugsgebiet	Rheindörfer
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 17:00 Uhr
Platzangebot	110 Plätze gesamt U2: 6 Plätze Ü2: 104 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9/10 Stunden Plätze: 74 Plätze
Konzept	Offenes Konzept
Anmeldung	https://portal.little-bird.de/Weissenthurm/Grundschulkita-Urmitz

Kommunale Kindertagesstätte St. Martin Bassenheim	
Träger	Verbandsgemeinde Weißenthurm
Adresse Kita	Charlottenstraße 5 56220 Bassenheim
Einzugsgebiet	Bassenheim
Betreuungszeiten	7:00-17:00 Uhr
Platzangebot	124 Plätze gesamt U2: 11 Plätze Ü2: 113 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9/10 Stunden Plätze: 65 Plätze
Konzept	Teiloffenes Konzept
Anmeldung	https://portal.little-bird.de/Weissenthurm/Kindertagesstaette-St-Martin

Kommunale Kindertagesstätte Arche Noah Kettig	
Träger	Ortsgemeinde Kettig
Adresse Kita	Bachstraße 32 56220 Kettig
Einzugsgebiet	Kettig,
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 17:00 Uhr
Platzangebot	169 Plätze gesamt U2: 9 Plätze Ü2: 134 Plätze Hortplätze: 26 Plätze 9/10 Stunden Plätze: 83 Plätze
Konzept	Offenes Konzept
Anmeldung	https://portal.little-bird.de/Weissenthurm/Kindertagesstaette-Arche-Noah

Katholische Kindertagesstätte Am Schlossgraben Mülheim-Kärlich	
Träger	Katholische KiTa gGmbH Koblenz
Adresse Kita	Am Schlossgraben 4 56218 Mülheim-Kärlich
Einzugsgebiet	Mülheim-Kärlich
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 17:00 Uhr
Platzangebot	110 Plätze gesamt U2: 4 Plätze Ü2: 76 Plätze Hortplätze: 30 Plätze 9/10 Stunden Plätze: 44 Plätze
Konzept	Offenes Konzept
Anmeldung	https://portal.little-bird.de/Weissenthurm/Kindertagesstaette-Am-Schlossgraben

Integrative Kindertagesstätte Paukenzwerge Mülheim-Kärlich	
Träger	Verbandsgemeinde Weißenthurm
Adresse Kita	Gebrüder-Pauken-Straße 9 56218 Mülheim-Kärlich
Einzugsgebiet	Mülheim-Kärlich
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 18:00 Uhr
Platzangebot	155 Plätze gesamt U2: 10 Plätze Ü2: 145 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9/10 Stunden Plätze: 99 Plätze
Konzept	Offenes Konzept, Inklusion
Anmeldung	https://portal.little-bird.de/Weissenthurm/Integrative-Kindertagesstaette-Muelheim-Kaerlich

Kommunale Kindertagesstätte Chateau-Renault Mülheim-Kärlich	
Träger	Verbandsgemeinde Weißenthurm
Adresse Kita	Platz Chateau Renault 1 56218 Mülheim-Kärlich
Einzugsgebiet	Mülheim-Kärlich
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 17:00 Uhr
Platzangebot	208 Plätze gesamt U2: 10 Plätze Ü2: 115 Plätze Hortplätze: 83 Plätze 9/10 Stunden Plätze: 82 Plätze
Konzept	Offenes Konzept
Anmeldung	https://portal.little-bird.de/Weissenthurm/Kindertagesstaette-Chateau-Renault

Kommunale Kindertagesstätte Schillerstraße Mülheim-Kärlich	
Träger	Verbandsgemeinde Weißenthurm
Adresse Kita	Schillerstraße 1 56218 Mülheim-Kärlich
Einzugsgebiet	Mülheim-Kärlich
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 17:00 Uhr
Platzangebot	140 Plätze gesamt U2: 10 Plätze Ü2: 130 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9/10 Stunden Plätze: 80 Plätze
Konzept	Offenes Konzept
Anmeldung	https://portal.little-bird.de/Weissenthurm/Kindertagesstaette-Schillerstrasse

Kommunale Kindertagesstätte Don Bosco Mülheim-Kärlich	
Träger	Verbandsgemeinde Weißenthurm
Adresse Kita	Mühlenstraße 11 56218 Mülheim-Kärlich
Einzugsgebiet	Mülheim-Kärlich
Betreuungszeiten	7:00 Uhr- 17:00 Uhr
Platzangebot	97 Plätze gesamt U2: 7 Plätze Ü2: 90 Plätze Hortplätze: 0 Plätze 9/10 Stunden Plätze: 59 Plätze
Konzept	Offenes Konzept
Anmeldung	https://portal.little-bird.de/Weissenthurm/Kindertagesstaette-Don-Bosco

4.2 Fragenkatalog quantitative Online-Umfrage in Kooperation von Kreiselternausschuss Mayen-Koblenz und Kreisjugendamt Mayen-Koblenz

1. In welchem Bereich des Kreisjugendamtes wohnen Sie?
2. Wie viele Kinder im Vorschulalter haben Sie?
3. Wie viele Kinder unter 2 Jahren haben Sie?
4. Wie viele Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt haben Sie?
5. Wie alt sind Ihre Kinder?
6. Ab welchem Altern benötigen Sie Betreuung für Ihr Kind/ Ihre Kinder?
7. Kommt für Sie eine Betreuung für Ihr Kind unter 2 Jahren durch eine Kindertagespflegeperson in Frage?
8. Besucht eines Ihrer Kinder bereits eine KiTa im Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
9. Welchen Träger hat die Kindertagesstätte?
10. Konnte Ihr Kind zu Ihrem Wunschtermin in der Kindertagesstätte aufgenommen werden?
11. Wissen Sie warum nicht?
12. Aus welchen sonstigen Gründen konnte Ihr Kind nicht aufgenommen werden?
13. Konnte Ihr Kind in Ihrer Wunschkindertagesstätte aufgenommen werden?
14. Wissen Sie warum nicht?
15. Welchen Betreuungsumfang benötigen Sie für Ihr Kind/ Kinder?
16. Innerhalb welchen Zeitraums benötigen Sie die Betreuung für Ihr Kind/ Ihre Kinder?
17. Reichen Ihnen die angebotenen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte?
18. Wann sollte die Betreuung beginnen?
19. Wann sollte die Betreuung enden?
20. Benötigen Sie Betreuung in den Ferienzeiten der Kindertagesstätte?
21. Wie sind Ihre Betreuungsbedarfe durch die Kindertagesstätte erfüllt?

4.3 Auszug der gesetzlichen Grundlagen des SGB VIII

Sozialgesetzbuch (SGB)
Achstes Buch (VIII)
Kinder- und Jugendhilfe

"Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist".

2. Kapitel

Dritter Abschnitt

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 22 Grundsätze der Förderung

- (1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet. Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.
- (2) Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen
 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
 3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.
- (3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen.

- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in ihren Einrichtungen zusammenarbeiten
1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
 2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
 3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen.

- (3) Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Werden Einrichtungen in den Ferienzeiten geschlossen, so hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.
- (4) Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebots zusammenarbeiten.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Realisierung des Förderungsauftrages nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 in den Einrichtungen anderer Träger durch geeignete Maßnahmen sicherstellen.

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die laufende Geldleistung nach Absatz 1 umfasst
1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.
- (2a) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt, soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

- (3) Geeignet im Sinne von Absatz 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege. Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

- (1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 - 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

- (2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die von ihnen beauftragten Stellen sind verpflichtet, Eltern oder Elternteile, die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch nehmen wollen, über das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich und die pädagogische Konzeption der Einrichtungen zu informieren und sie bei der Auswahl zu beraten. Landesrecht kann bestimmen, dass die erziehungsberechtigten Personen den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die beauftragte Stelle innerhalb einer bestimmten Frist vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung in Kenntnis setzen.
- (6) Weitergehendes Landesrecht bleibt unberührt.

§ 25 Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern

Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte, die die Förderung von Kindern selbst organisieren wollen, sollen beraten und unterstützt werden.

§ 26 Landesrechtsvorbehalt

Das Nähere über Inhalt und Umfang der in diesem Abschnitt geregelten Aufgaben und Leistungen regelt das Landesrecht. Am 31. Dezember 1990 geltende landesrechtliche Regelungen, die das Kindergartenwesen dem Bildungsbereich zuweisen, bleiben unberührt.

3. Kapitel

Zweiter Abschnitt

Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die
 1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügenSie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern. Im Einzelfall kann die Erlaubnis für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden. Landesrecht kann bestimmen, dass die Erlaubnis zur Betreuung von mehr als fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern erteilt werden kann, wenn die Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt; in der Pflegestelle dürfen nicht mehr Kinder betreut werden als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Die Tagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.
- (4) Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.
- (5) Das Nähere regelt das Landesrecht.

4.4 Kindertagesstätten-Zukunftsgesetz für Rheinland-Pfalz



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz

2019	Ausgegeben zu Mainz, den 13. September 2019	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
3.9.2019	Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz)	213
3.9.2019	Landesgesetz zu dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Vertrags über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91 c GG	222
3.9.2019	Drittes Landesgesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes	228
3.9.2019	Landesdüngeverordnung	230
11.6.2019	Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz	234

Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) Vom 3. September 2019

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele der Kindertagesbetreuung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen
- § 4 Übergang zur Grundschule
- § 5 Trägerschaft
- § 6 Grundsätze der Kindertagespflege

Teil 2 Zusammenarbeit in Tageseinrichtungen

- § 7 Beirat
- § 8 Geltung für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft

Teil 3 Elternmitwirkung

- § 9 Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen
- § 10 Beschwerderecht
- § 11 Geltung für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft
- § 12 Elternmitwirkung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- § 13 Elternmitwirkung auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Teil 4 Angebote der Tagesbetreuung

- § 14 Förderung in einer Kindertageseinrichtung, Rechtsanspruch
- § 15 Förderung in Kindertagespflege
- § 16 Förderung von Kleinkindern
- § 17 Förderung von Schulkindern
- § 18 Modellprojekte

Teil 5 Planung und Sicherstellung

- § 19 Bedarfsplanung
- § 20 Beförderung
- § 21 Personalausstattung
- § 22 Leitung einer Tageseinrichtung
- § 23 Weiteres Personal in Tageseinrichtungen
- § 24 Qualitätssicherung und -entwicklung

Teil 6 Finanzierung

- § 25 Zuweisungen des Landes
- § 26 Beitragsfreiheit, Elternbeiträge
- § 27 Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Teil 7 Monitoring

- § 28 Datenverarbeitung

Teil 8 Evaluation, Verwaltungsvorschriften und Übergangsbestimmung

- § 29 Evaluation
- § 30 Verwaltungsvorschriften
- § 31 Übergangsbestimmung

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele der Kindertagesbetreuung

(1) Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Unter Beachtung dieses Rechtes hat Kindertagesbetreuung das Ziel, die Erziehung der Kinder in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Der Förderauftrag der Kindertagesbetreuung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Die Kinder sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend zu beteiligen. Kindertagesbetreuung erfolgt in Tageseinrichtungen und in Kinder-tagespflege.

(2) Kindertagesbetreuung soll allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten. Sie soll soziale sowie behinderungsbedingte Benachteiligungen ausgleichen. In der Regel findet Kindertagesbetreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen gemeinsam statt.

(3) Kindertagesbetreuung soll Eltern dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten die Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztätig aufhalten und nach Maßgabe dieses Gesetzes gefördert werden.

(2) Kindertagespflege ist eine familiennahe Form der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern, die von einer geeigneten Tagespflegeperson im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Eltern oder in anderen kindgerechten Räumen außer in einer Tageseinrichtung geleistet wird.

(3) Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind Personen nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 3

Grundsätze der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen

(1) Die Förderung des Kindes in der Tageseinrichtung umfasst seine Erziehung, Bildung und Betreuung als Individuum und Teil einer Gruppe. Dabei wirken Eltern, pädagogische Fachkräfte, Leitungen und Träger der Tageseinrichtung, der örtliche und der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einer Verantwortungsgemeinschaft zum Wohle des Kindes zusammen. Die Förderung soll die individuellen Bedürfnisse des Kindes und sein Lebensumfeld berücksichtigen und ein Leben in einer demokratischen Gesellschaft erfahrbar machen, die für ihr Bestehen die aktive, verantwortungsbewusste und gleichberechtigte Teilhabe ihrer Mitglieder im Geiste der Verständigung, des Friedens und der Toleranz benötigt.

(2) Die Meinung und der Wille des Kindes sind bei der Gestaltung des Alltags in den Tageseinrichtungen zu berücksichtigen und die Kinder alters- und entwicklungsgemäß zu beteiligen. Zum Wohl des Kindes und zur Sicherung seiner Rechte sollen in den Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

(3) Tageseinrichtungen arbeiten mit den Eltern unter angemessener Beteiligung des Kindes zusammen und erörtern mit ihnen dessen Entwicklung. Für eine entwicklungsgemäße Förderung ist die Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklungsprozesse unter Beachtung der pädagogischen Konzeption und des Datenschutzes erforderlich. Die Dokumentation kann auch Foto- oder Videodokumente enthalten und ist Grundlage für Entwicklungsgespräche mit den Eltern. Die Sprachentwicklung der Kinder ist Bestandteil der Beobachtung und Dokumentation und wird durch eine alltagsintegrierte und kontinuierliche Sprachbildung gefördert.

(4) Tageseinrichtungen kooperieren mit anderen im Sozialraum wirkenden Einrichtungen und Diensten. Bei Auffälligkeiten in der Entwicklung des Kindes sollen die Tageseinrichtungen auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfen hinwirken. Die §§ 8 a und 47 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleiben hiervon unberührt.

(5) Der pädagogischen Konzeption einer Tageseinrichtung soll die Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen nach § 24 Abs. 1 Satz 1 zugrunde gelegt werden.

§ 4

Übergang zur Grundschule

(1) Alle Kinder sollen in dem Jahr, welches der Schulpflicht unmittelbar vorausgeht, eine Tageseinrichtung besuchen. Hierauf wirken die Träger der öffentlichen Jugendhilfe hin. Der Übergang zur Grundschule erfolgt nach Maßgabe der pädagogischen Konzeption der Tageseinrichtung unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes des Kindes und der Zusammenarbeit mit den Eltern.

(2) Die Tageseinrichtungen arbeiten mit den Grundschulen zur Information und Abstimmung ihrer jeweiligen Bildungskonzepte zusammen. Hierzu werden geeignete Kooperationsformen wie Arbeitsgemeinschaften, gegenseitige Hospitationen und gemeinsame Fortbildungen zwischen Tageseinrichtungen und Grundschulen vereinbart.

§ 5

Trägerschaft

(1) Kindertagesbetreuung als Leistung der Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen. Um die Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts zu erleichtern, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf eine bedarfsgerechte Vielfalt von Trägern hinzuwirken.

(2) Der Träger der Einrichtung muss bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und eine angemessene Eigenleistung zu erbringen. Die kommunalen Spitzenverbände schließen mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien

Wohlfahrtspflege eine Rahmenvereinbarung über Planung, Betrieb und Finanzierung von Tageseinrichtungen sowie die angemessene Eigenleistung der Träger, die die Grundlage für Vereinbarungen auf örtlicher Ebene bildet.

(3) Der Träger der Einrichtung ist für die Gewährleistung des Wohls der Kinder, die inhaltliche und organisatorische Arbeit der Tageseinrichtung, die Einhaltung aller für deren Betrieb geltenden Rechtsvorschriften sowie als Arbeitgeber verantwortlich. Er soll den Zugang zu Fortbildung und Fachberatung sicherstellen.

(4) Findet sich kein Träger der freien Jugendhilfe für eine im Bedarfsplan vorgesehene Tageseinrichtung, ist die Übernahme der Trägerschaft Aufgabe der Gemeinde als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung. Die Aufgabe kann auch erfüllt werden, wenn die Trägerschaft von der Verbandsgemeinde oder einem Zweckverband übernommen wird.

(5) Werden von Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen, die keine anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind, Tageseinrichtungen errichtet, um ihren Bedarf an einer standortgebundenen Tagesbetreuung für die Kinder ihrer Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu decken, können sie aufgrund einer Vereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Förderung wie eine im Bedarfsplan ausgewiesene Tageseinrichtung erhalten. Dies gilt nur, soweit dieser dadurch an anderer Stelle von im Bedarfsplan vorgesehenen Maßnahmen entlastet wird. Werden Plätze an Kinder mit einem Wohnsitz in Rheinland-Pfalz außerhalb des Jugendamtsbezirks vergeben, so kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Land Zuweisungen zur Erstattung der von ihm anteilig getragenen Personalkosten beantragen.

§ 6

Grundsätze der Kindertagespflege

(1) Eine Tagespflegeperson darf im Rahmen der Erlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch insgesamt höchstens fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen.

(2) Ein Zusammenschluss von zwei Tagespflegepersonen ist im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit bei einem Unternehmen in dessen kindgerechten Räumlichkeiten außer in einer Tageseinrichtung mit bis zu zehn gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern zulässig (Großtagespflege). Bei einer Großtagespflege bedarf jede Tagespflegeperson einer Erlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch; die vertragliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Tagespflegeperson muss gewährleistet sein. Fallen die Räumlichkeiten des Unternehmens und der gewöhnliche Aufenthaltsort der Tagespflegeperson auseinander, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständig, in dessen Bezirk die Räumlichkeiten des Unternehmens gelegen sind.

Teil 2

Zusammenarbeit in Tageseinrichtungen

§ 7

Beirat

(1) In jeder Tageseinrichtung ist ein Beirat einzurichten. Darin arbeiten der Träger der Tageseinrichtung, die Leitung der Tageseinrichtung, die pädagogischen Fachkräfte und die Eltern zusammen. Der Beirat beschließt Empfehlungen unter Berücksichtigung der im pädagogischen Alltag gewonnenen

Perspektive der Kinder in grundsätzlichen Angelegenheiten, die die strukturellen Grundlagen der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit einer Tageseinrichtung betreffen.

(2) Der Beirat ist zu gleichen Teilen durch Vertreterinnen oder Vertreter des Trägers der Tageseinrichtung, der Leitung der Tageseinrichtung, der pädagogischen Fachkräfte und Mitglieder des Elternausschusses zu besetzen. Eine zusätzliche pädagogische Fachkraft bringt die in der pädagogischen Arbeit gewonnene Perspektive der Kinder ein.

(3) Die vom Träger der Tageseinrichtung entsandten Mitglieder verfügen über 50 v. H., die von der Leitung entsandten über 15 v. H., die von den pädagogischen Fachkräften entsandten über 15 v. H. und die vom Elternausschuss entsandten über 20 v. H. der Stimmanteile des Beirats.

(4) Ein vom Träger der Tageseinrichtung entsandtes Mitglied übernimmt den Vorsitz des Beirats. Auf Vorschlag der vom Elternausschuss entsandten Mitglieder wählt der Beirat sein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.

(5) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Stimmanteile. Bei Stimmenanteilsleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(6) Der Beirat tagt in der Regel einmal im Jahr oder auf Antrag von 30 v. H. seiner Stimmanteile.

(7) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben und Verfahrensweise des Beirats zu bestimmen.

§ 8

Geltung für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft

(1) Sehen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für ihre Tageseinrichtungen Regelungen vor, die dem § 7 und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung gleichwertig sind, werden diese Regelungen anerkannt.

(2) Das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, wird durch die §§ 7 und 8 Abs. 1 nicht berührt.

Teil 3

Elternmitwirkung

§ 9

Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen

(1) Die Eltern der eine Tageseinrichtung besuchenden Kinder wirken durch die Elternversammlung und den Elternausschuss an der Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung mit.

(2) Die Elternversammlung besteht aus allen Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder. Sie tritt mindestens einmal im Jahr oder auf Beschluss des Elternausschusses zusammen. Sie wird über wichtige Entwicklungen in der Tageseinrichtung im Jahresverlauf informiert, erörtert grundsätzliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten und wählt den Elternausschuss. Die Leitung und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Trägers der Tageseinrichtung nehmen an der Elternversammlung teil.

(3) Der Elternausschuss vertritt die Interessen der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem Träger

und der Leitung der Tageseinrichtung und berät diese. Er ist vor Entscheidungen über wesentliche Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung betreffen, rechtzeitig und umfassend vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung zu informieren und anzuhören. Er kann vom Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung Auskunft über wesentliche, die Tageseinrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten. Die Leitung und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Trägers der Tageseinrichtung nehmen an den Sitzungen des Elternausschusses teil.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben, Verfahrensweise und Beschlussfassung der Elternversammlung und des Elternausschusses zu bestimmen.

§ 10

Beschwerderecht

(1) Wird der Elternausschuss nicht nach Maßgabe des § 9 Abs. 3 in die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung einbezogen, kann er sich an das Landesjugendamt wenden, wenn die Angelegenheit nicht durch eine Befassung des Trägers der Tageseinrichtung oder des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beigelegt werden kann.

(2) Die Berechtigung, die Beschwerde für den Elternausschuss gegenüber dem Landesjugendamt geltend zu machen, steht jedem Mitglied des Elternausschusses zu. Hält das Landesjugendamt die Beschwerde für begründet, leitet es ein Verfahren ein, in dem die Beteiligten eine einvernehmliche Lösung der Angelegenheit anstreben.

§ 11

Geltung für Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft

(1) Sehen anerkannte Träger der freien Jugendhilfe für ihre Tageseinrichtungen Regelungen vor, die dem § 9 und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung und dem § 10 gleichwertig sind, werden diese Regelungen anerkannt.

(2) Das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, wird durch die §§ 9, 10 und 11 Abs. 1 nicht berührt.

§ 12

Elternmitwirkung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die Elternausschüsse der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen sollen auf örtlicher Ebene einen Zusammenschluss bilden (Kreis- oder Stadtelternausschuss). Sie werden hierbei von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt.

(2) Der Kreis- oder Stadtelternausschuss vertritt die Interessen der Eltern der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen besuchenden Kinder gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, entsendet das beratende Mitglied für den Jugendhilfeausschuss nach § 6 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632, BS 216-1) in der jeweils geltenden Fassung und benennt dessen Stellvertretung. Er ist vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche Angelegenheiten, die in den

Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen betreffen, zu informieren und anzuhören.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben, Verfahrensweise und Beschlussfassung des Kreis- oder Stadtelternausschusses zu bestimmen.

§ 13

Elternmitwirkung auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die Stadt- und Kreiselternausschüsse nach § 12 Abs. 1 sollen auf überörtlicher Ebene einen Zusammenschluss bilden (Landeselternausschuss). Sie werden hierbei vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unterstützt.

(2) Der Landeselternausschuss vertritt die Interessen aller Eltern der die Tageseinrichtungen im Land besuchenden Kinder und benennt das beratende Mitglied für den Landesjugendhilfeausschuss nach § 10 Abs. 3 AGKJHG sowie dessen Stellvertretung. Er ist vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wesentliche Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in allen Tageseinrichtungen im Land betreffen, zu informieren und anzuhören.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahl, Amtszeit, Zusammensetzung, Größe, Aufgaben, Verfahrensweise und Beschlussfassung des Landeselternausschusses zu bestimmen.

Teil 4

Angebote der Tagesbetreuung

§ 14

Förderung in einer Tageseinrichtung, Rechtsanspruch

(1) Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Er umfasst im Rahmen der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung montags bis freitags eine tägliche Betreuungszeit von regelmäßig durchgängig sieben Stunden, die als Vormittagsangebot ausgestaltet werden sollen. § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Bei Angeboten, die eine Betreuung über die Mittagszeit mit einschließen, soll ein Mittagessen vorgesehen werden; dabei können die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. als Orientierung dienen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 1 richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dieser hat zu gewährleisten, dass zur Erfüllung des Anspruchs nach Absatz 1 Satz 1 rechtzeitig und in zumutbarer Entfernung ein bedarfsgerechtes Förderungsangebot zur Verfügung steht. Bei der Bestimmung der zumutbaren Entfernung können im Einzelfall auch individuelle Bedarfe von Eltern und Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden.

§ 15

Förderung in Kindertagespflege

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung

richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres kann das Kind bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.

§ 16

Förderung von Kleinkindern

Für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gewährleistet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die bedarfsgerechte Bereitstellung von geeigneten Plätzen in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege.

§ 17

Förderung von Schulkindern

Soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgt, ist für diese ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Der Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann ein Schulkind auch in Kindertagespflege gefördert werden.

§ 18

Modellprojekte

Zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote kann das fachlich zuständige Ministerium in Abweichung von den Bestimmungen dieses Gesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen Modellvorhaben zur Erprobung und Implementierung von pädagogischen Inhalten, Methoden und Konzepten zulassen.

Teil 5

Planung und Sicherstellung

§ 19

Bedarfsplanung

(1) Die Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gibt für das Planungsgebiet Auskunft über die Bedarfe an Förderungsangeboten und die Bedarfserfüllung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Sie dient der bedarfsgerechten Steuerung des Angebots an Betreuungsplätzen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt jährlich für seinen Bezirk einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege. Der Bedarfsplan weist für die Gemeinden des Planungsgebietes die Tageseinrichtungen und die Plätze aus, die zur Erfüllung des Anspruchs nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und der Anforderungen nach den §§ 15 bis 17 erforderlich sind. Er trifft auch Festlegungen zu Betreuungszeiten für Plätze und zu den Sozialräumen, in denen die Tageseinrichtungen liegen. Den Bedürfnissen der Familien, insbesondere den Anliegen erwerbstätiger und in Ausbildung stehender Eltern, soll Rechnung getragen werden.

(3) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirkt darauf hin, dass die in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen durch nach § 75 des Achten Buches Sozialgesetzbuch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe errichtet und betrieben werden.

(4) Der Bedarfsplan ist nach Anhörung des Kreis- oder Stadterntenausschusses im Benehmen mit den nach § 75 des Achten

Buches Sozialgesetzbuch anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden des Planungsgebietes zu erstellen und zu veröffentlichen. Dazu sind die nach Satz 1 zu Beteiligten rechtzeitig über die Bedarfsplanung zu informieren. Die Bedarfsplanung ist mit den angrenzenden örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann bestimmen, dass Eltern den Förderungsbedarf innerhalb einer Frist anmelden.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann mit Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen die Belegung von Plätzen in Tageseinrichtungen vereinbaren, um deren Bedarf an einer standortgebundenen Tagesbetreuung für die Kinder ihrer Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu decken. Wird die Belegung von Plätzen vereinbart, ist dies im Bedarfsplan auszuweisen und eine angemessene Beteiligung des Betriebs oder der öffentlichen Einrichtung an den Betriebskosten des Trägers der Tageseinrichtung vorzusehen.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere insbesondere zum Verfahren der Bedarfsplanung und zu dessen inhaltlichen Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 5 zu bestimmen.

§ 20

Beförderung

Landkreise sowie Städte mit eigenem Jugendamt haben als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die Beförderung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt, für die kein Platz in einer wohnungsnahen Tageseinrichtung zur Verfügung steht und die deshalb eine Tageseinrichtung in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Gemeindeteil besuchen, zu gewährleisten und die hieraus entstehenden Kosten zu tragen. Für Kinder vom vollendeten zweiten bis zum vollendeten dritten Lebensjahr können die Landkreise und Städte nach Satz 1 die Beförderung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten übernehmen, wenn die Eltern die Aufsicht sicherstellen.

§ 21

Personalausstattung

(1) Für die Personalausstattung einer Tageseinrichtung sind insbesondere folgende Regelungen maßgebend:

1. die Grundausrüstung mit pädagogischen Fachkräften nach den Absätzen 3 und 4,
2. die Praxisanleitung nach Absatz 7,
3. die Leitung einer Tageseinrichtung nach § 22,
4. das weitere Personal in Tageseinrichtungen nach § 23,
5. die Zuweisung zur Qualitätssicherung und -entwicklung für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 25 Abs. 4 und
6. das Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5.

(2) Tageseinrichtungen benötigen eine notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung von pädagogischem Personal in Tageseinrichtungen. Die notwendige Anzahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte nach Satz 1 ergibt sich aus dem Beschäftigungsumfang einer pädagogischen Fachkraft, der erforderlich ist, um die Erziehung, Bildung

und Betreuung bezogen auf einen Platz der entsprechenden Alterskategorie sicherstellen zu können (Personalquote).

(3) Das Land gewährt Zuweisungen nach § 25 auf der Grundlage der nachfolgenden Personalquoten:

1. 0,263 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres,
2. 0,1 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und
3. 0,086 Vollzeitäquivalent je Platz für Kinder vom Schuleintritt bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Die Personalquote bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit von sieben Stunden für einen Platz. Bei einer anderen Betreuungszeit ist die Personalquote entsprechend anzupassen.

(4) Eine Tageseinrichtung muss über eine personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften mit einem Gesamtbeschäftigungsumfang in Höhe der nach Absatz 3 ermittelten Vollzeitäquivalente verfügen, mindestens jedoch über zwei Vollzeitäquivalente. Es muss sichergestellt sein, dass während der Betreuungszeit zwei pädagogische Fachkräfte gleichzeitig anwesend sind. Besitzt eine Tageseinrichtung mehrere Standorte, gelten die Sätze 1 und 2 für jeden Standort.

(5) Die Gestaltung von Gruppen ist Bestandteil der pädagogischen Konzeption einer Tageseinrichtung, die der Erlaubnis für ihren Betrieb zugrunde liegt. Durch die Anzahl der vorgesehenen Plätze und die hierfür vorgesehenen Betreuungszeiten müssen Betreuungsbedingungen geschaffen werden, die den Kindern intensive und stabile soziale Beziehungen zu den pädagogischen Fachkräften ermöglichen. Dies gilt insbesondere für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

(6) Die für die Tageseinrichtung vorgesehene personelle Besetzung mit pädagogischen Fachkräften nach den Absätzen 3 und 4 und § 22 ist grundsätzlich während des ganzen Jahres sicherzustellen. Eine Unterschreitung ist umgehend auszugleichen. Durch den Träger der Tageseinrichtung sind Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Diese werden nach Maßgabe der Betriebserlaubnis im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Dabei können auch Vertretungen durch Kräfte zugelassen werden, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 erfüllen.

(7) Sind in einer Tageseinrichtung Personen zum Zweck einer im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Ausbildung oder eines im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Studiums tätig, erhöht sich für die Praxisanleitung je auszubildender oder studierender Person die Gesamtsumme der Vollzeitäquivalente nach den Absätzen 3 und 4 um 0,026.

(8) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den personellen und sachlichen Voraussetzungen, die sich aus den Absätzen 2 bis 7 für eine Tageseinrichtung sowie Ausnahmen hiervon, die sich insbesondere aus den Herausforderungen der Fachkräftegewinnung ergeben, zu bestimmen.

§ 22

Leitung einer Tageseinrichtung

Die Leitung einer Tageseinrichtung gestaltet, steuert und koordiniert die pädagogischen Prozesse und trägt dafür Sorge, dass die in der Tageseinrichtung anfallenden notwendigen Verwaltungsaufgaben erfüllt werden. Die Leitungstätigkeit ist bei der Ermittlung des Personalbedarfs nach § 21 Abs. 3 und 4 mit zusätzlichen 0,128 Vollzeitäquivalenten je Tageseinrich-

tung sowie weiteren 0,005 Vollzeitäquivalenten je 40 Stunden wöchentliche Betreuungszeit anteilig zu berücksichtigen (Leistungszeit). Bis zu 20 v. H. der Leistungszeit kann durch Verwaltungspersonal erfüllt werden, das der Leitung zuzuordnen ist.

§ 23

Weiteres Personal in Tageseinrichtungen

Eine Tageseinrichtung kann neben dem Personal nach § 21 Abs. 3 und 4 Personen im Bereich des Wirtschaftsdienstes (Reinigungs- und Küchenpersonal), in einer im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Ausbildung, in einem im pädagogischen Bereich berufsqualifizierenden Studium, im Jugendfreiwilligendienst oder im Bundesfreiwilligendienst als weiteres Personal haben.

§ 24

Qualitätssicherung und -entwicklung

(1) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe trifft mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen sowie eine Vereinbarung über die Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte. Dabei sind die Prinzipien der Pluralität, der Trägerautonomie und der Konzeptionsvielfalt zu berücksichtigen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe soll die Qualität der Förderung in Tageseinrichtungen, die in den Bedarfsplan aufgenommen wurden, durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Die Maßnahmen sollen die Umsetzung der pädagogischen Konzeption, die Grundlage für die Erfüllung des Förderauftrages ist, sowie den Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der pädagogischen Arbeit in den Tageseinrichtungen unterstützen. Ihnen ist die Vereinbarung über die Inhalte und die Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 zugrunde zu legen.

(3) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, den auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden eine Vereinbarung über Instrumente und Verfahren zur externen Evaluation der Erziehung, Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen treffen. Dabei sind die Prinzipien der Pluralität, der Trägerautonomie und der Konzeptionsvielfalt zu berücksichtigen.

(4) Die Träger von Tageseinrichtungen sollen geeignete Qualifizierungs- oder Fortbildungsmaßnahmen der Personen nachweisen, die mit der Wahrnehmung von dem Träger der Tageseinrichtung obliegenden Aufgaben betraut sind.

Teil 6

Finanzierung

§ 25

Zuweisungen des Landes

(1) Das Land gewährt Zuweisungen zur Deckung der Personalkosten, wenn die Voraussetzungen der §§ 21 bis 23 erfüllt sind. Personalkosten im Sinne dieses Gesetzes sind die angemessenen Aufwendungen des Trägers der Tageseinrichtung für

1. Vergütungen, Unterhaltsbeihilfen und Sonderleistungen auf der Grundlage des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst (TVöD) und der diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge oder auf der Grundlage von vergleichbaren Vergütungsregelungen sowie das Stellungsgeld nach Einzelverträgen,
2. Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen,
3. Arbeitgeberanteile zur zusätzlichen Altersversorgung,
4. die Fortbildung des Personals im Erziehungs- und Wirtschaftsdienst und
5. die Fachberatung der Tageseinrichtung.

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Tageseinrichtungen, deren Träger einer Kirche und Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts angehören, werden die ihrer Ausbildung und Tätigkeit entsprechenden Regelungen des TVöD und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge zugrunde gelegt. Die nachgewiesenen Kosten der Fortbildung und Fachberatung werden bis zur Höhe von 1 v. H. der übrigen zuwendungsfähigen Personalkosten berücksichtigt.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten Zuweisungen des Landes zu den Personalkosten der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen, wenn die Personalausstattung dieser Tageseinrichtungen den Anforderungen der §§ 21 bis 23 entspricht. Sie betragen

1. 44,7 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und
2. 47,2 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten bei Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

Zusätzliche Personalkosten für notwendige Vertretungen von pädagogischen Fachkräften nach § 21 Abs. 3 und § 22 und Personal im Bereich des Wirtschaftsdienstes nach § 23 werden bei der Zuweisung gemäß Satz 2 berücksichtigt.

(3) Um die für die Aufgabenerfüllung nach § 80 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch notwendigen Planungsspielräume der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu sichern, ist es für die Zuweisungen des Landes nach Absatz 2 unschädlich, wenn zu einem Stichtag ein Anteil an Plätzen nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 in Tageseinrichtungen im Bezirk eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unbelegt bleibt. Bleiben zum Stichtag über den Anteil nach Satz 1 Plätze unbelegt, werden die nach den §§ 21 bis 23 entstehenden Personalkosten um den Vorhundertersatz nicht anerkannt, um den der Anteil der tatsächlich unbelegten Plätze nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 den nach Satz 1 festgelegten Anteil übersteigt. Dabei wird zum Stichtag für den Bezirk des einzelnen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe das Verhältnis aller Soll-Vollzeitäquivalente nach § 21 Abs. 3 Satz 2 zu den Soll-Vollzeitäquivalenten der einzelnen Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 2 berücksichtigt.

(4) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zur Sicherstellung der Ziele nach § 24 Abs. 2 für Tageseinrichtungen in Trägerschaft anerkannter Träger der freien Jugendhilfe zusätzliche Zuweisungen pro Tageseinrichtung und Jahr, die diesen Tageseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden müssen. Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

(5) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten zusätzlich Zuweisungen des Landes zur Deckung von personellen Bedarfen, die in Tageseinrichtungen aufgrund ihres So-

zialraums oder anderer besonderer Bedarfe entstehen können (Sozialraumbudget). Die durch die Zuweisung ermöglichten personellen Verstärkungen müssen den Tageseinrichtungen zugeordnet werden, in denen sie wirksam werden.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu dem Umfang der Gesamtzuweisungen des Landes sowie der Bemessung und der Grundsätze der Verwendung der Einzelzuweisungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach den Absätzen 4 und 5, zu den Voraussetzungen des Verfahrens der Gewährung der Zuweisungen des Landes nach den Absätzen 2, 4 und 5, zur Bemessung des Anteils der Plätze und zum Stichtag nach Absatz 3 Satz 1 sowie zur Gewichtungsregel nach Absatz 3 Satz 3 zu bestimmen.

§ 26

Beitragsfreiheit, Elternbeiträge

(1) Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtung bis zum Schuleintritt beitragsfrei.

(2) Die Träger der in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen erheben Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten für die Förderung von Kindern, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für die Förderung von Schulkindern.

(3) Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Anhörung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege festgesetzt. § 90 Abs. 1, 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Bei Familien mit geringem Einkommen kann in besonderen Ausnahmefällen der Elternbeitrag auch über die in § 90 Abs. 1, 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Regelungen hinaus ermäßigt werden.

(4) Für Mittagessen und Verpflegung in Tageseinrichtungen wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

§ 27

Leistung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Die Personalkosten, die durch Zuweisungen des Landes gemäß § 25 Abs. 2, Elternbeiträge gemäß § 26 Abs. 2 und Eigenleistungen des Trägers der Tageseinrichtung gemäß § 5 Abs. 2 nicht gedeckt sind, werden durch Zuwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausgeglichen.

(2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat sich entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.

(3) Die im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden sollen zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beitragen. Bei einer Beteiligung werden eigene Aufwendungen der Gemeinden für Kindertagesbetreuung angerechnet.

(4) Werden Kinder in einer Tageseinrichtung betreut, die nicht im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegt, in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, so kann der aufnehmende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe von dem des gewöhnlichen Aufenthalts einen Ausgleich verlangen.

Teil 7
Monitoring

§ 28
Datenverarbeitung

(1) Zur Dokumentation der Personalausstattung nach den §§ 21 bis 23, zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Zuweisungen des Landes nach § 25 und der Voraussetzungen des § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie zu statistischen Zwecken werden monatlich Datenerhebungen über die Tageseinrichtungen, die Belegung der Plätze, die Anzahl der pädagogischen Fachkräfte, die Leitungszeiten, die Zeiten für die Praxisanleitung und das weitere Personal durchgeführt.

(2) Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 sind:

1. für die Tageseinrichtung
Art, Name und besondere Merkmale der Tageseinrichtung sowie Art, Name, Rechtsform und besondere Merkmale des Trägers, die Zahl der genehmigten Plätze je Alterskategorie und vorgesehener Betreuungszeit, Art und Anzahl der Gruppen, Anzahl der Kinder insgesamt, Öffnungszeiten,
2. für jede in der Tageseinrichtung tätige Person
Geschlecht, Beschäftigungsumfang, Geburtsmonat, Geburtsjahr, Art des Berufsausbildungsabschlusses, Stellung im Beruf, Art der Beschäftigung, Arbeitsbereich, tarifliche Eingruppierung,
3. für jedes in der Tageseinrichtung geförderte Kind
Geschlecht, Geburtsmonat, Geburtsjahr, Schulbesuch, Migrationshintergrund, vertraglich vereinbarte Betreuungszeit, Mittagessen, erhöhter Förderbedarf, Gruppenzugehörigkeit, Monat und Jahr der Aufnahme in der Tageseinrichtung.

(3) Auskunftspflichtig für die Daten nach Absatz 2 sind die Träger der Tageseinrichtungen. Die Daten werden ohne namentliche Nennung an den örtlichen und den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt. Diese dürfen sie zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Zuweisungen des Landes nach § 25, der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe darüber hinaus auch zur Überprüfung der Voraussetzungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und zu statistischen Zwecken, verarbeiten. Die Ergebnisse dürfen auf der Ebene des überörtlichen oder des einzelnen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe veröffentlicht werden, wenn dabei ein Rückschluss auf einzelnen Personen ausgeschlossen ist. Andere Verpflichtungen zur Datenerhebung bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Datenverarbeitung nach den Absätzen 1 bis 3 zu bestimmen.

Teil 8
Evaluation, Verwaltungsvorschriften
und Übergangsbestimmung

§ 29
Evaluation

Die Landesregierung überprüft im Jahr 2028 die Auswirkungen dieses Gesetzes und berichtet dem Landtag.

§ 30
Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das fachlich zuständige Ministerium.

§ 31
Übergangsbestimmung

(1) Die Ausgestaltung des Mittagessens nach § 14 Abs. 1 Satz 4 kann bis zum Abschluss der Evaluation nach § 29 auf unterschiedliche Weise erfolgen. Dies umfasst vielfältig geregelte Formen der Verpflegung.

(2) Von den Personalquoten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 kann im Umstellungsprozess abgewichen werden. Durch eine Abweichung entstehende zusätzliche Personalkosten werden bei der Zuweisung gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 nicht berücksichtigt. Die allgemeinen Ausnahmen nach § 21 Abs. 8 und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung bleiben hiervon unberührt.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhalten im Jahr 2019 Zuweisungen des Landes in Höhe von 0,7 Mio. EUR und in den Jahren 2020 bis 2022 Zuweisungen des Landes in Höhe von jeweils 1,4 Mio. EUR zur zusätzlichen finanziellen Unterstützung bei der Umsetzung der Anforderungen, die sich aus der Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Weiterentwicklung über die Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) ergeben. Die Verteilung der Beträge auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt nach dem Anteil der Personen unter sieben Jahren, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch empfangen.

Artikel 2
Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung
des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

Das Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 459), BS 216-1, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Das Mitglied nach Satz 1 hat das Recht, Anträge an den Jugendhilfeausschuss zu stellen.“
2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das fachlich zuständige Ministerium hat die vom Landeselternausschuss nach § 13 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege benannte Person zum beratenden Mitglied zu berufen. Es kann im Einvernehmen mit dem Landesjugendhilfeausschuss weitere Personen zu beratenden Mitgliedern berufen. Das Mitglied nach Satz 1 hat das Recht, Anträge an den Landesjugendhilfeausschuss zu stellen.“
3. § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„Familienbildung erfolgt durch vielfältige Angebotsformen, wie beispielsweise Familienbildungsstätten, Familienzentren sowie Häuser der Familie. Die jeweiligen Angebote sind im Jugendhilfeplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe auszuweisen.“
4. In § 24 Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 1 des Jugendschutzgesetzes“ durch die Verweisung „§ 8 des Jugendschutzgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Kindertagesstättengesetzes

Das Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 256), BS 216-10, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird gestrichen.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel 4
Inkrafttreten

1. Es treten in Kraft:
 - a) in Artikel 1 die §§ 7 Abs. 7, 9 Abs. 4, 12 Abs. 3, 13 Abs. 3, 18, 19 Abs. 6, 21 Abs. 8, 24 Abs. 2, 25 Abs. 4 und 6, 28 Abs. 4 und 31 Abs. 3, in Artikel 2 die Nummern 3 und 4, in Artikel 3 die Nummer 1 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats,

- b) in Artikel 1 der § 26 Abs. 1, in Artikel 3 die Nummer 2 am 1. Januar 2020,
 - c) das Gesetz im Übrigen am 1. Juli 2021.
2. Mit Ablauf des 30. Juni 2021 werden aufgehoben:
 - a) das Kindertagesstättengesetz vom 15. März 1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes, BS 216-10,
 - b) die Elternausschuss-Verordnung vom 16. Juli 1991 (GVBl. S. 311, BS 216-10-1),
 - c) die Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes vom 31. März 1998 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2005 (GVBl. S. 574), BS 216-10-2.

Mainz, den 3. September 2019
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

4.5 Landesverordnung zur Ausführung des Kindertagesstätten-Zukunftsgesetzes

Nr. 12

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 18. März 2021

165

Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO) Vom 17. März 2021

Aufgrund
des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsge-
setzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch
Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17),
BS 114-1,
wird von der Landesregierung und

aufgrund
des § 19 Abs. 6, des § 21 Abs. 8, des § 25 Abs. 6 und des § 28
Abs. 4 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und
Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kinder-
tagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7)
wird vom Ministerium für Bildung
verordnet:

§ 1 Bedarfsplanung

(1) Die Bedarfsplanung als Teil der Jugendhilfeplanung der
örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dient der Ge-
staltung eines bedarfsgerechten Angebots nach den Vorgaben
des § 19 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und
Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kin-
dertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213,
BS 216-7) und des § 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch
in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in
ihrer jeweils geltenden Fassung. Die örtlichen Träger der öf-
fentlichen Jugendhilfe richten ein den Zwecken nach Satz 1
dienendes Verfahren zur Bedarfsplanung ein. Bei der jährli-
chen Erstellung der Bedarfspläne sollen die Bedarfe für einen
kurzfristigen, mittelfristigen und einen langfristigen Zeitraum
erhoben werden. Die der Bedarfsplanung zugrunde gelegten
Daten wie insbesondere Strukturdaten, die den Bezirk des
örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und die Bedin-
gungen der einzelnen Tageseinrichtungen prägen, und die Er-
hebungs- und Bewertungsinstrumente sind im Verfahren dar-
zustellen und mit den im Rahmen der Benennungsherstellung
nach § 19 Abs. 4 Satz 1 KiTaG zu Beteiligten zu erörtern.

(2) Zur Festlegung von Betreuungszeiten für Plätze nach § 19
Abs. 2 Satz 3 KiTaG gehört neben der bedarfsgerechten Dau-
er auch die bedarfsgerechte Lage am Tag.

§ 2 Personalausstattung

(1) Bei der Ermittlung der erforderlichen Personalausstat-
tung einer Tageseinrichtung erfolgt bei der Berechnung der
Einzelergebnisse nach § 21 Abs. 3, 4 und 7 KiTaG und § 22
KiTaG eine kaufmännische Rundung auf drei Nachkomma-
stellen. Bei der Bildung der Summe aus diesen Einzelergebnis-
sen erfolgt eine kaufmännische Rundung des Gesamtergebnis-
ses auf zwei Nachkommastellen.

(2) Ausgleichsmaßnahmen nach § 21 Abs. 6 Satz 2 bis 4 KiTaG
können für eine Dauer von längstens sechs Monaten eingesetzt
werden. Durch das Inkrafttreten des § 21 Abs. 3 und 4 KiTaG
und des § 22 KiTaG bedingte Unterschreitungen können wäh-
rend des Umstellungsprozesses im Einzelfall nach Maßgabe der
Betriebsurlauben länger als sechs Monate ausgeglichen werden.

(3) Die Voraussetzung des § 21 Abs. 7 KiTaG ist erfüllt, wenn
der Praxiseinsatz Bestandteil der Ausbildung oder des Studiums
ist und mindestens ein Jahr dauert. Wird dieser Praxiseinsatz
einer Person vorzeitig beendet und erfolgt keine unmittelbare
Nachbesetzung, steht der Tageseinrichtung der Stundenanteil
für die Praxisanleitung für diese Person bis zum geplanten Ende
des Praxiseinsatzes, längstens jedoch für zwölf Monate ab Been-
digung des Praxiseinsatzes, zu.

§ 3 Sozialraumbudget

(1) Das Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5 KiTaG hat einen
jährlichen Gesamtumfang von 50 Mio. EUR. Es erfolgt eine
jährliche Erhöhung um 2,5 v. H., erstmals zum 1. Juli 2021.
Ab dem Jahr 2022 erfolgt die Erhöhung auf der Grundlage des
Sozialraumbudgets des Vorjahres.

(2) Die Zuweisung aus dem Sozialraumbudget an den örtlichen
Träger der öffentlichen Jugendhilfe bemisst sich zu 40 v. H.
nach dem Anteil der Kinder unter sieben Jahren in seinem Be-
zirk an allen Kindern unter sieben Jahren im Land und zu
60 v. H. nach dem Anteil der Empfänger von Leistungen nach
dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter sieben Jahren in
seinem Bezirk an allen Empfängern von Leistungen nach dem
Zweiten Buch Sozialgesetzbuch unter sieben Jahren im Land.
Sie deckt bis zu 60 v. H. der nach Absatz 3 entstehenden Per-
sonalkosten ab. Die den Bemessungsgrundsätzen nach Satz 1
zugrunde liegenden Daten der Bezirke der örtlichen Träger
der öffentlichen Jugendhilfe werden durch den überörtlichen
Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstmals mit Wirkung für
das Jahr 2027, dann alle fünf Jahre mit Wirkung ab dem Fol-
gejahr überprüft und angepasst.

(3) Die Verwendung der Zuweisungen aus dem Sozialraum-
budget nach § 25 Abs. 5 Satz 1 KiTaG setzt eine nachvollzieh-
bare Beschreibung des Sozialraums der Tageseinrichtungen
im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
sowie eine auf dieser Beschreibung aufbauende Konzeption
für den Einsatz der Mittel voraus.

(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sieht ein
zweckmäßiges Verfahren zur Erstellung der Beschreibung und
der Konzeption nach Absatz 3 vor; § 19 Abs. 4 Satz 1 und 2
KiTaG und § 1 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend. Liegt eine Be-
schreibung des Sozialraums und eine Konzeption für den Ein-
satz der Mittel vor, kann der örtliche Träger der öffentlichen
Jugendhilfe die Zuweisung aus dem Sozialraumbudget für Per-
sonal für die Tageseinrichtungen in seinem Bezirk einsetzen,
das die Voraussetzungen nach § 21 Abs. 2 Satz 2 KiTaG erfüllt.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe überprüft
seine Beschreibung des Sozialraums und die Konzeption nach
Absatz 3 spätestens alle fünf Jahre.

§ 4 Zuweisungen für Qualitätssicherung und -entwicklung

Die Zuweisung nach § 25 Abs. 4 KiTaG beträgt 4 500,00 EUR
pro Tageseinrichtung und Jahr.

§ 5

Unbelegte Plätze in Tageseinrichtungen
im Bezirk eines örtlichen Trägers
der öffentlichen Jugendhilfe

(1) Zur Ausführung des § 25 Abs. 3 KiTaG gilt ein Platz als belegt, wenn hierüber ein wirksames Rechtsverhältnis besteht, das einem Kind nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 Satz 1 KiTaG die altersentsprechende Nutzung erlaubt.

(2) Der Anteil an unbelegten Plätzen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KiTaG im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der für Zuweisungen des Landes nach § 25 Abs. 2 KiTaG unschädlich ist, liegt bei Plätzen nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KiTaG ab dem Jahr 2022 bei 20 v. H. Der Stichtag, zu dem der Anteil an unbelegten Plätzen für ein Jahr festgestellt wird, ist der 31. Mai des laufenden Jahres.

(3) Der Anteil an unbelegten Plätzen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KiTaG im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der für Zuweisungen des Landes nach § 25 Abs. 2 KiTaG unschädlich ist, liegt bei Plätzen nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KiTaG im Jahr 2022 bei 20 v. H., im Jahr 2023 bei 18 v. H., im Jahr 2024 bei 16 v. H., im Jahr 2025 bei 14 v. H., im Jahr 2026 bei 12 v. H., im Jahr 2027 bei 10 v. H. und ab dem Jahr 2028 bei 8 v. H. Der Stichtag, zu dem der Anteil an unbelegten Plätzen für ein Jahr festgestellt wird, ist der 31. Mai des laufenden Jahres.

(4) Überschreiten die Anteile der tatsächlich unbelegten Plätze nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 KiTaG die Anteile nach den Absätzen 2 und 3, berechnet sich der Vmhundertsatz, um den die Personalkosten nach § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG nicht anerkannt werden, für den Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wie folgt:

1. Die Differenz des Anteils der in dem Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe am Stichtag tatsächlich unbelegten Plätze der Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KiTaG zu dem nach Absatz 2 festgelegten Anteil wird mit dem Quotienten aus der Gesamtzahl der Soll-Vollzeitäquivalente dieser Platzkategorie und der Gesamtzahl der Soll-Vollzeitäquivalente für alle Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 1 KiTaG multipliziert.
2. Die Differenz des Anteils der in dem Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe am Stichtag tatsächlich unbelegten Plätze der Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KiTaG zu dem nach Absatz 3 festgelegten Anteil wird mit dem Quotienten aus der Gesamtzahl der Soll-Vollzeitäquivalente dieser Platzkategorie und der Gesamtzahl der Soll-Vollzeitäquivalente für alle Platzkategorien nach § 21 Abs. 3 Satz 1 KiTaG multipliziert.
3. Die Summe der Ergebnisse der Nummern 1 und 2 bildet den Vmhundertsatz, um den die nach den §§ 21 bis 23 KiTaG im Haushaltsjahr des Stichtags entstehenden Personalkosten nach § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG nicht anerkannt werden.

§ 6

Voraussetzungen der Zuweisung und Verfahren

(1) Zuständige Behörde für die Gewährung der Zuweisungen des Landes nach § 25 KiTaG und dieser Verordnung ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Die Zuweisungsverfahren können unter Verwendung einer kostenlos vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellten IT-Anwendung in elektronischer Form durchgeführt werden. Im Falle des Satzes 2 setzen die Zuweisungen an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

voraus, dass dieser die für die Zuweisungen erforderlichen Angaben über die IT-Anwendung bereitstellt.

(2) Die Zuweisung zu den Personalkosten nach § 25 Abs. 2 KiTaG wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als vorläufige Jahreszuweisung in Form von grundsätzlich gleich hohen Abschlagszahlungen im Februar, Juni und Oktober gewährt. Die vorläufige Jahreszuweisung wird für jedes Jahr auf der Grundlage einer datenbankgestützten Vorausberechnung der Personalkosten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ermittelt. Die Höhe der Abschlagszahlungen kann durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Anhörung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe angepasst werden, wenn sich im Jahresverlauf eine erhebliche Abweichung von der Vorausberechnung ergibt; die Summe der Abschlagszahlungen soll die Höhe der vorläufigen Jahreszuweisung nicht überschreiten.

(3) Die jährliche Zuweisung aus dem Sozialraumbudget nach § 25 Abs. 5 KiTaG wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Form von grundsätzlich gleich hohen Abschlagszahlungen im Februar, Juni und Oktober gewährt. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe legt erstmalig zum 1. Juli 2021 und danach spätestens zum 31. Dezember eines jeden Jahres für das Folgejahr die Unterlagen nach § 3 Abs. 3 und eine Mitteilung über den beabsichtigten Umfang der Inanspruchnahme dieser Zuweisung vor. Spätestens zum 31. August eines jeden Jahres teilen die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe notwendige Anpassungen über die Höhe der Inanspruchnahme der Zuweisung für das laufende Haushaltsjahr mit.

(4) Die jährliche Zuweisung nach § 25 Abs. 4 KiTaG wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Einmalzahlung im Februar gewährt.

(5) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung sieht vor, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zuweisungen des Landes zweckbestimmt an Träger von Tageseinrichtungen weiterleiten dürfen.

(6) Leitet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Zuweisungen des Landes an Träger von Tageseinrichtungen weiter, stellt er sicher, dass im Verhältnis zum Zuwendungsempfänger die einschlägigen Regelungen nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, dieser Verordnung und der Landeshaushaltsordnung zur Anwendung kommen und die Träger der Tageseinrichtungen die für das Zuweisungsverfahren notwendigen Angaben zur Verfügung stellen. Träger von Tageseinrichtungen können eine Zuwendung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und dieser Verordnung erhalten, wenn deren Tageseinrichtung in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen ist und sie die personellen und organisatorischen Voraussetzungen nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, dieser Verordnung und dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erfüllt.

(7) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erteilt dem Träger einer Tageseinrichtung einen vorläufigen Bewilligungsbescheid über Zuwendungen nach Absatz 6, zahlt die bewilligten Mittel aus und prüft die Verwendung. Bei eigenen Tageseinrichtungen des örtlichen Trägers der öffentlichen

Jugendhilfe erfolgt die Prüfung der Verwendung durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt für die eigenen Tageseinrichtungen bis spätestens 31. März eines jeden Jahres die Verwendungsnachweise für das Vorjahr an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung; für die Prüfung dieser Verwendungsnachweise gilt Absatz 9 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(8) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres einen Gesamtverwendungsnachweis über die im Vorjahr nach dem Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und dieser Verordnung aufgewendeten Landesmittel an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung. Darin ist nachzuweisen, dass die Zuweisungen den im Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und dieser Verordnung festgelegten Zwecken entsprechend verwendet worden sind. Zudem ist die Verwendung der Zuweisung für Fortbildung und Fachberatung nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 Satz 4 KiTaG auszuweisen; die Fortbildung muss der Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 KiTaG entsprechen.

(9) Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung stellt nach Eingang des Gesamtverwendungsnachweises nach Absatz 8 unverzüglich fest, ob Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs vorliegen und erstellt den abschließenden Zuweisungsbescheid. Es prüft dabei insbesondere, ob der Gesamtverwendungsnachweis den festgelegten Anforderungen entspricht und die Zuweisungen nach den im Gesamtverwendungsnachweis enthaltenen Angaben den im Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege und dieser Verordnung festgelegten Zwecken entsprechend verwendet worden sind. Die Prüfung darf auf der Grundlage von Stichproben erfolgen. Es können Ergänzungen und Erläuterungen sowie die Vorlage von Belegen und Nachweisen verlangt oder örtliche Erhebungen durchgeführt werden.

(10) Soweit durch diese Verordnung nichts anderes geregelt ist, gelten für das Zuweisungsverfahren die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017 S. 340) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Dokumentation

(1) Die Träger der Tageseinrichtungen dokumentieren zu statistischen Zwecken, mit welchen personellen Maßnahmen in den Tageseinrichtungen die Aufgaben nach § 3 Abs. 3 Satz 4 KiTaG erfüllt werden.

(2) Die Datenverarbeitung nach § 28 KiTaG und Absatz 1 erfolgt in einer IT-Anwendung, die vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe kostenlos bereitgestellt wird.

§ 8

Übergangsbestimmung

Im Jahr 2021 werden

1. abweichend von § 6 Abs. 2 Satz 1 für das zweite Halbjahr 2021 zwei gleich hohe Abschlagszahlungen im Juli und Oktober gewährt; die Höhe jeder Abschlagszahlung beträgt die Hälfte der nach § 6 Abs. 2 Satz 2 für das zweite Halbjahr 2021 vorausgerechneten Personalkostenzuweisung,
2. abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 1 für das zweite Halbjahr 2021 zwei gleich hohe Abschlagszahlungen im Juli und Oktober gewährt; die Höhe jeder Abschlagszahlung beträgt die Hälfte des nach § 6 Abs. 3 Satz 2 für das zweite Halbjahr 2021 mitgeteilten beabsichtigten Umfangs der Inanspruchnahme der Zuweisung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Mainz, den 17. März 2021

Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig

**Landesverordnung
über den Beirat in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung
(KiTaGBeiratLVO)
Vom 17. März 2021**

Aufgrund des § 7 Abs. 7 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) wird verordnet:

**§ 1
Zusammensetzung, Größe**

In der Regel soll jede Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) in der jeweils geltenden Fassung mit mindestens zwei Mitgliedern im Beirat vertreten sein. Die pädagogische Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG ist beratendes Mitglied des Beirats.

**§ 2
Mitglieder**

Die Mitglieder des Beirats werden von den Gruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG im November eines Jahres entsandt. Die Entsendung ist dem Träger der Tageseinrichtung oder einer von ihm benannten Person anzuzeigen. Jede Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG ist für die Entsendung ihrer Mitglieder selbst verantwortlich und wählt diese aus ihrer Mitte aus. Findet in den Gruppen eine Wahl statt, erfolgt diese geheim und mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los. Die pädagogischen Fachkräfte wählen aus ihrer Mitte zusätzlich die Fachkraft nach § 7 Abs. 2 Satz 2 KiTaG. Die Gruppen bestimmen auch Stellvertretungen für ihre Mitglieder.

**§ 3
Amtszeit**

Die Amtszeit des Beirats beträgt ein Jahr und beginnt am 1. Dezember eines jeden Jahres. Die Mitgliedschaft kann ferner durch Rücktritt oder durch Abwahl durch die jeweilige Gruppe beendet werden; § 2 Satz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.

**§ 4
Aufgaben**

Ziel der Arbeit des Beirats ist die Findung eines von den Gruppen getragenen Konsenses in Angelegenheiten nach § 7

Abs. 1 Satz 3 KiTaG. Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere

1. dauerhafte Veränderungen der Inhalte und Formen der Erziehungsarbeit,
2. dauerhafte Änderungen der Angebotsstruktur der Tageseinrichtung, zum Beispiel der Grundsätze des Verpflegungsangebots, und
3. nach § 21 Abs. 6 Satz 3 KiTaG vorzuziehende Ausgleichsmaßnahmen.

**§ 5
Sitzungen, Geschäftsordnung**

(1) Der Beirat tritt auf Einladung des vorsitzenden Mitglieds zusammen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten.

(2) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Jedes Mitglied kann Anträge stellen.

(3) Die Mitglieder des Beirats geben die Stimmanteile für ihre jeweilige Gruppe nach § 7 Abs. 3 KiTaG einheitlich ab.

(4) Über jede Sitzung des Beirats ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist jeder Gruppe nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Der Elternausschuss ist befugt, den Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder das Protokoll in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

(5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung kann neben Festlegungen zur Größe des Beirats insbesondere vorsehen, dass aus den Gruppen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 KiTaG Gäste mit Rederecht zu den Sitzungen des Beirats zugelassen werden. Die Geschäftsordnung wird mit 80 v. H. der Stimmanteile des Beirats beschlossen.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Mainz, den 17. März 2021
Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig

**Landesverordnung
über die Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung
(KiTaGEMLVO)
Vom 17. März 2021**

Aufgrund
des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkleidungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114 1,
wird von der Landesregierung und

aufgrund
des § 9 Abs. 4, des § 12 Abs. 3 und des § 13 Abs. 3 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7)
wird vom Ministerium für Bildung verordnet:

§ 1

Elternversammlung

Die Elternversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung in Tageseinrichtungen der Kindertagesbetreuung. Die Elternversammlung kann im Rahmen des § 9 Abs. 2 Satz 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) in der jeweils geltenden Fassung jederzeit auf Antrag von 20 v. H. der Elternteile, des Elternausschusses oder des Trägers der Tageseinrichtung einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. In der Elternversammlung hat jeder Elternteil eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jeder Elternteil, der Elternausschuss und der Träger der Tageseinrichtung haben das Recht, Anträge zu stellen.

§ 2

Wahlrecht

Für den Elternausschuss nach § 9 Abs. 1 und 3 KiTaG sind die Eltern (§ 2 Abs. 3 KiTaG) der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder wahlberechtigt und wählbar.

§ 3

Wahlgrundsätze

(1) In der Elternversammlung nach § 9 Abs. 2 KiTaG hat bei der Wahl zum Elternausschuss nach § 9 Abs. 3 KiTaG jeder Elternteil unabhängig von der Anzahl seiner die Tageseinrichtung besuchenden Kinder eine Stimme. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder anwesend, stehen diesem zwei Stimmen zu.

(2) In der Elternversammlung nicht anwesende Elternteile sind wählbar und ihre Kandidatur ist zuzulassen, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung vor Beginn der Elternversammlung angezeigt wird.

(3) Die Wahlen zum Elternausschuss sind vorbehaltlich des Absatzes 4 geheim. Bei geheimer Wahl erhält jeder in der Elternversammlung anwesende Elternteil einen Stimmzettel. Stehen ihm gemäß Absatz 1 Satz 2 zwei Stimmen zu, erhält er zwei Stimmzettel. Von dem wählenden Elternteil sind auf dem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kan-

didaten einzutragen oder anzukreuzen, wie Mitglieder nach § 5 Abs. 1 zu wählen sind. Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehrfach genannt, so gilt sie oder er als nur einmal eingetragen. Ein Stimmzettel, aus dem der Wille nicht eindeutig hervorgeht, ist ungültig.

(4) Wenn nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten zur Auswahl stehen als Mitglieder nach § 5 Abs. 1 zu wählen sind, findet die Wahl als verbundenen Einzelwahl statt. Es kann eine offene Wahl stattfinden, wenn kein anwesender wahlberechtigter Elternteil widerspricht. Bei offener Wahl wird über die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten als Ganzes abgestimmt.

(5) Die Kandidatinnen und Kandidaten sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen zunächst zu Mitgliedern, dann zu Ersatzmitgliedern des Elternausschusses gewählt. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt die Stichwahl keine Entscheidung, entscheidet das Los. Im Falle des Absatzes 4 Satz 1 ist zum Mitglied des Elternausschusses gewählt, wer mehr Ja Stimmen als Nein Stimmen auf sich vereint. Im Falle des Absatzes 4 Satz 3 sind alle Kandidatinnen und Kandidaten zu Mitgliedern des Elternausschusses gewählt, wenn die Elternversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Liste zustimmt; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 4

Wahl des Elternausschusses

(1) Der Träger der Tageseinrichtung bestimmt im Benehmen mit der Leitung den Wahltermin und informiert die Eltern spätestens zwei Wochen vor dem Wahltermin. Der Träger der Tageseinrichtung trifft die organisatorischen Maßnahmen und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl.

(2) Die Wahl soll in der Zeit zwischen dem Ende der Sommerferien bis Ende Oktober eines jeden Jahres erfolgen.

(3) Die Elternversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschließen, dass die Stimmabgabe für die Wahl der Mitglieder des Elternausschusses durch Einwurf der gekennzeichneten Stimmzettel innerhalb bestimmter Frist in eine in den Räumen der Tageseinrichtung aufgestellte, verschlossene Wahlurne erfolgt. Sie legt dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung vorhandene Kandidatenlisten vor. Kandidaturen von Elternteilen sind auch zuzulassen, wenn sie erst nach der Elternversammlung innerhalb angemessener Frist vor Beginn der Urnenwahl dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung angezeigt werden. Der Träger bestimmt im Benehmen mit der Leitung der Tageseinrichtung die Frist nach Satz 3 und einen angemessenen Wahlzeitraum und sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl. § 3 Abs. 4 Satz 2 und 3 und Abs. 5 Satz 2 und 5 findet keine Anwendung.

§ 5

Elternausschuss

(1) Der Elternausschuss soll ein Spiegel der Elternschaft der Tageseinrichtung sein. Die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses bestimmt sich nach der Zahl der Plätze der Ta-

geseinrichtung. Je angefangene zehn Plätze ist ein Mitglied zu wählen. Hat eine Einrichtung weniger als 30 Plätze, sind drei Mitglieder zu wählen.

(2) Die Amtszeit des Elternausschusses beginnt mit der Wahl und beträgt ein Jahr. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Elternausschuss die Geschäfte weiter.

(3) Die Mitgliedschaft im Elternausschuss endet vorzeitig, wenn kein Kind des Mitglieds die Tageseinrichtung mehr besucht, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Elternausschuss und dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung zu erklären. Die Elternversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Elternausschusses abwählen; die Abstimmung erfolgt geheim, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Nach Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Elternausschuss rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge des § 3 Abs. 5 Satz 1 nach. Wenn die Zahl der Mitglieder des Elternausschusses unter die Hälfte der Mitgliederzahl nach Absatz 1 sinkt, findet unverzüglich für die restliche Amtszeit des Elternausschusses eine Neuwahl statt. Ab dem Monat Juni kann im Einvernehmen mit den verbleibenden Mitgliedern des Elternausschusses eine Nachwahl entfallen.

§ 6

Verfahrensweise des Elternausschusses

(1) Die konstituierende Sitzung des Elternausschusses erfolgt binnen eines Monats nach der Wahl. Sie wird durch den Träger der Tageseinrichtung oder eine von ihm beauftragte Person einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds geleitet. In dieser Sitzung wählt der Elternausschuss aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Er wählt ferner aus der Elternschaft der Tageseinrichtung die Delegierten und Ersatzdelegierten für die Vollversammlung nach § 9 Abs. 1 Satz 1.

(2) Der Elternausschuss tritt im Übrigen auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds zusammen. Der Träger oder die Leitung der Tageseinrichtung oder ein Drittel der Mitglieder des Elternausschusses können seine Einberufung verlangen. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten. Über jede Sitzung des Elternausschusses ist ein Protokoll zu fertigen; dieses ist den Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Der Elternausschuss kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.

(4) Der Träger der Tageseinrichtung soll dem Elternausschuss bei Bedarf für seine Sitzungen Räumlichkeiten zur Verfügung stellen.

(5) Der Träger der Tageseinrichtung meldet dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Namen, Anschrift und Emailadresse des vorsitzenden Mitglieds des Elternausschusses und dessen Stellvertretung und der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Vollversammlung nach § 9 Abs. 1.

§ 7

Aufgaben des Elternausschusses

(1) Der Elternausschuss hat die Aufgabe, die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit der Tageseinrichtung beratend zu unterstützen. Er berät den Träger und die Leitung der Tageseinrichtung in allen wesentlichen Fragen der Arbeit in der Tageseinrichtung und kann Anregungen für die Gestaltung und Organisation der Arbeit der Tageseinrichtung geben. Neben seinen Aufgaben nach § 9 Abs. 3 Satz 1 KiTaG vertritt der Elternausschuss die Interessen der Eltern der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(2) Der Träger und die Leitung der Tageseinrichtung berichten dem Elternausschuss regelmäßig über die Arbeit der Tageseinrichtung. Sie haben im Rahmen des § 9 Abs. 3 Satz 2 KiTaG die Ergebnisse der Anhörung bei der eigenen Meinungsbildung zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von

1. Grundsätzen für die Aufnahme von Kindern,
2. Öffnungs- und Ferienzeiten sowie Schließtagen,
3. Inhalten und Formen der Erziehungsarbeit,
4. Änderungen der Konzeption, die der Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegt,
5. Änderungen der Betriebserlaubnis,
6. Änderungen der Angebotsstruktur,
7. baulichen Veränderungen und sonstigen, die Ausstattung der Tageseinrichtung betreffenden Maßnahmen,
8. nach § 21 Abs. 6 KiTaG vorzusehenden Maßnahmen oder
9. Änderungen in der Personalausstattung.

(3) Die Mitglieder des Elternausschusses sind im Hinblick auf personenbezogene Daten Dritter zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 8

Kreis- oder Stadtelternausschuss

Der Kreis- oder Stadtelternausschuss setzt sich zusammen aus der Vollversammlung und dem Vorstand.

§ 9

Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses

(1) Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung auf der Ebene des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Jeder Elternausschuss der in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommenen Tageseinrichtungen kann nach seiner Entscheidung aus der Elternschaft der Tageseinrichtung zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte in die Vollversammlung nach Satz 1 entsenden. Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in der Sitzung nach § 6 Abs. 1; die Wählbarkeit bestimmt sich nach § 2, die Wahlgrundsätze des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 bis 6, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Vorbehaltlich des § 10 Abs. 1 Satz 3 kann die Vollversammlung jederzeit auf Antrag von 20 v. H. der Delegierten oder durch den Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) In der Vollversammlung hat jede und jeder Delegierte eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen

nen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jede und jeder Delegierte und der Vorstand haben das Recht, Anträge zu stellen.

§ 10

Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreis- oder Stadtelternausschusses, berichtet der Vollversammlung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 regelmäßig über seine Arbeit und entsendet das beratende Mitglied für den Jugendhilfeausschuss sowie dessen Stellvertretung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 KiTaG. Er wird bis zum 15. Dezember eines Wahljahres durch die Vollversammlung gewählt. Die Vollversammlung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Vorstands wird durch die Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 2 mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen bestimmt, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Für den Vorstand sind Eltern (§ 2 Abs. 3 KiTaG) wählbar, die ein Kind im tagesbetreuungsfähigen Alter mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe haben. In der Vollversammlung nicht anwesende Elternteile sind wählbar und ihre Kandidatur ist zuzulassen, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur spätestens in der Vollversammlung angezeigt wird. Die Wahlgrundsätze des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 bis 6, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Kommt keine Wahl nach Absatz 1 Satz 2 zustande, ist nach angemessener Zeit ein neuer Wahltermin durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzusetzen und in den Bedarfsplan aufgenommenen Tageseinrichtungen bekannt zu machen.

(4) Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl und beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands endet vorzeitig, wenn es kein Kind mehr im tagesbetreuungsfähigen Alter mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bezirk des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hat, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erklären. Die Vollversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Vorstands abwählen; die Abstimmung erfolgt geheim, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe meldet dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Namen, Anschrift und Emailadresse des vorsitzenden Mitglieds des Vorstands des Kreis- oder Stadtelternausschusses und dessen Stellvertretung und der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Vollversammlung nach § 13 Abs. 1. Zur Erfüllung der Aufgaben des Kreis- oder Stadtelternausschusses stellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses die Daten nach § 6 Abs. 5 zur Verfügung.

§ 11

Verfahrensweise des Vorstands des Kreis- oder Stadtelternausschusses

(1) Die konstituierende Sitzung des Vorstands erfolgt binnen eines Monats nach der Wahl. Sie wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einberufen und bis zur

Wahl des vorsitzenden Mitglieds durch eine von ihm beauftragte Person geleitet. In dieser Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Vorstand tritt im Übrigen auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds zusammen. Ein Drittel der Mitglieder des Vorstands können seine Einberufung verlangen. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzungen treten. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 12

Landeselternausschuss

Der Landeselternausschuss setzt sich zusammen aus der Vollversammlung und dem Vorstand.

§ 13

Vollversammlung des Landeselternausschusses

(1) Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der Elternmitwirkung auf der Ebene des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Die Vollversammlung des Kreis- oder Stadtelternausschusses kann nach ihrer Entscheidung aus der Elternschaft der in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommenen Tageseinrichtungen zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte in die Vollversammlung nach Satz 1 entsenden. Die Wählbarkeit der Delegierten und Ersatzdelegierten bestimmt sich nach § 2, die Wahlgrundsätze des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 bis 6, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

(2) Vorbehaltlich des § 14 Abs. 1 Satz 3 kann die Vollversammlung jederzeit auf Antrag von 20 v. H. der Delegierten oder durch den Vorstand des Landeselternausschusses einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(3) In der Vollversammlung hat jede und jeder Delegierte eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jede und jeder Delegierte und der Vorstand haben das Recht, Anträge zu stellen.

§ 14

Vorstand des Landeselternausschusses

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Landeselternausschusses, berichtet der Vollversammlung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 regelmäßig über seine Arbeit und entsendet das beratende Mitglied für den Landesjugendhilfeausschuss sowie dessen Stellvertretung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 KiTaG. Er wird im Januar eines Wahljahres durch die Vollversammlung gewählt. Die Vollversammlung wird durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Die Zahl der Mitglieder des Vorstands beträgt bis zu zehn. Sie wird durch die Vollversammlung nach Absatz 1 Satz 2 mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen bestimmt, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Für den Vorstand sind Eltern (§ 2 Abs. 3 KiTaG) wählbar, die ein Kind im tagesbetreuungsfähigen Alter mit gewöhnlichem Aufenthalt in Rheinland-Pfalz haben. In der Vollversammlung nicht anwesende Elternteile sind wählbar und ihre Kandidatur ist zuzulassen, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur spätestens in der Vollversammlung angezeigt wird. Die Wahlgrundsätze des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 bis 6, Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Kommt keine Wahl nach Absatz 1 Satz 2 zustande, ist nach angemessener Zeit ein neuer Wahltermin durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzusetzen und den Kreis- oder Stadtelternausschüssen bekannt zu machen.

(4) Die Amtszeit des Vorstands beginnt mit der Wahl und beträgt drei Jahre. Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands endet vorzeitig, wenn es kein Kind mehr im tagesbetreuungsfähigen Alter mit gewöhnlichem Aufenthalt in Rheinland-Pfalz hat, durch Rücktritt oder durch Abwahl. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand und dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erklären. Die Vollversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein Mitglied des Vorstands abwählen; die Abstimmung erfolgt geheim, Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. § 5 Abs. 4 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(5) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe meldet den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Namen, Anschrift und Emailadresse des vorsitzenden Mitglieds des Vorstands des Landeselternausschusses und dessen Stellvertretung. Zur Erfüllung der Aufgaben des Landeselternausschusses stellt der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Vorstand des Landeselternausschusses die Daten nach § 10 Abs. 5 Satz 1 zur Verfügung.

§ 15

Verfahrensweise des Vorstands des Landeselternausschusses

(1) Die konstituierende Sitzung des Vorstands erfolgt binnen eines Monats nach der Wahl. Sie wird durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einberufen und bis zur Wahl des vorsitzenden Mitglieds durch eine von ihm beauftragte Person geleitet. In dieser Sitzung wählt der Vorstand aus seiner Mitte in geheimer Wahl mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Vorstand tritt im Übrigen auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds zusammen. Ein Drittel der Mitglieder des Vorstands können seine Einberufung verlangen. Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzungen. Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Im Bedarfsfall können digitale Sitzungsformen an die Stelle von Präsenzsitzun-

gen treten. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 16

Einspruch, Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit einer Wahl zum Elternausschuss und zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Kreis-, Stadt- oder Landeselternausschusses kann jede und jeder nach dieser Verordnung für das jeweilige Gremium aktiv oder passiv Wahlberechtigte binnen drei Wochen nach der Wahl schriftlich Einspruch einlegen. Vor Einlegung des Einspruchs ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Beilegung der Streitigkeit zu versuchen. Der Versuch ist nachzuweisen. Der Einspruch ist zu begründen und bei der über den Einspruch entscheidenden Stelle einzulegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet:

1. bei einer Wahl zum Elternausschuss und zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Kreis- oder Stadtelternausschusses das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
2. bei der Wahl zur Vollversammlung oder zum Vorstand des Landeselternausschusses das fachlich zuständige Ministerium.

(3) In der Entscheidung über den Einspruch kann

1. die Feststellung des Wahlergebnisses berichtigt werden oder
2. die Wahl zum jeweiligen Gremium für ungültig erklärt werden.

(4) Eine Wahl kann für ungültig erklärt werden, wenn bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege oder dieser Verordnung verstoßen wurde.

(5) Eine für ungültig erklärte Wahl ist zu wiederholen (Wiederholungswahl). Sie ist nach den für die betroffene Wahl maßgebenden Bestimmungen innerhalb von zwei Wochen nach Erklärung der Ungültigkeit der vorherigen Wahl durchzuführen.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von der gewählten Person oder von dem Gremium bis zum Zeitpunkt der Wiederholungswahl vorgenommen worden sind.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Mainz, den 17. März 2021
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer
Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die
Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
Vom 20. Juli 2022**

Aufgrund des § 21 Abs. 8 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17. März 2021 (GVBl. S. 165, BS 216-7-1) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 ist in der Zeit vom 3. April 2022 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 der Einsatz von Vertretungskräften als Ausgleichsmaßnahme nach § 21 Abs. 6 Satz 2 bis 4 KiTaG in begründeten Ausnahmefällen länger als sechs Monate zulässig.“

Artikel 2

Die Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung

von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17. März 2021 (GVBl. S. 165), geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, BS 216-7-1, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Von dem Erfordernis der gleichzeitigen Anwesenheit zweier pädagogischer Fachkräfte während der Betreuungszeit nach § 21 Abs. 4 Satz 2 KiTaG kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass während der Betreuungszeit neben einer pädagogischen Fachkraft eine andere geeignete Person, die die Voraussetzungen der auf Grundlage des § 21 Abs. 2 Satz 2 KiTaG getroffenen Fachkräftevereinbarung erfüllen muss, gleichzeitig anwesend ist.“

2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 3. April 2022 in Kraft.

Mainz, den 20. Juli 2022
Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig

Vorlage

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	Entscheidung	10.06.2026

Tagesordnungspunkt:

Bedarfsplan zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes an Grundschulen für das Schuljahr 2025/26

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem in der Anlage beigefügten Bedarfsplan zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes an Grundschulen für den Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Schuljahr 2025/26 zu.

Sachlage:

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 einen bundesweiten, stufenweise einsetzenden Rechtsanspruch geschaffen.

Diesen hat er in § 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) verankert. Er greift erstmals ab dem Schuljahr 2026/2027 und umfasst die ganztägige Förderung von Grundschulkindern sowohl in der Schulzeit als auch in den Ferienzeiten.

Folgende Rahmenbedingungen zum Rechtsanspruch sind durch den Gesetzgeber festgelegt worden:

- Jedes Kind hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der Klassenstufe 5 einen Anspruch auf eine ganztägige Förderung.
- Der Rechtsanspruch greift stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 beginnend mit Klassenstufe 1. Ab dem Schuljahr 2029/2030 besteht ein Rechtsanspruch für alle Kinder bis Klassenstufe 4.
- Der Umfang besteht an Werktagen im zeitlichen Umfang von 8 Stunden. Über diesen zeitlichen Umfang hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.
- Der Rechtsanspruch gilt auch für die Zeit der Schulferien. Durch Landesrecht kann eine Schließzeit von vier Wochen festgelegt werden.

Aufgrund der Verankerung des Rechtsanspruchs im SGB VIII ist der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung des Rechtsanspruchs verpflichtet.

Der vorliegende Bedarfsplan zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes an Grundschulen bezieht sich ausschließlich auf den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz und somit nicht auf die großen kreisangehörigen Städte Andernach und Mayen, da diese eigene Jugendämter unterhalten und daher auch eine eigene Bedarfsplanung nach dem GaFöG betreiben.

Der vorliegende Bedarfsplan zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes an Grundschulen stellt die aktuelle Situation im laufenden Schuljahr 2025/26 dar. Der Bedarfsplan zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes für das kommende Schuljahr 2026/27 wird dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung im November zur Beschlussfassung vorgelegt.

Folgende Planungsüberlegungen liegen dem Ganztagsförderungs-Bedarfsplan für das Schuljahr 2025/26 zu Grunde:

- Ab 1.8.2026 Rechtsanspruch für Grundschulkinder auf ganztägige Betreuung 2026: 1. Grundschuljahr, Folgejahre aufbauend (Vollausbau 08/2029)
- Die Darstellung der Anzahl der Betreuungsplätze, getrennt nach 1., 2., 3. und 4. Schuljahr. Bei der Betreuung in der betreuenden Grundschule werden die derzeit aktuellen Betreuungszeiten ausgewiesen.
- Betreuungsumfang von 8 Std. täglich an Werktagen (Mo-Fr.) in der Schulzeit; darüber hinaus bedarfsgerechtes Angebot
- Nachrichtlich ist in der Planung die tatsächliche Anzahl der Kinder am 31.07.2025 in den planungsrelevanten Jahrgängen der einzelnen Gemeinden. Grundlage der Ist-Daten sind die Meldedaten der Einwohnermeldeämter der verbandsfreien (Vbfr.) Stadt Bendorf und der Verbandsgemeinden dargestellt.
- Für die Ermittlung des Ausbaubedarfes/Überdeckung an Betreuungsplätzen wurden die vom Schulträger mitgeteilte tatsächliche Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Primastufe jeweils unterteilt in 1. Schuljahr, 2. Schuljahr, 3. Schuljahr und 4. Schuljahr zugrunde gelegt.
- Für die Prognose des Betreuungsbedarfes wurde für alle Klassenstufen eine Inanspruchnahme von 75 % der Betreuungsangebote zugrunde gelegt. Diese orientiert sich an der Studie des Forschungsverbandes der Technischen Universität Dortmund und des Deutschen Jugendinstitutes aus Oktober 2021 zur Ganztagsinanspruchnahmequote.

Auf der Grundlage der nach dieser Berechnungsstruktur nach Schulkassen ermittelten Ergebnisse werden die Bedarfe zusammengeführt und ausgewiesen:

- Im vorliegenden Bedarfsplan wird der Fehlbedarf/Überdeckung für das Schuljahr 2025/26 ausgewiesen
- Nachrichtlich für Kinder im ersten Schuljahr (ab Schuljahr 2025/26 beginnender stufenweiser Rechtsanspruch auf Betreuung)
- für Kinder im ersten bis zum vierten Schuljahr (Vollausbau des Betreuungsanspruchs ab dem Schuljahr 2029/30)

Die auf Ebene der Standorte der Schulbezirke ermittelten Bedarfe für das Schuljahr 2025/26 werden anschließend im Planungsmodell den mit den tatsächlichen Betreuungsplätzen in Ganztagschulen, betreuenden Grundschulen und Horten sowohl für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch im ersten Schuljahr als auch für Grundschulkinder vom ersten bis vierten Schuljahr gegenüber gestellt. Abschließend erfolgt die Ausweisung des Fehlbedarfes bzw. der Überdeckung für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch im ersten Schuljahr als auch für Grundschulkinder vom ersten bis zum vierten Schuljahr.

Der GaföG-Bedarfsplan für den Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz zielt darauf ab, bedarfsgerecht ausreichende Betreuungsplätze für einen Schulbezirk auszuweisen. Hiermit soll den Bedürfnissen vieler Familien und damit vor allem dem Anliegen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Rechnung getragen werden und den Kindern kann in den Grundschulen eine gute Bildung, Erziehung und Betreuung zu teil werden.

Für den Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz kann festgestellt werden, dass für die Kinder, die das erste Schuljahr besuchen, der Betreuungsanspruch bedarfsgerecht sichergestellt werden kann.

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

Die kreisseitig zu erbringende Investitionskostenbeteiligungen nach der „Förderung von Schulbaumaßnahmen nach § 87 Schulgesetz“ werden im Kreishaushalt 2027 veranschlagt.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien im Landkreis Mayen-Koblenz?

- ☒ Ja
☐ Nein, weiter mit der Prüfung der demografischen Relevanz

Welche Lebensbereiche von Familien sind betroffen (z. B. materielle Situation von Familien, Betreuung von Kindern, Miteinander der Generationen, Vereinbarkeit von Familie und Beruf)?

Betreuung von Kindern, Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Trägt die geplante Regelung zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen für Familien im Landkreis Mayen-Koblenz bei? Wenn ja, worin besteht diese Verbesserung?

- ☒ Ja

Es werden sukzessiv und bedarfsabhängig Betreuungsplätze nach dem Ganztagsförderungsgesetz ausgebaut, bis der vollumgängliche Rechtsanspruch im Schuljahr 2029/30 gedeckt werden kann

- ☐ Nein

Hat die geplante Entscheidung negative Auswirkungen auf Familien im Landkreis Mayen-Koblenz? Wenn ja, welche? Begründung des Beschlussvorschlages bzw. Darstellung der Abwägung, die zu diesem Beschlussvorschlag geführt hat.

- ☐ Ja Hier bitte die Begründung eingeben.
☒ Nein

Demografische Relevanz:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels, nämlich

- die Geburtenrate
 - die Lebenserwartung
 - die Außenwanderung (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)
- und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur (Bevölkerungszahl, Alter, Herkunft) des Landkreises Mayen-Koblenz?

- ☒ Nein, weiter mit Klimaverträglichkeitsprüfung

- ☐ Ja:

- Wie stellen sich die Auswirkungen der beabsichtigten Entscheidung im Einzelnen dar?

Bitte hier Ihren Text eingeben.

- Sind die direkten/indirekten Folgen durch ergänzende Maßnahmen zu begleiten und wenn ja, in welcher Form?

- ☐ Ja Bitte hier Ihren Text eingeben.

☐ Nein

Klimaverträglichkeit:

Liegt eine liegenschaftsbezogene Investition mit klimarelevanten Auswirkungen vor oder würde sich die liegenschaftsbezogene Investition mit CO₂-reduzierenden Maßnahmen verknüpfen lassen?

☐ Ja
☒ Nein, Ende der Prüfungen

Energetisches Gesamtkonzept

Ist die geplante Maßnahme Teil eines aktuellen energetischen Gesamtkonzeptes für die Liegenschaft? (Wärmeschutz der Gebäudehülle, Gebäudetechnik und organisatorische sowie verhaltensbedingte Anforderungen)

☐ Ja
☐ Nein

Begründung/Erläuterung:
Hier bitte Ihren Text eingeben.

Wurde der Anschluss an einen Nah-/Fernwärmeverbund bzw. die Schaffung eines solchen geprüft?

☐ Ja
☐ Nein

Begründung/Erläuterung:
Hier bitte Ihren Text eingeben.

Gebäudehülle (Gebäudedämmung)

Wurden Maßnahmen zur Energieeinsparung bei Arbeiten an der Gebäudehülle berücksichtigt?

☐ Ja
☐ Nein

Begründung/Erläuterung:
Hier bitte Ihren Text eingeben.

Gebäudetechnik: Vorrang Regenerativer Energien

Wurde der Vorrang regenerativer Energien bei Erneuerungen an Heizungs- und Warmwasseranlagen berücksichtigt?

☐ Ja
☐ Nein

Sind regenerative Energien zum Einsatz gekommen?

☐ Ja
☐ Nein

Begründung/Erläuterung:

[Hinweis: Wenn nein: Welche substanziellen Aspekte insbesondere betriebswirtschaftlicher Art sprachen dagegen? Wurden bei der Abwägung auch andere Aspekte (regionale Wertschöpfung, CO₂-Minimierungen) berücksichtigt?]

Hier bitte Ihren Text eingeben.

Wurden die Auswirkungen der Investition auf die Emission an CO₂-Äquivalenten (CO₂eq) ermittelt?

- ☐ Ja
☐ Nein

Begründung/Erläuterung:

[Hinweis: Wenn ja, nähere Angaben (z.B. Gesamteinsparung CO₂ in t und Kosten je vermiedener Tonne CO₂ in Bezug auf Lebensdauer der Anlage)]

Hier bitte Ihren Text eingeben.

Bei der Installation von regenerativen Energieanlagen insbesondere in Bildungseinrichtungen:

Wurden Möglichkeiten zur Einbeziehung der regenerativen Energieanlagen in den Unterricht bzw. zu deren Nutzung für die Öffentlichkeitsarbeit geschaffen?

- ☐ Ja
☐ Nein

Begründung/Erläuterung:

Hier bitte Ihren Text eingeben.

Anlagen:

Bedarfsplan zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes an Grundschulen für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz für das Schuljahr 2025/26

Rahmen-
bedingungen

Planungsdaten

K R E I S V E R W A L T U N G M A Y E N - K O B L E N Z

Bedarfsplan zur Umsetzung des Ganztagsförderungs- gesetz an Grundschulen



Impressum

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Kinder, Jugend und Familie
Bahnhofstr. 9
56068 Koblenz

E-Mail: antje.diesler@kvmyk.de
simone.bertram-neckenig@kvmyk.de
Internet: www.mayen-koblenz.de

Erstellt durch:

5.1.59 Kinder- und Jugendförderung

Redaktionsschluss: 15.03.2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Planungsbedingungen und Planungsvoraussetzungen.....	6
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	6
2.2	Bedarfsdeckung des Rechtsanspruchs während der Schulzeit.....	7
2.3	Finanzierungsverantwortung	8
2.4	Bedarfsdeckung des Rechtsanspruchs in den Ferienzeiten	9
3	Planungsüberlegungen und Systematik.....	10
4	Betreuungsangebote	12
4.1	Ganztagsschulen	12
4.2	Betreuende Grundschule	14
4.3	Hort	15
5	Planungsdaten und Ausbaustufen	16
5.1	Jugendamtsbezirk	16
5.2	Vbfr. Stadt Bendorf.....	18
5.3	VG Maifeld	20
5.4	VG Mendig	27
5.5	VG Pellenz	31
5.6	VG Rhein-Mosel.....	36
5.7	VG Vallendar.....	50
5.8	VG Vordereifel	55
5.9	VG Weißenthurm	67
6	Bewertung der Bedarfslage	75

Vorbemerkung:

Im nachfolgenden Bedarfsplan zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes an Grundschulen (GaFöG-Bedarfsplan) wird zur besseren Lesbarkeit des Textes auf die geschlechterspezifische Bezeichnung verzichtet. Selbstverständlich sind alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint und angesprochen.

1 Einleitung

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote im Grundschulalter haben sich in den vergangenen Jahren zu einem zentralen bildungs-, sozial- und wirtschaftspolitischen Handlungsfeld entwickelt. Sie stärken Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern, fördern Bildungsgerechtigkeit und entlasten Familien durch verlässliche Betreuungsstrukturen. Der Ganztag wird dabei zunehmend nicht nur als Betreuungsangebot verstanden, sondern als strukturprägendes Element moderner Bildungslandschaften. Er eröffnet Räume für individuelle Förderung unabhängig von Herkunft, ermöglicht stabile Beziehungen zu Bezugspersonen und unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In diesem Sinne ist der Ausbau ganztägiger Angebote ausdrücklich mit der Teilhabe- und Entwicklungsförderung von Kindern, der Verbesserung der Vereinbarkeit sowie der Stärkung einer gleichberechtigten Erwerbsbeteiligung – insbesondere von Frauen – verknüpft. Zugleich wird er als Beitrag zur Sicherung des Fachkräftepotenzials und zur wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit eingeordnet.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 einen bundesweiten, stufenweise einsetzenden Rechtsanspruch geschaffen.

Diesen hat der Bundesgesetzgeber in § 24 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII). Er greift erstmals ab dem Schuljahr 2026/2027 und umfasst die ganztägige Förderung von Grundschulkindern sowohl in der Schulzeit als auch in den Ferienzeiten.

Folgende Rahmenbedingungen zum Rechtsanspruch sind durch den Gesetzgeber festgelegt worden:

- Jedes Kind hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der Klassenstufe 5 einen Anspruch auf eine ganztägige Förderung.
- Der Rechtsanspruch greift stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 beginnend mit Klassenstufe 1. Ab dem Schuljahr 2029/2030 besteht ein Rechtsanspruch für alle Kinder bis Klassenstufe 4.
- Der Umfang besteht an Werktagen im zeitlichen Umfang von 8 Stunden. Über diesen zeitlichen Umfang hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten.
- Der Rechtsanspruch gilt auch für die Zeit der Schulferien. Durch Landesrecht kann eine Schließzeit von vier Wochen festgelegt werden.

Aufgrund der Verankerung des Rechtsanspruchs im SGB VIII ist der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung des Rechtsanspruchs verpflichtet. Weiterhin obliegt dem Kreisjugendamt für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 SGB VIII). Dabei handelt es sich um einen stetig zu überprüfenden und ggfls. zu überarbeitenden Prozess im Zusammenwirken mit den Schulträgern.

Die Bedarfsplanung erfordert eine ständige Fortschreibung, um auf Bedarfsänderungen im Zuge eines sich verändernden Inanspruchnahmeverhaltens sowie weiteren bedarfsgenerierenden Veränderungen angemessen reagieren zu können.

Für die Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe wurde für jedes Schuljahr eine Versorgungsquote von 75 % angelehnt an die Studie des Forschungsverbandes der Technischen Universität Dortmund und des Deutschen Jugendinstitutes aus Oktober 2021 zur Ganztagsinanspruchnahmequote für den Bereich des Kreisjugendamtes angenommen.

Das Kreisjugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird weiterhin auch unterjährig in gemeinsamen lokalen Bedarfsplanungsgesprächen, insbesondere unter Beachtung der tatsächlichen aktuellen Belegung und der Anmeldungen, die Aussagen zur Bedarfsfestlegung des GaFöG-Bedarfsplans für den jeweiligen Schulbezirk auf Stimmigkeit prüfen. Zusammen mit den Trägern werden wir festlegen, ob die durchschnittliche Versorgungsquote zur Umsetzung gelangt oder ggfls. bedarfsabhängig eine Korrektur nach oben oder unten erfolgen soll.

2 Planungsbedingungen und Planungsvoraussetzungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) ist im Achten Buch Sozialgesetzbuch geregelt. § 24 Abs. 4 SGB VIII begründet ab dem 01.08.2026 einen stufenweise in Kraft tretenden Anspruch auf Ganztagsförderung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Grundschulalter. Durch die Verankerung des GaFöG im SGB VIII ist die Erfüllung des Rechtsanspruches auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter eine kommunale Pflichtaufgabe. Gemäß § 79 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für diese Aufgabe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Dies schließt nach § 79 Absatz 2 SGB VIII die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots und die kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach § 79a ein. Die Umsetzungsverantwortung liegt in kommunaler Zuständigkeit.

Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung schließt nach § 79 Absatz 2 SGB VIII die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots und die kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach § 79a ein. Die Umsetzungsverantwortung liegt in kommunaler Zuständigkeit.

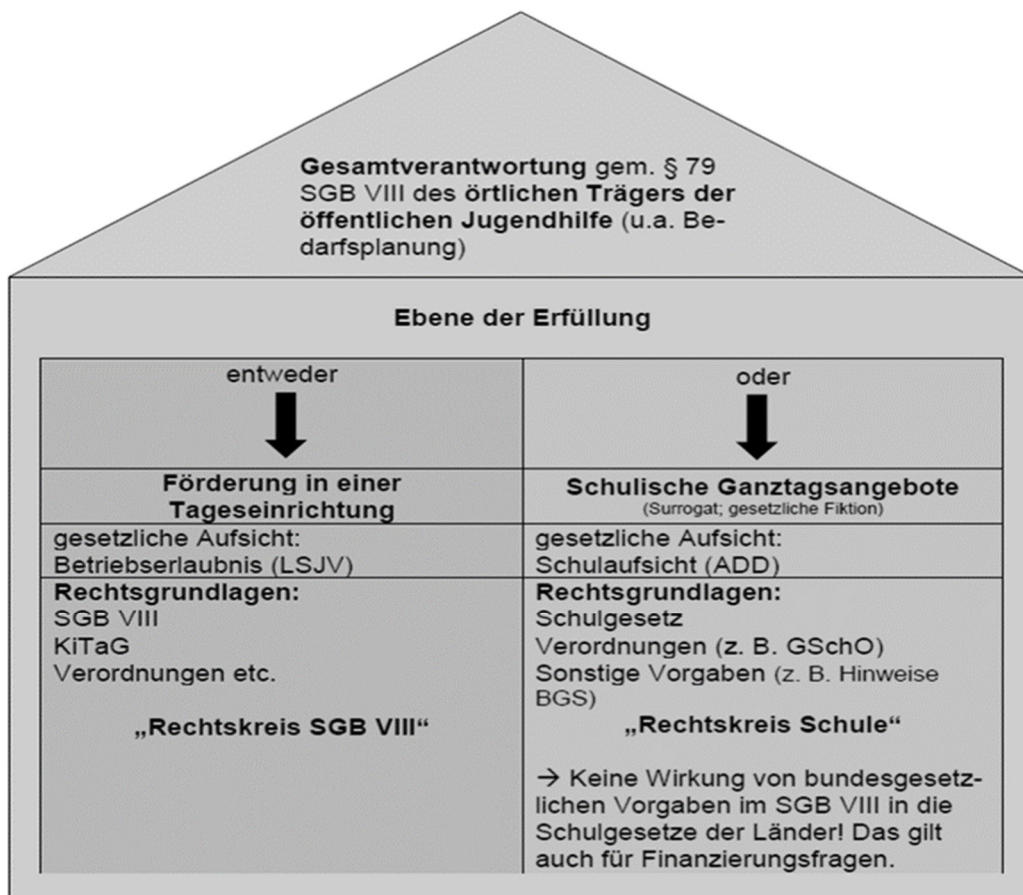
2.2 Bedarfsdeckung des Rechtsanspruchs während der Schulzeit

Der gesetzliche Anspruch auf Betreuung an Werktagen, der im schulischen Kontext steht, kann sichergestellt werden durch:

- Ganztagsschulen / GTS (in Angebotsform oder in verpflichtender Form),
- Betreuende Grundschulen / betr. GS,
- Horte (jedoch grds. Vorrang schulischer Betreuungsangebote nach § 17 KiTaG)

Der in § 24 Abs. IV (neu) SGB VIII verankerte Rechtsanspruch bezieht sich auf die Förderung in einer Tageseinrichtung. Gleichzeitig führt das Gesetz aus, dass der Anspruch im zeitlichen Umfang des Unterrichts der Angebote der Ganztagsschule als erfüllt gilt (= Surrogat).

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass eine klare rechtliche Abgrenzung im Hinblick darauf erfolgt, wo Vorgaben aus dem Rechtskreis des SGB VIII und wo Vorgaben aus dem Schulgesetz RLP gelten. Hierzu hat das Bildungsministerium RLP klargestellt:



2.3 Finanzierungsverantwortung

Für die Einordnung der Anspruchserfüllung und somit der Finanzierungsverantwortung der Betreuungsangebote während der Schulzeit sieht der Gesetzgeber eine rechtskreisbezogene Zuordnung von Verantwortlichkeiten und möglichen Erfüllungswegen vor. Danach verbleibt die Gesamtverantwortung gemäß § 79 SGB VIII beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, während auf der Ebene der Anspruchserfüllung je nach Angebotsform unterschiedliche Rechtskreise wirken können: Die Förderung im Rahmen der Ganztagsschulen, betreuenden Grundschulen oder durch Horte.

Entsprechend gelten je Angebotsweg unterschiedliche Rechtsgrundlagen, Finanzierungsverantwortungen und Aufsichtsstrukturen.

Erfolgt die Bedarfsdeckung im schulischen Sektor (GTS und betr. GS) sind die Schulträger verpflichtet den festgestellten Bedarf mit geeigneten Maßnahmen zu decken und zu finanzieren (es gilt das Schulgesetz). Für den investiven Bereich ist ggf. § 87 II SchulG. heranzuziehen, wonach der Landkreis (als Schulbehörde) sich an anerkannten Baukosten einer Schule, deren Schulträger eine kreisangehörige Kommune ist, zu beteiligen hat.

Erfolgt die Umsetzung im Hortbereich, obliegt die Verpflichtung zur Umsetzung den Kommunen als unabwiesbare Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung nach dem KiTaG RLP. Der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt sich sodann im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen zur Finanzierung nach dem KiTaG RLP.

Der weit überwiegende Teil der Ganztagsangebote für Grundschulkinder ist im schulischen Bereich verortet. Im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz erfolgt die Bedarfsdeckung bereits heute zu rund 90 % im schulischen Kontext durch die Ganztagsschulen oder betreuende Grundschulen. Nur rund 10 % der Betreuungsplätze sind Hortplätze.

2.4 Bedarfsdeckung des Rechtsanspruchs in den Ferienzeiten

Das Ganztagsförderungsgesetz sieht zusätzlich einen Anspruch auf ganztägige Förderung für die Ferienzeiten an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich vor.

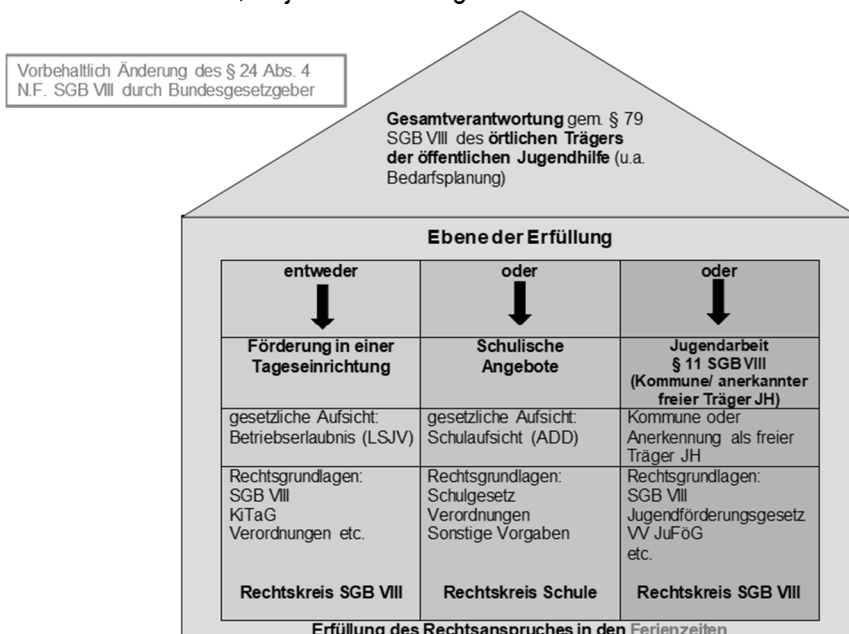
Das Land Rheinland-Pfalz wird die gesetzliche Möglichkeit schaffen, Schließzeiten in den Ferien von 20 Tagen festzulegen. Der Rechtsanspruch in den Schulferien wird erstmalig in den Herbstferien 2026 wirksam.

Die Bedarfsdeckung während den Ferienzeiten einer Schule bedarf einer gesonderten Betrachtung, da diese enorme Herausforderung in planerischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht birgt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des SGB VIII vom 29.03.2026 erkennt der Bundesrat in den Schulferien die Angebote der Jugendarbeit als unmittelbar rechtsanspruchserfüllend an.

Zur Begründung wird insbesondere darauf verwiesen, dass eine Ferienbetreuung im Rechtsrahmen des § 24 Absatz 4 SGB VIII in der Fassung ab 1. August 2026 selbst unter großen Anstrengungen nicht flächendeckend angeboten werden kann.

Die Angebote der Jugendarbeit stellen dem Gesetzesentwurf folgend einen wertvollen und etablierten Beitrag dar, um auf Bedarfe von Kindern nach interessenorientierten Angeboten, Selbstorganisation und Erholung einzugehen. In den Zeiten der Schulferien sollen daher – zusätzlich zu rechtsanspruchserfüllenden Angeboten der Schulen, der Tageseinrichtungen und ihrer Kooperationspartner – Angebote der Jugendarbeit unmittelbar rechtsanspruchserfüllend wirken. Um bedarfsdeckend zu wirken, ist jedoch das Angebot deutlich auszubauen.



Zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes während den Ferienzeiten wird hier vollumfänglich auf das Konzept verwiesen.

3 Planungsüberlegungen und Systematik

Folgende Planungsüberlegungen liegen dem Ganztagsförderungs-Bedarfsplan für das Schuljahr 2025/26 zu Grunde:

- Ab 1.8.2026 Rechtsanspruch für Grundschulkinder auf ganztägige Betreuung 2026:
1. Grundschuljahr, Folgejahre aufbauend (Vollausbau 08/2029)
- Die Darstellung der Anzahl der Betreuungsplätze, getrennt nach 1., 2., 3. und 4. Schuljahr. Bei der Betreuung in der betreuenden Grundschule werden die derzeit aktuellen Betreuungszeiten ausgewiesen.
- Betreuungsumfang von 8 Std. täglich an Werktagen (Mo-Fr.); darüber hinaus bedarfsgerechtes Angebot
- Nachrichtlich ist in der Planung die tatsächliche Anzahl der Kinder am 31.07.2025 in den planungsrelevanten Jahrgängen der einzelnen Gemeinden. Grundlage der Ist-Daten sind die Meldedaten der Einwohnermeldeämter der verbandsfreien (Vbfr.) Stadt Bendorf und der Verbandsgemeinden dargestellt.
- Für die Ermittlung des Ausbaubedarfes/Überdeckung an Betreuungsplätzen wurden die vom Schulträger mitgeteilte tatsächliche Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Primarstufe jeweils unterteilt in 1. Schuljahr, 2. Schuljahr, 3. Schuljahr und 4. Schuljahr zugrunde gelegt.
- Für die Prognose des Betreuungsbedarfes wurde für alle Klassenstufen eine Inanspruchnahme von 75 % der Betreuungsangebote zugrunde gelegt. Diese orientiert sich an der Studie des Forschungsverbandes der Technischen Universität Dortmund und des Deutschen Jugendinstitutes aus Oktober 2021 zur Ganztagsinanspruchnahmequote.

Auf der Grundlage der nach dieser Berechnungsstruktur nach Schulkassen ermittelten Ergebnisse werden die Bedarfe zusammengeführt. Dabei werden die Bedarfe ausgewiesen:

- Im vorliegenden Bedarfsplan wird der Fehlbedarf/Überdeckung für das Schuljahr 2025/26 ausgewiesen
- Nachrichtlich für Kinder im ersten Schuljahr (ab Schuljahr 2025/26 beginnender stufenweiser Rechtsanspruch auf Betreuung)
- für Kinder im ersten bis zum vierten Schuljahr (Vollausbau des Betreuungsanspruchs ab dem Schuljahr 2029/30)

Die auf Ebene der Standorte der Schulbezirke ermittelten Bedarfe für das Schuljahr 2025/26 werden anschließend **im Planungsmodell** den mit den tatsächlichen Betreuungsplätzen in Ganztagschulen, betreuenden Grundschulen und Horten sowohl für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch im ersten Schuljahr als auch für Grundschulkinder vom ersten bis vierten Schuljahr gegenüber gestellt. Abschließend erfolgt die Ausweisung des Fehlbedarfes bzw. der Überdeckung für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch im ersten Schuljahr als auch für Grundschulkinder vom ersten bis zum vierten Schuljahr.

Die sich aus dieser Planungsstruktur für die einzelnen Schulbezirke ergebenden Daten werden auf Ebene der Verbandsgemeinden als auch des Jugendamtsbezirkes zusammengefasst ausgewiesen.

4 Betreuungsangebote

In Rheinland-Pfalz gibt es im Bereich der allgemeinbildenden Schulen drei Ganztagsschulformen: Die Ganztagsschule in Angebotsform, die Ganztagsschule in verpflichtender Form und die Ganztagsschule in offener Form.

Darüber hinaus gibt es mit den Angeboten der Kindertagesbetreuung (Horte) und der Betreuenden Grundschule noch weitere Bildungs- und Betreuungsangebote, die einen Beitrag zu einer bedarfsgerechten Angebotsstruktur leisten.

4.1 Ganztagsschulen

In Rheinland-Pfalz gibt es ein differenziertes Angebot an Ganztagsschulen. Dazu gehören die in § 14 Abs. 1 SchulG geregelten Ganztagsschulen in verpflichtender Form und in Angebotsform.

Bei beiden Formen handelt es sich um Angebote mit schulischem Bildungs- und Erziehungsauftrag. Sie zeichnen sich deshalb insbesondere durch eine Zeitstruktur aus, in der unterrichtliche und außerunterrichtliche Angebote eng verzahnt sind. Zu den außerunterrichtlichen Angeboten zählen individuelle Förderung, Lern- und Übungszeiten, Projekte sowie Freizeitangebote wie zum Beispiel Arbeitsgemeinschaften in Naturwissenschaften, Sport, Musik oder Kunst. Darüber hinaus gibt es die in § 14 Abs. 2 SchulG geregelten Ganztagsschulen in offener Form mit einem nachmittäglichen Betreuungsangebot. Nach dem Kriterium der Kultusministerkonferenz (KMK) ist eine Schule offene Ganztagsschule, wenn sie an mindestens 3 Wochentagen zu je sieben Zeitstunden geöffnet hat. Auch im Bereich der Sekundarstufe I gibt es Schulen mit offenen Ganztagsschulangeboten.

Nicht zu den im Schulgesetz geregelten Ganztagsschulen gehören Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen auch Schulkinder nachmittäglich betreut werden, zum Beispiel Angebote der Schulkindbetreuung oder altersgemischte Gruppen in Tageseinrichtungen. Bei der Ganztagsschule in Angebotsform und der Ganztagsschule in verpflichtender Form handelt es sich um schulische Bildungsangebote. Deshalb ist das Land bei diesen Ganztagschulformen Personalkostenträger und übernimmt damit 100 Prozent der Kosten für das pädagogische Personal. Weil es sich um ein schulisches Bildungsangebot handelt, ist die Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler bis auf das Mittagessen, das vom Schulträger bereitgestellt wird, kostenlos.

Im Bereich des **Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz** werden die Ganztagschulen als Ganztagschulen in Angebotsform vorgehalten.

Diese sind:

- Medardus Grundschule, Bendorf
- Theodor-Heus-Förderschule, Bendorf
- Grundschule St. Martin, Ochtendung
- Grundschule St. Georg, Polch
- Stephanus Förderschule, Polch
- Montessori Grundschule, Polch
- Grundschule Kruft
- Grundschule Plaidt
- Förderschule Herz-Jesu-Haus Kühr, Niederfell
- Astrid-Lindgren-Grundschule, Winningen
- Kirschblütenschule, Mülheim-Kärlich
- Grundschule Weißenthurm

An folgenden Grundschulen ist zukünftig die Errichtung einer Ganztagschule vorgesehen:

- Cusanus-Grundschule, Münstermaifeld ab Schuljahr 2026/27
- Pfarrer Bechtel-Grundschule, Mendig ab Schuljahr 2026/27
- Grundschule Rhens ab Schuljahr 2027/28

4.2 Betreuende Grundschule

Bei der Betreuenden Grundschule handelt es sich um ein freiwilliges schulisches Angebot, das die Eltern entlastet. Da im Gegensatz zu dem pädagogischen Angebot der Ganztagschule in Angebotsform und der Ganztagschule in verpflichtender Form bei diesen Angeboten der Betreuungsauftrag im Vordergrund steht, kann die Teilnahme zeitlich flexibel erfolgen. Eine verbindliche Anwesenheit, wie sie für die Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages der Ganztagschule erforderlich ist, gibt es bei diesen Betreuungsangeboten nicht. Entsprechend flexibel und niedrigschwellig können diese Angebote genutzt werden. Die Mindestgruppengröße beträgt acht Kinder. Die Dauer der täglichen Betreuungszeit richtet sich nach dem erhobenen Bedarf, den Unterrichtszeiten der Schule und der Schülerbeförderung. Sie kann vor und nach dem Unterricht eingerichtet werden. Angebote der Betreuenden Grundschule sind deshalb insbesondere als bedarfsgerechte zeitliche Ergänzung des Angebotes der Ganztagschulen zum Beispiel am Freitagnachmittag geeignet.

Das Betreuungsangebot kann vom Schulträger, einer Kommune, einem Elternverein oder einem freien Träger eingerichtet werden. Der Träger sorgt für geeignete Betreuungskräfte (fachliche, persönliche, gesundheitliche Eignung). Die Betreuung soll geeigneten, in der Beschäftigung mit Kindern erfahrenen Erwachsenen übertragen werden. Der Träger benennt eine verantwortliche Person, die mit der Schulleitung zusammenarbeitet. Diese Vorgaben ergeben sich aus den Hinweisen zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 1.08.2014.

Die Landesregierung gewährt dem Träger des Betreuungsangebotes pro Gruppe und Jahr einen pauschalierten Landeszuschuss, der sich nach dem wöchentlichen zeitlichen Umfang des Betreuungsangebotes richtet.

Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes der betreuenden Grundschule werden vom Träger Elternbeiträge erhoben. An jeder Grundschule im Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz ist das Angebot einer betreuenden Grundschule eingerichtet.

4.3 Hort

Soweit eine durchgehende Betreuung von Schulkindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nicht im Rahmen der Schule erfolgt, ist für diese nach § 17 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTaG) ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen zu schaffen. Es handelt sich bei diesen sogenannten Horten um ein qualifiziertes pädagogisches Angebot nach § 45 SGB VIII. Grundlage für die pädagogische Arbeit in Horten sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz sowie die Qualitätsempfehlungen. Das Hortangebot steht den Kindern nachmittags sowie grundsätzlich in den Ferien zur Verfügung. Meist gibt es eine Schließzeit von drei Wochen in den Sommerferien. Die Eltern schließen einen Betreuungsvertrag mit dem Träger der Einrichtung. Das Hortangebot ist in der Regel für Eltern beitragspflichtig.

Horte im Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz sind:

- Hortangebot der Kindertagesstätte Kunterbunt, Münstermaifeld
- Kinderhort Mäusenest, Polch
- Kinderhort Mendig
- Hortangebot der Kindertagesstätte Unterm Regenbogen, Dieblich
- Hortangebot der Kindertagesstätte St. Johannes, Kobern-Gondorf
- Hortangebot der Kindertagesstätte Wildwiese, Wolken
- Hortangebot der Kindertagesstätte St. Nikolaus, Oberfell
- Hortangebot der Kindertagesstätte Rheinzwerge, Spay
- Hortangebot der Kindertagesstätte Haus für Kinder, Vallendar
- Hortangebot der Kindertagesstätte Arche Noah, Kettig
- Hortangebot der kath. Kindertagesstätte Am Schloßgraben, Mülheim-Kärlich
- Hortangebot der Kindertagesstätte Chateau Renault, Mülheim-Kärlich

5 Planungsdaten und Ausbaustufen

5.1 Jugendamtsbezirk

Schulbezirke und Betreuungsplätze					
Schulbezirke	Anzahl der Einrichtungen	Ganztags-schule	betreuende Grundschule	Hort	Anzahl der Plätze insgesamt
Vbfr. Stadt Bendorf	4	224	338	0	562
VG Maifeld	9	326	370	82	778
VG Mendig	5	0	179	40	219
VG Pellenz	4	152	256	0	408
VG Rhein-Mosel	18	49	529	108	686
VG Vallendar	5	0	187	42	229
VG Vordereifel	10	0	298	0	298
VG Weißenthurm	12	210	473	127	810
	67	961	2.630	399	3.990

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Schulbezirke	Anzahl der Betreuungsbedarfe				
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schuljahr	Summe Platz-Bedarf
Vbfr. Stadt Bendorf	122	144	125	169	560
VG Maifeld	188	192	213	207	800
VG Mendig	92	92	107	101	392
VG Pellenz	147	165	164	139	615
VG Rhein-Mosel	194	208	194	209	805
VG Vallendar	97	98	101	122	418
VG Vordereifel	121	124	105	102	452
VG Weißenthurm	251	261	273	265	1.050
	1.212	1.284	1.282	1.314	5.092

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26				
Schulbezirk	Ganztags-schule	betreuende Grund-schule	Hort	Summe Plätze
Vbfr. Stadt Bendorf	224	338	0	562
VG Maifeld	326	370	82	778
VG Mendig	0	179	40	219
VG Pellenz	152	256	0	408
VG Rhein-Mosel	49	529	108	686
VG Vallendar	0	187	42	229
VG Vordereifel	0	298	0	298
VG Weißenthurm	210	473	127	810
	961	2.630	399	3.990

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	1.212	1.212
Bestand	3.990	3.990
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	2.778	2.778

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1.- bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	5.092	5.092
Bestand	3.990	3.990
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-1.103	-1.103

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	voraus. Kosten	Bundes-zuschuss*	
Medardus, Bendorf	Umbau, Ausstattung	154.000 €	107.800 €	
Cusanuns, Münstermaifeld	Umbau, Ausstattung	270.000 €	189.000 €	
Pfarrer Bechtel, Mendig	Anbau Mensa	4.375.000 €	3.062.500 €	
Grundschule Nickenich	Umbau, Ausstattung	420.288 €	294.201 €	
Grundschule Saffig	Umbau, Ausstattung	376.881 €	263.817 €	
Grundschule Weiler	Erweiterung	89.470 €	62.629 €	
Grundschule Niederfell	Anbau Mensa	514.080 €	359.856 €	
Gesamt		6.199.718 €	4.339.803 €	

* Bundeszuschuss aus Invenstitionsprogramm "Ganztagsausbau"

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Besta

Umwandlung in Ganztagsschule geplant:		
Verbandsgemeinde	Grundschule	ab Schuljahr
Maifeld	Cusanus Münstermaifeld	2026/27
Mendig	Pfarrer Bechtel Mendig	2026/27
Rhens	Grundschule	2027/28

5.2 Vbfr. Stadt Bendorf

Schulbezirke und Betreuungsplätze					
Schulbezirke	Gemeinden im Einzugs- bereich	Ganztags- schule	betreuende Grundschule	Hort	Anzahl der Plätze insgesamt
Bendorf	Bendorf	224	338	0	562
		224	338	0	562

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Schulbezirke	Anzahl der Betreuungsbedarfe				
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schuljahr	Summe Platz- Bedarf
Bendorf	122	144	125	169	560
	122	144	125	169	560

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26				
Schulbezirk	Ganztags- schule	betreuende Grund- schule	Hort	Summe Plätze
Bendorf	224	338	0	562
	224	338	0	562

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	122	122
Bestand	562	562
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	440	440

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	560	560
Bestand	562	562
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	2	2

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Plätze	voraus. Kosten	Gesamt Plätze
Grundschule Medardus	Umbau, Ausstattung		136.000 €	0
Gesamt				0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Bendorf

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Bendorf	203	168	192	174	201
Gesamt Schulbezirk		168	192	174	201

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe (incl. SFL Bendorf)					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	163	192	166	225

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	122	144	125	169

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	Summe
	2025/26	122	144	125	169	560

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26				
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Summe
Grundschule Stromberg		43	7 Std	43
Grundschule Medardus	141	114	9 Std	255
Grundschule Bodelschwingh		181	9 Std	181
Theodor-Heus-Förderschule L	83			83
Gesamt	224	338	0	562

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	122	122
Bestand	562	562
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	440	440

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	560	560
Bestand	562	562
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	2	2

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
Grundschule Medardus	Umbau, Ausstattung		136.000 €	0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus
Hinweis: Tatsächlich Anzahl Kinder 1. bis 4. Schuljahr SLF Bendorf = 32 Kinder

5.3 VG Maifeld

Schulbezirke und Betreuungsplätze					
Schulbezirke	Gemeinden im Einzugsbereich	Ganztags-schule	betreuende Grundschule	Hort	Anzahl der Plätze insgesamt
Lonnig	Lonnig	0	19	0	19
Mertloch	Einig	0	78	0	78
	Gappenach				
	Gering				
	Kollig				
	Mertloch				
Münstermaifeld	Naunheim	0	60	40	100
	Gierschnach				
	Kalt				
	Münstermaifeld				
Ochtendung	Pillig	57	57	0	114
	Werschem				
Polch	Ochtendung	269	99	42	410
	Kerben				
	Polch				
Welling	Rüber	0	57	0	57
	Trimbs				
		326	370	82	778

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Schulbezirke	Anzahl der Betreuungsbedarfe				
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schuljahr	Summe Platz-Bedarf
Lonnig	10	11	9	9	39
Mertloch	23	26	20	26	95
Münstermaifeld	31	28	27	31	117
Ochtendung	43	44	54	50	191
Polch	67	72	86	79	304
Welling	14	11	17	12	54
	188	192	213	207	800

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26				
Schulbezirk	Ganztags-schule	betreuende Grund-schule	Hort	Summe Plätze
Lonnig	0	19	0	19
Mertloch	0	78	0	78
Münstermaifeld	0	60	40	100
Ochtendung	57	57	0	114
Polch	269	99	42	410
Welling	0	57	0	57
	326	370	82	778

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	188	188
Bestand	778	778
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	590	590

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	800	800
Bestand	778	778
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-22	-22

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraus. Kosten	Gesamt Plätze
Cusanus, Münstermaifeld	Umbau, Ausstattung Mensa		270.000 €	0
Gesamt				0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Umwandlung in Ganztags-schule geplant:		
Schulstandort	Grundschule	ab Schuljahr
Münstermaifeld	Cusanus	2025/26

Schulbezirk Lonnig

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Lonnig	065	10	17	7	15
Gesamt Schulbezirk		10	17	7	15

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	13	15	12	12

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	10	11	9	9

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	10	11	9	9	39

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule St. Jakobus der Ältere		19	8,75 Std		19
Gesamt	0	19	0	0	19

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	10	10
Bestand	19	19
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	9	9

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	39	39
Bestand	19	19
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-20	-20

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Mertloch

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Einig	023	1	2	0	3
Gappenach	027	5	3	4	3
Gering	029	4	4	2	4
Kollig	053	5	6	7	15
Mertloch	070	17	17	16	22
Naunheim	080	5	4	5	4
Gesamt Schulbezirk		37	36	34	51

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	31	34	26	35

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	23	26	20	26

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	23	26	20	26	95

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule St. Martin		78	6,75 Std		78
Gesamt	0	78		0	78

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	23	23
Bestand	78	78
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	55	55

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	95	95
Bestand	78	78
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-17	-17

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Münstermaifeld

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Gierschnach	030	2	2	3	2
Kalt	041	6	4	3	2
Münstermaifeld	501	29	30	24	34
Pillig	087	5	3	3	3
Wierschem	114	0	3	2	2
Gesamt Schulbezirk		42	42	35	43

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	41	37	36	41

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	31	28	27	31

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	31	28	27	31	117

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Cusanus Grundschule		60	6,75 Std		60
Kindertagesstätte Kunterbunt				40	40
Gesamt	0	60		40	100

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	31	31
Bestand	100	100
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	69	69

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	117	117
Bestand	100	100
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-17	-17

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
Grundschule Cusanus	Umbau, Ausstattung Mensa		270.000 €	0
Gesamt				0

Umwandlung der Cusanus-Grundschule in eine Ganztagsschule ist geplant

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Ochtendung

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Ochtendung	086	55	68	72	59
Gesamt Schulbezirk		55	68	72	59

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	57	59	72	66

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	43	44	54	50

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	43	44	54	50	191

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule St. Martin	57	57	5,25		114
Gesamt	57	57	0		114

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	43	43
Bestand	114	114
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	71	71

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	191	191
Bestand	114	114
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-77	-77

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Polch

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Kerben	048	4	4	7	4
Polch	089	84	66	75	73
Rüben	095	6	11	12	4
Gesamt Schulbezirk		94	81	94	81

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe (incl. SFL Polch)					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	89	96	114	105

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	67	72	86	79

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	67	72	86	79	304

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26				
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule	Hort	Summe
Grundschule St. Georg	123	99	6,75	222
Stephanus Förderschule L.	86			86
Kinderhort Mäusenest			42	42
Freie Montessori-Schule Sonnenschein	60		7	60
Gesamt	269	99	42	410

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	67	67
Bestand	410	410
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	343	343

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	304	304
Bestand	410	410
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	106	106

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Welling

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Trimbs	102	6	5	8	6
Welling	112	15	10	11	15
Gesamt Schulbezirk		21	15	19	21

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	19	14	22	16

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	14	11	17	12

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	14	11	17	12	54

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule St. Barbara		57	6,25 Std		57
Gesamt	0	57	0	0	57

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	14	14
Bestand	57	57
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	43	43

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	54	54
Bestand	57	57
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	3	3

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

5.4 VG Mendig

Schulbezirke und Betreuungsplätze					
Schulbezirke	Gemeinden im Einzugsbereich	Ganztags-schule	betreuende Grundschule	Hort	Anzahl der Plätze insgesamt
Mendig	Bell	0	107	40	147
	Mendig				
Rieden	Rieden	0	31	0	31
	Volkesfeld				
Thür	Thür	0	41	0	41
		0	179	40	219

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Schulbezirke	Anzahl der Betreuungsbedarfe				
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schuljahr	Summe Platz-Bedarf
Mendig	69	65	84	74	292
Rieden	11	11	9	10	41
Thür	12	16	14	17	59
	92	92	107	101	392

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26				
Schulbezirk	Ganztags-schule	betreuende Grund-schule	Hort	Summe Plätze
Mendig	0	107	40	147
Rieden	0	31	0	31
Thür	0	41	0	41
	0	179	40	219

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	92	92
Bestand	219	219
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	127	127

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	392	392
Bestand	219	219
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-173	-173

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzal neue Plätze	voraus. Kosten	Gesamt Plätze
Pfarrer Bechtel, Mendig	Anbau Mensa	406	5.000.000 €	406
Gesamt				406

Umwandlung in Ganztags-schule geplant:		
Schulstandort	Grundschule	ab Schuljahr
Mendig	Pfarrer Bechtel	2026/27

Schulbezirk Mendig

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Bell	008	8	10	5	10
Mendig	069	80	92	113	99
Gesamt Schulbezirk		88	102	118	109

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe (incl. Montessori-Schule Mendig)					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	92	87	112	98

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	69	65	84	74

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	69	65	84	74	292

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule Pfarrer Bechtel		107	8 Std		107
Kinderhort				40	40
					0
					0
Gesamt	0	107		40	147

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	69	69
Bestand	147	147
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	78	78

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	292	292
Bestand	147	147
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-145	-145

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
Grundschule Pfarrer Bechtel	Anbau Mensa	406	5.000.000 €	406
Gesamt		0		406

Umwandlung der Pfarrer-Bechtel-Grundschule in eine Ganztagschule ist geplant

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Rieden

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Rieden	093	10	9	6	7
Volkesfeld	106	6	3	5	5
Gesamt Schulbezirk		16	12	11	12

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	15	14	12	13

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	11	11	9	10

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	11	11	9	10	41

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule Rieden		31	6,75 Std		31
Gesamt	0	31		0	31

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	11	11
Bestand	31	31
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	20	20

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	41	41
Bestand	31	31
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-10	-10

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Thür

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Thür	101	15	23	18	21
Gesamt Schulbezirk		15	23	18	21

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	16	21	18	22

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	12	16	14	17

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	12	16	14	17	59

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26				
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule	Hort	Summe
Grundschule Thür		41	6,4 Std	41
Gesamt	0	41	0	41

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	12	12
Bestand	41	41
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	29	29

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	59	59
Bestand	41	41
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-18	-18

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

5.5 VG Pellenz

Schulbezirke und Betreuungsplätze					
Schulbezirke	Gemeinden im Einzugsbereich	Ganztags-schule	betreuende Grundschule	Hort	Anzahl der Plätze insgesamt
Kruft	Kretz	72	40	0	112
	Kruft				
Nickenich	Nickenich	0	103	0	103
Plaidt	Plaidt	80	72	0	
Saffig	Saffig	0	41	0	41
		152	256	0	408

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Schulbezirke	Anzahl der Betreuungsbedarfe				
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schuljahr	Summe Platz-Bedarf
Kruft	47	56	49	41	193
Nickenich	32	34	36	26	128
Plaidt	54	55	62	58	229
Saffig	14	20	17	14	65
	147	165	164	139	615

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26				
Schulbezirk	Ganztags-schule	betreuende Grund-schule	Hort	Summe Plätze
Kruft	72	40	0	112
Nickenich	0	103	0	103
Plaidt	80	72	0	152
Saffig	0	41	0	41
	152	256	0	408

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	147	147
Bestand	408	408
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	261	261

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	615	615
Bestand	408	408
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-207	-207

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraus. Kosten	Gesamt Plätze
Nickenich	Umbau, Ausstattung		212.000 €	0
Saffig	Umbau, Ausstattung		365.000 €	
Gesamt				0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Umwandlung in Ganztagschule geplant:		
Schulstandort	Grundschule	ab Schuljahr

Schulbezirk Kruft

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Kretz	056	4	9	6	5
Kruft	057	58	78	55	66
Gesamt Schulbezirk		62	87	61	71

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	62	74	65	55

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	47	56	49	41

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	47	56	49	41	193

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule Kruft	72	40	7 Std		112
					0
					0
					0
Gesamt	72	40	0		112

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	47	47
Bestand	112	112
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	65	65

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	193	193
Bestand	112	112
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-81	-81

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Nickenich

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Nickenich	081	43	50	45	34
Gesamt Schulbezirk		43	50	45	34

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	43	45	48	34

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	32	34	36	26

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	32	34	36	26	128

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
St. Arnulfus-Grundschule		103	6,75 Std		103
					0
					0
					0
Gesamt	0	103		0	103

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	32	32
Bestand	103	103
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	71	71

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	128	128
Bestand	103	103
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-25	-25

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
Nickenich	Umbau, Ausstattung	164	212.000 €	164
Gesamt		0		164

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Plaidt

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Plaidt	088	68	88	70	86
Gesamt Schulbezirk		68	88	70	86

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	72	73	82	77

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	54	55	62	58

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	54	55	62	58	229

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule Plaidt	80	72	7 Std		152
					0
					0
					0
Gesamt	80	72	0		152

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	54	54
Bestand	152	152
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	98	98

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	229	229
Bestand	152	152
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-77	-77

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Saffig

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Saffig	096	20	23	25	21
Gesamt Schulbezirk		20	23	25	21

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	19	26	22	18

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	14	20	17	14

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	14	20	17	14	65

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule Saffig		41	8,75 Std		41
					0
					0
					0
Gesamt	0	41		0	41

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	14	14
Bestand	41	41
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	27	27

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	65	65
Bestand	41	41
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-24	-24

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
Grundschule Saffig	Umbau, Ausstattung	77	365.000 €	77
Gesamt		0		77

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

5.6 VG Rhein-Mosel

Schulbezirke und Betreuungsplätze					
Schulbezirke	Gemeinden im Einzugsbereich	Ganztags-schule	betreuende Grundschule	Hort	Anzahl der Plätze insgesamt
Brey	Brey	0	40	0	40
Burgen	Brodenbach	0	51	0	0
	Burgen				
	Macken				
Dieblich	Dieblich	0	62	24	86
Kobern-Gondorf	Kobern-Gondorf Wolken	0	44	38	82
Lehmen	Lehmen	0	24	0	24
Lof	Hatzport	0	41	0	41
	Lof				
Niederfell	Niederfell	35	24	0	59
Oberfell	Alken	0	33	21	54
	Oberfell				
Rhens	Rhens	0	81	0	81
Spay	Spay	0	32	25	57
Waldesch	Waldesch	0	50	0	50
Winningen	Winningen	14	47	0	61
		49	438	108	595

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Schulbezirke	Anzahl der Betreuungsbedarfe				
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schuljahr	Summe Platz-Bedarf
Brey	16	9	5	11	41
Burgen	18	12	11	19	60
Dieblich	20	22	30	17	89
Kobern-Gondorf	34	29	29	23	115
Lehmen	5	8	12	8	33
Lof	10	14	11	13	48
Niederfell	7	10	2	8	27
Oberfell	22	24	13	27	86
Rhens	20	32	26	27	105
Spay	18	14	16	14	62
Waldesch	5	20	24	23	72
Winningen	19	14	15	19	67
	194	208	194	209	805

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26				
Schulbezirk	Ganztags-schule	betreuende Grund-schule	Hort	Summe Plätze
Brey	0	40	0	40
Burgen	0	51	0	51
Dieblich	0	62	24	86
Kobern-Gondorf	0	44	38	82
Lehmen	0	24	0	24
Lof	0	41	0	41
Niederfell	35	24	0	59
Oberfell	0	33	21	54
Rhens	0	81	0	81
Spay	0	32	25	57
Waldesch	0	50	0	50
Winningen	14	47	0	61
	49	529	108	686

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	194	194
Bestand	686	686
Fehlbedarf/Überdeckung 2026/27	492	492

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	805	805
Bestand	686	686
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-119	-119

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraus. Kosten	Gesamt Plätze
Niederfell	bauliche Erweiterung		514.080 €	0
Gesamt				0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Hinweis:

Die Kinder aus Noterschhausen besuchen eine Grundschule im Landkreis Rhein-Hunsrück

Umwandlung in Ganztags-schule geplant:		
Schulstandort	Grundschule	ab Schuljahr

Schulbezirk Brey

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul-jahr	2. Schul-jahr	3. Schul-jahr	4. Schul-jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Brey	204	19	18	10	15
Gesamt Schulbezirk		19	18	10	15

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul-jahr	2. Schul-jahr	3. Schul-jahr	4. Schul-jahr
	2025/26	21	12	7	14

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul-jahr	2. Schul-jahr	3. Schul-jahr	4. Schul-jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	16	9	5	11

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul-jahr	2. Schul-jahr	3. Schul-jahr	4. Schul-jahr	
	2025/26	16	9	5	11	41

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule Brey		40	7 Std		40
					0
					0
					0
Gesamt	0	40	0	0	40

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	16	16
Bestand	40	40
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	24	24

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	41	41
Bestand	40	40
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-1	-1

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Burgen

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Brodenbach	205	7	4	4	6
Burgen	206	12	11	7	13
Macken	215	6	3	9	7
Gesamt Schulbezirk		25	18	20	26

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	24	16	15	25

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	18	12	11	19

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	18	12	11	19	60

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule Burgen		51	6 Std		51
					0
					0
					0
Gesamt	0	51	0	0	51

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	18	18
Bestand	51	51
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	33	33

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	60	60
Bestand	51	51
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-9	-9

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Dieblich

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Dieblich	207	24	31	37	24
Gesamt Schulbezirk		24	31	37	24

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	27	29	40	23

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	20	22	30	17

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	20	22	30	17	89

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule Dieblich		62	6 Std		62
Kindertagesstätte "Unterm Regenbogen"				24	24
					0
					0
Gesamt	0	62		24	86

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	20	20
Bestand	86	86
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	66	66

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	89	89
Bestand	86	86
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-3	-3

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Kobern-Gondorf

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Kobern-Gondorf	212	24	28	28	20
Wolken	231	11	16	8	16
Gesamt Schulbezirk		35	44	36	36

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	45	38	38	31

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	34	29	29	23

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	34	29	29	23	115

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule an der Niederburg		44	6 Std		44
Kindertagesstätte St. Johannes				20	20
Kindertagesstätte Wildwiese, Wolken				18	18
					0
Gesamt	0	44		38	82

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	34	34
Bestand	82	82
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	48	48

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	115	115
Bestand	82	82
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-33	-33

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Lehmen

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Lehmen	504	5	12	15	12
Gesamt Schulbezirk		5	12	15	12

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	7	11	16	10

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	5	8	12	8

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	5	8	12	8	33

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule Lehmen		24	6 Std		24
					0
					0
					0
Gesamt	0	24		0	24

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	5	5
Bestand	24	24
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	19	19

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	33	33
Bestand	24	24
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-9	-9

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Löff

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul-jahr	2. Schul-jahr	3. Schul-jahr	4. Schul-jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Hatzenport	208	2	7	3	1
Löff	214	11	12	16	14
Gesamt Schulbezirk		13	19	19	15

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul-jahr	2. Schul-jahr	3. Schul-jahr	4. Schul-jahr
	2025/26	13	18	15	17

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul-jahr	2. Schul-jahr	3. Schul-jahr	4. Schul-jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	10	14	11	13

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul-jahr	2. Schul-jahr	3. Schul-jahr	4. Schul-jahr	
	2025/26	10	14	11	13	48

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule Löff		41	6 Std		41
					0
					0
					0
Gesamt	0	41	0	0	41

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	10	10
Bestand	41	41
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	31	31

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	48	48
Bestand	41	41
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-7	-7

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Niederfell

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Niederfell	217	5	6	7	5
Gesamt Schulbezirk		5	6	7	5

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe (incl. SFGM Kühr)					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	9	13	16	5

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	7	10	2	8

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	7	10	2	8	27

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule Niederfell		24	8 Std		24
Förderschule Herz-Jesu-Haus Kühr	35				35
					0
					0
Gesamt	35	24	0	0	59

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	7	7
Bestand	59	59
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	52	52

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	27	27
Bestand	59	59
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	32	32

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
Grundschule Niederfell	bauliche Erweiterung		514.080 €	0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Nörtershausen

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Nörtershausen	219	10	13	8	15
Gesamt Schulbezirk		10	13	8	15

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26				

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	0	0	0	0

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	Summe
	2025/26	0	0	0	0	0

Die Kinder aus Nörtershausen besuchen eine Grundschule im Landkreis Rhein-Hunsrück

Schulbezirk Oberfell

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Alken	201	8	5	5	9
Oberfell	220	17	15	12	12
Gesamt Schulbezirk		25	20	17	21

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	22	24	13	27

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	22	24	13	27

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	22	24	13	27	86

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule Oberfell		33	6 Std		33
Kindertagesstätte St. Nikolaus				21	21
					0
					0
Gesamt	0	33		21	54

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	22	22
Bestand	54	54
Fehlbedarf/Überdeckung 2026/27	32	32

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	86	86
Bestand	54	54
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	-32	-32

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Rhens

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Rhens	221	32	37	31	40
Gesamt Schulbezirk		32	37	31	40

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	26	43	35	36

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	20	32	26	27

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	20	32	26	27	105

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule am Königstuhl, Rhens		81	7 Std		81
					0
					0
					0
Gesamt	0	81	0	0	81

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	20	20
Bestand	81	81
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	61	61

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	105	105
Bestand	81	81
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-24	-24

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Rhens	Umwandlung in eine Ganztagsschule			
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Spay

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Spay	223	21	20	19	22
Gesamt Schulbezirk		21	20	19	22

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	24	18	21	19

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	18	14	16	14

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	18	14	16	14	62

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule St. Nikolaus, Spay		32	7 Std		32
Kindertagesstätte Rheinzwerge				25	25
					0
					0
Gesamt	0	32		25	57

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	18	18
Bestand	57	57
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	39	39

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	62	62
Bestand	57	57
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-5	-5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Waldesch

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Waldesch	227	10	24	30	28
Gesamt Schulbezirk		10	24	30	28

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	6	27	32	30

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	5	20	24	23

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	5	20	24	23	72

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule Waldesch		50	7 Std		50
					0
					0
					0
Gesamt	0	50	0	0	50

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	5	5
Bestand	50	50
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	45	45

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	72	72
Bestand	50	50
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-22	-22

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Winningen

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Winningen	230	23	16	22	22
Gesamt Schulbezirk		23	16	22	22

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	25	19	20	25

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	19	14	15	19

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	19	14	15	19	67

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Astrid-Lindgren-Grundschule	14	47	6 Std		61
					0
					0
					0
Gesamt	14	47		0	61

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	19	19
Bestand	61	61
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	42	42

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	67	67
Bestand	61	61
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-6	-6

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

5.7 VG Vallendar

Schulbezirke und Betreuungsplätze					
Schulbezirke	Gemeinden im Einzugsbereich	Ganztags-schule	betreuende Grundschule	Hort	Anzahl der Plätze insgesamt
Niederwerth	Niederwerth	0	19	0	19
Urbar	Urbar	0	67	0	67
Vallendar	Vallendar	0	69	42	111
Weitersburg	Weitersburg	0	32	0	32
		0	187	42	229

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Schulbezirke	Anzahl der Betreuungsbedarfe				
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schuljahr	Summe Platz-Bedarf
Niederwerth	9	5	8	5	27
Urbar	28	23	25	25	101
Vallendar	46	48	46	63	203
Weitersburg	14	22	22	29	87
	97	98	101	122	418

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26				
Schulbezirk	Ganztags-schule	betreuende Grund-schule	Hort	Summe Plätze
Niederwerth	0	19	0	19
Urbar	0	67	0	67
Vallendar	0	69	42	111
Weitersburg	0	32	0	32
	0	187	42	229

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	97	97
Bestand	229	229
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	132	132

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	418	418
Bestand	229	229
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-189	-189

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraus. Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt				0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Umwandlung in Ganztags-schule geplant:		
Schulstandort	Grundschule	ab Schuljahr

Schulbezirk Niederwerth

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul-jahr	2. Schul-jahr	3. Schul-jahr	4. Schul-jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Niederwerth	218	11	5	7	6
Gesamt Schulbezirk		11	5	7	6

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul-jahr	2. Schul-jahr	3. Schul-jahr	4. Schul-jahr
	2025/26	12	6	11	7

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul-jahr	2. Schul-jahr	3. Schul-jahr	4. Schul-jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	9	5	8	5

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul-jahr	2. Schul-jahr	3. Schul-jahr	4. Schul-jahr	
	2025/26	9	5	8	5	27

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule Niederwerth		19	6 Std		19
					0
					0
					0
Gesamt	0	19		0	19

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	9	9
Bestand	19	19
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	10	10

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	27	27
Bestand	19	19
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-8	-8

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Urbar

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Urbar	224	41	29	33	40
Gesamt Schulbezirk		41	29	33	40

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	37	31	33	33

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	28	23	25	25

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	28	23	25	25	101

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule Urbar		67	9 Std		67
					0
					0
					0
Gesamt	0	67		0	67

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	28	28
Bestand	67	67
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	39	39

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	101	101
Bestand	67	67
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-34	-34

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Vallendar

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul-jahr	2. Schul-jahr	3. Schul-jahr	4. Schul-jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Vallendar	226	65	72	77	83
Gesamt Schulbezirk		65	72	77	83

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul-jahr	2. Schul-jahr	3. Schul-jahr	4. Schul-jahr
	2025/26	61	64	61	84

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul-jahr	2. Schul-jahr	3. Schul-jahr	4. Schul-jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	46	48	46	63

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul-jahr	2. Schul-jahr	3. Schul-jahr	4. Schul-jahr	
	2025/26	46	48	46	63	203

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule Vallendar		69	9 Std		69
Kindertagesstätte Haus für Kinder				42	42
					0
					0
Gesamt	0	69		42	111

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	46	46
Bestand	111	111
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	65	65

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	203	203
Bestand	111	111
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-92	-92

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Weikersburg

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Weikersburg	229	23	33	24	27
Gesamt Schulbezirk		23	33	24	27

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	19	29	29	38

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	14	22	22	29

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	14	22	22	29	87

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Peter-Friedhofen-Grundschule		32	6 Std		32
					0
					0
					0
Gesamt	0	32	0	0	32

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	14	14
Bestand	32	32
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	18	18

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	87	87
Bestand	32	32
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-55	-55

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

5.8 VG Vordereifel

Schulbezirke und Betreuungsplätze					
Schulbezirke	Gemeinden im Einzugs- bereich	Ganztags- schule	betreuende Grundschule	Hort	Anzahl der Plätze insgesamt
Boos	Anschau	0	37	0	37
	Boos				
	Ditscheid				
	Lind				
	Munk				
	Nachtsheim				
Etringen	Etringen	0	35	0	35
Herresbach	Baar	0	23	0	23
	Herresbach				
	Siebenbach				
	Vrneburg				
	Weischenbach				
Kehrig	Kehrig	0	27	0	27
Kirchwald	Kirchwald	0	25	0	25
Kottenheim	Kottenheim	0	52	0	52
Langenfeld	Acht	0	25	0	0
	Art				
	Langenfeld				
	Langscheid				
Monreal	Bernel	0	35	0	35
	Monreal				
	Reudelsterz				
St. Johann	St. Johann	0	27	0	27
Weiler	Hiren	0	12	0	12
	Luxem				
	Weiler				
		0	261	0	261

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Schulbezirke	Anzahl der Betreuungsbedarfe				
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schuljahr	Summe Platz- Bedarf
Boos	20	8	14	15	57
Etringen	23	25	20	23	91
Herresbach	8	9	5	6	28
Kehrig	11	11	14	7	43
Kirchwald	7	14	7	6	34
Kottenheim	11	21	15	14	61
Langenfeld	7	7	7	6	27
Monreal	17	16	11	10	54
St. Johann	8	5	6	6	25
Weiler	9	8	6	9	32
	121	124	105	102	452

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26				
Schulbezirk	Ganztags- schule	betreuende Grund- schule	Hort	Summe Plätze
Boos	0	37	0	37
Etringen	0	35	0	35
Herresbach	0	23	0	23
Kehrig	0	27	0	27
Kirchwald	0	25	0	25
Kottenheim	0	52	0	52
Langenfeld	0	25	0	25
Monreal	0	35	0	35
St. Johann	0	27	0	27
Weiler	0	12	0	12
	0	298	0	298

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	121	121
Bestand	298	298
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	177	177

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	452	452
Bestand	298	298
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-154	-154

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraus. Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt				0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Hinweis:
Die Kinder aus Hausen besuchen eine Grundschule im Landkreis Ahrweiler

Umwandlung in Ganztagschule geplant:		
Schulstandort	Grundschule	ab Schuljahr

Schulbezirk Boos

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schuljahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Anschau	004	2	1	1	2
Boos	014	6	7	9	5
Ditscheid	019	2	1	3	2
Lind	063	0	1	0	0
Münk	077	4	2	4	3
Nachtsheim	079	9	3	5	7
Gesamt Schulbezirk		23	15	22	19

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schuljahr
	2025/26	26	11	19	20

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schuljahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	20	8	14	15

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schuljahr	
	2025/26	20	8	14	15	57

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule Boos		37	8 Std		37
					0
					0
					0
Gesamt	0	37		0	37

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	20	20
Bestand	37	37
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	17	17

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	57	57
Bestand	37	37
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-20	-20

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Ettringen

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Ettringen	025	35	35	28	27
		Grun			
Gesamt Schulbezirk		35	35	28	27

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	30	33	27	31

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	23	25	20	23

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	23	25	20	23	91

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule Ettringen		35	8 Std		35
					0
					0
					0
Gesamt	0	35		0	35

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	23	23
Bestand	35	35
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	12	12

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	91	91
Bestand	35	35
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-56	-56

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Hausten

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Hausten	034	3	3	3	4
Gesamt Schulbezirk		3	3	3	4

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	3	3	4	2

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	2	2	3	2

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	2	2	3	2	9

Die Kinder aus Hausten besuchen eine Grundschule im Landkreis Ahrweiler

Schulbezirk Herresbach

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul-jahr	2. Schul-jahr	3. Schul-jahr	4. Schul-jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Baar	007	5	7	1	5
Herresbach	035	5	2	1	7
Siebenbach	099	0	1	0	0
Virneburg	105	1	1	2	3
Welschenbach	113	0	0	0	0
Gesamt Schulbezirk		11	11	4	15

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul-jahr	2. Schul-jahr	3. Schul-jahr	4. Schul-jahr
	2025/26	11	12	6	8

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul-jahr	2. Schul-jahr	3. Schul-jahr	4. Schul-jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	8	9	5	6

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul-jahr	2. Schul-jahr	3. Schul-jahr	4. Schul-jahr	
	2025/26	8	9	5	6	28

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule Herresbach		23	8 Std		23
					0
					0
					0
Gesamt	0	23		0	23

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	8	8
Bestand	23	23
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	15	15

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	28	28
Bestand	23	23
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-5	-5

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Kehrig

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Kehrig	043	15	14	15	11
Gesamt Schulbezirk		15	14	15	11

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	15	14	18	9

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	11	11	14	7

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	11	11	14	7	43

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule Kehrig		27	6,75 Std		27
					0
					0
					0
Gesamt	0	27		0	27

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	11	11
Bestand	27	27
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	16	16

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	43	43
Bestand	27	27
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-16	-16

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Kirchwald

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Kirchwald	049	10	15	15	12
Gesamt Schulbezirk		10	15	15	12

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	9	19	9	8

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	7	14	7	6

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	7	14	7	6	34

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule Kirchwald		25	7 Std		25
					0
					0
					0
Gesamt	0	25		0	25

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	7	7
Bestand	25	25
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	18	18

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	34	34
Bestand	25	25
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-9	-9

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Kottenheim

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Kottenheim	055	15	23	20	28
Gesamt Schulbezirk		15	23	20	28

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	15	28	20	18

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	11	21	15	14

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	11	21	15	14	61

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule Kottenheim		52	9 Std		52
					0
					0
					0
Gesamt	0	52		0	52

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	11	11
Bestand	52	52
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	41	41

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	61	61
Bestand	52	52
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-9	-9

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Langenfeld

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Acht	001	0	3	0	0
Arft	006	3	0	3	0
Langenfeld	060	5	7	5	3
Langscheid	061	0	0	1	0
Gesamt Schulbezirk		8	10	9	3

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	9	9	9	8

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	7	7	7	6

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	7	7	7	6	27

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule Langenfeld		25	8,25 Std		25
					0
					0
					0
Gesamt	0	25		0	25

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	7	7
Bestand	25	25
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	18	18

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	27	27
Bestand	25	25
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-2	-2

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Monreal

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Bermel	011	1	3	3	2
Monreal	074	7	7	7	5
Reudelsierz	092	7	2	4	1
Gesamt Schulbezirk		15	12	14	8

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	14	11	10	15

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	17	16	11	10

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	17	16	11	10	54

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26				
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Summe
Grundschule Monreal		35	8 Std	35
				0
				0
				0
Gesamt	0	35	0	35

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	17	17
Bestand	35	35
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	18	18

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	54	54
Bestand	35	35
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-19	-19

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk St. Johann

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
St. Johann	097	8	12	10	9
Gesamt Schulbezirk		8	12	10	9

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	10	6	8	8

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	8	5	6	6

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	8	5	6	6	25

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule St.Johann		27	8 Std		27
					0
					0
					0
Gesamt	0	27		0	27

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	8	8
Bestand	27	27
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	19	19

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	25	25
Bestand	27	27
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	2	2

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Weiler

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul-jahr	2. Schul-jahr	3. Schul-jahr	4. Schul-jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Hirten	036	3	2	3	3
Luxem	066	7	3	2	1
Weiler	110	5	7	7	8
Gesamt Schulbezirk		15	12	12	12

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul-jahr	2. Schul-jahr	3. Schul-jahr	4. Schul-jahr
	2025/26	12	10	8	12

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul-jahr	2. Schul-jahr	3. Schul-jahr	4. Schul-jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	9	8	6	9

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul-jahr	2. Schul-jahr	3. Schul-jahr	4. Schul-jahr	
	2025/26	9	8	6	9	32

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule Weiler		12	7 Std		12
					0
					0
					0
Gesamt	0	12		0	12

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	9	9
Bestand	12	12
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	3	3

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	32	32
Bestand	12	12
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-20	-20

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
Grundschule Weiler	Umbau		89.470 €	0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

5.9 VG Weißenthurm

Schulbezirke und Betreuungsplätze					
Schulbezirke	Gemeinden im Einzugsbereich	Ganztags-schule	betreuende Grundschule	Hort	Anzahl der Plätze insgesamt
Bassenheim	Bassenheim	0	70	0	70
Kallenengers	Kallenengers	0	52	0	52
Kettig	Kettig	0	33	21	54
Mülheim-Kärlich	Mülheim-Kärlich	80	128	106	314
St. Sebastian	St. Sebastian	0	58	0	58
Urmitz	Urmitz	0	89	0	89
Weißenthurm	Weißenthurm	130	43	0	173
		210	473	127	810

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Schulbezirke	Anzahl der Betreuungsbedarfe				
	1. Schuljahr	2. Schuljahr	3. Schuljahr	4. Schuljahr	Summe Platz-Bedarf
Bassenheim	24	23	20	15	82
Kallenengers	16	14	16	20	66
Kettig	23	22	23	17	85
Mülheim-Kärlich	79	82	103	100	364
St. Sebastian	20	23	21	20	84
Urmitz	26	20	21	20	87
Weißenthurm	63	77	69	73	282
	251	261	273	265	1.050

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26				
Schulbezirk	Ganztags-schule	betreuende Grund-schule	Hort	Summe Plätze
Bassenheim	0	70	0	70
Kallenengers	0	52	0	52
Kettig	0	33	21	54
Mülheim-Kärlich	80	128	106	314
St. Sebastian	0	58	0	58
Urmitz	0	89	0	89
Weißenthurm	130	43	0	173
	210	472,5	127	810

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	251	251
Bestand	810	810
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	559	559

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	1.050	1.050
Bestand	810	810
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-241	-241

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraus. Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt				0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Umwandlung in Ganztags-schule geplant:		
Schulstandort	Grundschule	ab Schuljahr

Schulbezirk Bassenheim

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Bassenheim	202	30	31	20	23
Gesamt Schulbezirk		30	31	20	23

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	32	30	27	20

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	24	23	20	15

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	24	23	20	15	82

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule Bassenheim		70	8 Std		70
					0
					0
					0
Gesamt	0	70		0	70

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	24	24
Bestand	70	70
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	46	46

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	82	82
Bestand	70	70
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-12	-12

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Kaltenengers

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Kaltenengers	209	24	17	23	26
Gesamt Schulbezirk		24	17	23	26

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	21	18	21	26

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	16	14	16	20

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	16	14	16	20	66

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Peter-Wald-Grundschule		52	8,75 Std		52
					0
					0
					0
Gesamt	0	52		0	52

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	16	16
Bestand	52	52
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	36	36

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	66	66
Bestand	52	52
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-14	-14

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

"GaFöG-Bedarfsplan" für den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz
für das Schuljahr 2025/26

Schulbezirk Kettig

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Kettig	211	27	26	29	22
Gesamt Schulbezirk		27	26	29	22

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	30	29	30	22

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	23	22	23	17

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	23	22	23	17	85

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule Kettig		33	6 Std		33
Kindertagesstätte Arche Noah				21	21
					0
					0
Gesamt	0	33		21	54

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	23	23
Bestand	54	54
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	31	31

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	85	85
Bestand	54	54
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-31	-31

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Mülheim-Kärlich

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Mülheim-Kärlich	216	103	107	118	129
Gesamt Schulbezirk		103	107	118	129

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	105	109	137	133

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	79	82	103	100

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	79	82	103	100	364

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26				
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Summe
Kirschblütenschule Mülheim-Kärlich	80	50	8,75	130
Grundschule Christophorus		43	6,75 Std	43
Grundschule Peter und Paul		26	6 Std	26
kath. Kindertagesstätte Am Schlossgraben				30
Kindertagesstätte Chateau-Renault				76
Gesamt	80	128	106	314

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	79	79
Bestand	314	314
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	235	235

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	364	364
Bestand	314	314
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-50	-50

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk St. Sebastian

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul-jahr	2. Schul-jahr	3. Schul-jahr	4. Schul-jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
St. Sebastian	222	33	36	30	30
Gesamt Schulbezirk		33	36	30	30

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul-jahr	2. Schul-jahr	3. Schul-jahr	4. Schul-jahr
	2025/26	27	31	28	27

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul-jahr	2. Schul-jahr	3. Schul-jahr	4. Schul-jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	20	23	21	20

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul-jahr	2. Schul-jahr	3. Schul-jahr	4. Schul-jahr	
	2025/26	20	23	21	20	84

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Lindenbaum-Grundschule		58	8,75 Std		58
					0
					0
					0
Gesamt	0	58	0	0	58

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	20	20
Bestand	58	58
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	38	38

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	84	84
Bestand	58	58
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-26	-26

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Umitz

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Urmitz	225	36	29	29	34
Gesamt Schulbezirk		36	29	29	34

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	34	27	28	26

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	26	20	21	20

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	26	20	21	20	87

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule St. Georg		80	8,75		80
					0
					0
					0
Gesamt	0	89	0	0	89

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	26	26
Bestand	89	89
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	63	63

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschul Kinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	87	87
Bestand	89	89
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	2	2

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

Schulbezirk Weißenthurm

Zahl der Kinder am 31.07.2025 in den Gemeinden im Einzugsgebiet des Schulbezirks					
Ortsgemeinde	Kennziffer	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
Jahrgang		02.07.2018 bis 01.07.2019	02.07.2017 bis 01.07.2018	02.07.2016 bis 01.07.2017	02.07.2015 bis 01.07.2016
Weißenthurm	228	107	120	102	106
Gesamt Schulbezirk		107	120	102	106

Tatsächliche Anzahl Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe					
Schulbezirk	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
	2025/26	84	103	92	97

Ermittlung der voraussichtlichen Bedarfe für das Schuljahr 2025/26					
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr
		75%	75%	75%	75%
	2025/26	63	77	69	73

Zusammenfassung und Differenzierung der Bedarfe für das Schuljahr 2025/26						
Erwarteter Bedarf	Schuljahr	Anzahl der Betreuungsbedarfe				Summe
		1. Schul- jahr	2. Schul- jahr	3. Schul- jahr	4. Schul- jahr	
	2025/26	63	77	69	73	282

Darstellung der Betreuungsplätze für das Schuljahr 2025/26					
Grundschule	Ganztagsschule	betreuende Grundschule		Hort	Summe
Grundschule Weißenthurm	130	43	6,75 Std		173
					0
					0
					0
Gesamt	130	43	0		173

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	63	63
Bestand	173	173
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	110	110

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1. bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	282	282
Bestand	173	173
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-109	-109

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	Anzahl neue Plätze	voraussichtliche Kosten	Gesamt Plätze
				0
Gesamt		0		0

(1) Die Werte in der Zeile "Fehlbedarf/Überdeckung" weisen jeweils die Differenz zwischen Bedarf und Bestand aus

6 Bewertung der Bedarfslage

Derzeit ergeben sich folgende Versorgungsquoten der Betreuung nach dem Ganztagsförderungsgesetz:

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder mit Rechtsanspruch 1. Schuljahr	Summe
Bedarf	1.212	1.212
Bestand	3.990	3.990
Fehlbedarf/Überdeckung 2025/26	2.778	2.778

Der GaFöG-Bedarfsplan für den Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz zielt darauf ab, bedarfsgerecht ausreichende Betreuungsplätze für einen Schulbezirk auszuweisen. Hiermit soll den Bedürfnissen vieler Familien und damit vor allem dem Anliegen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Rechnung getragen werden und den Kindern kann in den Grundschulen eine gute Bildung, Erziehung und Betreuung zu teil werden.

Der Landkreis Mayen-Koblenz betreibt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. Träger des Jugendamtes im Rahmen seiner Jugendhilfeplanung eine Bedarfsplanung zur Umsetzung der Bestimmungen des Ganztagsförderungsgesetzes für die Betreuung der Grundschulkinder. Als Struktur des GaFöG-Bedarfsplanes sind die Betreuungsangebote nach Schuljahren der Kinder ausgewiesen.

Für den Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz kann festgestellt werden, dass für die Kinder, die das erste Schuljahr besuchen, der Betreuungsanspruch sichergestellt werden kann.

Ermittlung des Ausbaubedarfes/der Überdeckung an Betreuungsplätzen (1)		
Gegenüberstellung Bestand - Bedarf	Betreuungsplätze für Grundschulkinder 1.- bis 4. Schuljahr	Summe
Bedarf	5.092	5.092
Bestand	3.990	3.990
Fehlbedarf/Überdeckung 2029/30	-1.103	-1.103

Stellt man den rechnerisch planerisch ermittelten Bedarf an Betreuungsplätzen für Grundschulkinder vom 1. bis zum 4. Schuljahr der tatsächlichen Anzahl an Betreuungsplätzen gegenüber, kann festgestellt werden, dass hier noch Handlungsbedarf besteht. Durch die Umwandlung von Grundschulen in Ganztagschulen werden jedoch noch weitere rechtsanspruchserfüllende Betreuungsplätze geschaffen.

Folgende Grundschulen werden in Ganztagschulen umgewandelt:

Umwandlung in Ganztagschule geplant:		
Verbandsgemeinde	Grundschule	ab Schuljahr
Maifeld	Cusanus Münstermaifeld	2026/27
Mendig	Pfarrer Bechtel Mendig	2026/27
Rhens	Grundschule	2027/28

Auch sind in nachstehenden Grundschulen Erweiterungsmaßnahmen geplant:

konkret geplante zusätzliche Erweiterungsmaßnahmen				
Grundschule	Art der Maßnahme	voraus. Kosten	Bundes-zuschuss*	
Medardus, Bendorf	Umbau, Ausstattung	154.000 €	107.800 €	
Cusanuns, Münstermaifeld	Umbau, Ausstattung	270.000 €	189.000 €	
Pfarrer Bechtel, Mendig	Anbau Mensa	4.375.000 €	3.062.500 €	
Grundschule Nickenich	Umbau, Ausstattung	420.288 €	294.201 €	
Grundschule Saffig	Umbau, Ausstattung	376.881 €	263.817 €	
Grundschule Weiler	Erweiterung	89.470 €	62.629 €	
Grundschule Niederfell	Anbau Mensa	514.080 €	359.856 €	
Gesamt		6.199.718 €	4.339.803 €	

Durch den Umbau, Ausbau und Anbau an den Grundschulen werden perspektivisch ebenfalls neue Betreuungsplätze zur Umsetzung des Betreuungsanspruches nach dem GaFöG geschaffen.

Durch den Ausbau des Betreuungsangebotes nach den Bestimmungen des GaFöG an Grundschulen werden bedarfsgerecht ausreichende Betreuungsplätze an einer Grundschule geschaffen. Hiermit soll den Bedürfnissen vieler Familien und damit vor allem dem Anliegen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Rechnung getragen werden und den Kindern kann in den Grundschulen eine gute Bildung, Erziehung und Betreuung zu teil werden.

Die Bedarfsplanung erfordert eine ständige Fortschreibung, um auf Bedarfsänderungen im Zuge eines sich verändernden Inanspruchnahmeverhalten sowie weiteren bedarfsgenerierenden Veränderungen angemessen reagieren zu können.

Nicht in jeder Grundschule im Bereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz sind alle Betreuungsplätze rechtsanspruchserfüllend mit einer durchgängigen Betreuungszeit von 8 Stunden am Stück und länger eingerichtet. Nach Rückmeldung der Träger der Grundschulen reicht oftmals eine reduzierte vor- und nachschulische Betreuungszeit aus. Sollte es hier zu einem geänderten Inanspruchnahmeverhalten der Eltern kommen, so werden schnellstmöglich die Voraussetzungen zur rechtsanspruchserfüllenden Ausweisung der Plätze geschaffen.

In gemeinsamen örtlichen Bedarfsplanungsgesprächen, insbesondere unter Beachtung der tatsächlichen aktuellen Belegung und der Anmeldungen, werden auch unterjährig die Aussagen zur Bedarfsfestlegung des GaFöG-Bedarfsplans für den jeweiligen Schulbezirk auf Stimmigkeit geprüft. Zusammen mit den Trägern wird die Bedarfsplanungsbehörde festlegen, ob diese durchschnittliche Versorgungsquote zur Umsetzung gelangt oder ggfls. bedarfsabhängig eine Anpassung nach oben oder unten erfolgen soll bzw. muss.

Die Aussagen des GaFöG-Bedarfsplans sind lösungsorientiert vorrangig schulbezirkbezogen zu interpretieren. Der Ausbau der Plätze für alle Kinder bis zum 4. Schuljahr ist im Übrigen ein wichtiger Beitrag zur zukünftigen Sicherung von Schulbezirken und somit zur Aufrechterhaltung einer familienpolitisch aber auch bildungspolitisch wichtigen Infrastruktur gerade im ländlichen Raum.

Vorlage

Gremium	Sitzungsart	Zuständigkeit	Datum
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	Entscheidung	10.06.2026
Kreisausschuss	öffentlich	Kenntnisnahme	18.08.2026
Kreistag	öffentlich	Kenntnisnahme	16.11.2026

Tagesordnungspunkt:

Konzept zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Grundschulkindern in den Schulferien

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt das als Anlage beigefügte Konzept zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Grundschulkindern in den Schulferien im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz in der Fassung Stand Mai 2026.

Die Verwaltung wird beauftragt, die hierzu erforderlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen abzuschließen.

Sachlage:

Der Jugendhilfeausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung vom 19.11.2025 beauftragt, ein Konzept zur Umsetzung des ab 01.08.2026 stufenweisen greifenden Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Grundschulkindern in den Schulferien im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz zu erarbeiten und dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen. Mit der vorliegenden Beschlussvorlage kommt die Verwaltung diesem Auftrag nach.

Das beigefügte Konzept (siehe Anlage) wurde auf Basis der rechtlichen Rahmenbedingungen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz entwickelt. Es schafft die fachliche und organisatorische Grundlage für den Aufbau einer bedarfsgerechten, verlässlichen und qualitativen Ferienbetreuungsstruktur im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz.

Kern des Konzepts ist eine arbeitsteilige Aufgabenstruktur, die an die bewährten dezentralen Strukturen in der Jugendarbeit anknüpft.

Der Rechtsanspruch besteht gegenüber dem Landkreis Mayen-Koblenz als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Gesamt- und Planungsverantwortung verbleibt beim Kreisjugendamt.

Die operative Umsetzung der Ferienangebote erfolgt dezentral durch die Verbandsgemeinden und die Stadt Bendorf, um kommunale Gestaltungsspielräume zu wahren und passgenaue Lösungen vor Ort zu ermöglichen.

Zur finanziellen Unterstützung dieser arbeitsteiligen Aufgabenstruktur sieht das Konzept zwei zentrale Finanzierungsinstrumente vor:

1. Personalkostenpauschale für Koordinierungsstellen

Die Verbandsgemeinden und die Stadt Bendorf erhalten für die Umsetzung der Koordinierungs- und Organisationsaufgaben vor Ort im Auftrag des Landkreises von bis zu

1,0 Vollzeitäquivalent (VZÄ) eine Personalkostenpauschale von 86.000 EUR – unabhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler sowie der Schulstandorte in der jeweiligen Kommune.

Bei geringerem Stellenumfang erfolgt die Zahlung der Pauschale anteilig entsprechend dem tatsächlich besetzten Vollzeitäquivalent. Für das Kalenderjahr 2026 wird die Personalkostenübernahme entsprechend dem eingerichteten Stellenumfang für das gesamte Jahr gewährt werden, um bereits angefallene Planungs- und Koordinierungsarbeiten abzudecken.

Die Verbandsgemeinden bzw. die Stadt Bendorf können die Stelle – vollständig oder in anteiligen Stellenumfängen – auch an Kooperationspartner übertragen, sofern diese Aufgaben der Koordinierung und Organisation der Ferienbetreuungsangebote im kommunalen Auftrag wahrnehmen. Die Kommune bleibt in jedem Fall für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich.

Die Personalkostenpauschale für eine Koordinierungsstelle gilt entsprechend für die Städte Andernach und Mayen im Rahmen der Erstattung nach § 31 Abs. 3 LFAG, sofern entsprechende Stellen tatsächlich eingerichtet werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass in einem anderen Landkreis im Hinblick auf die Personalkostenerstattung der Landkreistag umsatzsteuerrechtliche Bedenken angemeldet hat. Der Landkreistag informiert die Verwaltungen nach Prüfung des Sachverhalts.

2. Teilnehmerpauschale

Des Weiteren wird eine Teilnehmerpauschale gewährt, die an den tatsächlichen Teilnahmetagen anspruchsberechtigter Grundschulkinder ansetzt. Vorgesehen ist eine kreisseitige Pauschale in Höhe von 10,00 EUR je teilnehmenden Kind am Betreuungstag. Die Budgetierung erfolgt je Verbandsgemeinde beziehungsweise Stadt Bendorf auf Grundlage der Planungs- und Zielgrößen. Die Abrechnung erfolgt nachgelagert über eine Spitzabrechnung anhand nachgewiesener teilnehmender Kinder am Betreuungstag.

Die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Kreisjugendamt und kreisangehörigen Kommunen soll nach Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen verbindlich geregelt werden.

Zur Steuerung der Umsetzung ist ein fortlaufendes Monitoring vorgesehen. Zudem soll erstmals im Jahr 2029 und anschließend in einem dreijährigen Rhythmus eine Evaluation der abgestimmten Aufgabenverteilung, der Finanzierungsinstrumente und der Wirksamkeit der Angebotsstruktur stattfinden.

Der am 25.02.2026 in der hauptamtlichen Bürgermeisterdienstbesprechung vorgelegte Konzeptentwurf wurde auf Grundlage der Abstimmungen mit den Verbandsgemeinden und der Stadt Bendorf ausgearbeitet und von der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern positiv bewertet. Ebenso nahm der Kreistag am 09.03.2026 vom Konzeptentwurf Kenntnis und beauftragte die Verwaltung diesen fortzuentwickeln. Die nun vorliegende Fassung stellt die fachliche, organisatorische und finanzielle Grundlage für die Umsetzung des Rechtsanspruchs in den Schulferien dar.

Finanzierung/Finanzielle Auswirkungen:

Für 2026 sind die erforderliche Mittel bereits bei Leistung 36104 berücksichtigt.

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien im Landkreis Mayen-Koblenz?

- ☒ Ja
☐ Nein, weiter mit der Prüfung der demografischen Relevanz

Welche Lebensbereiche von Familien sind betroffen (z. B. materielle Situation von Familien, Betreuung von Kindern, Miteinander der Generationen, Vereinbarkeit von Familie und Beruf)?

Betreuung von Kindern, Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Trägt die geplante Regelung zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen für Familien im Landkreis Mayen-Koblenz bei? Wenn ja, worin besteht diese Verbesserung?

- ☒ Ja
Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Förderung von Grundschulkindern
☐ Nein

Hat die geplante Entscheidung negative Auswirkungen auf Familien im Landkreis Mayen-Koblenz? Wenn ja, welche? Begründung des Beschlussvorschlages bzw. Darstellung der Abwägung, die zu diesem Beschlussvorschlag geführt hat.

- ☐ Ja Hier bitte die Begründung eingeben.
☒ Nein

Demografische Relevanz:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkungen auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels, nämlich

- die Geburtenrate
 - die Lebenserwartung
 - die Außenwanderung (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)
- und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur (Bevölkerungszahl, Alter, Herkunft) des Landkreises Mayen-Koblenz?

- ☒ Nein, weiter mit Klimaverträglichkeitsprüfung
☐ Ja:

- Wie stellen sich die Auswirkungen der beabsichtigten Entscheidung im Einzelnen dar?
- Sind die direkten/indirekten Folgen durch ergänzende Maßnahmen zu begleiten und wenn ja, in welcher Form?
☐ Ja Bitte hier Ihren Text eingeben.
☐ Nein

Klimaverträglichkeit:

Liegt eine liegenschaftsbezogene Investition mit klimarelevanten Auswirkungen vor oder würde sich die liegenschaftsbezogene Investition mit CO₂-reduzierenden Maßnahmen verknüpfen lassen?

- ☐ Ja
☒ Nein, Ende der Prüfungen

Energetisches Gesamtkonzept

Ist die geplante Maßnahme Teil eines aktuellen energetischen Gesamtkonzeptes für die Liegenschaft? (Wärmeschutz der Gebäudehülle, Gebäudetechnik und organisatorische sowie verhaltensbedingte Anforderungen)

- ☐ Ja
☐ Nein

Begründung/Erläuterung:
Hier bitte Ihren Text eingeben.

Wurde der Anschluss an einen Nah-/Fernwärmeverbund bzw. die Schaffung eines solchen geprüft?

- ☐ Ja
☐ Nein

Begründung/Erläuterung:
Hier bitte Ihren Text eingeben.

Gebäudehülle (Gebäudedämmung)

Wurden Maßnahmen zur Energieeinsparung bei Arbeiten an der Gebäudehülle berücksichtigt?

- ☐ Ja
☐ Nein

Begründung/Erläuterung:
Hier bitte Ihren Text eingeben.

Gebäudetechnik: Vorrang Regenerativer Energien

Wurde der Vorrang regenerativer Energien bei Erneuerungen an Heizungs- und Warmwasseranlagen berücksichtigt?

- ☐ Ja
☐ Nein

Sind regenerative Energien zum Einsatz gekommen?

- ☐ Ja
☐ Nein

Begründung/Erläuterung:

[Hinweis: Wenn nein: Welche substanziellen Aspekte insbesondere betriebswirtschaftlicher Art sprachen dagegen? Wurden bei der Abwägung auch andere Aspekte (regionale Wertschöpfung, CO₂-Minimierungen) berücksichtigt?]

Hier bitte Ihren Text eingeben.

Wurden die Auswirkungen der Investition auf die Emission an CO₂-Äquivalenten (CO₂eq) ermittelt?

- ☐ Ja
☐ Nein

Begründung/Erläuterung:

[Hinweis: Wenn ja, nähere Angaben (z.B. Gesamteinsparung CO₂ in t und Kosten je vermiedener Tonne CO₂ in Bezug auf Lebensdauer der Anlage)]

Hier bitte Ihren Text eingeben.

Bei der Installation von regenerativen Energieanlagen insbesondere in Bildungseinrichtungen:

Wurden Möglichkeiten zur Einbeziehung der regenerativen Energieanlagen in den Unterricht bzw. zu deren Nutzung für die Öffentlichkeitsarbeit geschaffen?

- ☐ Ja
☐ Nein

Begründung/Erläuterung:

Hier bitte Ihren Text eingeben.

- Konzept GaFöG – Konzept zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Grundschulkindern in den Schulferien im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz, Stand Mai 2026
- Mustervereinbarung GaFöG und Anlagen

Konzept zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Grundschulkindern in den Schulferien

im Zuständigkeitsbereich des
Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz



**Auftrag des Jugendhilfeausschusses
vom 19.11.2025**

Stand: Mai 2026

Foto: Fotolia

Impressum

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Kinder, Jugend und Familie
Bahnhofstr. 9
56068 Koblenz

E-Mail: leena.koivuluoma@kvmyk.de
Internet: www.mayen-koblenz.de

Erstellt durch:
5.1.59 Kinder- und Jugendförderung

Inhaltsverzeichnis

1	Präambel und Zielsetzung	- 4 -
2	Rechtlicher Rahmen und Verantwortungsstruktur	- 5 -
2.1	Bundesrecht	- 5 -
2.2	Landesrecht Rheinland-Pfalz	- 6 -
2.3	Abgrenzung der Rechtskreise und Zuständigkeitsstruktur	- 7 -
3	Ausgangssituation im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes.....	- 8 -
3.1	Dezentrale Strukturen in der Jugendarbeit.....	- 8 -
3.2	Bestand der Ferienangebote	- 9 -
3.3	Bedarfsprognose und erwartete Inanspruchnahme	- 10 -
3.4	Herausforderungen und Entwicklungsbedarf	- 11 -
4	Planung, Koordinierung und operative Umsetzung der Ferienangebote.....	- 12 -
4.1	Planungs- und Steuerungsprozess zwischen Kreisjugendamt und Kommunen.....	- 12 -
4.2	Koordinierung auf Ebene der kreisangehörigen Kommunen.....	- 13 -
4.3	Organisation und Durchführung der Ferienangebote	- 14 -
5	Finanzierung und Finanzierungsinstrumente.....	- 15 -
5.1	Finanzierungsgrundsätze	- 15 -
5.2	Finanzierungsinstrumente	- 16 -
5.2.1	Personalkostenpauschale für die Einrichtung einer Koordinierungsstelle	- 16 -
5.2.2	Vergütungspauschale je Teilnehmer	- 16 -
5.3	Personalaufwand beim Kreisjugendamt	- 17 -
6	Steuerung, Monitoring und Evaluation	- 17 -
6.1	Steuerung	- 18 -
6.2	Monitoring	- 18 -
6.3	Evaluation	- 19 -
7	Zeit- und Umsetzungsplan	- 19 -
8	Zusammenfassung und Ausblick	- 20 -
9	Quellenverzeichnis	- 21 -

Vorbemerkung:

Im nachfolgenden Konzept zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Grundschulkindern in den Schulferien wird zur besseren Lesbarkeit des Textes auf die geschlechterspezifische Bezeichnung verzichtet. Selbstverständlich sind alle Geschlechter in gleicher Weise gemeint und angesprochen.

1 Präambel und Zielsetzung

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 2. Oktober 2021 hat der Bundesgesetzgeber einen stufenweise einsetzenden Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter geschaffen. Dieser greift erstmals ab dem Schuljahr 2026/2027 und umfasst neben der Schulzeit ausdrücklich auch die Schulferien.¹ Während die Bedarfsplanung des Ganztagsanspruchs in der Schulzeit im GaFöG-Bedarfsplan abgebildet ist, erfordert die Sicherstellung des Rechtsanspruchs in den Schulferien eine gesonderte konzeptionelle und planerische Betrachtung.

Der Rechtsanspruch besteht gegenüber dem Landkreis Mayen-Koblenz als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Er wird durch das Kreisjugendamt wahrgenommen. Seine Umsetzung setzt ein abgestimmtes Zusammenwirken zwischen dem Kreisjugendamt, den Verbandsgemeinden und der Stadt Bendorf voraus. Dabei kommt den Kommunen bei der konkreten Angebotsgestaltung vor Ort eine tragende Rolle zu.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 19.11.2025 das Kreisjugendamt beauftragt, ein Konzept zur Umsetzung der ganztägigen Förderung von Grundschulkindern **in den Schulferien** zu erstellen. Das vorliegende Konzept kommt diesem Auftrag nach. Es definiert die Rahmenbedingungen, die arbeitsteilige Aufgabenstruktur zwischen Kreisjugendamt und kreisangehörigen Kommunen und die Finanzierungsinstrumente, um im Zusammenwirken der beteiligten Akteure eine bedarfsgerechte, verlässliche und qualitative Ferienbetreuungsstruktur im Landkreis zu sichern und weiterzuentwickeln. Es dient als Orientierungsrahmen für das Kreisjugendamt und die Verbandsgemeinden bzw. die Stadt Bendorf und wahrt dabei die kommunalen Gestaltungsspielräume vor Ort.

¹ Vgl. Bundesgesetzblatt (BGBl.) – Bundesgesetzblatt Teil I: Nr. 71 vom 11.10.2021. S. 4602–4606. §24 Abs. 4 SGB VIII Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 02.10.2021. Bundesgesetzblatt online (bgbl.de), Dokument-ID: bgbl121s4602.pdf

2 Rechtlicher Rahmen und Verantwortungsstruktur

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter in den Schulferien beruht auf bundes- und landesrechtlichen Vorgaben. Maßgeblich sind insbesondere die Regelungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch sowie die landesrechtlichen Bestimmungen des Landes Rheinland-Pfalz. Da die Anspruchserfüllung in den Schulferien über unterschiedliche Angebotsformen erfolgen kann, sind damit jeweils eigene Rechtskreise, Verantwortlichkeiten und mögliche Erfüllungswege verbunden. Hieraus ergibt sich ein abgestimmter Handlungs- und Steuerungsbedarf zwischen den beteiligten Akteuren.

2.1 Bundesrecht

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) ist bundesrechtlich im Achten Buch Sozialgesetzbuch verankert. § 24 Abs. 4 SGB VIII begründet ab dem 01. August 2026 einen stufenweise in Kraft tretenden Anspruch auf Ganztagsförderung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Grundschulalter. Beginnend mit der Klassenstufe 1 wird der Anspruch bis zum Schuljahr 2029/2030 jährlich um eine weitere Klassenstufe erweitert, sodass künftig ab Schuleintritt bis zum Beginn der Klassenstufe 5 ein entsprechender Anspruch besteht. Der Anspruch umfasst eine Förderung an fünf Werktagen von Montag bis Freitag im Umfang von acht Stunden täglich. Er erstreckt sich auch auf die Zeit der Schulferien. Die Länder können eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien festlegen. Eine Pflicht zur Inanspruchnahme des Angebots besteht nicht.²

Zur Sicherstellung des Rechtsanspruchs in den Schulferien hat der Bundesgesetzgeber die berücksichtigungsfähigen Angebotsformen erweitert. Durch die Gesetzesänderung vom 29. März 2026 wurde § 24 Abs. 4 SGB VIII dahin gehend ergänzt, dass der Anspruch in den Schulferien auch dann als erfüllt gilt, sofern Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII eines öffentlichen Trägers der Jugendhilfe oder eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen werden. Damit können in den Schulferien neben Angeboten in Tageseinrichtungen und schulischen Angeboten auch Angebote der Jugendarbeit zur Anspruchserfüllung herangezogen werden.³

Darüber hinaus können weitere Angebote der Jugendarbeit in die Anspruchserfüllung einbezogen werden, sofern sie im Rahmen der Jugendhilfeplanung berücksichtigt und unter Verantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe umgesetzt werden.⁴

² Vgl. Bundesgesetzblatt (BGBl.) – Bundesgesetzblatt Teil I: Nr. 71 vom 11.10.2021. S. 4602–4606. §24 Abs. 4 SGB VIII Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 02.10.2021. Bundesgesetzblatt online (bgbl.de), Dokument-ID: bgbl121s4602.pdf.

³ Vgl. Bundesgesetzblatt (BGBl.) – Bundesgesetzblatt Teil I: Nr. 85 vom 01.04.2026. Gesetz zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztag während der Schulferien vom 29.03.2026. Bundesgesetzblatt online (recht.bund.de), FNA: 860-8, 224-31. Stand: 13.04.2026. <https://www.recht.bund.de/eli/bund/bgbl-1/2026/85>

⁴ Vgl. Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz: FAQ *Rechtsanspruch Ganztag*, Antwort zu Frage II.33. „Der Anspruch gilt auch als erfüllt, wenn Angebote von öffentlichen Trägern und anerkannten freien Trägern in den Ferien vorgehalten werden. Wie müssen Angebote

2.2 Landesrecht Rheinland-Pfalz

Die bundesrechtlichen Vorgaben zum Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung in den Schulferien werden durch landesrechtliche Regelungen konkretisiert. Maßgeblich sind hierbei vor allem das Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), das Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz (KiTaG) sowie die zu diesen Gesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Besondere Bedeutung kommt § 14a AGKJHG (Bedarfsplanung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote) zu. Danach wird das fachlich zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zum Verfahren der Bedarfsplanung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote sowie zu deren inhaltlichen Anforderungen zu regeln. Dies umfasst auch die Möglichkeit, Schließzeiten von bis zu vier Wochen jährlich während der Schulferien landesrechtlich auszugestalten.⁵

Basierend darauf ist vorgesehen, die Schließzeitenregelung in der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) zu definieren. § 1 KiTaGAVO der Verordnung enthält bereits Regelungen zur Bedarfsplanung gemäß § 19 Abs. 6 KiTaG, die von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmen ist. Diese Regelungen sollen ergänzt werden, sodass die Jugendämter im Rahmen ihrer Bedarfsplanung Schließzeiten vorsehen und entsprechend ausweisen können.⁶

Ergänzend sind die landesrechtlichen Regelungen und fachlichen Vorgaben zur Jugendarbeit in Rheinland-Pfalz zu beachten, insbesondere das Jugendförderungsgesetz Rheinland-Pfalz (JuFöG), die hierzu erlassene Verwaltungsvorschrift zum Jugendförderungsgesetz (VV JuFöG) sowie die fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA). Sie bilden den rechtlichen und fachlich-qualitativen Rahmen für Anerkennung und Ausgestaltung von Angeboten der Jugendarbeit, die für die Umsetzung des Rechtsanspruchs in den Schulferien herangezogen werden können. Soweit diese Angebote zur Erfüllung des Rechtsanspruchs eingesetzt und über diesen Zweck finanziert werden, findet der finanzielle Förderrahmen des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) unter Beachtung des Doppelförderungsverbots Anwendung.⁷

freier Träger ausgestaltet sein? Wie können weitere Angebote realisiert werden?". Stand: 13.04.2026. <https://bildung.rlp.de/ganztagsschule/schwerpunkte/rechtsanspruch-ganztag/faq>

⁵ Vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 22.10.2025, Nr. 20, S. 585. Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Länderfinanzausgleichsgesetzes vom 14.10.2025. § 14a Bedarfsplanung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote. Stand: 09.12.2025

⁶ Vgl. Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz, *FAQ Rechtsanspruch Ganztag*, Antwort zu Frage II.17. „Wird das Land nach § 24 Abs. 4 n.F. SGB VIII von der Möglichkeit einer landesrechtlichen Regelung wegen Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien Gebrauch machen?“. Stand: 06.01.2026. <https://bildung.rlp.de/ganztagsschule/schwerpunkte/rechtsanspruch-ganztag/faq>

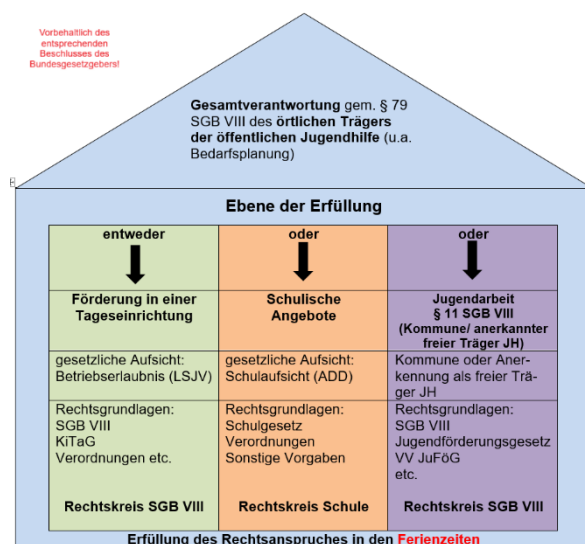
⁷ Vgl. Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz: *FAQ Rechtsanspruch Ganztag*, Antwort zu Frage II.33. „Der Anspruch gilt auch als erfüllt, wenn Angebote von öffentlichen Trägern und anerkannten freien Trägern in den Ferien vorgehalten werden. Wie müssen Angebote freier Träger ausgestaltet sein? Wie können weitere Angebote realisiert werden?“. Stand: 13.04.2026. <https://bildung.rlp.de/ganztagsschule/schwerpunkte/rechtsanspruch-ganztag/faq>

Daneben ist die Grundschulordnung (GSchO) zu berücksichtigen. Die GschO regelt die Belange der Grundschule vor dem Hintergrund des geltenden Schulgesetzes und eröffnet zugleich den schulrechtlichen Rahmen für ergänzende schulische Ferienangebote. Diese unterliegen den schulrechtlichen Vorgaben und entziehen sich der unmittelbaren Steuerung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe. Sie können gleichwohl zur Anspruchserfüllung beitragen, sofern sie im Rahmen der Jugendhilfeplanung berücksichtigt werden.⁸

2.3 Abgrenzung der Rechtskreise und Zuständigkeitsstruktur

Mit der Verankerung des Rechtsanspruchs im SGB VIII handelt es sich bei der Sicherstellung der ganztägigen Förderung für Kinder im Grundschulalter um eine kommunale Pflichtaufgabe. Gemäß § 79 SGB VIII liegt die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe; § 79 Absatz 2 SGB VIII verpflichtet diesen zur Sicherstellung eines angemessenen und ausreichenden Angebots und zur kontinuierlichen Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII.⁹

Für die Einordnung der Anspruchserfüllung in den Schulferien ist zu berücksichtigen, dass je nach Angebotsform unterschiedliche Rechtskreise und Erfüllungswege berührt sein können: die Förderung in einer Tageseinrichtung, schulische Angebote oder die Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII. Entsprechend gelten je Angebotsweg unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen und Aufsichtsstrukturen, die in nachfolgender Darstellung veranschaulicht sind.¹⁰



Quelle: Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz

⁸ Vgl. Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz, Rechtsgrundlagen, Grundschulordnung. Stand: 03.04.2026. https://bildung.rlp.de/grundschule/rechtsgrundlagen?utm_source=chatgpt.com

⁹ Vgl. Bundesgesetzblatt (BGBl.) – Bundesgesetzblatt Teil I: Nr. 45 vom 26.09.2012, S. 2049. § 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung SGB VIII. Stand: 06.01.2026. https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s4602.pdf#/text/bgbl112s2022.pdf?_ts=1768212752859

¹⁰ Vgl. Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft. Finale Fassung – Protokoll „Umsetzung des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG). Regionalveranstaltungen mit Jugendämtern. S. 4-5. Stand: Oktober 2025.

Neben den anspruchsbegründenden Regelungen sind bei der Umsetzung der Angebote in den Schulferien auch die allgemeinen jugendhilferechtlichen Vorgaben des SGB VIII zu beachten. Dies betrifft insbesondere den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sowie die Anforderungen an die persönliche Eignung der eingesetzten Personen nach § 72a SGB VIII.

Aus dieser Systematik folgt, dass die Sicherstellung des Rechtsanspruchs in den Schulferien nicht durch einen einzigen Leistungs- oder Zuständigkeitsbereich abgedeckt werden kann, sondern eine abgestimmte Aufgaben- und Rollenverteilung zwischen den beteiligten Akteuren erfordert. Die konkrete organisatorische Aufgaben- und Rollenverteilung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes wird in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt.

3 Ausgangssituation im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs in den Schulferien knüpft an die bestehenden Strukturen und Angebotslandschaften im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz an. Maßgeblich für die Einschätzung der Ausgangslage sind die vorhandenen Organisationsstrukturen der kommunalen Jugendarbeit, der bisherige Umfang an Ferienangeboten sowie die auf Grundlage der Geburtenzahlen prognostizierbare Nachfrage. Da sich diese Ausgangsbedingungen zwischen den acht Verbandsgemeinden und der Stadt Bendorf erheblich unterscheiden, ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich. Hieraus lassen sich die zentralen Handlungsfelder für den bedarfsorientierten Ausbau der Ferienbetreuung ableiten.

3.1 Dezentrale Strukturen in der Jugendarbeit

Bereits vor mehr als zwei Jahrzehnten wurden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit den Kommunen dezentrale Strukturen für die Jugendarbeit geschaffen und die Aufgaben der Jugendarbeit auf die kommunale Ebene übertragen.¹¹

Diese bestehenden Organisationsstrukturen bilden die Grundlage für die Umsetzung des Rechtsanspruchs in den Schulferien und werden in einer zwischen Landkreis und kommunaler Ebene abgestimmten Aufgabenverteilung fortgeführt. Die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung verbleibt dabei beim Landkreis als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, während die operative Umsetzung dezentral vor Ort durch die sieben Verbandsgemeinden und die Stadt Bendorf erfolgt. Das Kreisjugendamt tritt somit nicht als unmittelbarer Maßnahmenträger auf.

¹¹ Vgl. Sitzungsvorlage Jugendhilfeausschuss vom 19.11.2025. B) Bedarfsdeckung des Rechtsanspruchs in den Schulferien. S. 5

Die Kommunen sind Einstellungsträger der Fachkräfte der Jugendarbeit. Dadurch können Strukturen und Angebote vor Ort passgenau entwickeln und vorgehalten werden. Unterschiedliche örtliche Ausgangslagen, bestehende Angebotslandschaften und verfügbare kommunale Ressourcen können so angemessen berücksichtigt werden.

Die Kommunen können die Ferienangebote mit eigenen Kräften, durch Beauftragung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe oder in Kombination beider Wege umsetzen. Die Einbindung anerkannter freier Träger ist dabei ausdrücklich gewünscht und konzeptionell vorgesehen. Zugleich behalten die Kommunen den Handlungsspielraum, um passgenau über die Zusammenarbeit mit Trägern und Partnern vor Ort zu entscheiden.

Die nähere Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Kreisjugendamt und den Kommunen wird über öffentlich-rechtliche Vereinbarungen verbindlich geregelt (siehe Anlage Mustervereinbarung). Ungeachtet der dezentralen Umsetzung verbleibt die Finanzierungsverantwortung für die Sicherstellung eines geeigneten Angebots beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Kreisjugendamt nimmt diese Verantwortung insbesondere durch die Finanzierungsinstrumente der Personalkostenpauschale und Vergütungspauschale je Teilnehmer wahr, die in Kapitel 5 näher dargestellt werden.¹²

3.2 Bestand der Ferienangebote

Bereits vor Inkrafttreten des Rechtsanspruchs wurden im Kreisgebiet Ferienbetreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter durch kommunale und freie Träger vorgehalten, deren Umfang und Ausprägung jedoch regional unterschiedlich sind. Die nachfolgende Darstellung fasst die Ergebnisse der Abfragen mit den Verbandsgemeinden bzw. der Stadt Bendorf zusammen.

Hinsichtlich der Trägerschaft der bestehenden Angebote zeigt die Bestandsaufnahme, dass vier der acht kreisangehörigen Kommunen die Ferienangebote in eigener Trägerschaft der Verbandsgemeinde bzw. der Stadt durchführen. Eine Verbandsgemeinde setzt die Angebote in Kooperation zwischen Verbandsgemeinde und freiem Träger um. In zwei Verbandsgemeinden liegen die vorhandenen Angebote ausschließlich bei freien Trägern. In einer weiteren Verbandsgemeinde ist zum Erhebungszeitpunkt kein Ferienbetreuungsangebot ausgewiesen.

Die Verteilung der Angebote über die Ferienabschnitte ist ungleichmäßig. Sommerferienangebote bestehen in sechs kreisangehörigen Kommunen und weisen damit die höchste Angebotsdichte auf. Angebote in den Herbstferien bestehen ebenfalls in sechs Verbandsgemeinden bzw. der Stadt, Osterferienangebote werden in fünf kreisangehörigen Kommunen vorgehalten. In den Weihnachtsferien ist in keiner der acht örtlichen Gebietskörperschaften ein Ferienbetreuungsangebot ausgewiesen. Eine Verbandsgemeinde weist ausschließlich Sommerferienangebote aus. In einer weiteren Verbandsgemeinde besteht lediglich ein unregelmäßiges Angebot über freie Träger ohne

¹² Vgl. Sitzungsvorlage Jugendhilfeausschuss vom 19.11.2025. B) Bedarfsdeckung des Rechtsanspruchs in den Schulferien. S. 5

verbindliche Zusage für Folgejahre. Eine kreisangehörige Kommune hält zum Erhebungszeitpunkt in keinem Ferienabschnitt ein Angebot vor.

Die Zahl der Angebotswochen pro Schuljahr variiert erheblich und liegt – bezogen auf die einzelnen Verbansgemeinden bzw. Stadt – zwischen null und zehn Wochen. Die deutliche Spannweite zeigt, dass die Angebotsdichte im Kreisgebiet nicht einheitlich ausgeprägt ist. Zudem bewegen sich die Platzkapazitäten je Angebotswoche zwischen 34 und 167 Plätzen und unterscheiden sich dabei nicht nur zwischen den acht örtlichen Gebietskörperschaften, sondern auch innerhalb einzelner Verbansgemeinden bzw. Stadt je nach Ferienabschnitt.

Der tägliche Betreuungsumfang liegt zwischen sechs und neun Stunden. Für zwei kreisangehörige Kommunen liegen hierzu keine Angaben vor. Gemessen am gesetzlich vorgesehenen Mindestumfang von acht Stunden täglich unterschreitet nach den dokumentierten Werten mindestens eine Verbandsgemeinde diesen Wert durchgängig. Die übrigen kreisangehörigen Kommunen mit Angaben erreichen oder überschreiten den Mindestumfang.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die bisherigen Ferienangebote nicht ausschließlich auf den künftig rechtsanspruchsberechtigten Personenkreis ausgerichtet waren. Von den acht örtlichen Gebietskörperschaften weisen fünf in der Bestandsaufnahme eine explizite Altersgruppenzuordnung aus. Die dokumentierten Altersspannen reichen von sechs bis dreizehn Jahren und umfassen damit auch Altersgruppen oberhalb des künftigen Anspruchsbereichs. Der vorhandene Bestand ist damit nicht von vornherein deckungsgleich mit einer künftig rechtsanspruchsbezogenen Angebotsstruktur, bildet hierfür jedoch eine wesentliche Ausgangsgrundlage.

Die Angaben zur Inanspruchnahme der Angebote weisen eine hohe Auslastung aus.

Insgesamt zeigt sich, dass im Kreisgebiet bereits an vorhandene Ferienbetreuungsangebote angeknüpft werden kann. Zugleich wird deutlich, dass die vorhandenen Strukturen bislang weder in allen kreisangehörigen Kommunen noch in allen Ferienabschnitten in gleicher Weise ausgebaut sind.

3.3 Bedarfsprognose und erwartete Inanspruchnahme

Für die Einschätzung des quantitativen Ausbaubedarfs der Ferienbetreuung ist neben der Bestandsaufnahme eine Vorausberechnung auf Grundlage der vorliegenden Geburtenzahlen und des stufenweisen Inkrafttretens des Rechtsanspruchs erforderlich.

Für Rheinland-Pfalz wird für das Schuljahr 2026/2027 eine Ferientageszahl von 65 Tagen (einschließlich beweglicher Ferientage) zugrunde gelegt. Bei einer Schließzeitenregelung von 20 Tagen ergibt sich ein Bedarf an Angebotsvorhaltung an 45 Ferientagen.¹³

¹³ Vgl. Ministerium für Bildung: Ferientermine für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 31. August 2022. Amtsbl. 2022,146. Stand: 31.08.2022

Auf Grundlage der Geburtenzahlen von August 2019 bis Juli 2020 werden für das Schuljahr 2026/2027 im Kreisgebiet voraussichtlich 1.621 Einschulungen erwartet. Da der Rechtsanspruch in diesem Schuljahr zunächst den ersten Jahrgang umfasst, liegt die Zahl der rechtsanspruchsberechtigten Grundschulkinder bei 1.621. In der Endausbaustufe für das Schuljahr 2029/2030 werden auf Grundlage der Geburtenzahlen von August 2019 bis Juli 2023 etwa 6.495 rechtsanspruchsberechtigte Grundschulkinder erwartet.

Für die Planungsannahme der Inanspruchnahme in den Schulferien wird eine Teilnahmequote von 40 Prozent der rechtsanspruchsberechtigten Grundschulkinder zugrunde gelegt. Dieser Wert leitet sich aus einer angenommenen Teilnahmequote von rund 75 Prozent an ganztägigen Angeboten während der Schulzeit sowie aus Erfahrungswerten anderer Bundesländer ab, wonach die Inanspruchnahme in den Schulferien gegenüber der Schulzeit deutlich reduziert ist. Rechnerisch entspricht eine Halbierung der schulzeitbezogenen Ganztagsquote einer Ferienquote von 37,5 Prozent. Für die weitere Planung wird dieser Wert auf 40 Prozent gerundet. Demnach würden im Schuljahr 2026/2027 etwa 648 Schülerinnen und Schüler Ferienangebote in Anspruch nehmen. Bei gleicher Planungsquote entspräche dies in der Endausbaustufe 2029/2030 einer Teilnahme von etwa 2.598 Schülerinnen und Schülern.¹⁴

Darüber hinaus kann der Rechtsanspruch als gesetzlicher Treiber einen sogenannten Sog-Effekt auslösen, indem Eltern ihre Arbeits- und Lebensmodelle an verlässliche Angebote anpassen und dadurch die Nachfrage über die Planungsannahme hinaus zunimmt. Auch die Höhe der Elternbeiträge kann die Inanspruchnahme unmittelbar beeinflussen. Sie ist daher bei der Erhebung und Bewertung der Bedarfe als nachfragebestimmender Faktor zu berücksichtigen. Zusätzlich wirken schwer prognostizierbare Entwicklungen wie Wanderungsbewegungen, die Zuwanderung von Schutz- und Asylsuchenden sowie der Zu- und Wegzug junger Familien auf die Bedarfsentwicklung ein.

Letztendlich hängt der tatsächliche Bedarf wesentlich von den artikulierten Bedarfen der Eltern und der realen Nutzung der Angebote vor Ort ab, da die Inanspruchnahme freiwillig bleibt. Die Bedarfsprognose ist daher nicht als statische Zielgröße, sondern als fortzuschreibender Planungsrahmen zu verstehen.¹⁵

3.4 Herausforderungen und Entwicklungsbedarf

Aus der Gegenüberstellung der bestehenden Angebotsstrukturen mit der prognostizierten Nachfrage ergibt sich ein quantitativer Ausbaubedarf, da die vorhandenen Kapazitäten bereits für den ersten Anspruchsjahrgang 2026/2027 nicht in allen kreisangehörigen Kommunen ausreichen, um bei einer

¹⁴ Vgl.: Mitteilung der Einwohnermeldeämter zum Stichtag 31.07.2025

¹⁵ Vgl. Thomas Rauschenbach/Christiane Meiner-Teubner/Melanie Böwing-Schmalenbrock/Ninja Olszenka: Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030. Teil 2: Ganztägige Angebote für Kinder im Grundschulalter. Dortmund: Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (Eigenverlag). Oktober 2021. revidierte Fassung vom 15.11.2021. https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Plaetze._Personal._Finanzen._Teil_2_revidiert.pdf. Stand: 05.02.2026.

unterstellten Teilnahmequote von 40 Prozent die zu erwartende Inanspruchnahme zu decken. Mit der stufenweisen Ausweitung auf alle vier Jahrgangsstufen bis 2029/2030 wird sich diese Lücke erheblich vergrößern, da sich die Zahl der anspruchsberechtigten Kinder auf annähernd 6.495 vervielfacht.

Hinzu kommt eine ausgeprägte regionale Spreizung der Angebotsstruktur. Die Spanne zwischen null und 20 Angebotswochen zeigt, dass Ausgangslage und Ausbaubedarf von Kommune zu Kommune deutlich voneinander abweichen. In kreisangehörigen Kommunen ohne bestehende Ferienangebote ist nicht nur ein quantitativer Ausbau, sondern ein erstmaliger Aufbau der Angebotsstruktur erforderlich.

Das verdeutlicht, dass die planerische und organisatorische Bewältigung des Aufbaus von Ferienbetreuungsangeboten im Kreisgebiet einen zusätzlichen fachlichen und koordinativen Aufwand auf beiden Ebenen der abgestimmten Aufgabenverteilung erfordert.

4 Planung, Koordinierung und operative Umsetzung der Ferienangebote

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs setzt einen organisatorischen Rahmen voraus, der die Ebenen der strategischen Steuerung, der regionalen Koordinierung und der konkreten Angebotsgestaltung miteinander verbindet. Maßgeblich sind dabei die Vorgaben des SGB VIII zur Gesamt- und Planungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und die arbeitsteilige Aufgabenstruktur zwischen Kreisjugendamt und kreisangehörigen Kommunen. Da die Handlungsfelder jeweils unterschiedliche Akteure und Ebenen betreffen, bedarf es eines abgestimmten Zusammenwirkens, das sowohl die überörtliche Steuerung als auch die dezentrale Umsetzung einschließt. Hieraus ergibt sich der im Folgenden dargestellte Planungs-, Koordinierungs- und Organisationsrahmen sowie die hierfür erforderlichen strukturellen und personellen Ressourcen.

4.1 Planungs- und Steuerungsprozess zwischen Kreisjugendamt und Kommunen

Das zentrale Steuerungselement des Kreisjugendamtes zur Wahrnehmung seiner Gesamt- und Planungsverantwortung ist die Bedarfsplanung nach § 80 SGB VIII. Sie ist als fortlaufender Prozess angelegt, der auf Grundlage der jährlich erhobenen Bedarfs- und Angebotsdaten fortgeschrieben wird.

Die dezentrale Umsetzung der Ferienbetreuung durch die Verbandsgemeinden und die Stadt Bendorf knüpft an die bestehenden Strukturen der kommunalen Jugendarbeit an. Die kreisangehörigen Kommunen gestalten die Ferienbetreuungsangebote eigenverantwortlich vor Ort und entscheiden dabei auch über die Einbindung von Kooperationspartnern. Unberührt hiervon behält das Kreisjugendamt die Gewährleistungsverantwortung für ein bedarfsgerechtes Gesamtangebot im Zuständigkeitsbereich.

Die Aufgabenverteilung zwischen dem Kreisjugendamt und den kreisangehörigen Kommunen wurde in Abstimmungsgesprächen mit den Verbandsgemeinden und der Stadt Bendorf gemeinsam entwickelt und ist in der als Anlage des Konzepts „Mustervereinbarung zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) in den Schulferien“ verbindlich geregelt. Die Vereinbarung unterscheidet dabei zwischen der strategischen Verantwortung des Kreisjugendamtes – Jugendhilfeplanung, fachliche Abstimmung und Finanzierungsleistungen – und der operativen Verantwortung der kreisangehörigen Kommunen für die Angebotsgestaltung vor Ort. Damit wird eine Aufgabenteilung hergestellt, die sowohl die gesetzliche Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers als auch den kommunalen Handlungsspielraum bei der konkreten Umsetzung wahrt.

Zur Sicherstellung einer datengestützten Planung und Steuerung übermitteln die kreisangehörigen Kommunen dem Kreisjugendamt jährlich eine Planungs- und Steuerungsübersicht (siehe Anlage 2 zur Mustervereinbarung). Diese wird vom Kreisjugendamt durch die im Rahmen des Monitorings ausgewerteten Angaben zu Angebotsumfang, Angebotsstruktur und personeller Ausstattung sowie durch die Daten aus den Verwendungsnachweisen zur Personalkosten- und Vergütungspauschale je Teilnehmer ergänzt. Auf dieser Grundlage kann das Kreisjugendamt die Bedarfsplanung nach § 80 SGB VIII fortschreiben, regionale Versorgungsstände vergleichen und bei Bedarf steuernd einwirken.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben bedarf es klar zugewiesener personeller Verantwortlichkeiten auf beiden Ebenen. So kann auf Ebene des Kreisjugendamtes aus den Aufgaben der Gesamt- und Planungsverantwortung, der administrativen Tätigkeiten in den Förderverfahren, des Datenmanagements und der Veröffentlichung des kreisweiten Gesamtangebots an Ferienbetreuung ein personeller Mehrbedarf abgeleitet werden. Auf Ebene der Verbandsgemeinden und der Stadt Bendorf sind Koordinierungsstellen im Umfang von jeweils 1,0 VZÄ vorgesehen, die die operative Umsetzung der Ferienbetreuung vor Ort verantworten und zugleich die Schnittstelle zur kreisseitigen Bedarfsplanung bilden.

4.2 Koordinierung auf Ebene der kreisangehörigen Kommunen

Die auf kommunaler Ebene verortete Koordinierung umfasst die Planung, Organisation und Durchführung der Angebote vor Ort sowie die Zusammenarbeit mit denjenigen Trägern und Partnern, die an der Leistungserbringung beteiligt sind. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben sieht die zwischen Kreisjugendamt und kommunaler Ebene abgestimmte Aufgabenverteilung vor, dass jede kreisangehörige Kommune eigenständig eine Koordinierungsstelle einrichtet.

Der Aufgabenbereich der Koordinierungsstelle ergibt sich aus der Schnittstelle zwischen der kreisseitigen Bedarfsplanung und der konkreten Angebotsgestaltung vor Ort. Er umfasst insbesondere die Ermittlung der örtlichen Betreuungsbedarfe, die Entwicklung und Fortschreibung der kommunalen Angebotsstruktur, die Organisation der Anmeldeverfahren, die Sicherstellung der räumlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen, die Kooperation mit freien Trägern und weiteren Partnern sowie die Abrechnung und Abwicklung der örtlichen Ferienbetreuungsangebote.

Die konkrete organisatorische Ausgestaltung – etwa die Verortung der Stelle in der Verwaltung, die Einbindung bestehender Fachkräfte der Jugendarbeit oder die anteilige Übertragung an Kooperationspartner – obliegt der jeweiligen Verbandsgemeinde bzw. Stadt Bendorf.

Diese dezentrale Zuordnung der Koordinierungsaufgabe entspricht dem in der Jugendarbeit bewährten Modell, in dem die Kommunen als Einstellungsträger der Fachkräfte eigenständig über die Ausgestaltung der Angebote entscheiden. Sie ermöglicht es, die regional unterschiedlichen Ausgangslagen – von Kommunen mit bereits etablierter Angebotsstruktur bis hin zu solchen, die Ferienbetreuung erstmalig aufbauen – durch passgenaue Lösungen zu berücksichtigen. Das Kreisjugendamt unterstützt diesen Prozess über Planungs- und Finanzierungsinstrumente.

4.3 Organisation und Durchführung der Ferienangebote

Die Ferienangebote werden eigenverantwortlich durch die kreisangehörigen Kommunen organisiert und durchgeführt, die dabei sowohl eigene Angebote vorhalten als auch Dritte in die Leistungserbringung einbinden können. Bei Einbindung Dritter stellt die Kommune die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der in der Anlage „Mustervereinbarung“ geregelten Anforderungen durch geeignete vertragliche Regelungen sicher. Dadurch entsteht ein flexibles Umsetzungsmodell, das unterschiedliche Trägerkonstellationen zulässt und zugleich die kommunale Durchführungsverantwortung gegenüber dem Kreisjugendamt wahrt.

Die zeitliche Struktur der Ferienbetreuung orientiert sich an den bundesrechtlichen Vorgaben. Der Rechtsanspruch umfasst acht Stunden täglich an fünf Werktagen. Die landesrechtlich vorgesehene Möglichkeit, bis zu 20 Schließtage jährlich festzulegen, wird auf Ebene der jeweiligen Verbandsgemeinde bzw. der Stadt Bendorf ausgestaltet. Eine einheitliche, gebietsweite Schließzeitenregelung für den gesamten Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes erscheint angesichts der unterschiedlichen Ausgestaltung der Ferienangebote nicht zielführend. Das Kreisjugendamt berücksichtigt die kommunalen Schließzeiten im Rahmen der Bedarfsplanung.

Für die Anmeldung der Kinder zu den Ferienangeboten sind verbindliche Verfahren erforderlich, die Eltern Planungssicherheit geben und den Kommunen eine belastbare Grundlage für die Angebotsplanung bieten. Die konkrete Ausgestaltung der Anmeldeverfahren – einschließlich Fristen, Priorisierungskriterien und Härtefallregelungen – obliegt den kreisangehörigen Kommunen und wird durch die Koordinierungsstelle organisiert. Die erhobenen Anmeldedaten fließen zugleich in die jährliche Planungs- und Steuerungsübersicht ein, die dem Kreisjugendamt als Steuerungsinstrument dient.

Die Sicherstellung geeigneten Betreuungspersonals liegt in kommunaler Verantwortung. Die Verbandsgemeinden bzw. Stadt Bendorf gewährleisten die persönliche und fachliche Eignung der eingesetzten Personen und ermöglichen bei Bedarf den Zugang zu Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten.

Der Schutz der betreuten Kinder ist integraler Bestandteil der Angebotsorganisation. Die Kommunen stellen sicher, dass die eingesetzten Betreuungspersonen den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII wahrnehmen und die persönliche Eignung nach Maßgabe von § 72a SGB VIII gewährleistet ist. Diese Anforderungen gelten gleichermaßen für eigenes Personal und für Personen, die über Kooperationspartner in die Betreuung eingebunden werden.

5 Finanzierung und Finanzierungsinstrumente

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs in den Schulferien im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes erfordert einen Finanzierungsrahmen, der die dargestellten Verantwortlichkeiten Planungsprozesse und Umsetzungswege absichert. Maßgeblich ist dabei, dass die Finanzierung den unterschiedlichen Aufgabenbereichen von Kreisjugendamt und kreisangehörigen Kommunen Rechnung trägt, den verschiedenen Ausgangslagen im Kreisgebiet gerecht wird und einen tragfähigen Rahmen für den weiteren Ausbau der Ferienbetreuung schafft. Hierzu gehören die Finanzierungsinstrumente zugunsten der Kommunen sowie der zusätzliche Personalaufwand im Kreisjugendamt.

5.1 Finanzierungsgrundsätze

Die Finanzierung der Ferienbetreuung erfolgt im Zusammenwirken mehrerer Finanzierungsbausteine. Sie dient dazu, die kommunale Umsetzung der Ferienbetreuung zu unterstützen und zugleich die Voraussetzungen für eine verlässliche Weiterentwicklung der Angebotsstruktur zu schaffen.

Dabei erfolgt die kreisseitige Finanzierung in unterschiedlicher Form. Während die Personalkostenpauschale der personellen Absicherung der kommunalen Koordinierungs- und Organisationsaufgaben dient, ist die Vergütungspauschale je Teilnehmer als ergänzender finanzieller Beitrag zur Durchführung der Ferienangebote ausgestaltet und hat Zuschusscharakter. Sie begründet keinen Anspruch auf vollständige Finanzierung der Angebote durch den Landkreis. Hierfür sind für 2026 Haushaltsmittel vorgesehen.

Die Finanzierungsstruktur soll die kommunalen Gestaltungsspielräume bei der konkreten Ausgestaltung der Ferienangebote wahren und zugleich eine nachvollziehbare und einheitliche Finanzierungspraxis im Kreisgebiet ermöglichen. Ergänzende Finanzierungsbausteine, insbesondere Elternbeiträge und Landesmittel, können in die Finanzierung der Ferienangebote einbezogen werden. Dabei sind die jeweiligen Finanzierungsanteile eindeutig abzugrenzen und Doppelförderungen auszuschließen (z.B. für denselben Zweck und denselben Zeitraum).

5.2 Finanzierungsinstrumente

Zur finanziellen Unterstützung der kommunalen Umsetzung des Rechtsanspruchs stellt das Kreisjugendamt zwei Finanzierungsinstrumente zur Verfügung: die Personalkostenpauschale zur Absicherung der kommunalen Koordinierungsaufgaben und die Teilnehmerpauschale je Teilnehmer zur Unterstützung der konkreten Angebotsdurchführung. Beide Finanzierungsinstrumente sind auf die abgestimmte Aufgabenverteilung zwischen Kreisjugendamt und kommunaler Ebene ausgerichtet.

5.2.1 Personalkostenpauschale für die Einrichtung einer Koordinierungsstelle

Für die Einführung und den schrittweisen Ausbau der Ferienbetreuung ist in den kreisangehörigen Kommunen ein erhöhter Bedarf an qualifiziertem Personal für Planungs-, Koordinierungs- und Organisationsaufgaben zu erwarten. Zur Unterstützung dieses personellen Mehrbedarfs stellt das Kreisjugendamt eine Personalkostenpauschale zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel als pauschalierter Festbetrag zu den Personalkosten.

Finanziert werden in den acht Kommunen des Kreisjugendamtsbereichs die Einrichtung der personellen Ressourcen vor Ort mit jeweils zusätzlichen Stellenanteilen von bis zu 1,0 VZÄ zur Koordinierung der Ferienbetreuungsangebote (Entgeltgruppe TVöD SuE 12 oder vergleichbar TVöD Verwaltung). Der Finanzierungsumfang beträgt je Verbandsgemeinde bzw. Stadt Bendorf 86.000 € pro VZÄ entsprechend der KGSt Publikation 8/2025 Kosten eines Arbeitsplatzes (2025/2026). Bei einem geringeren Stellenumfang erfolgt die Finanzierung anteilig entsprechend dem tatsächlich besetzten Vollzeitäquivalent. Für das Kalenderjahr 2026 wird die erfolgt Finanzierung entsprechend des eingerichteten Stellenumfangs für das gesamte Jahr, um die bereits angefallenen Planungs- und Koordinierungsarbeiten abzudecken.

Zur Unterstützung der Verbandsgemeinden und der Stadt Bendorf kann die Stelle – vollständig oder in anteiligen Stellenumfängen – auch an Kooperationspartner übertragen, sofern diese Aufgaben der Koordinierung und Organisation der Ferienbetreuungsangebote im kommunalen Auftrag wahrnehmen. Auf diese Weise können vorhandene Strukturen freier Träger gezielt eingebunden und die Koordinierungsleistung dort verortet werden, wo sie für die Umsetzung vor Ort am wirksamsten erbracht werden kann. Die konkrete Ausgestaltung der Stellenaufteilung erfolgt bedarfsgerecht durch die jeweilige Kommune vor Ort. Die Finanzierung wird unabhängig davon gewährt, ob die Koordinierungsstelle innerhalb der Kommunalverwaltung, anteilig an unterschiedliche Fachkräfte oder bei einem anerkannten freien Träger der Jugendhilfe angesiedelt ist. Die Kommune bleibt in jedem Fall für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich. Die finanzierte Stelle ist für Koordinierungs-, Planungs- und Steuerungsaufgaben im Zusammenhang mit der Organisation und Umsetzung der Ferienbetreuung einzusetzen.

5.2.2 Teilnehmerpauschale

Zur Unterstützung der Durchführung bedarfsgerechter Ferienangebote stellt das Kreisjugendamt den Verbandsgemeinden und der Stadt Bendorf eine Teilnehmerpauschale zur Verfügung, die auf den tatsächlichen Teilnahmetagen beruht.

Es ist vorgesehen, Ferienangebote für anspruchsberechtigte Kinder im Grundschulalter mit 10,00 € je teilnehmendem Kind am Betreuungstag kreisseitig zu finanzieren. Der Betrag ist als kalkulatorischer Mittelwert aus Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen typischer Ferienangebote abgeleitet.

Ausgangspunkt sind dabei Gesamtkosten von rund 215,00 € je teilnehmendem Kind einschließlich Mittagessen. Bei fiktiv zugrunde gelegten Elternbeiträgen in Höhe von 150,00 € verbleibt ein Finanzierungsbedarf von 65,00 €. Dieser wird durch die Landesförderung von 3,00 € je Teilnahmetag sowie die Kreisfinanzierung von 10,00 € je teilnehmendem Kind am Betreuungstag reduziert, sodass bei fünf Betreuungstagen je Angebotswoche Mittel in Höhe von insgesamt 65,00 € ($5 \times 13,00$ €) angerechnet werden können. Damit entsteht für die Kommunen ein kalkulierbarer Finanzierungsrahmen, der durch die Festlegung entsprechender Elternbeiträge angepasst werden kann.

Die Teilnehmerpauschale orientiert sich an den örtlichen Bedarfen und ermöglicht zugleich eine transparente Mittelverwendung. Jede Verbandsgemeinde bzw. die Stadt Bendorf erhält hierfür ein jährliches Budget, das sich an den Planungs- und Zielgrößen (Teilnahmeannahmen) orientiert. Die entgeltliche Abrechnung erfolgt im Anschluss durch das Kreisjugendamt über eine Spitzabrechnung auf Basis der tatsächlich nachgewiesenen Teilnahmetage. So lassen sich Angebote flexibel an örtliche Bedarfe anpassen und zugleich wirtschaftlich absichern.

5.3 Personalaufwand beim Kreisjugendamt

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs in den Schulferien ist nicht nur auf Ebene der kreisangehörigen Kommunen, sondern auch auf Ebene des Landkreises mit einem Mehraufwand verbunden. Dieser betrifft die administrativen Tätigkeiten in den Förderverfahren, das Datenmanagement, die Kommunikation mit den beteiligten Akteuren, die Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion zwischen Land, Kreisjugendamt und kreisangehörigen Kommunen sowie den Aufbau und die Pflege einer geplanten kreisweiten Online-Plattform für Ferienbetreuungsangebote.

6 Steuerung, Monitoring und Evaluation

Die Sicherstellung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung in den Schulferien erfordert neben der organisatorischen und finanziellen Ausgestaltung einen verbindlichen Rahmen für Steuerung, Monitoring und Evaluation. Dieser Rahmen stellt sicher, dass die Angebotsentwicklung datengestützt erfolgt, die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und die Kooperation zwischen Kreisjugendamt und Kommunen kontinuierlich weiterentwickelt wird. Grundlage hierfür sind die Gesamt- und

Planungsverantwortung des Kreisjugendamtes nach §§ 79, 79a und 80 SGB VIII sowie die in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelte Aufgabenverteilung zwischen Kreisjugendamt und kommunaler Ebene. Die landesrechtlichen Vorgaben sind dabei als rechtlicher Rahmen zu berücksichtigen.

6.1 Steuerung

Die Steuerung der Ferienbetreuung erfolgt im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes als fortlaufender Prozess der fachlichen Abstimmung, Planung und Weiterentwicklung. Zentrales Steuerungsinstrument ist die Jugendhilfeplanung. Auf Grundlage der im Monitoring jährlich erhobenen und ausgewerteten Daten zu den Ferienbetreuungsmaßnahmen bewertet das Kreisjugendamt die Angebots- und Bedarfslage im Kreisgebiet, identifiziert Handlungsbedarfe und leitet hieraus fachliche und planerische Konsequenzen ab. Auf dieser Basis kann es regionale Versorgungsstände vergleichen, Entwicklungstendenzen erkennen und bei Bedarf steuernd eingreifen, etwa durch fachliche Beratung, die Weiterentwicklung der Förderpraxis oder die Initiierung weiterer Abstimmungsgespräche mit den Kommunen.

Die Steuerung auf örtlicher Ebene erfolgt durch die Kommunen im Rahmen ihrer Verantwortung für die Planung, Organisation und Durchführung der Ferienbetreuung. Die Koordinierungsstellen bilden dabei die fachliche Schnittstelle zwischen der örtlichen Angebotsentwicklung und der kreisweiten Planung.

6.2 Monitoring

Das Monitoring dient der fortlaufenden Beobachtung der Angebotsentwicklung und der Nutzung der Ferienbetreuung. Hierzu werden in einem einheitlichen Verfahren jährlich die für Planung und Steuerung relevanten Daten erhoben, aufbereitet und ausgewertet. Die kreisangehörigen Kommunen übermitteln dem Kreisjugendamt bis zum in der Vereinbarung festgelegten Stichtag eine Planungs- und Steuerungsübersicht, in der die vorgehaltenen Ferienangebote, der Umfang und die Struktur der Angebote in den einzelnen Ferienabschnitten sowie Angaben zur personellen Ausstattung der Angebote erfasst werden. Ergänzend fließen die Daten aus den Verwendungsnachweisen zur Personalkosten- und Teilnehmerpauschale in das Monitoring ein.

Auf dieser Grundlage werden Kennzahlen entwickelt, mit denen sich der Ausbau und die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung abbilden lassen, beispielsweise Versorgungsquoten, Auslastungsgrade, die Verteilung der Angebote über die Ferienabschnitte und die Zahl der betreuten Kinder je Kommune. Die Ergebnisse des Monitorings werden in geeigneter Form zusammengefasst, intern für die Jugendhilfeplanung nutzbar gemacht und dem Jugendhilfeausschuss in regelmäßigen Abständen zur Kenntnis gegeben, sodass Steuerungsentscheidungen auf einer transparenten Datenbasis getroffen werden können.

6.3 Evaluation

Ergänzend zum laufenden Monitoring ist eine vertiefte Evaluation vorgesehen, die in größeren zeitlichen Abständen die Wirksamkeit der vereinbarten Strukturen und Instrumente sowie die Qualität der Ferienbetreuung insgesamt in den Blick nimmt. Wie in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehen, wird die zwischen Kreisjugendamt und kommunaler Ebene abgestimmte Aufgabenverteilung und die Wirksamkeit der getroffenen Regelungen erstmals im Jahr 2029 und anschließend im dreijährigen Rhythmus evaluiert.

Im Rahmen dieser Evaluation wird geprüft, ob mit der bestehenden Organisations- und Finanzierungsstruktur ein bedarfsgerechtes, flächendeckendes und qualitativ tragfähiges Angebot in den Schulferien erreicht wird, wie sich die Angebots- und Inanspruchnahmeentwicklung über mehrere Jahre darstellt und inwieweit die Ziele des Ganztagsförderungsgesetzes – insbesondere die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Förderung kindlicher Bildungs- und Entwicklungsprozesse – eingelöst werden.

Neben der Auswertung der Monitoringdaten können dabei qualitative Rückmeldungen der Kommunen und der freien Träger einbezogen werden. Die Ergebnisse der Evaluation dienen als Grundlage, um die Vereinbarung, das Finanzierungsgefüge und die organisatorischen Prozesse weiterzuentwickeln und an veränderte rechtliche, organisatorische oder finanzielle Rahmenbedingungen anzupassen. Sie werden dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt.

7 Zeit- und Umsetzungsplan

Der Zeit- und Umsetzungsplan bündelt die wesentlichen Meilensteine zur Einführung und zum schrittweisen Ausbau der Ferienbetreuung im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz. Er knüpft an den Beschluss des Konzepts durch den Jugendhilfeausschuss an und umfasst insbesondere konzeptionelle und organisatorische Aufgaben.

Die nachfolgende tabellarische Übersicht stellt die zentralen Aufgaben mit Zeitbezug dar.

Datum	Aufgabe
November 2025	Jugendhilfeausschuss hat Auftrag erteilt, Konzept für die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes in den Schulferien zu erstellen und dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 10.06.2026 zur Beschlussfassung vorzulegen
Januar 2026	Abstimmungsgespräche mit Verbandsgemeinden
Februar 2026	Abstimmungsgespräche mit Verbandsgemeinden + Stadt Bendorf Bürgermeisterdienstbesprechung, Vorstellung des Konzeptentwurfs
März 2026	Kreisausschuss, Information über Konzeptentwurf Kreistag, Vorstellung des Konzeptentwurfs mit Beschlussfassung
Juni 2026	Beschluss des Konzepts im Jugendhilfeausschuss

ab Juli 2026	Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den Kommunen
August 2026	Start GaFöG
Oktober 2026	Erstmalig Ferien mit Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung

8 Zusammenfassung und Ausblick

Mit dem vorliegenden Konzept schafft das Kreisjugendamt die fachliche und organisatorische Grundlage für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter in den Schulferien im Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Mayen-Koblenz. Es konkretisiert den bundes- und landesrechtlichen Rahmen, legt die zwischen Kreisjugendamt und kommunaler Ebene abgestimmte Aufgabenverteilung fest und beschreibt die hierfür erforderlichen Planungs-, Steuerungs- und Koordinierungsprozesse.

Auf dieser Basis werden die bestehenden dezentralen Strukturen der Jugendarbeit genutzt und weiterentwickelt, um ein bedarfsgerechtes und verlässliches Angebot an Ferienbetreuung aufzubauen. Die kreisangehörigen Kommunen erhalten hierzu durch die Personalkostenpauschale für Koordinierungsstellen sowie die Teilnehmerpauschale für Ferienangebote gezielte Unterstützung. Zugleich bleiben ihre kommunalen Handlungsspielräume bei der konkreten Ausgestaltung der Angebote vor Ort gewahrt.

Die Sicherstellung eines angemessenen und qualitativ tragfähigen Angebots ist als dynamischer Entwicklungsprozess angelegt. Die jährliche Übermittlung der Planungs- und Steuerungsübersichten, das darauf aufbauende Monitoring durch das Kreisjugendamt sowie die in regelmäßigen Abständen vorgesehene Evaluation der abgestimmten Aufgabenverteilung bilden den Rahmen für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach § 79a SGB VIII. Die Ergebnisse des Monitorings und der Evaluation werden in die Fortschreibung der kreisseitigen Bedarfsplanung und bei Bedarf in die Weiterentwicklung der Finanzierungsstruktur einfließen.

Mit der Umsetzung der im Konzept beschriebenen Schritte, dem schrittweisen Auf- und Ausbau der Ferienbetreuungsangebote im Zuge der stufenweisen Einführung des Rechtsanspruchs bis zum Schuljahr 2029/2030 und der regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Regelungen schafft das Kreisjugendamt gemeinsam mit den Verbandsgemeinden und der Stadt Bendorf die Voraussetzungen dafür, dass der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung in den Schulferien verlässlich umgesetzt und an veränderte Bedarfe und Rahmenbedingungen angepasst werden kann.

9 Quellenverzeichnis

Bundesgesetzblatt (BGBl.): Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 02.10.2021. BGBl. I 2021, Nr. 71 vom 11.10.2021, S. 4602–4606.

Bundesgesetzblatt (BGBl.): Gesetz zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganzttag während der Schulferien vom 29.03.2026. BGBl. I 2026, Nr. 85 vom 01.04.2026.

Bundesgesetzblatt (BGBl.): Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Maßgeblich insbesondere §§ 8a, 11, 24 Abs. 4, 72a, 79, 79a und 80. BGBl. I 2012, Nr. 45 vom 26.09.2012, S. 2022 ff., in der jeweils geltenden Fassung.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz: Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes und des Länderfinanzausgleichsgesetzes vom 14.10.2025. GVBl. Rheinland-Pfalz Nr. 20 vom 22.10.2025, S. 585 ff.

Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz: FAQ Rechtsanspruch Ganzttag. Insbesondere Antwort zu Frage II.17 („Schließzeitenregelung“) und Antwort zu Frage II.33 („Angebote freier Träger in den Ferien“). Stand: 2026.

Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz: Rechtsgrundlagen Grundschule. Insbesondere Hinweise zur Grundschulordnung (GSchO) und zu deren Einordnung vor dem Hintergrund des geltenden Schulgesetzes Rheinland-Pfalz. Stand: 03.04.2026.

Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz: Ferientermine für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 31.08.2022. Amtsblatt 2022, S. 146.

Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft: Finale Fassung – Protokoll „Umsetzung des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG). Regionalveranstaltungen mit Jugendämtern“. Stand: Oktober 2025.

Landkreis Mayen-Koblenz, Kreisjugendamt: Sitzungsvorlage für den Jugendhilfeausschuss vom 19.11.2025. Abschnitt B: Bedarfsdeckung des Rechtsanspruchs in den Schulferien.

Landkreis Mayen-Koblenz / Einwohnermeldeämter: Mitteilung der Einwohnermeldeämter zum Stichtag 31.07.2025.

Rauschenbach, Thomas / Meiner-Teubner, Christiane / Böwing-Schmalenbrock, Melanie / Olszenka, Ninja: Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030. Teil 2: Ganztägige Angebote für Kinder im Grundschulalter. Dortmund: Forschungsverbund DJI/TU Dortmund, Oktober 2021, revidierte Fassung vom 15.11.2021.

KGSt: KGSt-Publikation 8/2025 – Kosten eines Arbeitsplatzes (2025/2026). Köln 2025.

Landkreis Mayen-Koblenz, Kreisjugendamt: Anlage A – Mustervereinbarung zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) in den Schulferien.

**VEREINBARUNG ZUR UMSETZUNG DES GANZTAGSFÖRDERUNGSGESETZES (GaFöG) IN
DEN SCHULFERIEN**

Zwischen

**der Verbandsgemeinde
vertreten durch den/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde**

- nachfolgend Verbandsgemeinde genannt -

und

**dem Landkreis Mayen-Koblenz
als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe
vertreten durch den Landrat des Landkreises Mayen-Koblenz**

Marko Boos

- nachfolgend Landkreis genannt -

wird folgende Vereinbarung abgeschlossen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Umsetzung des in § 24 Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der ab 1. August 2026 gültigen Fassung gemäß Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 7 Abs. 3 Gesetz zur ganzjährigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (im Weiteren nur: SGB VIII) gesetzlich normierten Anspruchs auf Förderung von Kindern im Grundschulalter in einer Tageseinrichtung im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde für die Zeit der in durch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung Rheinland-Pfalz vom 31. August 2022 (7033-0005-0901 9321) „*Ferientermine für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030*“ oder in dieser nachfolgenden oder diese ersetzenden Vorschriften bestimmten Schulferien, mit Ausnahme etwaiger Schließzeiten gemäß § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII.

§ 2 Rechtsgrundlagen

(1)

Diese Vereinbarung wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen.

(2)

Als fachliche Grundlage für die Umsetzung dieser Vereinbarung dient das vom Jugendhilfeausschuss des Landkreises beschlossene „*Konzept zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganzjährige Förderung von Grundschulkindern in den Schulferien im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz*“ (Anlage 1).

(3)

Die Rechtsordnung sowie die einschlägigen Verwaltungsvorschriften sind bei der Umsetzung dieser Vereinbarung zu beachten und - im Streitfall - Auslegungsmaßstab.

§ 3 Verantwortung des Landkreises

(1)

Die in § 79 Abs. 1 SGB VIII normierte Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung verbleibt beim Landkreis und wird durch diesen Vertrag nicht auf den Vertragspartner übertragen. Übertragen werden allein Aufgaben der Durchführung von Leistungen; eine Übernahme der gesetzlichen Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung durch die Verbandsgemeinde findet nicht statt.

(2)

Eine über den in § 24 Abs. 4 SGB VIII normierten Anspruch hinausgehende Förderungen im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde durch die Verbandsgemeinde oder durch diese eingebundene Dritte wird durch den Landkreis auf Grundlage dieser Vereinbarung weder getragen noch verantwortet.

(3)

In Schließzeiten gemäß § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII findet eine Förderung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII grundsätzlich nicht statt und wird durch den Landkreis grundsätzlich weder getragen noch verantwortet.

§ 4 Umsetzung durch die Verbandsgemeinde im Auftrag des Landkreises

(1)

Die operative Umsetzung der in § 24 Abs. 4 SGB VIII normierten Förderung erfolgt im Auftrag des Landkreises durch die Verbandsgemeinde. Sie übernimmt im Auftrag des Landkreises und im Einvernehmen mit dem Landkreis die Planung, Organisation, Koordination und Durchführung der Förderung von Kindern im Grundschulalter in einer Tageseinrichtung für anspruchsberechtigte Kinder im Grundschulalter in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich.

(2)

Die ordnungsgemäße Durchführung der in § 24 Abs. 4 SGB VIII normierten Förderung kann durch die Verbandsgemeinde in Eigenleistung oder durch die Verbandsgemeinde in Kooperation mit Dritten erfolgen. Bei Einbindung Dritter stellt die Verbandsgemeinde die Einhaltung aller gesetzlicher Vorgaben sowie die Erfüllung ihrer Pflichten aus diesem Vertrag rechtlich und tatsächlich sicher.

(3)

Die Verbandsgemeinde stellt für die Durchführung der in § 24 Abs. 4 SGB VIII normierten Förderung im Verhältnis zu der Zahl der an dieser Förderung teilnehmenden Kinder quantitativ ausreichende, den Bedürfnissen der Kinder angepasste, geeignete Räumlichkeiten und eine den Bedürfnissen der Kinder angepassten Mittagsverpflegung bereit.

(4)

Die Verbandsgemeinde stellt für die Durchführung der in § 24 Abs. 4 SGB VIII normierten Förderung im Verhältnis zu der Zahl der an dieser Förderung teilnehmenden Kinder quantitativ ausreichendes, geeignetes Betreuungspersonal bereit.

Die Verbandsgemeinde stellt sicher, dass die persönliche und fachliche Eignung der für die Durchführung der Förderung eingesetzten Personen gewährleistet ist und ermöglicht diesen bei Bedarf den Zugang zu geeigneten Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten.

Die Leitung der jeweiligen Betreuungsangebote sowie mindestens eine weitere hauptverantwortliche Betreuungsperson sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund ihrer Ausbildung, pädagogischen Erfahrung und persönlichen Eignung zur Durchführung und Leitung von Betreuungsmaßnahmen befähigt sein. Die entsprechende Qualifikation ist durch die Verbandsgemeinde gegenüber dem Landkreis in geeigneter Weise nachzuweisen.

(5)

Die Verbandsgemeinde stellt sicher, dass die von ihr beschäftigten bzw. beauftragten Personen den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII wahrnehmen. Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, die persönliche Eignung der von ihr eingesetzten bzw. beauftragten Personen nach Maßgabe von § 72a SGB VIII zu gewährleisten.

(6)

Zur Sicherstellung der Erfüllung der mit diesem Vertrag durch die Verbandsgemeinde übernommenen Aufgaben setzt die Verbandsgemeinde eine Koordinierungskraft ein. In Wahrnehmung der durch die Verbandsgemeinde übernommenen Aufgaben stellt die Koordinierungskraft im Einvernehmen mit dem Landkreis die Planung, Organisation, Koordination und Durchführung der in § 24 Abs. 4 SGB VIII normierten Förderung im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde sicher.

Dazu stellt die Koordinierungskraft insbesondere sicher:

1. die Organisation und Steuerung eines geeigneten Anmeldeverfahrens einschließlich der Vergabe von Betreuungsplätzen im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde,

2. die Koordination der im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde bestehenden Angebote der Förderung von Kindern im Grundschulalter in einer Tageseinrichtung,
3. die Schließung etwaiger im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde bestehender Betreuungslücken,
4. die Mitwirkung an einer digitalen Plattform betreffend die Förderung von Kindern im Grundschulalter in einer Tageseinrichtung im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde,
5. soweit erforderlich, den Aufbau und die Pflege eines lokalen Netzwerkes für die Durchführung der Förderung von Kindern im Grundschulalter in einer Tageseinrichtung im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde, insbesondere in Kooperation mit freien Trägern und Dritten im Sinne des Absatzes 2.

Die Koordinierungskraft wirkt darauf hin, dass die in § 24 Abs. 4 SGB VIII normierte Förderung in den Bedürfnissen der Kinder angepasster Weise stattfindet. Dazu gehört auch die Vermittlung geeigneter Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote für das Betreuungspersonal.

Die Koordinierungskraft fungiert betreffend die in § 24 Abs. 4 SGB VIII normierte Förderung im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde als Ansprechperson für Eltern, Betreuungspersonal und den Landkreis. Sie übernimmt in Wahrnehmung der hier vertraglich vereinbarten Aufgaben der Verbandsgemeinde die Sammlung sowie die Übermittlung der für Evaluationszwecke erforderlichen Daten an den Landkreis.

§ 5 Personalkostenpauschale

(1)

Der Landkreis trägt für die Planung, Organisation, Koordination und Durchführung der in § 24 Abs. 4 SGB VIII normierten Förderung von Kindern im Grundschulalter in einer Tageseinrichtung im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde für die Zeit der in durch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung Rheinland-Pfalz vom 31. August 2022 (7033-0005-0901 9321) „Ferientermine für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030“ oder in dieser nachfolgenden oder diese ersetzenden Vorschriften bestimmten Schulferien, mit Ausnahme etwaiger Schließzeiten gemäß § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII, die Personalkosten für die Stelle einer Koordinierungskraft im Sinne des § 4 Abs. 6 dieses Vertrages nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 bis 6 und § 7 dieses Vertrages.

(2)

Die hier vereinbarte Personalkostenübernahme erfolgt in Form einer Festbetragspauschale in Höhe von jährlich 86.000 Euro für einen Stellenumfang von 1,0 Vollzeitäquivalent in der Entgeltgruppe TVöD SuE 12 oder einer vergleichbaren Eingruppierung. Die Festbetragspauschale ist zweckbestimmt für die Stelle einer Koordinierungskraft im Sinne des § 4 Abs. 6 dieses Vertrages. Bei einem geringeren Stellenumfang erfolgt die Förderung anteilig entsprechend dem tatsächlich besetzten Vollzeitäquivalent.

(3)

Die hier vereinbarte Personalkostenübernahme findet ab dem 01. Januar 2026 statt und kann nach Beschluss des Konzepts zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes durch den Jugendhilfeausschuss rückwirkend ab dem 01. Januar 2026 in Anspruch genommen werden. Ab dem 01. Januar 2027 wird die Festbetragspauschale anteilig in Zwölfteilen gekürzt, wenn die geförderte Koordinierungsstelle länger als drei Monate ununterbrochen nicht besetzt ist oder wegen Krankheit, Mutterschutz, Eltern- oder Pflegezeit ein tariflicher oder gesetzlicher Vergütungsanspruch nicht ausgeübt wird. Maßgeblich ist hierbei, dass ab Überschreiten eines zusammenhängenden Zeitraums von drei vollen Monaten der Nichtbesetzung die Förderung für jeden vollen Monat der Nichtbesetzung – beginnend mit dem ersten Monat der Nichtbesetzung – anteilig gekürzt wird. Dies gilt nicht, wenn eine Ersatzkraft (in gleichem Umfang) beschäftigt wird und entsprechende Personalausgaben für den Anstellungsträger tatsächlich anfallen.

(5)

Die hier vereinbarte Personalkostenübernahme findet unabhängig davon statt, in welcher Weise und in welchem Umfang die Verbandsgemeinde die Koordinierungsstelle organisatorisch ausgestaltet. Die Stelle kann ganz oder anteilig innerhalb der Verbandsgemeinde eingerichtet oder im Rahmen geeigneter vertraglicher Regelungen ganz oder teilweise auf einen anerkannten freien Träger der Jugendhilfe übertragen werden. Die Verbandsgemeinde bleibt gegenüber dem Landkreis für die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel verantwortlich.

(6)

Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, dem Landkreis jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres des abzurechnenden Kalenderjahres den im abzurechnenden Kalenderjahr für die Stelle einer Koordinierungskraft tatsächlich entstandenen Kostenaufwand sowie die der Zweckbestimmung aus Abs. 2 Satz 2 entsprechende Verwendung der Stelle nachzuweisen. Die Auszahlung der nach Maßgabe von Abs. 1, 2 und 3 übernommenen Personalkosten wird vier Wochen nach Eingang des Nachweises fällig.

§ 6 Teilnehmerpauschale

(1)

Der Landkreis trägt für die Planung, Organisation, Koordination und Durchführung der in § 24 Abs. 4 SGB VIII normierten Förderung von Kindern im Grundschulalter in einer Tageseinrichtung im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde für die Zeit der in durch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung Rheinland-Pfalz vom 31. August 2022 (7033-0005-0901 9321) „Ferientermine für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030“ oder in dieser nachfolgenden oder diese ersetzenden Vorschriften bestimmten Schulferien, mit Ausnahme etwaiger Schließzeiten gemäß § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII, die Kosten der durch die Verbandsgemeinde durchgeführten Maßnahmen nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 bis 4 und § 7 dieses Vertrages.

(2)

Die Vertragspartner vereinbaren eine Teilnehmerpauschale in Höhe von 10,00 Euro je teilnehmenden Kind an einem Betreuungstag. Maßgeblich ist die tatsächliche Teilnahme am jeweiligen Betreuungstag.

(3)

Die Auszahlung der hier vereinbarten Teilnehmerpauschale erfolgt jährlich zunächst als Vorauszahlung auf Grundlage der im Rahmen der Bedarfsplanung zugrunde gelegten Planungsannahmen. Voraussetzung hierfür ist die fristgerechte und vollständige Vorlage der „Planungs- und Steuerungsübersicht“ des jeweiligen Schuljahres (Anlage 2) sowie des Verwendungsnachweises für das vorausgegangene Förderjahr.

Die endgültige Abrechnung erfolgt durch die Verbandsgemeinde im Wege der Spitzabrechnung auf Grundlage der nachgewiesenen Teilnahmetage. Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, dem Landkreis jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres des abzurechnenden Kalenderjahres die im abzurechnenden Kalenderjahr tatsächlichen Teilnahmetage nachzuweisen. Der Landkreis prüft die Abrechnung fachlich und rechnerisch.

(4)

Für das Jahr 2026 erfolgt die Auszahlung der hier vereinbarten Teilnehmerpauschale abweichend hiervon nach Abschluss der Vereinbarung. Die Verbandsgemeinde ist gegenüber dem Landkreis für die ordnungsgemäße, zweckentsprechende und den gesetzlichen sowie vertraglichen Anforderungen entsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich.

§ 7 Ausschluss weiterer Vergütung der Verbandsgemeinde durch den Landkreis

(1)

Eine über die in §§ 5, 6 dieses Vertrages getroffene Vergütungsvereinbarung hinausgehende Vergütung der Verbandsgemeinde durch den Landkreis für die für die Planung, Organisation, Koordination und Durchführung der in § 24 Abs. 4 SGB VIII normierten Förderung von Kindern im Grundschulalter in einer Tageseinrichtung im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde für die Zeit der in durch die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung Rheinland-Pfalz vom 31. August 2022 (7033-0005-0901 9321) „Ferientermine für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030“ oder in dieser nachfolgenden oder diese ersetzenden Vorschriften bestimmten Schulferien, mit Ausnahme etwaiger Schließzeiten gemäß § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII, wird ausgeschlossen.

Eine Vergütung auf Grundlage dieser Vereinbarung schließt eine gleichzeitige Förderung der Verbandsgemeinde durch den Landkreis betreffend derselben Betreuungstage nach den „Richtlinien des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz über die Förderung der Jugendarbeit“ aus.

§ 8 Nachweispflicht

(1)

Da die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung beim Landkreis verbleibt, ist der Landkreis gegenüber der Verbandsgemeinde in Bezug auf die operative Umsetzung einschließlich der Planung, Organisation, Koordination und Durchführung der Förderung von Kindern im Grundschulalter in einer Tageseinrichtung für anspruchsberechtigte Kinder im Grundschulalter im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinde kontroll- und weisungsberechtigt.

(2)

Zwischen den Vertragspartnern hat ein regelmäßiger fachlicher Austausch stattzufinden. Die Verbandsgemeinde übermittelt dem Landkreis die für die Jugendhilfeplanung sowie für die Sicherstellung des in § 24 Abs. 4 SGB VIII normierten Anspruchs erforderlichen Informationen jährlich bis zum 30. September mittels der Planungs- und Steuerungsübersicht gemäß Anlage 2.

(3)

Die Verbandsgemeinde weist dem Landkreis jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres des abzurechnenden Kalenderjahres die zweckentsprechende Verwendung der nach dieser Vereinbarung geleisteten Vergütung mittels der Anlage 3 „Verwendungsnachweis Personalkosten Koordinierungskraft“ und der Anlage 4 „Verwendungsnachweis Teilnehmerpauschale“ nach.

(4) Der Landkreis ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel zu prüfen und ergänzende Angaben anzufordern.

§ 9 Evaluation und Weiterentwicklung der Vereinbarung

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit der getroffenen Vereinbarungen in regelmäßigen Abständen, erstmals 2029 und anschließend alle drei Jahre zu evaluieren. Ziel der Evaluation ist es, die Vereinbarung an veränderte rechtliche, organisatorische oder finanzielle Rahmenbedingungen anzupassen.

§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

(1)

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2026 in Kraft.

(2)

Diese Vereinbarung endet bei einer legislativen Aufhebung des in § 24 Abs. 4 SGB VIII gesetzlich normierten Anspruchs auf Förderung von Kindern im Grundschulalter in einer Tageseinrichtung.

(3)

Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Schuljahres schriftlich gekündigt werden (Beispiel: Erfolgt die Kündigung am 15. März 2027, endet die Vereinbarung mit Ablauf des Schuljahres 2027/2028 am 31. Juli 2028). Im Falle einer Kündigung bleibt die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Durchführung der begonnenen Maßnahmen bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem die Kündigung wirksam wird, unberührt.

(4)

Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos schriftlich gekündigt werden.

(5)

Einvernehmliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind jederzeit möglich. Sie bedürfen der Schriftform.

§ 11 Salvatorische Klausel

(1)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

(2)

Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine rechtlich zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt bei Regelungslücken.

Koblenz,

Für den Landkreis Mayen-Koblenz

Für die Verbandsgemeinde ...

Marko Boos
Landrat

...
Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde

[illegible]

Die einreichende Stelle bestätigt, dass die Angaben in dieser Planungs- und Steuerungsübersicht zum angegebenen Stichtag nach bestem Wissen vollständig, plausibel und zutreffend sind. Wesentliche Änderungen werden unverzüglich mitgeteilt.

Personalkostenförderung Koordinierungsstelle
VERWENDUNGSNACHWEIS

Förderschwerpunkt	Koordinierung Ferienangebote nach GaFöG
Haushaltsjahr	
Zuwendungsgeber	Kreisjugendamt Mayen-Koblenz
Zuwendungsempfänger	

1) Sachbericht ☐ ist beigefügt.*

☐ wird nachgereicht.*

Sachlicher Bericht ist vor Entscheidung über die Förderzuweisung vorzulegen.

2) Zahlenmäßiger Nachweis

Einnahmen		
	Zuwendungen Kreisjugendamt	Datum
	Vorauszahlung	Betrag
		€
	Summe	0,00 €
Ausgaben		
	Personalkosten (ohne Sach-/sonst. Kosten)	Betrag
		€
		0,00 €
	Saldo	0,00 €
	Mittel vollständig verwendet	

3) Bestätigung

☐ Die ordnungsgemäße Mittelverwendung wird bestätigt.*

Ort	Datum
Name und Funktionsbezeichnung	
Unterschrift	

* = Pflichtfelder

Sachbericht

A. Koordinierungskraft

Name, Vorname
Telefon
E-Mail

B. Beantragter Stellenumfang

Vollzeit-/Teilzeitstelle

--

Stellenanteil

Tarifl. Eingruppierung

--

Die geförderte Stelle war während des gesamten
Bewilligungszeitraums im geförderten Stellenumfang
besetzt
(Falls "nein" zwingend Teil C ausfüllen)

JA*
NEIN*

C. Konkrete Stellenbesetzung

besetzt mit (VZÄ)	Zeiten der Stellenbesetzung (Datum)	
	VON	BIS

D. Angaben zum Inhalt der Tätigkeiten

--

* = Pflichtfelder

Anlage 4: Verwendungsnachweis Teilnehmerpauschale

Name und Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Datum

--

Anträge für Maßnahmen sind spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres nach ihrer Durchführung einzureichen. Bitte füllen Sie das Antragsformular (Seiten 1 bis 4) vollständig aus und legen Sie das Veranstaltungsprogramm bei.

Bitte geben Sie Ihre Bürger-Nr.* an:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

* Entnehmen Sie die Bürger-Nr. Ihrem letzten Bewilligungsbescheid.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Kreisjugendamt
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz

Antrag

auf Gewährung der Teilnehmerpauschale im Rahmen der Ganztagsförderung von Grundschulkindern in den Ferien des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz

Durchführungsort

--

Zeitraum (Datum)

--

Uhrzeit (von/bis)

--

Verantwortliche/-r (Anschrift und Tel.-Nr.)

--

IBAN

--

BIC

--

Geldinstitut

--

Name und Anschrift des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin

--

Veranstalter/Träger der Maßnahme

--

TEILNEHMENDE

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Wohnort	Geburts- jahr	Klassen- stufe	Veranst.- Tage	Unterschrift der Teilnehmenden (eigenhändig)
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						
17.						
18.						
19.						
20.						
21.						
22.						
23.						
24.						
25.						
26.						
27.						
28.						
29.						
30.						
31.						
32.						
33.						
34.						

TEILNEHMENDE

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname	Wohnort	Geburts- jahr	Klassen- stufe	Veranst.- Tage	Unterschrift der Teilnehmenden (eigenhändig)
35.						
36.						
37.						
38.						
39.						
40.						
41.						
42.						
43.						
44.						
45.						
46.						
47.						
48.						
49.						
50.						
51.						
52.						
53.						
54.						
55.						
56.						
57.						
58.						
59.						
60.						

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht wahrheitsgemäße Angaben im Antrag oder in den beigefügten Unterlagen zur Rückforderung des Zuschusses führen können.

Die sachliche Richtigkeit bescheinigt:

Für die Richtigkeit:

Leiter/-in der Veranstaltung

(Stempel und Unterschrift der für den Durchführungsort
zuständigen Verwaltung, o. ä.)